3040. Bibl. Mont

<36606393150010

<36606393150010

Bayer. Staatsbibliothek

J. N. G. von Krenner

über

die Siegel

vieler

Münchner Bürger-Geschlechter,

bereits

in dem XIIIten, und in dem Anfange des XIVten

Jahrhundertes.

Erste Abtheilung.

„Noscant omnes, quod Comes Chounradus de Valaie delegavit mansum unum in „villa Wernbrechtesprunnen super altare sancti Dionisii pro quatuor talentis. Testes: „Berchtoldus de Ezenhusen, Wernhart Monetarius, Wernherus der Mammin-„gare, Wernherus der Gouman, et filius ejus Wernherus. Hainrich der Schongo-„ware, Oudalscalchus de Munichen, et filius ejus Fridericus, Heriman filius „Pillungi, Wernherus Thelonearius, Ortolf de Sentilingen, Ortolf, qui „preest Muro, gotescalch, Roudolf Piscator, Gerunch Zwifel, Friderich „Pellifex; OMNES ISTI DE MÜNICHEN. (é Codice Tradit. Schefftlar. circa an-„nos 1158 - 1178.) (M. B. VIII. 410.)

Bayerische Staatsbibliothek München

§. I.

Wenn in dem XVIIIten Bande der Monumenta Boica, gegen die ehemalige Gewohnheit, Siegel der Bürger in eigenen Tabellen aufgeführt wurden; so geschah dieses vornehmlich, um zu zeigen, wie viele adeliche Geschlechter im XIII. und XIV. Jahrhunderte, schon bei Erbauung der Städte darin das Bürgerrecht angenommen haben, und unter ihre ältesten Bewohner gezählet werden müssen. a)

Anmerkung.

a) Bürgersiegel bezeigen sich schon ununterbrochen seit der Mitte des XIIIten Jahrhunderts; doch scheint (wenn man das Siegel Henrici dicti de Obernhoven, civis in Chitzbühel, an einem dem Stifte Frauen Chiemsee ausgestellten Leibgedings-Reverse in die Henrici Regis 1295; und noch ein zweites von Ulrich dem Tanner, Bürger zu Mühldorf von 1304 abrechnet) keines mehr übrig zu seyn, welches das Jahr 1313 an Alter überträfe? Unterdessen siegelte schon 1253 der Münchner Bürger Hainricus (nicht Wozenalarius, sondern Wezmalarius, Weissmaler) mit seinem eigenen Siegel M. B. III. 152. Hiernächst nicht weniger am St. Thomas Abend 1290 einen bis jetzt noch ungedruckten Freistifts Revers (Reversales Precariae) über einen dem Freisinger Domkapitel zuständigen Hof zu Obernbach, Landgerichts Krandsberg, der „Chunradus, Gerhardi civis quondam Monacensis, filius," Eben so im Jahre 1270 „Hainricus, civis de Purchusen, agnominatus Latinus" (Wahle oder Walch). Hiernächst 1284 „Chunrath der Techant von „St. Peter zu München, des Herrn Wilprechts Sun, eines Burgers der Statt zu München." (Meichelbeck Hist. Frising, T. II, pag. 11. Nro. CLXXXI. Eben so 1302 Heinrich an dem Ort, Burger zu Halle (Reichenhall). 1304, Heinrich der Sander, Bürger zu München. — 1313. Die Ramunche, Peissenberger, Schötte, und Püttriche zu München, 1315. Ainweich der Gollir zu München, und Friedrich der Schöfmann, Mauthner und Bürger zu Burghausen, und 1318 mehrmalen die Sentlinger, Schrenke, Uninger, Sattler, und Schuette, alle Bürger zu München, u. s. w. — Es wird nicht an der unrechten Stelle seyn, wenn ich die oben angeführte Urkunde des Hainricus Latinus, civis de Purchusen, die in mehreren Hinsichten die Bekanntmachung verdienet, zum Behuf einiger unten folgenden Behauptungen hier vollständig einrücke.

 „Si

„Si propter carnis commoditates transitorias terrena negotia litteris, et cautela te-
„stium roborantur, multo fortius ea, quae in Remedia Animarum eterne sunt transacta,
„durabilius debent cautionibus confirmari. Igitur ego Hainricus, Civis in Purchusen,
„agnominatus Latinus, praesenti pagina Universis duxi, et singulis declarandum, quod
„de bona voluntate pariter et consensu carissime uxoris mée Chunegundis ob remedium
„animarum nostrarum duas stupas balneatoreas, sitas in oppido titmaennige, et unam
„domum ibidem, ac et quoddam predium in Chraegelingen, Ecclesie St. Marie in Raite-
„haselach donavi jure perpetuo possidenda. hac adposita nihilominus pactione, quod,
„quamdiu vixerimus ego, et ipsa uxor mea, eorundem Reddituum census nobis ab ipsa
„Ecclesia annuatim integraliter persolvatur. Similiter fiet alteri nostrorum superstiti, dum
„unus fuerit de medio evocatus. Post obitum vero utriusque Nostrorum memorata Ec-
„clesia tam possessiones praefatas, quam redditus eorundem libere et absolute de cetero,
„possidebit. Predicta itaque Ecclesia singulis annis statuto tempore duos filtratos calceos
„dabit avunculo meo Alberoni, eo quod predictis omnibus suam voluntatem addidit, et
„consensum. Hujus rei testes sunt frater Winhardus tunc temporis prefate Ecclesie . . .
„Frater Chunradus tum Conversorum Magister, Walchunus Notarius, Ulricus Vitulus, Ott-
„marus Notarius, Hainricus Vitulus, Hainricus de Wanchousen, Albero, Avunculus meus,
„Hainricus Puckeingarius, Gerhardus de Mueldorf, Hainricus Mutarius, Haellingarius,
„Helinbertus, Johannes de Eringen, et alii, quam plures. Acta sunt hec in domo mea
„purchusen. Anno ab incarnatione dni MCCLXX. In vigilia beati andreé apostoli: In
„testimonium cujus presentem paginam MEI SIGILLI karactere communivi.

Sollte übrigens jemand zu wissen verlangen, warum ich die Benennung Latinus durch Wahle, oder Walch übersetze: so erinnere ich an die jetzt nicht mehr räthselhafte „Inter Latinos — die unter den Wahlen — oder in der Wahlen-Strafse zu Regensburg" (C. Th. Gemeiners Stadt Regensburgische Kronik I. 227 und 373). Auch hat diesen Henricum Latinum sein eigener Zeitgenofse, Friedrich der Törringer, Pfleger zu Tittmoning, als er im J. 1273 die angeführte Schenkung von Amtswegen bestätigte, auch schon nicht anders, wie „den Walch" genennet. Man höre ihn: „Cum res gesta memorie tradi-
„tur, universe calumnie prevenitur materia, ne prostet occasio successori. Ego Fride-
„ricus de Törringen protestor presentium in tenore, quod Hainricus de purchusen cogno-
„mento Walch de consensu, ac voluntate uxoris ejus . . . ob remedium anime sue, nec
„non in Remissionem peccaminum suorum balneariam stupam in Titmannigen, atque do-
„mum extra portum, et unum prediolum dictum Craeglingen delegavit Cenobio beate
„Marie semper Virginis in Raitenhaslach ejusdemque Cenobitis jure proprietatis perpetuo
„possidendum, tali tamen apposita pactione, ut prefatus Hainricus, et uxor ejus ad dies
„possideant vite sue. Sed duodecim inde denarios debent dare pretaxato monasterio an-
„nuatim. Cum autem decesserint predicte persone, possessiones prefate solventur cum
„omnibus pertinentiis suis Cenobio sepe dicto; ut autem haec rata et inconvulsa perma-
„neant,

„neant, ego Fridericus tunc temporis Castellanus in titmaningen ad petitionem utriusque „partis in testimonium, et cautelam sigilli mei munimine fratribus sepe dicte domus hanc paginam tradidi cum subnotatis testibus roboratam. Datum vero anno MCCLXXIII. „Hy Testes. Wernhardus de Öde, et Frater ejus Cuno. Chunradus de Entwelde, Fri„dericus Spizarr, Chunradus de Wigosingen, Chuno de Inzingen, Heldenpech, Hainricus „Lamp, Hartwicus de Nusdorf, Diethardus, Ulricus Wifse de purchusen, Hainricus „piusingar, Albertus fitulus, Chunradus Loter, et alii, quam plures.

§. II.

Der vesten Küchenmeister von Lochausen, und Rückenstein nicht zu erwähnen, die öfter in unseren M. B. als hier ansäfsige Bürger auftreten, a) darf man nur das Siegel der Schrenke von Notzing mit jenem der Münchner Schrenke b), das Siegel der Münchner Romunge mit dem der Romunge zu Hugolfing c), die Siegel der Münchner Bürger Hausner, Podmer, und Peissenberger mit den Siegeln ihrer auf dem Lande zurückgebliebenen Stammes-Vettern; d) darf man ferner nur die Siegel unserer hiesigen berühmten Schluder, und Diener mit dem Siegel des gleichberühmten ritterlichen Geschlechtes der benachbarten Sachsenhauser e) vergleichen, um fast ohne Mühe sich überzeugen zu können, dafs man es überall mit alt-adelichen, und immer den nämlichen Geschlechtern zu thun habe: wie denn eben diese letzteren, noch den ersten Herausgebern unserer baier. Monumente so räthselhaft gebliebene Sludrani, oder Sludrones f) am Ende des XIII. Jahrhunderts allhier die oberbaierische Vizedomenwürde bekleidet g), unter ihrem eigentlichen Name der Sachsenhauser, sich hier in München mit Haus und Hof ansäfsig gefunden h), und ohne Zweifel zu der bald darauf im J. 1318 erfolgten Motivirung des Ludwigischen Privilegiums beigetragen haben, durch welches der Münchner-Gemeinde die landesherrliche Versicherung zugekommen ist, „dafs man künftighin keinen mehr

„ihrer

„ihrer Bürger weder zu einem Vizedom, noch hiesigen Stadtrichter „bestellen werde" i). Man wird um so weniger zweifeln, die Schluder, Diener, und Sachsenhauser für ein, und eben dasselbe Geschlecht zu erkennen, wenn neben der Identität ihrer Wappen, eines Theils bereits schon noch im XII[ten] Jahrhunderte der „Dominus „Rapoto Slutei de Sachsenhausen" mehrere seiner Leibeigenen Schenkungsweise dem Stifte Schöftlarn übergiebt k), anderen Theils aber uns eine Urkunde vom J. 1303 Herren Chunraten den Diener, und Heinrich den Sluder seinen Bruder nennet. l) Auch dürfen wir nicht vergessen, daſs sich noch viele andere unserer adelichen Geschlechter, neben dem, daſs sie sich von ihren Schlöſsern, oder zugehörigen Dörfern geschrieben; daneben noch mit ganz eigenen, zum Theile sehr sonderbaren, Zunamen, z. B. der Fuesse (pes), Köpfe, Kröpfe, Greiffen, Stiere, Kälber (vituli), Frommesel (bonus asinus), Krebse, Schnecken, Heringe, Witscheide (Holzscheid), m) Malzkasten, Hollermueſs, Frasse (gulae), Füllsäcke, Schönbrod (pulcher panis),, Krüge (amphorae), Tauſendschwur (mille jure jurando), Schnee, Teufelhart n), Säligkinder (felix puer, et felix mulier) u. s. w. bezeichnet haben o).

Anmerkungen.

a) Im Jahre 1350 siegelt Heinrich der Küchenmeister von Lochhausen, Bürger zu München, eine Verkaufs-Urkunde seiner Tochter, Agnes der Freyenbuechlerin (M. B. XVIII. 176.), und 1368 erscheinen in einer hiesigen St. Petrinischen Urkunde als Zeugen „der erbare, veste Ritter, Herr Heinrich der Küchenmeister von Rükenstein, und „Greimold der Drechsel, beyde Bürger zu München (M. B. XIX. 37.)

Dieses alte, und nicht mit unansehnlichem Eigenthum ausgestattete, adeliche Geschlecht, ſaſs ursprünglich zu Lochhausen, und Rückenstein, zweyen im heutigen Landgerichte Dachau bei Fürstenfeldbruck gelegenen Dorfschaften, und scheinen von einem Engelmar, der am Anfange des XIV. Jahrhunderts unter den Herzogen Gebrüdern Rudolph und Ludwig die Küchenmeister-Würde bekleidete, auch noch den Beinamen, Küchenmeister, angenommen zu haben (M. B. IX. 137.). Uebrigens beweiset das noch vom

Jahre

Jahre 1317 vorräthige Siegel dieses Engelmari Culine Magistri" (M. B. IX. Tab. 5.) und jenes, womit oben im J. 1350 unser hiesiger Bürger, Heinrich der Küchenmeister siegelte (M. B. XVIII. Sigil. civ. Tab. 2.), dafs sie beide offenbar eines, und eben desselben Geschlechtes gewesen sind.

Es wird den Lesern vielleicht nicht unangenehm seyn, die Uebereinstimmung dieser, und anderer Siegel, von denen sogleich die Rede seyn wird, durch den am Ende dieser Abhandlung sich befindenden Anhang zweyer eigenen Tabellen anschaulich darzustellen.

b) Es haben uns zwar schon die M. B. Vol, IX. Tab. Sig. VIII. und Vol. X. Tab. Sigill. IX. ein Schrenkisches Siegel geliefert: die Einrichtung dieser Monumenten-Bände ist aber noch viel zu unbehülflich, als dafs man auch nur, wer dieses Siegel, und wann geführet habe? mit Bestimmtheit entdecken könnte. Unser XVIII. Band M.B. Sig. Civ. Tab. V. ad pag. 95 entwirft uns zwar vorerst das Siegel des Münchner Bürgers Niklas des Schrenkens von 1377. — Dafs aber endlich auch die Schrenken zu Notzing kein anderes Siegel als die Münchner-Schrenke geführt haben, beweiset sich aus zweyen Urkunden von einem, und eben demselben Jahre, nämlich von 1476, derer die eine „der Edle und Veste Michel der Schrenk zu Notzing" — die zweyte, „Bartlmä Schrenk, der Bürger zu München" siegelt (M. B. XVIII. 566—567.), nnd welche beide Siegel nirgend einen weiteren Unterschied an sich tragen, als dafs, was man aber freylich damals nicht so genau mag genommen haben, „der edle und veste" sich in seinem Siegel des geschlossenen, der Bürger dagegen umgekehrt des offenen Helms bedienet. — Da man diese Siegel dem XVIII. Bande beyzufügen für überflüfsi g gehalten hat; so werden sie hier gleichfalls den am Schlufse befindlichen Wappentafeln eingeschaltet.

c) Das Siegel der ehmals hier als Bürger ansäfsigen Romunge liefern uns aus dem Jahre 1313 unsere M. B. XVIII. Tab. Sig. civ. IV. ad pag. 68. — Es haben aber auch die Romunge zu Romeck, und Hugelfing nach Hunds Versicherung ursprünglich das nämliche Wappen geführet. Er bemerkt nämlich im IIIten Theile seines baierischen Stammbuches: voce: Romung, „dafs 1374 Berthold Romung den grofsen Brandbrief gesiegelt, und dortmals den Vogel mit zugethanen Flügeln geführet habe, den sie, die Romungen, jetzt mit offenen Flügeln führen". — Dafs diese Veränderung erst im XVten Jahrhunderte geschehen seyn müsse, belehren uns die Romungische Siegel, wovon uns die M. B. IX. Tab. VIII. und X. Tab. IX. auf die Jahre 1418 und 1504 in Kenntnifs gesetzet haben. Demnach finde ich es für überflüfsig diese Ramungischen Siegel in die vergleichende Wappentafel aufzunehmen.

d) Das Siegel unserer Münchner Peissenberger schon vom Jahre 1313 zeigt sich in M. B. XVIII. Tab. Sig. II. ad pag. 68. — Das von demselben wohl nicht verschiedene

der

der Peissenberger zu Peissenberg in M. B. IX. Tab. VII. Dann die Sigille der Podmer, in so ferne sie zu dem oberbaierischen Landadel gehören, (wozu sie auch Hund im IIIten Theile seines Stammbuches zählet) stellen sich in unsern M. B. IX. Tab. VII. und X. Tab. VIII. vor Augen. Aber auch unsere hiesigen Podmer führen in den Jahren 1365, 1379 und 1385 eben dasselbe Insiegel, von denen ich in den Wappentafeln dasjenige mittheile, welches schon im J. 1365 der hiesige Bürger, Conrad der Podmer, geführet hat.

Ganz derselbe Fall ist es auch endlich mit denen von Hausen, oder den sogenannten Hausern, von welchen Hund im III. Theile seines Stammenbuches Voce Hauser gleichfalls schreibt: „Hausen, ein Dorf bei Weilheim, hat vor Jahren seinen sondern Adel gehabt, waren der Grafen von Andechs Lehenleute. Anno 1246 occurrit Henricus miles de Hausen als Zeuge in einem Briefe des Grafen von Eschenlohe, der zu Habach liegt. Auch zu München ist ein altes Bürgergeschlecht gewesen, die von Hausen, ob sie aber dieses, oder eines andern Geschlechtes, habe ich noch nicht erfahren". Wenn nun dem Präsidenten Hund die Siegel bekannt gewesen wären, welche man von jenen alten de Husen antrifft, z. B. in M. B. II. Tab. VI. No. 37 (und das fast unbezweifelt zur Urkunde von 1296 — und dem dortigen Cunrado, dicto de Husen zugehörig ist, cit. loc. p. 559). Wenn ferner derselbe das Siegel gesehen hätte, mit welchem Conrad von Hausen, Bürger von München, und Kirchenprobst zu St. Peter daselbst, in den Jahren 1392 und 1406 siegelte; so würde er seine Vermuthung, dafs beide Zweige zu demselben Geschlechte gehört haben mögten, hinlänglich bestätiget gefunden haben. Um die vollkommene Uebereinstimmung ihrer Insiegel anschaulich zu machen, werden auch in den zuletzt angehängten Wappentafeln das Siegel dieses Conrad von Hausen, und jenes aus M. B. VI. Tab. VI. No. 37 neben einander dargestellt.

e) Sie sassen ursprünglich auf ihrer Veste Sachsenhausen im heutigen Wolfrathhauser Landgerichte, bei Teining an der Isar gelegen; und führten nach des Präsidentens Hund Bemerkung, so wie nach ihren noch vorräthigen uralten Siegeln zwey roth aufsteigende Wecken in silbernem Felde (Hund Stammenbuch III. Handschrift voce Sachsenhausen). Ihre Abkömmlinge, die sich gewöhnlich theils Schluder, theils Diener nannten, verbürgerten sich aber bereits im XIII. Jahrhunderte in der damals noch jungen Stadt München; und gehörten daselbst schon mit unter die ältesten Rathsgeschlechter, ob sie gleich defswegen ihren uralten Karakter eines ritterlichen Geschlechtes nicht abgelegt, ja fortwährend daneben noch an Ludwigs kaiserlichem Hofe die ersten, und ansehnlichsten Hofämter bekleidet haben. — Im J. 1340 treffen wir „den vesten, ersamen „und weisen Ritter, Herr Chunrat den Diener, Richter zu München, und seinen Sunn „Chunrat den jungen Diener", und eine andere Urkunde vom nämlichen Jahre sagt uns, „dafs Herr Chunrat, der Diener, Richter zu München, Chunrat der jung Diener, sein Sohn, Heinrich der Junge ab dem Anger, Johann der Schluder, und Heinrich der Uninger, alle dortmals zugleich auch Bürger zu München gewesen seyen" (M. B. XVIII. 148.

148. 153.). Zur nämlichen Zeit wird aber auch nicht weniger in einer Seelgeräths-Verschreibungs-Urkunde der römischen Kaiserin Margareth d. d, München, Samstags nach Simonis und Judä, 1348, unter andern dabei gegenwärtigen, vornehmen Zeugen auch der Kaiserin Hofmeister, Heinrich der Schluder, genannt.

Bey diesen Umständen ist dann freylich sehr begreiflich, warum sich die Diener, und die Schluder in ihren Wappen bereits am Anfange des XIV. Jahrhunderts des Helms bedienet, ja wohl gar ihr alt angebohrnes Schildeszeichen, die Sachsenhauser Wecken, gewöhnlich nur zu einer bloſsen Helmzierde angewendet haben, wovon uns eben die noch vorräthige Dienerische Siegel aus den Jahren 1335, 1336, 1368 u. s. w. hinglänglich genug belehren. Weil ich aber hier vor allem die Pflicht habe, die Uebereinstimmung der Sachsenhauserischen, Schluderischen, und Dienerischen Wappen nachzuweisen; so findet man in den beygefügten Wappentafeln das Sachsenhauserische Wappen unter No. 12 u. 13 (nach Hund, und M. B. IX. Tab. 8.) das Schluderische Wappen von 1346 (nach M. B. XVIII. Sig. civ. Tab. 5.) und das Dienerische nach einer Urkunde von 1335 aufgeführt.

f) M. B. I, 88. Herzog Ludwig hatte ihnen (nämlich den Sluderanis) ungefähr zwischen 1290 und 94 sogar mit Beystimmung seiner Neffen, der nieder-baierischen Herzoge „intuitu gratuitorum, et fidelium servitiorum" das seltene Privilegium ertheilet, „quod ipsum pro se, et fratre suo, et uxore sua, et pueris suis nec motu proprio, nec „ad alterius instantiam poena corporali nec affliget, nec vinculis carceralibus agravabit" Der Herausgeber dieser Urkunde setzt bey: „quaenam sit vox ista Sluderanis? cum ignarissimis nos scire ingenui profitemur."

g) Eine, obgleich noch ungedruckte Stift-Fürstenfeldische Urkunde vom J, 1295 (denn so muſs es, und 1395, wie in M. B. IX. 335. abgedruckt zu lesen ist, kann es nicht heiſsen) nennt uns auf dieses Jahr bestimmt „Henricum de Sachsenhausen, Rudol„phi ducis Vicedominum" und in zwey andern Urkunden von 1299 und 1302 geschieht von eben diesem Herzoge Rudolph des „Henrici Schludronis quondam Vicedomini sui" Erwähnung (M. B. V. 471. 472.), Nun hatte aber H. Rudolph noch von seinem Vater her einen Otten von Hundsberg als Vizedomen ererbet, der im J. 1293 und noch unter Herzog Rudolph selbst im J. 1294 die Vizedomenwürde bekleidete (M. B. IX. 110: von Bergmann Geschichte von München. Urk. Buch. S. 12.). Da nun Heinrich von Altensturmbach schon wieder im J. 1297 in der hiesigen Vizedomen-Würde auftritt (von Bergmann, cit. loc. p. 8.), und H. Rudolph im Jahre 1299 den Heinrich Schluder seinen vormaligen Vizedomen nennt, so ist wohl offenbar, daſs der Henricus de Sachsenhausen von 1295, und der Henricus Sludro von 1299 lediglich einer und eben derselbe gewesen sey.

h) Sie hatten schon um die Mitte des XIII. Jahrhundertes hier ihren eigenen Hof (so hiefs man damals die Wohnungen der gröfsern Edelleute) mit einer dazu gehörigen bertächtlichen Hofmarkt (Hofstadt), welche beyde der „veste Ritter, Herr Heinrich von Sachsenhausen" bereits zwischen den Jahren 1266 und 1289 dem neuentstandenen Bernhardiner-Stifte in Fürstenfeld geschenkt hatte (von Bergmann, Urk. Buch S. 1.). Dieser Besitzthum scheint mir dann erst die Benennung des Hofes, und der Hofmarkt zu St. Bernhard angenommen zu haben, und war nach der noch darüber vorhandenen interessanten Urkunde vom Jahre 1289 an dem niedern Graben beym Sendlingerthor, in St. Peters Pfarre gelegen. Wenn aber der selige von Bergmann diese Hofmarkt zu St. Bernhard auf das sogenannte Kl. Fürstenfelderhaus in der jetzigen Fürstenfeldergasse deutet, so vermag ich nicht, ihm hierin beyzupflichten, sondern erlaube mir dagegen die Hypothese, dafs diese Hofmarkt zu St. Bernhard, den von ihr angegebenen Merkmalen nach, vielmehr in dem heutigen Krottenthale, an der Stelle etwa, wo sich jetzt das Stanghaische Haus befindet, gesucht werden möchte. Wahrscheinlich hatten schon die Sachsenhauser, nach fast allgemeiner Gewohnheit der damaligen Zeit bey diesem ihrem Hofe eine eigene, mit dem Familien-Begräbnifsrechte versehene Privatkapelle (Oratorium), die entweder schon damals, oder unter den folgenden Hausbesitzern, den Bernhardinern, zu des heil. Bernhards Ehre erbauet und geweihet worden war, und wovon dann wahrscheinlich der ganze Platz die Hofmarkt zu St. Bernhard genennet wurde. Was mich in dieser meiner Hypothese noch mehr bestärket, ist der Umstand, dafs eben auf diesem Platze in dem Krottenthale sich so manche Spuren zeigen, dafs wirklich hier in der Urzeit (womit auch die Tradition einstimmt), sich eine Kapelle, ja selbst Begräbnifse befunden haben, wie denn in dem bey diesem Hause jetzt bestehenden Garten öfters schon menschliche Gebeine sind ausgegraben worden. (Sieh des k. b. R, A. Baumgartners Polizey Uebersicht von München auf das Jahr 1805. München bey Zängl. 1805, in 4to. St. XXV. und XXVI.)

Ueberhaupt gab es in den Urzeiten der Stadt München, schon am Anfange des XIII. Jahrhundertes noch weit mehrere izt nicht mehr bekannte Privat-Kirchen dieser Art, was sich theils aus der Religiosität des Zeitalters, theils aus dem dort noch bestandenen Mangel an hinlänglichen, öffentlichen Kirchen ableitete: wefswegen wir auch einer bisher noch ganz unbekannten päpstlichen Bulle Innozenz IV. schon vom J. 1250, wodurch das hiesige heilige Geist-Spital einen besonderen Pfarrsprengel erhielt, das ausdrückliche Verboth einverleibet sehen: „Prohibemus insuper, ut intra fines Parochie vestre nullus sine asensu „diocesani Episcopi, et vestro Capellam, seu Oratorium de novo construere audeat" *).

Eine

*) Die spätere Bulle Urbans IV. vom J. 1262 (welche von Bergmann in s. Urk. Buche S. 22. hat abdrucken lassen) enthält zwar eben diese Stelle; dieselbe ist aber augenscheinlich eine blofse Bestätigungs-Bulle, worinn sich nur die frühere vom J. 1250 bis auf geringe Abweichungen, wörtlich wiederholet. Unterdessen geht doch aus

Eine ähnliche Privatkirche, wie die Sachsenhauser zu St. Bernhard gehabt haben mögen, scheinen auch dortmals schon die Herren von Aw, die gleichfalls zu dem ältesten Münch-

aus eben dieser letzteren, was bisher noch nicht mit Zuverläſsigkeit bekannt war hervor: daſs schon damals ein förmliches Kloster des heil. Geistes-Ordens (dem das Hospital sogar incorporirt war, und worüber ursprünglich zwey besondere Stiftungen vorhanden gewesen zu seyn scheinen) hier bestanden habe. Nur ist die Bulle Innozenz IV. vom J. 1250. „Priori, et fratribus vitam regularem professis „in Ecclesia St. Spiritus de Monacho" gegeben, wo entgegen die spätere vom J. 1262 schon dem „Magistro hospitalis St. Spiritus de castro Monacensi, ejusque fra„tribus regularem vitam professis" ertheilt worden ist: hiernächst zeigt sich auch in Aufzählung der Güter, welche dortmals schon diesen Stiftungen angehörig gewesen sind, die nicht unmerkwürdige Verschiedenheit, daſs hier in der frühern Bulle, theils wie begreiflich, noch wenigere, theils aber auch wieder ganz verschiedene aufgezählet werden; indem nämlich die Stelle vom J. 1250, wie folgt, lautet: „Locum ipsum, in quo prefata Ecclesia sita est; Hospitale cum suis pertinentiis, „ac Redditus, quos habetis in villa, que vulgo vocatur Monachum, Mansos quos „habetis in superiori, et inferiori Senthelingen, in villa Estingen, cum terris, pra„tis" etc. Vergleicht man diese Stelle mit der zweyten vom Jahre 1262, wie sie von Bergmann hat abdrucken lassen, so überzeugt man sich fast noch mehr von einer Verschiedenheit der ursprünglichen Stiftungen des Spitales, und eines Klosters zum H. Geiste. Findet man aber die Ausdrücke: „villa que vocatur Monachum", und zwar in einer Urkunde noch vom J. 1250 räthselhaft, so behalte ich es mir für die zweyte Abtheilung vor, für diesen älteren Zeitraum in Hinsicht auf Benennung, einen eigenen Unterschied zwischen der civitate, und der villa Munichen aufstellen zu dürfen. Ob nicht selbst noch die spätere Urkunde von 1262 auf eben diesen Unterschied hindeute? wenn es hierinnen heiſst: „possessiones et areas, quas habetis in villa, que „Senelingen (Senthelingen) superior et inferior. Pougenhousen, et Dorf vulgari„ter vocantur" kann dann erst ausgemittelt werden, wenn einmal sämmtliche älteste Urkunden unsers heil. Geist-Spitals bekannt gemacht werden. Neben dem bleibt es aber sogar wahrscheinlich, daſs nicht einmal auch die Bulle vom J. 1250 die älteste sey, welche dem hiesigen heil. Geistspitale ertheilt worden, sondern, daſs sie von einer wieder älteren, nach bekannter Gewohnheit der päpstlichen Bullen, in seiner Art blos abgeschrieben worden sey, und daſs diese noch ältere, wahrscheinlich aus einem Zeitraume herstamme, wo die jetzt sogenannte äuſsere Stadt mit der ältern, oder innern nicht verbunden gewesen ist, eben damit aber dem Historiker, und Baumeister noch um so viel mehr Raum übrig bleibt, auch noch die „Villam" neben der „Civitate" oder vielmehr die „jüngere Civitas" neben der ältern „Villa Münichen" aufzustellen.

Trägt doch in dem Baadenschen Rastatt heute noch ein Theil dieses Städtchens die Benennung „das Dörfchen" welches ohne Zweifel schon vor Anlegung der Stadt gestanden, und der letzteren, von der sie sodann, so zu sagen, verschlungen worden, doch den Namen gegeben hat.

Man sollte denn doch glauben dürfen, daſs man wenigstens endlich im J. 1250 zu Rom gewuſst habe, ob unser damaliges München noch ein Dorf, oder eine Stadt gewesen sey. Nachdem es bereits 20 Jahre früher, nämlich 1231 Papst Gregor IX, in seiner gegen den H. Ludwig I. zu Gunsten des Hochstiftes Freising erlassenen Bulle ausdrücklich schon eine Stadt genannt, und sich darüber „quod pre„fatus dux Jus quoque, quod Frisingensis Ecclesia in Civitate Monacensi habet, „pro voluntatis suae arbitrio usurparet" beschwert hat. Meichelbeck hist. Frising. Vol. II. P. I. pag. 11.

Münchner-Adel gehörten, und von denen ich gar nicht zweifle, daſs sie damals die Eigenthümer der heutigen Vorstadt Au gewesen sind, gehabt zu haben. Eine bereits von Meichelbeck Hist. Frising. Vol. II, P. I. pag. 34 bekannt gemachte Urkunde vom J. 1248 (welche um so gewisser hier in München ausgefertiget wurde, als sie mit dem hiesigen gemeinen Stadtsiegel befestiget worden war) schlieſst, nachdem unter den Zeugen „Henricus et „Otto fratres de Awe, Cunradus Greſsinch de Mochingen, Cunradus de Alloch, Perthol-„dus Testudo, Henricus de Schwabing et alii" aufgeführet worden waren, mit den merk-„würdigen Worten: „Acta sunt hec anno gratiae MCCXLVIII. XV. Kalend. Febr. in Do-„mo Fratrum de Awe Monasterio", welches in dem deutschen Ausdrucke „Münster" offenbar eine Kirche andeutet: wie es denn auch damals Gewohnheit war, selbst weltliche, wichtigere Geschäfte, Kauf- und Tausch-Verträge eben in solchen öffentlichen, oder Privatkirchen abzuhandeln *). Einer dieser nämlichen beiden Brüder, nämlich der Henricus de Awe bekleidete bald darauf schon im J. 1253 die hiesige Stadtrichterstelle, wie uns eine von ihm damals ausgestellte, noch vorräthige Urkunde lehret, und fast möchte man sich zur Hoffnung berechtiget glauben, über diese bisher ganz unbekannt gewesenen Münchner Auer noch mehrere, nicht uninteressante Notitzen der Art zu erwerben.

Da ich hier so eben von den ersten, aber auch vorlängst schon unsern Augen entschwundenen Privatkirchen der ältesten Bewohner der hiesigen Hauptstadt rede, muſs ich auch noch der sogenannten Gollierskirche, und der alten St. Michels-Kapelle erwähnen, die beide ohne Zweifel auch den hiesigen Patriziern ihren Ursprung zu danken hatten. Die letztere (unter der sogar noch im XVten Jahrhunderte eine besondere Gruft, somit ein Familien-Begräbniſs **) angebracht gewesen war), befand sich an dem alten Stadtgraben auf dem Kirchhofe neben der ältern U. L. Frauen Kirche — erscheint schon im J. 1340 in den hiesigen Urkunden, und wurde erst im J. 1468 bei dem Beginnen, und zum Behufe des

*) So lesen wir in den Scheftlarischem Traditionen - Codex vom XII. Jahrhunderte: „facta hec sunt in Ecclesia Nidergeltingen" ferners: „haec facta sunt Ratisbonae in „Capella, que dicitur alten Capellen, dum Cesar Fridericus celebraret curiam in eadem civitate", und in einer ähnlichen, vom Anfange des XIII. Jahrhunderts „idem „Godescalcus delegavit predium in manus ducis Ludowici bawarie in Ecclesia sancti Petri, Munichen". (M. B. VIII. 413. 438. 494.)

**) Und zwar die Grabstätte des hiesigen alten, nicht unbedeutenden Patrizier-Geschlechtes der Katzmayr, die auch hierin ihre eigene Stiftungen eines doppelten ewigen Lichtes, und einer eigenen Meſspfründe hatten. Nach geschehener Demolition dieser St. Michaels Kapelle wanderten alle diese Stiftungen in die in der neuen Frauenkirche dafür surrogierte Katzmayrische Kapelle, welche, die vorletzte auf der Epistelseite, gegen den Thurm zu gelegen ist. Die Katzmayr führten im rothen Felde eine weiſse, rechts aufsteigende Katze (Kater): wie auch noch die Verzierungen eben dieser Kapelle nachweisen. Da sie schon im Jahre 1334 unter den hiesigen Zwölfern, und nacher sogenannten innern Stadträthen auftreten (man vergleiche unten §. X. Note a), so ist damit ihre gute Abkunft, und patriziatische Geschlechts-Eigenschaft von selbst schon dokumentirt.

des neuen Kirchenbaues abgebrochen. Die Golliers-Kirche hat aber am Ende des XIIIten Jahrhundertes „der erbare Mann Ainweich der Gollier, Burger zu München" (M. B. XVIII. 67.) erbauet, oder falls dieses etwa seine Voraltern schon gethan haben sollten, wenigstens mit einer eigenen Mefspfründe bestiftet.

Diese Gollirskirche stund eben in der Mitte des hiesigen Marktplatzes, und nachher hatten die Schluder, als Abstämmlinge der Gollir, das Begräbnifsrecht, und die Pfründe-Lehenschaft in derselben ererbet; welche letztere, nachdem sie eine Zeitlang sequestrirt gewesen, im J. 1416 den Schludern neuerdings wieder ist eingeräumet worden. — Im J. 1485 wurde aber auch die Gollirs-Kirche abgebrochen, und mit dem Familien-Begräbnifsrechte, und der Mefs-Stiftung „auf den neuen Kirchhof in St. Peters Pfarre" d. i. in die dermalige Kreutzkirche übersetzet. Folgenden zweyen Urkunden haben wir noch die nähere Kenntnifs dieser alten Gollirskirche zu verdanken.

1416 München am St. Johannstag zu Weihnachten.

„Wir Ernst, vnd Wilhalm von gotes genaden Pfalltzgrafen bey Rein, und Hertzogen „in Bayern etc. Bekennen offenlich an difem Brief, für vns, vnd all vnfer erben, vmb daz „Recht, das zwifchen vns, vnd Hanfen Sluders von Weilbach gefprochen ist, vmb die Le-„henfchaft der Golliers-Kapellen auf dem Margt, jn vnfer Stat zu München, das er wei-„fen folt mit Briefen, das diefelbe Lehenfchaft in vnfser Vodern gewalt kommen wär von „folicher Irrung wegen als fein vodern miteinander gehabt, hieten, diefelb Weyfungen er „getan hat vor vns, vnd vnfern Räten, dabey auch vnfser gefworn Inner Rät zu München „gewefen sind, die all erkannt haben, das er dem Rechten genug getan hab, vnd alfo fein „wir ainträchtiklich mit vnfern benanten Räten zu Rat worden — das wir jm, vnd feinen ,erben, vnd nachkomen mit gutem Willen die Lehenfchafft vbergeben haben, in fölicher „Mazz das fy fürbas bey jm beleiben fol als es Aynweich der Gollier gestiftet hat. Allfo „das wir, noch vnfer erben, noch yemant von vnfern wegen fy Nyemermer daran Irren „fullen In kain weis. Vnd des zu vrkunt geben wir Im den Brief mit vnferen anhangun-„den Insiglen versigelten zu München an fand Johannstag in dem Weyhnachten, nach Chri-„sti gepurd viertzehenhundert Jahr, vnd darnach im fechtzehenden."

1485. Sontags vor Thomas. Apli.

„Herzog Albert IV. vnd Bifchof Sixt von Freisingen erklären, dafs sie mit Willen „der Schluder die Aller-Heiligen-Kapelle auf dem Platz zu München, die Gollierskirche „genannt, wovon die Schluder Stift geb, vnd Lehenherrn waren, haben abbrechen, vnd „auf den neuen Kirchhof in St. Peters Pfarre fetzen, vnd aufrichten laffen: doch dafs „die Schluder, und ihre Erben auch in diefer neuen Kapelle ihr Begräbnifs, Lehenfchaft, „vnd andere Gerechtigkeit, wie vor in der Gollierskirche, haben follen."

i) Urkunde K. Ludwigs d. d. München Freitag nach Michelstag 1319. (von Bergmann Urk. B. S. 53.) „Wir gehaizzen In auch bey vnferen genadten, dafs Wir, noch Un-

„fere

„ſere Nackommen chainen ihrer Burger zu Vitzthume, noch zu Richter zu Mün-
„chen nemmen ſullen."

So wie nun einerseits hieraus hervorgehet, wie zahlreich dortmals der verbürgerte Adel zu München gewesen seyn müsse, da man an dem herzogl. Hofe gleichsam die Auswahl hatte, Stadtrichter, und Vizedome aus demselben bestellen zu können; so erhärtet sich andererseits die noch lange Fortdauer dieses Zustandes durch die Erscheinung, daſs sich die Herzoge eben nicht sehr genau an das obige Privilegium gehalten haben, — daſs, fortwährend gewöhnlich die gedachten Stellen denn doch mit hiesigen adelichen Bürgern besetzet worden seyen; und daſs dieses noch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts zuletzt gar ein eigenes Munizipal-Statut veranlasset habe, kraft dessen derjenige (versteht sich ohnehin adeliche Münchner-Bürger), welcher am Hofe um die Richters- oder Vizedomstelle werben würde, mit einer Strafe von 136 tt. dn. gebüsset werden solle. Deſswegen liest man in einem hiesigen Stadtrechts-Codex, der allen Kennzeichen nach, gegen Ende des XIV. Jahrhundertes zusammen geschrieben worden, folgende, nicht unmerkwürdige Stelle,
„Wan dieſe ſtat die weſundere genad hat, von unſeren genädigen Herrn den Chunig Lud-
„weich, vnd ſein handveſt darumb, daz chain Purger Vizthum, noch Richter ſol werden.
„Und darumb wollent die geſchworen von dem Rat, vnd der gemain, daz chain Purger
„nymmermer hie zu München Vitzthum, noch Richter ſöl werden, vnd ſwer darüber darumb
„wirbet, der geut der Stat C tt. dn, vnd ſwer ihm dez hilfet werben XXX tt. dl, vnd dem
„Richter 17 tt. dn vnd ſollen die geſchworn bey Ihr Aydt der Puezz niemand nichtz laſſen,
„der ſy verwürcht. Vnd ſul auch die ſtat den, der darüber Viztum, oder Richter iſt wor-
„den, an allen Dingen vngehorſam, und vngeholffen ſeyn."

Uebrigens war dieses, in der Folge freylich räthselhaft gewordene Privilegium, zumal, wenn man dasselbe unter dem neueren Zustand der Dinge erklären wollte, ganz gewiſs nichts weiter, als eine bloſse Folge aristokratischer Eifersucht, und patriziatischer Besorgnisse, da Familien, die durch ihre Zusammenwohnung in so viele verschiedene Verhältnisse gegen einander verwickelt wurden—vielleicht selbst durch Erfahrungen geleitet—es zuletzt nothwendig bedenklich haben finden müssen, eine, oder die andere aus ihrer Mitte mit einer solchen Amtsgewalt bekleidet zu sehen, die gar leicht auch als Werkzeug des Familienhasses, der Rache, und der Wiedervergeltung hätte gemiſsbrauchet werden können. Natürlich muſste dann auch der Wunsch entstehen, die hiesigen Vizedomen- und Stadtrichter-Stellen vielmehr immer mit auswärtigen, unpartheyischen, und in die hiesigen Patriziatsverhältnisse nicht verwickelten Edelleuten besetzt zu sehen.

k) M. B. VIII. 412.

l) M. B. VII. 231.

m) Da diese Witscheite im XIII. Jahrhunderte ohne Zweifel mit unter die ansehnlichere Bewohner Münchens gezählet werden müssen (wie sie denn schon in den hiesigen gericht-

gerichtlichen, und anderen denkwürdigen Verhandlungen in den Jahren 1239, 1268, und 1281 als Zeugen auftreten), so erlaube ich mir von ihnen zu erinnern, dafs sie damals die Eigenthümer des benachbarten Dorfes Solln gewesen sind. Wir sehen dieses aus einer bisher noch ungedruckten Schenkungs-Urkunde, womit sie im J. 1282 „ihren Zehend aus zweyen Höfen zu Warnberg, ebenfalls bey Solln entlegen, der heil. Geistka„pelle in Schöfftlarn zuwenden."

„Ego Vlricus dictus Witschit de Solen cunctis praesens scriptum intuentibus con„stare desidero, quod decimam in Warnperg in duabus curiis, quam jure feodali possedi, „a domino meo de Pajerbrunen de consensu, et sua voluntate, et manu tradidi, et apposui „Redditibus Capelle sancti Spiritus in Schoeftlarn jure perpetuo possidendam, pro reme„dio anime mee, et Uxoris mee Kunegundis, ea conditione, ut dispensator Proventuum „ejusdem Capelle Poculum vini, valentem duos denarios usuales, et album panem sacer„doti Ebdomadario prefate Capelle, qui quartam ibidem tenet missam, pro fidelibus defun„ctis aministret. Noverit et dispensator predictorum illas duas partes majoris, et minoris „decime ibidem se fore suscepturum. si quis absque inevitabili causa horum Infractor fue„rit, partem habeat cum damnatis. ut hec autem rata consistant Ego Otto de Paierbrun„nen presentem voluntatem sigillo meo roboravi. Acta sunt hec anno Domini „M.CCLXXXII."

n) Mit diesen Tiufelharden, oder Tifelharden (von denen sich gleichfalls mehrere hier in München verbürgerten) hat es, wie mit unsern Witscheiten, die nämliche Beschaffenheit. Sie erscheinen fortwährend in unseren Urkunden, theils unter solchen Eigenschaften — theils bekleideten sie auch solche Stellen, welche in der damaligen Zeit ganz bestimmt allemal den Geschlechtsadel voraussetzen. Albero Tiuvelhart leistete schon am Ende des XIIten Jahrhundertes überall in Mitte der dortmaligen Landfreyen der Grafschaft Dachau Zeugschaft (M. B. X. 408. 428 und 431.). Im J. 1278 ersehen wir einen „Chunradum Thuivelhart, Judicem de Wolfrathusen" (M. B. VI. 409.), welcher wahrscheinlich hinnach im Jahre 1285 zum hiesigen Stadtrichter befördert worden ist (M. B. XVIII. 3. 4.); zuletzt aber als hiesiger Bürger privatisirte, und ohne Zweifel auch derjenige ist, der im J. 1293 einen Hof, und eine Hube zu Weblingen an das Stift Fürstenfeld verkaufte (M. B. IX. 110.). Einer seiner Abstämmlinge, oder Angehörigen Ott Teufelhart, ebenfalls Bürger zu München, erscheint kurze Zeit nachher im J. 1325 als Vogt über die Güter des Stiftes Wessobrunn, welche dasselbe damals, hier in der Nähe, zu Pipping, Menzing, und Mosach besessen hatte.

Ich erlaube mir eine von ihm dieserwegen, und wie sich von selbst leicht begreift, bereits unter seinem eigenen Insiegel ausgestellte Urkunde aus Leuthners Chron. Wessofontano, P. II. p. 73 zu entlehnen, und zu ihrer näheren Würdigung hier vollständig einzuschalten. „Ich Ott Teufelhart, Burger zu München vergich offentlichen an diesen brieff, „für mich, und all mein Erben, dafs ich die hantvest, die ich da innen han, umb zwey,

„vnd

„vnd dreyſsig Pfund Münchner Pfenning über die gütter zu obermentzingen, vnd da zu „Pipingen, vnd auch zu Moſach, vnd überall in demſelben Ambt, daſs mir die um keine „Pfenning nit ſtehent: auch keine Schlachtpfandung darauf han: ich, noch meine Erben: „vnd daſs ich die vorgenannte hantveſte innen han vmb anderſt Nichts, dann vmb einen „Schirm dem Gottshaus zu Weſſesbrunen, Vnd wann mein Herr, Abt Wernher zu Weſ- „ſesbrunen, Und auch der Convent, oder wer des gotteshauſes Pfleger iſt, der die vorge- „nannt handveſte fordert, daſs ich, vnd meine Erben die wieder fullen antwurten dem vor- „genannten gottshaus on alle pfenning, vnd on alle Irrung. Und daſs dem vorgenannten „gottshauſs das ſtätt beleib, gib ich ihm dieſen Brieff verſiegelt mit meinem Insiegel, das „daran hangt. Das geſchah, da man zählt von Chriſti geburth tauſend, dreyhundert fünf „vnd zwanzig Jahr an dem weiſſen Sonntag".

o) Es war aber dieses nicht blos etwa nur der Fall bey unseren baierischen Edelleuten, sondern diese damalige Gewohnheit wird auch in Franken, Hessen, und am Rheine angetroffen. Ich will hier aus Gatterers Schriften, und vorzüglich aus J. Georg Estors Abhandlung „von dem Unterschiede der heutigen Freiherrn, sodann der Edlen, und Ritter, „auch dem Titl von, und zu" nur einige, den unsrigen ganzähnliche Beispiele anführen, welche gleichwohl dem baierschen Geschmacke des dortmaligen Zeitalters zum Gegenstücke dienen mögen. Nebendem, daſs wir auch hier (unsern ohnehin alt-baierischen Holzschuh mit eingeschlossen) die Schafe, die Gänse, die Lerchen, die Löwen, die Riedesel, die Hirnlose, die Unbeschaidene, die Pfeffersbälge, die Pfeffersäcke, die Sparwasser u. s. f. wahrnehmen; kommen uns auch noch der Knappe Luther Fleisch, dann der fromme Ritter Gunzelin der Rosenkranz, der Ritter Wernherus Aestas, der Ritter Ingelheim, dictus Speckbraten, der Ritter Ehrnfried Zapf, der Ritter Heinrich Krautsack, ja zuletzt gar der Gerlachus Miles, dictus Schelm entgegen. — Eine in moralischer Hinsicht um so mehr tröstliche Erscheinung als einerseits alle diese so eben genannten (lauter ansehnliche Edelleute, und unbescholtene Ritter) diese sonderbare Beynamen, ihrer öffentlichen Achtung unbeschadet, haben tragen können, und sicherlich nicht selbst getragen, oder geführet hätten, wenn ihre persönlichen Eigenschaften sich den von ihnen geführten Zunamen auch nur von weiten genähert haben würden.

§. III.

Etwas schwerer bleibt es noch vor der Hand bestimmen zu können, ob unsere hiesigen, ältesten bürgerlichen Geschlechter, die Schongauer, Mamminger, Sentlinger, Freymanner, Kaufringer, Menzinger, Ezenhauser, Stainbacher, Ehinger, Puchheimer, Nansheimer,

heimer, Haderer, Laimer, Hachinger, Giesinger, Diefser, Püttriche, Peifsenberger, Endelhauser, Harterer, Wilprechte, u. s. w. Diese ihre Zunamen blos den Geburtsorten ihrer ersten Stifter, den in dem Horizonte Münchens, in den vormaligen Landgerichten Dachau, Wolfrathshausen, Starnberg, Weilheim, Krandsberg, Landsberg, und Erding gelegenen Dorfschaften Mamming, Sentling, Freymann, Kaufring, Menzing, Ezenhausen, Steinbach, Büttriching, Peifsenberg, Ehingen, Buchheim, Nansheim, Laim, Hadern, Haching, Giesing, Hard, Endelhausen, Wilprechtshoven (bey Kamerberg) u. s. w. zu verdanken — oder ob wir nicht vielmehr in eben denselben die wahre Eigenthümer dieser Dorfschaften, oder wenigstens die gleichbürtige, unmittelbare Abstämmlinge dieser letzteren zu erkennen haben?

§. IV.

Wenn nun aber eben diese Freymänner, Peifsenberger, Püttriche, Sentlinger, Menzinger, Wilprechte u. s. w. (was wir jetzt erst zu ersehen Gelegenheit haben) schon mit dem Eintritte des XIV. Jahrhundertes eben so gut, wie der sogenannte Landadel sich eigener Geschlechts - Siegel bedienet haben, deren Gebrauchs - Anfang ohne Zweifel selbst noch in dem XIII[ten] Jahrhunderte wird aufgesucht werden müssen. — Wenn eben diese Freymänner, Sentlinger, Ezenhauser bereits in dem XIII[ten] Jahrhunderte bey den öffentlichen Verhandlungen von dem vornehmsten Landadel sogar neben dem damals noch blühenden regierenden Grafen - Adel zur Gezeugschaft erbethen worden a); wenn im J. 1285 der Münchner Bürger Sighard der Sentlinger in einer Urkunde Churfürsten Ludwigs des Strengen, selbst in der unmittelbaren Gesellschaft des damaligen Churprinzen Ludwigs, neben den Grafen von Eschenloh, Murach, und Abensberg als Zeuge auftritt b); so weifs hieraus

 jeder

jeder auch nur geringe Kenner des Mittelalters von selbst die Schlufsfolge zu ziehen, dafs diese Sentlinger, Freymanner, Ezenhauser wohl nicht für Abstämmlinge der Hintersassen zu Sentling, Freymann, und Ezenhausen angesehen werden können, und unsere Diplomatiker, welche das Prinzip, worauf im XIII. und XIV. Jahrhunderte eigentlich die Siegelmäfsigkeit, oder, worauf sich eben diese gründet — das Recht, sich eigener Geschlechtswappen bedienen zu dürfen — beruhet habe? bis jetzt ohnehin noch nicht haben ausmitteln können; und ihre ältere Ansicht, jenes Befugnifs von der Ritterwürde abzuleiten, ohnehin längst schon verlassen haben, weil sie auch schon die Knappen, ja jeden andern Ritterbürtigen, oder auch nur Rittermäfsigen, der nicht einmal noch die Knappenwürde erlangt hatte, doch ihre eigene Geschlechtssiegel haben führen sehen: mögen aus den gegenwärtigen neuen Erscheinungen vielleicht auf die schon ältere Idee wieder zurücke zu kommen bewogen werden, dafs in der Entstehungs-Periode der Siegelmäfsigkeit diese Befugnifs überhaupt jedem freyen, Sentbaren Eigenthümer, er mag sich fernerhin auf dem Lande, oder nach seiner mehrern Convenienz in den Städten anfäfsig gemacht haben, als ein zwar allgemeines, doch eigenes Standesrecht zugekommen seyn dürfte c).

Anmerkungen.

a) Zum Beispiel die Ezenhauser 1277. in M. B. VI. 407. die Sentlinger. 1268. und 1285. M. B. XVIII. 2. 3. 4.

b) M. B. XVIII. 3.

c) Man hat es bekannter Mafsen hier vorzüglich mit drey sich an einander entgegengesetzten Meinungen zu thun. Die eine, an deren Spitze C. L. Scheidt stehet, gesteht das Recht des Siegels bey dem regierenden, oder hohen Adel nur dem regierenden Erstgebohr-

gebohrnen *), bei dem niedern Adel nur denjenigen zu, die von ihrem Landesherrn durch besondere Vergünstigungen mit dem Rechte zu siegeln begnadet worden wären. Andere, worunter Paul von Stetten, ja selbst unser berühmte Joh. Christ. Gatterer, und noch nach ihm die gleich berühmten Verfasser des traité nouveau de diplomatique **) gehören, halten die Siegelmäſsigkeit, oder Siegelbarkeit für ein im Mittelalter bestandenes eigenes und auschlieſsliches Vorrecht des Adels.

Wieder andere (von dem Heineccius verleitet) glauben endlich, daſs es schon mit dem Eintritte des XIV. Jahrhundertes jedem, wer er immer seyn mochte, frey gestanden habe, sich eines eigenen Siegels zu bedienen.

Die erste dieser drey Meinungen, in so ferne sie auf den niederen Adel Bezug hat, hat bis jetzt auch nicht mit einer Urkunde belegt werden können, woraus zu ersehen gewesen wäre, daſs im Mittelalter das Recht des Siegels für sich — von dem Wappenrechte (jure armorum) getrennt — irgendwo verliehen worden seye.

Der dritten Meinung des Heineccius stehen schon die Grundsätze entgegen, welche über diesen Gegenstand noch am Ende des XIII. Jahrhundertes in Teutschland bestanden haben, und wornach das Recht des Siegels damals wirklich noch für ein ganz eigenes Vorrecht ist anerkannt worden. Alle Betrachtungen begünstigen endlich das Resultat, daſs die Siegelbarkeit von dem Wappenrechte, oder den eigenen Geschlechtswappen (signis armorum), wozu man berechtiget war, dieses letztere selbst aber wieder höher

*) Die Prüfung, insonderheit dieses Gegenstandes, ist zwar nicht hieher gehörig; unterdessen würde der vortreffliche C. L. Scheidt allemal auch mit eben so groſsem Vergnügen ersehen haben, wie schon unser baier. Churprinz Ludwig (der nachhin, wie bekannt, auf dem Turniere zu Nürnberg sein Leben endete) noch in seines Herrn Vaters Lebzeiten 1288, und wie wieder im J. 1298 seine hochbejahrte, im unvermählten Stande gestorbene Tante, die Prinzessin Agnes (Churfürst Ottens des Erleuchteten jüngste Tochter) ihre eigene Insiegel führen zu dürfen, berechtiget gewesen seyen. — Das Siegel des eben genannten Churprinzen findet sich beschrieben in C. I. Fischers kleinen Schriften etc. Bd. II. S. 520. — Das, obgleich schon etwas schadhafte Insiegel der Prinzessin Agnes (die nach dem Zeugniſse mehrerer von ihr vorräthigen Urkunden, wie gesagt, in einem sehr hohen Alter, genau erst zwischen den Jahren 1304 und 1306 gestorben ist) haben erst neuerlich unsere M. B. XVIII. Tab. Sig. II. ad num. Docum. XXX. dem gelehrten Publikum mitgetheilet.

**) „Id ego autem aliis libenter assentior, non Plebeios, sed Nobiles solos utendi sigillis potestatem habuisse" sagt uns Gatterer in seiner historia genealogica Dominorum Holzschuherorum. Nürnberg. 1755. in fol. p. 30.

Der Traité nouveau, Buch II. Haupts. 5. Abschn. 4. §. 99. drückt sich aber hierüber in der Uebersetzung, wie folgt, aus: „wenn man behaupten wollte, der „Ritterstand allein gewähre den Edelleuten das Recht, ein Siegel zu führen, so muſs „man unter dem Ausdrucke Milites nothwendig alle Adeliche mit begreiffen, und alle „diejenigen, welche vor Alters in Kriegsdiensten stunden" — und ich erlaube mir noch beyzusetzen; „oder darin hätten stehen dürfen".

höher von dem eigentlichen Waffenrechte, oder der sogenannten Wappengenossenschaft (dem jure militari) abhange, womit sich dann die Siegelmäfsigkeit von selbst schon gerade zu als ein adeliches Vorrecht ausspricht. Ueberhaupt verdient dieser noch nie genug entwickelte Gegenstand seine ganz eigene Erörterung, die ich mir für eine besondere Darstellung vorbehalte. Hier will ich vorerst nur einige Beobachtungen einschalten, welche uns bestimmen werden die Meinung des Heineccius von einem schon im XIV. Jahrhunderte bestandenen fast allgemeinen Siegelrechte für ungegründet zu erkennen.

In unseren M. B. IX. 589. findet sich eine zu diesem Gegenstande beynahe köstliche Urkunde. — Im J. 1276, somit schon ziemlich gegen Ende des XIII. Jahrhundertes, vertauscht nämlich ein gewisser „Oulricus solo nomine dictus Grille de Wihse, cum consensu omnium heredum suorum" dem Kl. Neuenstift bey Freisingen eine Wiese zu Thalheim, wofür ihm das Stift ein anderes Grundstück einräumt. Obgleich nun, allen Umständen nach, dieser Grille, der bereits einen Zunamen führt, und von der erfolgten Beystimmung aller seiner Erben spricht, wohl kein Leibeigener gewesen seyn wird, so bedient er sich doch am Ende dieses seines Tauschbriefes folgender höchst merkwürdiger Ausdrücke: „Ut autem tractatus hujus Concampii stabilitate perpetua muniatur, presens „Privilegium dicto Domino Preposito sigillo Nobilis Viri Domini Cunradi de Prysingen „duxi tradere confirmatum, cum pre nimia humilitate mee persone sigillo proprio noverim me carere."

So wenig demnach dieser Grill, der wahrscheinlich erst noch zu dem Stande der Freygelassenten gehörte, am Ende des XIII. Jahrhunderes sich eines eigenen Siegels bedienen durfte, so ausgemacht ist es, dafs noch bis zu Ende des XV. Jahrhundertes nur Wappengenossene Leute, denen diese Eigenschaft schon angebohren war, oder die solche erst durch eigene, sogenante Wappenbriefe erlanget hatten, eigene Siegel haben führen dürfen *). Und so wenig man sich weiters selbsten zum Wappengenossen machen durfte, und so

*) Zwar beschränke ich mich bey diesen meinen Asserten auf das ältere Teutschland: ich glaube aber zugleich mit einiger Ueberzeugung, dafs es bis dahin auch in Frankreich mit dem Siegelrechte noch keine anderen Vehältnifse gehabt haben werde, und dafs die Verfasser des Traité nouveau etc. nur durch Mifsverständnisse auf die Meinung geleitet worden seyen, als ob in Frankreich schon gegen Ende des XIII. und mit dem Anfange des XIV. Jahrhundertes das Eigenthums-Recht der Siegel, oder das Siegel-Recht kein Kennzeichen des Adels mehr gewesen seye.

Die wenigen für diese letztere Meinung dort angeführten Beyspiele scheinen mir bey weitem noch nicht hinreichend, ein von den damaligen teutschen Rechts-Sitten so sehr abstehendes Assert begründen zu können; denn, wenn auch in Bretagne am Ende des XVten Jahrhundertes die Bürger öfters als siegelfähig erscheinen, so ist dieses in jeder Hinsicht — weil sie nämlich oder schon ältere Militares waren, oder neuerlich erst die Wappengenossenschaft erlanget hatten — sehr leicht zu erklären; und wenn auch schon im J. 1344 zwey Trompeter aus der Besatzung der Stadt Carcassane unter ihren eigenen Insiegeln Quittungen ausgestellt haben, so mögen damals noch die Trompeter, falls nicht etwa hier gar eigentlich von Herolden die

so wenig man seine Waffen, zu deren Führung man etwa auch aufser dessen schon berechtiget war, mit besondern eigenen Kennzeichen (Schildeszeichen, oder Wappen) versehen konnte, wenn man nicht vorerst schon das Recht der Waffen hatte: so nothwendig war es voraus schon ein Schildeszeichen, oder Wappen zu haben, wenn man dasselbe (damit denn doch hieraus andere zuverläfsig wissen konnten, dafs man an irgend einer Handlung wirklich persönlichen Antheil genommen habe) nun auch zu einem Siegel hat verwenden wollen.

Der Einwurf, dafs es einerseits im XIVten Jahrhunderte Jedermann freygestanden habe, Wappen — somit auch Siegel nach Belieben anzunehmen, und dafs andererseits wohl auch selbst Wappen- und Siegelrecht — jedes für sich gesondert — um so leichter be-

die Rede ist, allerdings unter die waffenfähigen Leute gehöret haben; wie denn heute noch an den fürstlichen teutschen Höfen den Trompetern überall die Führung des Degens zugestanden wird.

Den stärksten Einwurf würde daher nur immer noch eine aus der Normandie entlehnte Urkunde darbiethen, welche im J. 1277 der Radolfus (nach des Ducange Ansichten „Porcorum ex officio custos") sigilli sui munimine bekräftiget haben solle. — Wenn wir aber dagegen erwägen, dafs genau zur nämlichen Zeit im J. 1276 unser baierische Grill von Weichs, der wahrlich doch nichts noch geringeres mehr, als ein Schweinhirt gewesen seyn kann, das ganz entgegengesetzte Bekenntnifs über seine Siegelfähigkeit abgelegt; und dafs im XIII. Jahrhunderte die Sitten, und Rechtsgewohnheiten von Teutschland, und Frankreich wahrlich so verschieden denn doch nicht gewesen seyen, dafs dergleichen grofse Abweichungen von einander für bekannt angenommen werden dürfen: so kann man sich von dem Gedanken nicht abbringen, dafs nicht hier eine irrige Ansicht, oder gar der Betrug ihr Spiel getrieben haben möchten. — Vielleicht nannte sich unser so räthselhafte Radolfus mit seinem Beynamen Schweinberger, oder hatte einen etwa sonst ähnlich lautenden Namen, wie wir auch bey uns in Baiern im XIVten, und am Anfange des XVten Jahrhundertes in der Gegend von Reichenhall, und Traunstein die Schweinthaller, und Ochsenberger — in der Gegend von Pafsau, die Schweinböcken, u. s. w. alle durchaus siegelmäfsige, und adeliche Geschlechter, (welche auch, wie voraus schon zu vermuthen war, ganz richtig das Schwein, und den Ochsen in ihren Siegel führen) in unseren Urkunden wahrnehmen. Auf gleiche Weise erlaube ich mir hiernächst auch noch und ferner zu glauben, dafs das historische Datum, welches uns der Traité nouveau etc. (Uebersetzung, Band 6. S. 161) liefert, und wornach König Karl der V. von Frankreich im J. 1371 den Bürgern von Paris das Recht eingeräumet hätte „Wappen mit Helmen führen zu dürfen, von welcher Zeit an dann auch „sogar Personen aus den geringsten Bürger-Klassen dort selbst ihre eigenen Wappen „angenommen hätten" bis jetzt in seiner eigentlichen Gestalt noch nicht bekannt geworden seye. Aus dem, was hier im Ganzen gesagt wird, scheint mir vielmehr hervorzugehen, dafs Karl der V. überhaupt allen Pariser-Bürgern im Allgemeinen die Wappen-Genossenschaft ertheilet, und somit dann das davon abhangende Recht, eigene Wappen annehmen, und diese vielleicht auch selbst, als aus einer besondern Gnade, mit Helmen verziern zu dürfen, zugestanden habe. — Aber eben diese Art meiner Ansicht erlaubt mir dann noch viel weniger zu glauben, dafs die Pariser-Bürger erst 100 Jahre später, das als eine sonderbare königl. Gnade, und Auszeichnung angenommen haben sollten, was schon 100 Jahre früher in der Normandie auch selbst der untersten Klasse der Staas-Einwohner als ein schon gemeines Recht zugekommen wäre.

bestanden haben mögen, als bekanntlich nicht alle Siegel des Mittelaters eben die Geschlechts-Wappen ihrer Innhaber, — sondern manche derselben wohl auch bloſse Namensverkürzungen (sogenannte Sigla) dieser letztern in sich enthalten, hat, bey näherer Ansicht, in der That das Gewicht bey weitem nicht, einen Unterschied zwischen dem Wapen - und Siegelrechte annehmen, oder dem freygebohrnen Stande die Exclusive des Wappenrechtes, (und zumalen noch am Anfange des XIV. Jahrhundertes) bezweifeln zu dürfen.

Auf den Bartolus *), wenn er gleich selbst noch in der ersten Hälfte eben dieses Jahrhundertes lebte, und lehrte, darf man sich hier nicht berufen: er debutirt in der unten angezogenen Stelle nur seine eigene, individuelle Ansicht, bey der ihn unglücklicher Weise, als freylich auf einem ganz fremden Gebiete, sein sonstiger Leitstern, das corpus juris verlassen hatte, und verlassen muſste. Und vielleicht würde er es denn doch noch an diesen Klippen zu scheitern vermieden haben, wenn er nur die Benennung „Arma" näher in das Auge gefaſst, und dieselbe nicht mit dem Ausdrucke „Insignia" (welcher aber freylich dem allgemeinern Zwecke seiner Ausführung mehr behagte) so gerne immer verwechselt hätte, weil ihm bey dieser Voraussetzung denn doch kaum hätte entgehen können, daſs es in seinem Zeitalter noch nicht so ganz gleichgültig, und beynahe eben dasselbe gewesen sey, das Recht zu genieſsen, die Waffen führen, oder einen Beynamen, Grille, Schnecke, oder Haase annehmen zu dürfen.

Und eben so wenig läſst sich daraus, daſs derselbe auch den von ihm so genannten „Popularibus" dort schon den Gebrauch der Wappen zuschreibet, auf eine auch den niedrigsten Klassen doch etwa schon zugekommene unbedingte Freyheit, Geschlechts-Wappen annehmen zu dürfen, schlieſsen: weil nach dem ohne Zweifel damals noch bestandenen Sprachgebrauche Italiens, die unterste, aber doch auch noch lehenfähig gewesene Klasse der Freyen, dort, wo selbe den höheren Ständen der Freygebohrnen gegenüber stehet, unbedenklich sogar mit dem Ausdrucke des „Plebis" ist beleget worden; wie die kritische Auslegung bewähret, welche über die bekannte Stelle des Bischofs Otto von Freisingen in dem Leben K. Friedrichs I. B. II. Kap. XIII. bereits schon de Senkenberg diss. de ordinibus Exercitus Germanici, vulgo den sieben Heerschilden 1742, und

*) Gebohren 1313, öffentlicher Lehrer seit 1339 † 1359. Schreibt er nämlich in seinem tractatu de Insigniis, et armis. (vid. desselben Opera omnia, Ed. Venet. 1615 in fol. Tom. X. fol. 124; r: „Quaedam sunt insignia Regum, Principum, Potentiorum; „quaedam autem sunt insignia, seu arma Privatorum Hominum, seu Nobilium, vel „Popularium. De istis quidam reperiuntur, qui habent arma et insignia, quae por- „tant, ex concessione Imperatoris, vel alterius Domini; et vidi concedi multis a Sere- „nissimo Principe Carolo IV. Rom. Imp. nec non Rege Bohemiae, et mihi, tunc Con- „siliario ejus, concessit inter caetera, ut ego, et caeteri de agnatione mea Leonem „rubeum cum caudis duabus in campo aureo portaremus. Arma autem quidam et „Insignia sibi assumunt propria authoritate: — et puto, quod licet: Sicut enim „Nomina inventa sunt ad cognoscendos homines, ita etiam ista insignia ad hoc inven- „ta sunt. Sed talia nomina cuilibet licet imponere sibi ad placitum; ita etiam ista „Insignia cuilibet portare, et impingere licet in suo."

und nach ihm G. L. Böhmer verbreiteten. Und wie wir durch das Beyspiel selbst von Teutschland gesehen haben, dafs (mit dem einzigen Ausschlufse der sogenanntenFürsten) alle übrige Freigebohrne auch nicht anders, als der „omnis populus Francorum, et Saxonum" (obschon sie zu gleicher Zeit auch wieder bey der Wahl K. Lothars II. 1125 mit dem Ausdrucke der „sexaginta millium Pugnatorum et Militum" ja früher zurücke bey der Wahl Heinrichs des Voglers wohl gar mit der Benennung der Höher Gebohrnen „congregatis Principibus, et Natu majoribus exercitus Francorum" beehret wurden, genennet worden seyen: bis gleichwohl erst bey uns die Spiegel im XIII. Jahrhunderte nähere Ausscheidung, Ordnung, und Licht, so wie in andere, auch in eben diese Materie getragen haben *).

Was

*) Ich habe mich oben schon erklärt, dafs es meine Absicht nicht seye, schon hier über den Ursprung, und Zusammenhang des Wappens- und Siegel-Rechtes, noch tiefer einzugehen. Wer aber allenfalls auf dem Glauben beharren wollte, dafs die Befugnifs, sich eigener Geschlechtswappen bedienen zu dürfen, schon in dem XIVten Jahrhunderte kein Merkmal des Adels mehr gewesen sey, und sich eigene Wappen verfertigen zu lassen, jedermann, wer er nur seyn möchte, damals schon nach Belieben freygestanden habe, der mag es mit unserm K. Sigismund gleichwohl selbst aufnehmen, wenn nämlich letzterer noch im J. 1416 die Wappen bestimmt, und geradezu die Kennzeichen, oder die Merkmale des Adels, oder wohl gar der verschiedenen Adelsstuffen „arma, seu Nobilitatum Insignia" benennet. Ich rechtfertige dieses mein Assert durch folgende, noch nie bekannt gewordene, von ihm in der Eigenschaft als König von Ungarn während seinem bekannten Aufenthalte in Frankreich am Mariä Verkündigungs-Abende des gedachten Jahres zu Paris ausgefertigte Urkunde: »Sigismundus D. G. Rex Romanorum, semper Augustus ac Ungarie, Dalmatie, Croatie etc. omnibus Christi fidelibus, tam presentibus, quam futuris presentium notitiam habituris Salutem in Deo, qui dat Regibus regnare, et victoriose triumphare. A claro lumine Throni regii, velut e sole radii, Nobilitates legitimo »jure procedunt, et omnia Nobilitatum Insignia regie dignantur! Sane ad universorum tam presentium, quam futurorum notitiam harum serie volumus pervenire, »quod fidelis noster dilectus R. dictus S. de N. coram nostra celsitudine personaliter constitutus propositis, et recensitis suis fidelibus servitiis, et fidelium obsequiis »gratuitis meritis, sincerisque complacentiis, utique acceptis, et laudandis, quibus „ipse sacro nostro regio diademati, ac celsitudini, nostre administrationis temporibus indefesse studuit complacere, redditque se gratum, et acceptum, Arma, seu »Nobilitatis Insignia sibi, et per eum Jacobo, et Sebaldo Silv. S. scilicet predicti »filiis, successoribus, et heredibus ac posteritatibus ipsorum universis ex liberalitate »nostra dari, et conferri humiliter et devote supplicavit. Unde nos praefati R. d. S. »gratis affectibus intuentes obsequiorum merita, quibus, diligens studium et indefessum in diversis mundi partibus hactenus erga nostram claruit majestatem, quotiescunque claret et in antea eo quidem studiosius clarere poterit, quo se et suos »singularioribus honoribus et gratiis sentiat decoratum; animo deliberato, et ex certa nostra scientia eidem R. S. et prefatis J. et S. Silv. S, dictis filiis suis ac heredibus, et posteritatibus ipsorum universis ad prefati R. S. supplicationis instantiam »prescripta arma, seu nobilitatis Insignia hic depicta, ac pictore magistro distincte »descripta, virtute presentium conferimus, ymo de habundationis plenitudine specialis nostrae gratie ad majorem ejusdem R. S. et aliorum supradictorum Nobilitatis gloriam proprio motu conferimus, ac presentibus elargimur. Ut idem R. S.

et

Was endlich den Einwurf anbelangt, dafs eben nicht auf allen auch älteren Siegeln das Geschlechts-Wappen des Sieglers, sondern zuweilen auch blofse Buchstaben, oder Namensverkürzungen des Eigenthümers angetroffen werden; so vermag es auch dieser nicht, meine Ansichten in dieser Sache abzuändern. Denn erstens sind schon diese Fälle äufserst selten: wo sie im Gegentheile, wenn sich jeder eines Siegels hätte bedienen dürfen, vielmehr die Regel bilden müfsten, da nichts leichter gewesen wäre, als dafs jeder den Anfangs-Buchstaben seines denn doch bestimmten Tauf- oder Zunamens sich auf ein Siegel hätte können graben lassen. Hiernächst zeigen sich einige solcher Sigille, wo die darauf befindlichen Buchstaben gar mit irgend keinem Namen der Siegler in eine Verbindung gebracht werden können, wie uns Paul von Stetten drey solche Sigille, von einem gewissen Baedrian, Syboth Schwelchinger, und Hansen von Schöneck vom J. 1310 (Geschichte der adel. Geschl. von Augsburg etc. S. 23 und Tab, I. Nro. 9. 10. 11.) und noch weiter das hieher gehörige von Vöhlinische Wappen mittheilet; so dafs diese Buchstaben wohl auch andere willkührliche Bedeutungen haben, oder wohl gar nicht einmal wahre, und eigentliche Buchstaben seyn können.

Und wenn auch ferner die Buchstaben der Siegel mit dem Namen ihrer Inhaber einigermafsen zusammentreffen, so führen doch die letztern zu gleicher Zeit sodann keine andere, von ihren Siegeln verschiedene Wappen: wie denn auch endlich dort, wo die Erscheinungen der Geschlechtssiegel so alt sind, dafs, neben ihnen, noch keine andere weitere Geschlechtswappen auf Denkmälern, oder Begräbnissen aufgebracht werden können, die auch nur aus blofsen Buchstaben bestehenden Siegel doch nur immer bey solchen Personen angetroffen werden, derer Waffenfähigkeit, oder Wappengenossenschaft aus andern Umständen schlechterdings nicht bezweifelt werden kann *). Ich will aber die Rich-

»et alii supradicti, eorumque heredes, et quelibet posteritas universa, nata seu na»scitura hec arma, seu Nobilitatis Insignia, prout in presentibus literis circa prin»cipium appropriatis coloribus diversis inserta pictura denotat, et declarat ammodo »in antea ad honorem, ipsorum gestare, valeat et deferre. Gaudeat igitur favore regio, »ac de tanto Munimine specialis nostre gratie antefatus R. S. et alii supra dicti, »eorumque posteritates merito exultent, tantoque fideliori studio ad honorem regium »eorundem in antea solidetur intentio, quanto ampliore favore provectos se con»spiciunt Munimine nostrarum gratiarum presentes ad premissorum memoriam perpe»tuam cum pendenti secreto nostro regio sigillo, quo ut Rex Ungarie utimur, pre»libato R. et aliis supra dictis duximus concedendum. Datum Parisiis, in Regno »Francie, in vigilia festi annunciationis beate Marie Virginis gloriose, Anno Do»mini millesimo quadringentesimo sexto decimo, regnorum nostrorum anno Unga»rici vicesimo nono, rom. electionis sexto, coronationis vero XX."

*) So führt zwar Carpentier Voce sigillum ein gewifs unter die seltensten Ausnahmen gehöriges Beyspiel an, wo sich im Jahre 1229 der Aussteller einer Urkunde eines in Stein gegrabenen Siegels, das blos den Namen des Sieglers enthielt, bedienet hatte. Man sieht aber doch zugleich auch schon aus der hiebey gebrauchten Formel, dafs diefsfalls der Siegler nebenbey auch noch ein anderes eigentliches, und metal-

tigkeit aller dieser Sätze in den folgenden, vielleicht nicht uninteressanten Beyspielen nachweisen.

Der oft erwähnte Paul von Stetten weifs unter seinen so zahlreichen Augsburgischen Geschlechtern doch nur drey zu nennen, die, und da nur (die von Langenmantel abgerechnet) der blofsen Tradition nach, Buchstaben in ihre Siegel aufgenommen hätten; nämlich die Gossenbrote, Herwarte, und die Langenmantel. Allein die Rüdiger Langenmantel, oder die Langenmantel vom gedoppelten R. führten auch nie ein anderes Wappen, als eben diesen Doppelbuchstaben, dessen sie sich auf ihren Siegeln bedienen; und es ist weit wahrscheinlicher, dafs bey ihnen, wie überall bey Privaten, das Siegel aus dem Wappen, als erst das Wappen aus dem Siegel entstanden sey *). Bey den Gossenbrotischen T. und dem Herwartischen HE wird wohl aber das Ganze auf eine Fabel, oder wohl gar vielleicht auf den Gebrauch eines erst weit jüngeren Zeitraumes hinauslaufen.

In unseren baierischen, gewifs ziemlich vollständigen Siegel- und Wappensammlungen gehört doch die Erscheinung blosser Buchstaben auf denselben unter die ersten Seltenheiten, und ich erinnere mich jetzt auf der Stelle nur weniger Beyspiele, wo ich wahre, diplomatisch sogenannte, Sigla auch auf Siegeln angetroffen habe. Es sind diese das Siegel der Percheimer von 1317, welches das miteinander verbundene P, und h(Ꞁ) vorstellet (M. B. XVIII. Tab. IX. ad num. XCIII. nicht XLIII.) ein bisher noch nicht

metallenes Siegel besessen habe, folglich sich ebenfalls von selbst schon in die Klasse der Siegelberechtigten eingereihet haben müsse. Die oben angezogene Formel lautet, wie folgt: »Ne vero factum istud a Posteris perturbetur — tale sigil»lum, quod habeo penes me, sigillum scilicet lapideum, ubi est nomen meum im»pressum (Joan. dominus Castri Novi) praesenti scripto adposui.«

Und so darf man sich jezt freylich nicht mehr wundern, wenn der »Dominus Castri novi" ein gedoppeltes Siegel führen zu dürfen sich für berechtiget gehalten habe!

*) Die ältesten Siegel des sogenannten niedern Adels vom XIII. und vom Anfange des XIV. Jahrhundertes bestehen ja augenscheinlich blofs aus dem, höchstens in eine Einfassung gebrachten Waffenschilde des Geschlechtes.

Der Siegler mufste demnach offenbar voraus an sich schon schildbar, oder zur Führung des Schildes berechtiget seyn. Bey der spätern, obwohl auch schon in der ersten Hälfte des XIVten Jahrhundertes eintretenden Gewohnheit, den blofsen, oder höstens den verzierten Helm in das Siegel aufzunehmen, ist von selbst schon ersichtlich, dafs das Siegel diefsfalls nicht älter, als das sogenannte Wappen seye. Uebrigens hatte aber auch schon mit dem Eingange des XIIIten Jahrhundertes der hohe, oder der regierende Adel, dort, wo er sich nicht der Reuter, oder Rittersiegel bediente, notorisch die Gewohnheit, seinen blofsen Waffenschild auch zum Siegel zu verwenden; und diesen Gebrauch hat dann wohl auch der sogenannte niedere Adel nur nachgeahmet, und verfolget.

nicht bekanntes Siegel „Ermrici civis de Vilsbiburg" von 1321, welches aus den aneinander hangenden Buchstaben T und E (TE) bestehet, und wahrscheinlich »Testimonium Ermrici" bedeuten solle. Und endlich das Siegel des Ingolstädter Bürgers Marquards von Pfergen vom J. 1323, das uns nun ebenfalls ganz kürzlich erst die M. B. XVIII. Tab. Sigil. civ. III. ad pag. 115. geliefert haben. Es enthält den einfachen Buchstaben M, der wohl auch nur den Namen Marquard hat bezeichnen sollen.

Betrachtet man aber dann die verschiedenen näheren Verhältnifse, worin sich die Innhaber eben dieser Sigille unserer Würdiguug darbieten, so zeigt sich auch bey diesen, wenn schon längst erloschenen Geschlechtern, allerdings eine Bedeutenheit, die sie, für Kenner wenigstens, der unteren, wo nicht gar der höheren Adelsklasse einreihet, eben damit aber auch ihre bereits damalige Siegelbarkeit, und Wappenberechtigung von selbst schon erläutert.

Was erstens die Percheimer anbelanget, die in unsern M. B. XVIII. 73--97 in gewöhnlicher Verbindung mit den Ortschaften Hartheim, und Zagelheim, zwischen Ingolstadt und Vohburg gelegen, vorkommen, so möchte ich mich wohl kaum eines Trugschlusses schuldig machen, wenn ich die eigenthümlichen Wohnsitze dieser Perchheimer in dem bey Ingolstadt, oberhalb Gerolfing, entlegenen Perkheim aufsuche. Der Umstand, dafs die Abtissin des hiesigen Klarisserinnen Stiftes dem einen dieser Percheimer in den Jahren 1314 und 1317 das Prädikat: „Herr" beylegt, und dafs andere Percheimer von ihr zur nämlichen Zeit Wiesgründe in Zagelheim zu Lehen getragen haben, sind allerdings hinlängliche Kennzeichen, dafs die noch vorräthigen Perchheimerischen Insiegel eben nicht von den zu Perkheim hintersäfsigen Bauern geführet worden seyen.

Was hiernächst den Marquard von Pfergen betrifft, so nehme ich noch viel weniger Anstand, denselben geradezu für den damaligen Eigenthümer des heutigen Marktes Phöring zn erklären. Dieses Ort wird noch im XVten Jahrhunderte niemal, wie heute, Pföring, sondern vielmehr immer nur erst, ganz genau wie der Siegelaussteller, Pfergen genennet, (z. B. 1438 »ich Stephan der Mez Purger zu Pfergen" M. B. XVIII. 417.) und die seltene Erscheinung, dafs das Siegel dieses Marquards von Pfergen, sogar schon damals 1325 von rothem Wachse geformet ist, (s. Westenrieders Betrachtungen über den XVIII. Band M. B. München. 1808. S. 32.) motivirt doch wenigstens die gerechte Vermuthung: dafs, wenn wir schon jetzt von den rothen Siegeln jene hohen Begriffe kaum mehr beybehalten dürfen, die über dieselbe erst seit dem Eingange des XVten Jahrhundertes in Teutschland geführet worden sind; da vielmehr dagegen in unseren baier. Urkunden schon im J. 1276 der Alramus de Uttendorf, 1322 Heinrich der Wildegger, 1326 die Ebenhauser, 1329 der Ritter Ulrich Dachauer, 1331 Ortlieb von Rohrdorf, 1336 Heinrich der Dorfpeck, 1342 Conrad der Hager, ja sogar auch die hier verbürgerten Edelleute, im J. 1336 Marquard der Drechsel, und im J. 1361 Heinrich der Kuchenmeister von Lochhausen, ebenfalls alle mit rothen Wachssiegeln auftreten; doch wenigstens der obengedachte

gedachte von Pfergen nicht vom geringeren Stande, als die eben angeführten, hinlänglich bekannten baierischen Edelleute gewesen seyn müsse *).

Räthselhafter bleibt endlich freylich vor der Hand noch immer der Bürger Ermreich von Biburg, sammt der auf seinem bemerkten Insiegel vom Jahre 1321 befindlichen Inschrift »S. Ermrici de Vils-Piburc"; ich bin aber jetz aufser Stand diese Urkunde sogleich wieder beyzubringen, um aus derselben die näheren persönlichen Verhältnissen dieses Sieglers darlegen zu können. Unterdessen war derselbe ein im damaligen Zeitalter sehr vermöglicher Mann, da die in Vigilia B. Gregorii Papae ausgestellte Urkunde, wovon hier die Rede ist, und woran das Siegel hängt, eben die letztwillige, ansehnlich freygebige Disposition dieses Ermreiches in sich enthält; hiernächst erlaube ich mir auch denselben um so unbedenklicher für einen alten adelichen Bürger von Vilsbiburg anzusehen, als dieser Ort in jenen ältern Tagen, nicht, wie heute, für einen blofsen Markt geachtet worden, sondern damals eine der ansehnlichsten Städte Niederbaierns gewesen ist, worin sich (wie aus der eben dieser Stadt bald hernach zu Landshut am Sonntage Laetare zu Mittfasten 1323 von den Herzogen, Gebrüdern, und Vettern Heinrich, Ott, und Heinrich ertheilten, weitläufigen Freyheiten-Bestätigung, nach deren näherem und wichtigem Inhalte sie wirklich keiner unserer sogenannten Hauptstädte nachstehet, zu schliefsen ist) wohl auch so mancher benachbarte Adeliche ansäfsig gemacht, und verbürgert haben möchte.

§. V.

Verwikelter scheint freylich der Gegenstand damit zu werden, dafs wir — bereits bey dem Uebertritte des XIII. in das XIV. Jahrhundert — eine noch viel gröfsere Zahl solcher ebenfalls siegelmäfsiger bürgerlicher Geschlechter antreffen, die ihre Zunamen nicht nur allein von keinem bekannten Grundeigenthume ableiten, sondern zum Theil wohl gar nur von blofsen sogenannten Handthierungen, und ganz gemeinen Gewerben entlehnet zu haben scheinen, wo-

*) Man vergleiche hieher auch, was Gatterer über die rothe Siegel der Holzschuher von 1315, und 1318 anmerkt: c. l. S. 33. — Uebrigens war aber dieser Marquard von Pfergen um so gewisser an sich schon schild- und lehenbar (militaris), als er zu gleicher Zeit im J. 1325 einige Grundstücke zu Ebenhausen, selbst von dem Herzogthume zu Lehen getragen hatte, die damals K. Ludwig dem hiesigen Klarisserinnen-Sti te eignete. (M. B. XVIII. 112.)

wovon uns die hiesigen Geschlechter der Sattler, der Drechsler, der Schleifer, der Nadler, der Weiſsmaler, der Glockner, der Schnitzer, der Impler, der Hübschwirthe, der Küechler, der Wadler, der Futterer, der Eisenmanne, der Ligsalze, der Pöttschner, der Brunner, der Schiette, der Schötten, der Uniger, der Meusel, der Gollir, der Goldner, der Vogär, der Katzmayr, der Schreiber, der Ridler, u. s. w. hinlängliche Beyspiele liefern: — Beyspiele, welche unstreitig mit noch weit mehr interessanteren vermehret werden könnten, wenn wir erst auch noch unsere, fast in allen Münchner Urkunden des XIII. Jahrhunderts mit so vieler Bedeutenheit auftretende Testudines, Fossones, und Ruffos, eben so leicht, wie unsere obigen Sellatores, Torneatores, Campanatores, Pabularios, Puteos, Musculos, Scriptores, Notarios und Aureos, wiederum in ihre teutsche Muttersprache zurücke übersetzet, kennen würden.

§. VI.

Wenn man aber andererseits in Erwägung ziehet, daſs, wie uns oben schon der Landadel gezeigt hat, aus den bloſsen Zunamen, wenn sie auch noch so sonderbar lauten sollten, sich nichts weniger, als richtige Schluſsfolgen ziehen lassen: — wenn sich weiter zeigt, daſs diese nämlichen bürgerlichen Geschlechter, ebenfalls so gut wie der Adel, bereits im XIII. und am Anfange des XIV. Jahrhundertes freyes Grundeigenthum auf dem Lande, Hintersassen, Vogteyen, und Gerichtsbarkeiten besessen haben a), daſs sich ohne geringstes Bedenken der Landadel mit eben denselben durch Heirathen verbunden habe b), und daſs die meisten dieser, unter unbedeutenden Zunamen auftretenden Bürgergeschlechter eben deſswegen wahrscheinlich vielmehr in die Städte gewanderte Zweige der auf dem Lande behausten Adelichen Familien gewesen seyen: so verschwin-

schwindet von selbst jeder Gedanke, als ob man es hier etwa nur mit blofsen Handwerkern, und ganz gemeinen Leuten zu thun habe, und statt dem, dafs man schliefsen könnte, dafs auch die unteren Klassen der damaligen Städtebewohner zu jener Zeit schon das gleiche Recht des Siegels genossen hätten c), tritt für die obgenannten Geschlechter die Angabe: „dafs auch sie alle zu jener Zeit schon ihre „eigenen Geschlechts Siegel haben führen dürfen", als ein neuer Beweis auf, dafs sie, unerachtet ihrer zum Theile von den Handgewerken entlehnten Zunamen, dennoch eben so gut wie die Sentlinger, Steinbacher, Freymanner, Menzinger, Ezenhauser u. s. w. zu dem Stande der freyen Eigenthümer gezählet werden müssen: Und da sie sonach mit den ritterbürtigen Geschlechtern (abgerechnet, dafs sie eben keinen Stammvater aufzuweisen hatten, der ehemals die Ritterwürde angenommen hatte) ursprünglich, als Landfreye betrachtet, eines und eben desselbeu Ursprunges; ja, wie oft bemerkt, gewöhnlich nur Zweige dieser nämlichen Familien gewesen sind; so ist wohl nichts natürlicher, als dafs sie in den Urkunden des Mittelalters „Pro-Geniosi" d) zu teutsch „Geschlechter" benennet werden, — dafs sie, wie die Ritter, und Ritterbürtige, selbst in dem kaiserlichen, und fürstlichen Kanzleystile das Prädikat „die erbare" oder „erberge, und Ersame" (honorandi, honesti, honorabiles) erhalten haben; dem bey dem Ritter nur noch das weitere Prädikat „der Veste" — somit „der erbare, und veste" *) beygesetzet wurde e);

*) So begegnete uns schon oben §. II. Note e) im J. 1340 »der Veste, Ersame, und weise Ritter, Herr Conrad der Diener, Richter zu München". So tritt uns in einer Stadt Freisingischen Urkunde vom Samstage vor St. Johannis Tag zur Sonnwende 1400: »der weise und veste Ritter Schweiker, der Alte, von Gundelfingen" entgegen. So finden wir in unsern M. B. XII. 208 und 211 in dem Jahre 1384: »den erbaren, weisen und festen Ritter: Hrn. Hanfen den Steinacher von Adlstein" im folgenden Jahre 1385: »den erfamen, weifen, vesten Ritter, Hanfen den Warter von Steinach u. s. w.

e); und dafs sie in den teutschen Gesetzen der Folgezeit, besonders in den Polizeyordnungen des XVI. und XVII. Jahrhundertes jedesmal, und fast überall, dem Adel parifiziret, angetroffen werden f).

Anmerkungen.

a) Unsere Weifsmaler z. B., die unstreitig zu den ältesten Münchner-Geschlechtern gereihet werden müssen, besassen schon im XIIten Jahrhunderte das benachbarte Lappen. So sagt uns der Neustifter Traditionen-Codex bereits auf das Jahr 1195: »Dominus Eberhardus, qui dicitur Wizzmaler, tradidit predium quoddam situm in Laup»pen ecclesie St. Petri nove celle. Acta sunt hec in Monaco, in presentia Domini Lu»dovici, Ducis Bavarie: annuente, et consentiente uxore praedicti Eberhardi, et pueris »suis." (M. B. IX. 560.) So besassen die Eisenmänner bereits im J. 1293 Realitäten zu Ramersdorf. (M. B. XVIII. 14.) Die Sander 1304 Höfe zu Haidhausen — das Schöttische Geschlecht (die Schöttones) im J. 1347 mehrere Realitäten zu Truchtering. (M. B. XIX. 18.) Die Hantliner, ein im XIIIten Jahrhunderte ansehnliches hiesiges Bürgergeschlecht, waren schon im J. 1266 Vögte über die Frauenchiemseischen Güter zu Feldkirchen, Haching, und Truchtering: Die Teuffelharte, wie wir oben gesehen haben, 1325, über die des Stiftes Wessenbrunn zu Menzingen, Pippingen und Mosach. Die Freymanner aber bis zum J. 1356 über die dem Stifte St. Ulrich, und Afra in Augsburg angehörigen, in dem benachbarten Alling entlegen gewesenen Güter; welche Vogtey sie bis damals sogar im herzogl. Lehens-Verbande genossen haben *). — Der oben schon einmal angezogene »erbare Mann: Ainwich der Gollir" war seiner Zeit der Innhaber von ganz Schwabingen, (M. B. VII. 243.) wozu er auch noch kurz vor seinem Tode im J. 1313 das Dorfgericht, und die Höfe in Dornach gekauft hatte (M. B. XVIII. 67. 94. 96.)

Ja, diese Gollir (von denen es mir leid thut, dafs ich noch zur Zeit ihren eigentlichen Geschlechtsname nicht kenne, wenn sich nicht etwa die reichen, und berühmten Ministerialen des Hochstiftes Freysingen die »de Schwabingen" unter eben diesem Name ver-

*) »1356. München an U. L. Frauentag der Letzten (Mariä Geburt). Markgraf Ludwig zu Brandenburg, Herzog in Baiern, und Kärnthen, Graf zu Tirol eignet dem Stifte St. Ulrich und Afra die Vogteigefälle über zwo Huben, und ein Lehen zu Alling, die der bescheidene Mann, Jacob der Freymanner, Burger in München, bishero von ihm zu Lehen getragen hätte. — Und weiter 1357 am St. Erhardstag. Jakob der Freymanner, Burger zu München bekennet, dafs er die Vogtey über zwo Huben, und ein Lehen zu Allingen, die St. Ulrich und Afra eigen sind, und welche Vogtey er von dem Herzogthume zu Baiern zu Lehen getragen hätte, mit Markgrafens Ludwigs Briefe, doch mit dem Bedingnifse aufgegeben habe, »dafs »gedachtes Stift obgenannte zwo Hueben, und das Lehen sein (des Freymanners) »Enickel Mathes, Sighart, und Petern, Franzis des Sentlingers eheliche Kinder, ihr »lebtag zu einem rechten Leibgeding niessen lassen sollte."

verdecket haben) hatten ein, allerdings noch weit gröfseres Eigenthum, welches nach dem Absterben derselben gröfstentheils der K. Ludwig an sich gebracht, und sein neues Stift Ettal damit dotirt zu haben scheinet. Denn so lese ich in einem fast noch dem Kaiser gleichzeitigen Saalbuche dieses Stiftes, welches den Eingang hat: »Hec sunt bona »et redditus Monasterii gloriose Virginis Marie in Etal, sicut invictissimus Dominus »Ludovicus Imperator, Fundator hujus loci, libere donavit, et ordinavit predicto Mona- »sterio sicut infra patebit", folgende, den noch weiteren Reichthum dieser unserer hiesigen Gollir merkwürdig bezeichnende Stelle: »Nota predia, et Redditus olim Golirii, Civis Monacensis", wovon dann folgende an das Stift Ettal gekommen waren. »Item »Curia in Lochausen, quam colit Lappech. Item duo curie ibidem, quas colit magister »coquine. Item de tribus curiis, et decima in Awbing. Item Molendinum in Steinkir- »chen, item curia ibidem. Item de pratis auf dem Chasten. Item Curia in Teining. »Item Curia in Harthausen. Item Vaccaria in Khizbühel. Domus in Monaco juxta »portam Anger. Item ein Purchstaal, und ein Vischents in der Wirm zu Steinkirchen."

Ohne übrigens noch weiter, und tiefer in das XIVte Jahrhundert herabzutreten, erlaube ich mir nur noch auf den einzigen »Niklas den Hübschwirth, Purger zu München" aufmerksam zu machen, der, (ob ich ihn gleich bis jetzt nicht einmal noch in dem eigentlichen Patriziate, oder der Magistratur habe antreffen können) doch schon unter seinem eigenen Insiegel am St. Laurenzentage 1362 — und nur erst in einer einzigen Kaufshandlung — dem Stifte Pollingen das folgende, wahrlich nicht geringe Eigenthum verkaufet, nämlich: »Sein aigen zu Gerboltsberg, das Holz, und den groſſen »Anger daſelbſt. Seine Hube zu Gaiſelbrunn, und ſeinen Zehend daſelbſt, der Lehen iſt »von Herrn Rudolfen, dem Preyſinger zu Wollnzach und ſeinen Hof zu Parſchalksried. »Der Lehen iſt von Herrn Cunraden dem Dürgenfelder, und ſeine Hube daſelbſt die Le- »hen iſt von Herrn Ulrich dem Vogt von Scheftolting, und ſein aigen daſelbſt: alles, »mit allen den Rechten, Ehren, Würden, Dienſten und Nutzen, die dazu gehörent, »und wie Er, und ſein Vatter ſälig das alles bisher inne gehabt, und genoſſen haben." (M. B. X. 134.)

Neben ihrem Grundeigenthume trugen aber auch unsere hiesigen Patrizier von den benachbarten Domkapiteln, und Abteien noch viele andere Baugüter theils zu Lehen, theils wurden sie von ihnen (was denn eben so auch der Landadel that, (M. B. VIII. 492.) Freystifts- oder Leibrechtsweise gebauet, womit sie sich, neben ihren daraus geschöpften eigenen Vortheilen, einigermassen selbst auch um die Landeskultur manches Verdienst erworben haben.

So hatte der hiesige Patrizier Hainrich Chray (und nicht Krag, wie er in M. B. VIII 538. irrig benennet wird) im J. 1289 von dem Stifte Schöftlarn „omnem agrum inter Schwalbenstein et Ekolfzmühl Monaci" auf Leibrecht inne. So wurde zu gleicher Zeit im J. 1290 von einem andern ansehnlichen hiesigen Bürger, Conraden dem Gerhart dem

Dom-

Domkapitel zu Freisingen ein Hof, in Obernbach entlegen, im ähnlichen Verhältnifse gebauet: (oben §. I. Note a) So hatte das nämliche Domkapitel am Montag nach Mariä Geburt 1330 dem hiesigen Patrizier Dietleib Guldein einen Hof zu Haidhausen ebenfalls mit dem Leibrechte zugewendet.

Ja — wenn das in unseren Mon. B. VI. 347 — 354 abgedruckte, und auf das Jahr 1353 angesetzte Register der Stift Tegernseeischen Lehenleute bey der viel jüngeren Sprache dieses Aufsatzes wirklich noch auf die Mitte des XIVten Jahrhundertes angenommen werden dürfte, so hätte damals schon der Abt von Tegernsee beynahe die Hälfte des Münchner Patriziates, nämlich die Rudolfe, Stupfen, Putreiche, Tichtel, Poetschner, Schrenken, und Parte zu der ihm schuldigen Lehensfolge aufmahnen können.

b) Ich will nur bey dem schon so oft, und so eben erwähnten Ainweich dem Gollir, als einem Beyspiele stehen bleiben. Seine Hausfrau, und von ihm sodann hinterlassene Wittwe, war die erbare Fraw Lucie die Schmiecherin (M. B. XVIII. 95.), derer Geschlecht uns aus Hunds Schriften bekannt genug ist; seine Tochter aber war Anfangs mit Conrad dem Vertinger zu Steinkirchen, wahrscheinlich dem Letzten seines Geschlechtes, hinnach aber mit dem Ritter Conrad dem Plunschilten vermählet. Das bekannte grofse Saalbuch H. Ludwigs des Strengen, so gegen das Jahr 1290 verfertiget worden, giebt uns hierüber, fol. 97. r. folgende ganz bestimmte Aufschlüfse: »Nota, quod ex »morte Chunradi Vertingi, generis Ainwici Gollirii, jus, quod idem Vertingus habuit in »Nemore, cum advocatia in Hadern cessit Dominis duobus (ducibus fratribus, Rudol»pho et Ludovico), et quidquid habuit in bonis et Monasterii in Paeweren, et ipsi Do»mini duces praedictam Advocatiam postea obligaverunt pro LXX. tt. Den. Mon. Chun»rado Plunschilt, qui dicti Vertingi Relictam duxit in uxorem, et suis haeredibus, anno »domini MCCC. decimo, quarta feria proxima post Bartholomei."

Uebrigens safsen diese Vertinger in unserem hiesigen Bezirke, theils zu Steinkirchen, Landgerichtes Wolfrathshausen, theils unmittelbar daneben zu Neuenried (M. B. VIII. 476.), und ob ich gleich mit einer vielleicht vollständigeren genealogischen Behandlung dieser Vertinger eine etwa nicht ganz unwürdige Blume auf das Grab unsers Hundischen Stammbuches legen könnte: so begnüge ich mich doch hier nur dafür zu bemerken, dafs die Glieder dieses Vertingischen Geschlechtes öfters mit der Ritterwürde dekorirt waren (M. B. IX. 585.). Dafs sie — oder wenigstens einige Zweige derselben — ansehnliche Ministerialen des Hochstiftes Freisingen (M. B. IX. 572. VIII. 496), und sie selbst eben so wiederum abwärts mit einem eigenen, wie es scheint, ziemlich zahlreichen adelichen Privat-Diensthofe geringerer Edelleute (Curia Ministerialium) versehen gewesen seyen. Doch von dieser, bisher von unseren, auch treflichsten, vaterländischen Geschichtsforschern übersehenen, ja wohl gar bestrittenen Materie wird weiter unten, an einer mehr hierzu geeigneten Stelle noch wiederholtermalen die Rede seyn.

Nur

Nur um das bisher Gesagte einigermassen zu bewähren, geziemt es sich hier noch zwo Urkunden aus den Jahren 1278, und beyläufig wieder 1280—1290 einzuschalten, derer die letztere ohnehin ganz gewifs hier zu München ausgefertiget worden ist, und uns viele schon damals ansehnliche Bewohner Münchens nennet: beyde aber in den noch daran befindlichen Siegeln uns auch mit dem ansehnlichen Geschlechts-Wappen dieser längst schon erloschenen Vertinger, bekannt machen, welches ich dann gleichfalls der hier zuletzt angehangenen Wappentafel II. No. 16. einverleibet habe. Diese Urkunden enthalten theils die Schankung einer adelichen Dienstjungfer, theils eine Verpfändung des Baugutes zu Steinkirchen an das Stift Benediktbeuern, und lauten, wie folgt:

A. »Universa, quae geruntur in fide negotia vel voce testium, aut literarum de»bent memoria conservari. Prodeat igitur in Publicum hoc tenore, quod ego Hainri»cus Vertinch de Steinkirchen una cum uxore mea Diemode, et filia mea Ger»hilde quamdam ancillam meam Alhaeidem nomine, filiam Ottonis de Lochusen, »ob divini retributionis mercedem ad altare sancti Benedicti in Beurren tradidi, libere, »ac feliciter perpetuo perfruendam: Ut autem presens donatio irrevocabiliter perseveret, »presentem cedulam in testimonium jam dicto Monasterio traditam, feci cum proprii »Sigilli robore permuniri. Datum et actum Beurren Anno Domini m cc L. XXVIII. in »vigilia sancti Laurentii Martyris."

B. »Notum sit omnibus presens scriptum intuentibus, sive legentibus, quod Do»mina Diemudis, uxor Vertingi, pro redemptione anime sue et filia ejus Gerhildis, et filius »ejus Chunradus obligaverunt cenobio Buriensi quandam curiam dictam Stainkirchen ad »decennium pro X. tt. sub tali conditione, quod quolibet anno peracto pro una libra re»dimatur. Attamen si ipsa Diemudis prenominata antea determinatam, jam prefixam sum»mam predicte pecunie persolverit cum promptis denariis; vel si ipsa aliquid proprium, »solvens annuatim decimam tt. Cenobio pretaeto dederit; tunc curiam predictam absque »omni infestationis obstaculo rehabebit. Testes hujus sunt annotati: Marquardus Tor»nator, Scurio, Ulricus Boner, Lichsalz, Hainricus Kuchlinus, Hainricus albus, Sporr, »Meilinger, Otto de Lochhausen *), Chunradus Shrenko."

Was endlich den obbemerkten Conrad Plonschilt anbelangt, so mag derselbe wohl ebenfalls für einen Bewohner des alten Münchens angenommen werden, weil er eben auch hier, damals bey den Minoriten, oder Parfotten, seine Ruhestätte gefunden hat; wefswegen uns die Anzeige der, in der sogenannten Franziskanerkirche begrabenen auch

*) Ganz ohne Zweifel schon eben dieselbe, die sich in der Folge Küchenmeister nannten, und somit schon unter die ältesten adelichen Bewohner Münchens gezählet werden dürfen (Vergl. oben §. II. Note a).

auch den »Miles Conradus Plonschilt" nennet. (A. Baumgartners Poliz. Uebersicht von München a. d. J. 1805. St. XXII — XXIV.

Da ich mich hier vorzüglich mit dem so räthselhaften Ainwich dem Gollir beschäftige, fallen mir so eben erst zwey interessante Urkunden desselben vom J. 1315 in die Hände; worin sich derselbe freylich nun wohl gar das Prädikat eines Ritters beylegt.

Zwar habe ich diese Urkunden nur in einem blofsen Transsumpte vor mir liegen, ich darf aber doch nicht wohl glauben, dafs der hiesige Dechant zu St. Peter, Friedrich der Haslacher, der dieses Transsumt schon im J. 1370 veranstaltete, hierbey eine unrichtige Leseart angebracht habe. — Da diese zwey Urkunden zwar nicht über die erste Erbauung, doch aber über die Dotation der oben §. II. Note h von mir wieder bekannt gemachten Gollirskirche, und höchst wahrscheinlich auch noch über das damalige innere RathsPersonal der hiesigen Hauptstadt einen nicht uninteressanten Aufschlufs liefern, so wird es vielleicht nicht mifsfällig seyn, diese beyden, ohnehin immer noch zu den seltneren gehörige Urkunden in ihrer Vollständigkeit zu vernehmen.

»Ich Friedrich Haslachar, ze den zeiten techant vnd Pfarrer datz fand peter zu »Münichen vergich mit vrkunde dez briefs allen den, die in fehent, hörent oder lefent; »daz ich gefehn han zwen brief, die geben find vmb die gült, die gehörn foll, vnd ge»hört zu dez Gollirs kapellen, die gelegen ift mitten an dem Margt in der Stat zu Mü»nichen ainen mit drein Infigeln, den andern mit vier Infigeln, alz die abgefchrift fa»gent, vngemayligt, vnd an allen iren ftucken ganz vnd unverferet. Der erft hebt fich »alfo an: In Nomine Domini Amen. Ich Ainwig Gollier, Ritter von Münichen vergich, »für mich, vnd für alle mein erben, vnd tun kunt allen den, die diefen brief anfehent, »oder hörent lefen, daz wir zevorderift, vnd je aller erft durch got, vnd in den eren »vnfer Frawen vnd fand Georgy, vnd fand Haymerans, vnd fand Jobs, vnd aller gots »heiligen ftifter feyn, vnd geftift haben ein kapellen in der Stat zu Münichen an dem »Markt durch unfer fel hail, vnd durch meines vatters fel hail Perchtolds dez Golliers »vnd durch meiner Mutter fel hail Frawen Agnefen, vnd durch meiner hausfrawen fel »willen Margarethen, vnd durch aller unfer vodern fel hail, vnd durch aller der fel »hail den wir gutes fchuldig fein, vnd der wir ye genozzen haben, vnd durch aller der »fel hail, die ir guttat dazu getan habent, oder noch fürbaz thunt. Vnd durch aller ge»läubigen fel hailes willen. Vnd haben diefelbe kapellen gewidmet mit newn pfun»den gelts ewicklichen gar, vnd gäntzlichen an all minderung Münchener pfenning, die »foll man geben alle jar dem kapellan, dem die kapell verlichen ift, oder hernach für»bas verlichen wird, die wir geben vnd gegeben haben, zuvoderist durch got mit laut»term willen, vnd mit bedachtem mut auz vnfern zwain Stainhäwffern die zu münchen »beyeinander liegent an dem kornmargt, und der vorgefchriben pfenning fol man geben »alle jar . . . dem vorgenanten kapellan vier pfunt an fand Jörgen tag, oder vor oder

»nach

»nach in den ersten acht tagen vnd den Mefner ein halbes Pfunt. Vnd follen im auch »geben die andern vier pfunt an sant Michelstag oder vor, oder nach in den nächsten »achtt tagen. Vnd aber dem Mefner ein halbes Pfunt gänzlich vnd gar, an allen presten, »vnd so wie den häwsern geschicht von alter, von faul, von fewer, von wazzer, von »wind, oder von fwelcherlay fache, oder gepresten, oder Vngelücke daz geschicht, oder »geschäh, daz sol die vorgenannt kapell, vnd ir kapellan vnd ir Mefner khain eutgel- »tung noch khain Schade nicht haben an der vorgenannten gült, vnd aus denselben »häwfern hat her Niklas der vorgeschriebenen kappellen Kapplan von vns gekauft ein »pfunt gelts vmb sechtzehn pfunt Minnicher pfenning, der wir von im gewährt, vnd »verricht sein gar, vnd gäntzlich. Vnd daz selb pfund gelts hat er gegeben zu vorderist »durch got vnd durch sein sel willen, vnd durch aller gläubigen sel willen zu dem Wi- »dem derselben kappellen, also daz man daz selb pfunt gelts sol geben. dem vorgenann- »ten kappelan ewicklichen alle jar zv den vorigen zilen, vnd in den vorigen tagen in »allen den rechten vnd vnter der pen, vnd in der weise, alz man die vorgedachten newn »pfunt gelts geben sol auz den vorgeschribenen häusern, alz ez vor auzgenommen ist. »Man sol auch die vorgenante zehen pfunt gelts aller jar zu den vorgeschribnen zilen »bei dem ersten geben vor allen andern zinse, vnd vor aller anderer gult aus den vor- »genannten häwsern an den Kornmargt, vnd die hochzeit zu Weihnachten gar geben, »was man davon zu recht geben sol. Vnd sol die offtgeschribnen häwser niemandt ver- »chauffen noch hinlazzen durch wonung, vnd durch wesens willen darinn, newr mit dez »kapellans wort vnd willen. Darumb fwer sie chauff oder bestee daz im der lob seinen »zins, vnd die hochzeit ze geben an allen Schaden, vnd an allen gepresten alz vorge- »schrieben ist. Schwer die häwser ynnehiet, vnd besitzet zu dieser zeit oder fürbaz zu »künftiger zeit, Swer dann die vorgenennte gült zu ihren zilen nicht geben wurd, vnd »in den tagen alz vorgeschriben ist, so hat der offt genannt kapplan gewalt den ze gepie- »ten die in den häwsern sind, darauz ze varn ob er wil, vnd die häwser zu zesperren »vntz er seines zinzz, vnd fwaz man im von den häwsern gelten, vnd geben sol, vntz »er des gewert, vnd verricht wirt gänzlich, vnd gar an allen fchaden. vnd ob die oftge- »nannten häuser öde belägen, von fwelcherlay gepresten, oder vngelück daz geschäch, »daran sol die Kapell vnd der Kappllan vnd der Mesner khainen Schaden, noch khain »entgeltungz nicht enhaben, vnd sullen irn zins vnd ir gült haben auf den offt gesprochen »häwsern, vnd hofstätten vntz man sie wider bester (will sagen BESTIFTE) vnd hinlazz, »so soll man sie dez ersten ausrichten, vnd weren alles dez man in gelten vnd geben davon »soll. Wir verjechn auch, daz wir hern Niclasen dem kappllan die besundere genad »getan haben, dieweil er daz Vergen ewiger Vicari ist, vnd auch da mit Wessen gesezzen »ist, daz er einen erbern priester haben sol, der an seiner statt all tag frü ein mezz »singen, oder sprechen sol in der vorgenanten kapellen; vnd sol auch haben seinen »schüler, der ihm alle tag ein Mezz singen, oder sprechen helfe, vnd seinen Mesner.

 Der

»Der tädiñg. sind zeug Dietlieb Guldein, Chunrath Ehinger, Perchtold Satler, Wernher »Scheut, Nicolaus Tulbeck, Perchtold Wilbrecht, Marquard Dräckhsel, Fridrich Taut. »ter, Chunrath Selnär, Johans Mäwsel, Nicolaus Schrench, Haimeran Sentlinger; daz »daz alles stät vnd vnzerbrochen beleib, Ist dieser brief zu einem vrkund der warheit »gegeben, mit der Stat Münichen Insigel, vnd mit hern Ainweigen dez Golliers Insigel, »und mit hern Chunrad, seines Aydems, des Plonschilt Insigel veruestent vnd versiegelt. »Daz ist geschehen, da man zalt von kristes gepurt dreutzehen hundert Jahr, darnach »in dem fünfzehenten iar, der nachsten Michten vor dem Palmtag."

Der ander hebt sich also an:

»Ich Ainweig Gollier, Ritter von Münichen vergich vnd thun kunt allen den, »die disen brief sehent oder hörent lesen, daz ich verkaufft han auz meinen drey häw- »sern, die an sand Peters freithof gelegen sind unz an daz talburgtor fünf »pfunt münicher pfenning ledigs vnd ewigs gelts Hrn Niklas dem kappllan, der sie von »mir gechauffet hat, vnd auch dez selben guts gänzlich, vnd gar gewert vnd verricht hat, »vnd hat dieselben fünf pfunt ewigs gelts geben ynnichlichen durch got, vnd durch aller »heiligen willen, durch sein sel hails willen, den er seine guttat schuldig ist, vnd durch »aller gelaubigen sel hails. willen hintz aller-heiligen-Kapellen, da er Kapplan »ist, die zu Münichen an dem margt leit, vnd der ich Stifter gewesen pin, vnd der vor- »geschriben pfenning soll man im geben allew Jar ewiklich dritthalb pfund an sand Gör- »gen Tag oder vor oder nach in den nächsten acht tagen, vnd sol im auch die hochzeit »zu Weinachten gar geben, swaz man im davon zu recht geben soll, vnd sullen datz alle »die geben, die in den vorgeschriebenen häusern wonung vnd wesen habent; oder täten »sie daz nicht, so hat er gewalt, die vorgenante häwser zu zesperen ob er wil, allen »den die darinnen wonung vnd wesen habent, vntz er gäntzlich vnd gar gewert, vnd ver- »richt wirt seines zinzzs, vnd seiner hochzeit an allen gepresten. Vnd denselben gewalt »vnd recht sol auch haben vmb den vorgenannten zins vnd Hochzeit ein jeglicher Kapp- »lan den dieselb kappeln nach im verliehen wirt, vnd swie den hawsern geschieht von al- »ter, von faul, von wazzer, von wind oder von swelcherley Schaden, oder Presten, oder »ungelücke daz geschieht, oder geschäh, dez soll der vorgenannte her Niclas, vnd der »Kapplan, dem die Kappell nach ihm verliehen wird, vnd die Kapell khain entgeltung, »noch khainen Schaden nicht anhaben an der vorgenannten gült aus denselben hawsern. »vnd ob die oftgenannte hofstett öde belegen von swelcherley sach oder gepresten daz ge- »schieht oder beschäch, daran sullen die vorgeschriebene khain entgeltungg noch khainen »schaden nicht enhaben, vnd sollen ire zins, vnd die hochzeit, vnd ir gült haben auff »den oft genantnen häwsern vnd hofstetten, vntz man sie wieder bestee vnd hinlazze, so »soll man sie dez ersten auzrichten, vnd weren alles dez man in gelten, vnd geben davon »sol. vnd sol auch der vorgenannte her Niclas, dieweil er ze Vergen gesezzen, vnd ewiger »Vicari ist, allew tag ein mezz gar früh singen oder sprechen, oder einen erbern priester

»an

»an sein Stat in der vorgeschriben Kapellen haben, und nach im sullen auch all Kapellan, »den die oft geschrieben Kapelle nach im verliehen wirt, zu Münichen in der stat bei »derselben Kappell wesentlichen sitzen, vnd sol auch derselb Kappellan, dem die Kappell »verlichen wirt, allew tag gar früh ein mezz singen, oder sprechen in der oft genann- »ten kappellen, die daz Selgerät, alz vor geschrieben ist, innemment. Vnd sullen auch »ir Schüler haben, die mit in singen oder sprechen ir mezz vnd ir tagzeit, vnd den »Mesner, der allew tag dazu sein ampt verdin mit allen den diensten, die er zu der »vorgeschriben Kappellen zu recht tun soll. Der täding sind zeugen, Dietlieb Guldein, »Chunrad Ehinger, Perchtold Sattler, Wernher Schött, Niclas Tulbeck, Perchtold Wil- »brecht, Marquart Dráchsel, Friderich Tautter, Johannes Mäusel, Nikolaus Schrench, »Hainrich Sentlinger. Daz daz allez stät, vnd vnzerbrochen bleib, ist dieser brief zu »einem Vrchundt der wahrheit gegeben mit der Stat Münichen Insiegel, vnd mit herrn »Ainwigs dez Gollirs Insigel, vnd mit Chunrad, seines Aydems, des Plonschilts Insigel »veruestent, vnd versiegelt. Daz ist geschehen, do man zält von Christes gepurt drew- »zehn hundert jar, vnd darnach in dem fünftzehenten jar, der nächsten Michten vor »dem Palmtag: und zu einer Vrchunt des Vidimus durch gepet meiner hern von dem Rath »zu munichen, vnd hern Chunrath zu den zeiten Kappellan datz des Golliers Kappellen »hab' ich daz Vidimus versigelt mit meinen anhangenden Insigl. Nach kristes gepurt drew- »zehn hundert jar, darnach in dem Siebentzigsten jar, an sand Gilgentag."

Um aber diesem unsern Ainweich Gollir (um so mehr, falls er etwa gar ein Ritter gewesen seyn sollte) unter den oben angeführten Beyspielen von ehelichen Verbindungen zwischen unsern hiesigen Patriziern, und dem benachbarten Landadel nicht alleine stehen zu lassen, bemerke ich nur noch, wie man selbst noch spätershin 1363 unsere hiesigen Sander mit den Sigmarshausern, zu Sigmarshausen, 1365 die Wittelshofer mit den Püttrichen, 1384 die Impler mit den Greiffen von Greiffenberg verschwägert antreffe (M. B. XIX. 245. 246.), und wie sich früher wiederum, nämlich schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhundertes, Kathrey, unsers hiesigen berühmten Patriziers, des Bürgers Heinrichs ab dem Anger Tochter, in erster Ehe mit Wittigen von Egolfingen, und nach dessen Absterben, mehrmals mit einem Edelmanne, Heinrich dem Kummerspruсker, vermählet habe (M. B. XIX. 21 — 24.). Es würde aber zu weit führen, wenn ich das von unsern baierischen Genealogen gleichfalls noch ungewürdigte, obgleich übrigens nichts weniger als unbedeutende Geschlecht der nun freylich auch längst schon erloschenen Egolfinger auch hier noch einer näheren Untersuchung unterwerfen wollte! Nur so viel sey mir vor der Hand zu einiger Rechtfertigung dieser Asserten vergönnet, daſs ich das mir ebenfalls, obwohl ganz zufällig, bekannt gewordene Geschlechtswappen dieser Egolfinger der hier zuletzt angehangenen Wappentafel unter Nro. 21. einschalten möge. Es haben nämlich mit ebendemselben die Gebrüdere Herz. Ernst, und H. Willhelm zu München am Sonntage nach St. Erhardstag 1424 ihren damaligen Münzmeister Hein-

rrich

rich von Oeringen begnadet: eine gleichzeitige Hand setzt dem Original-Konzepte dieses Wappenbriefes bey: „Nota. Diese Wappen sind vor Jaren gewesen edler Lewt, die „haben gehaissen: die von Egolfingen."

c) Zwar glaubt selbst Carpentier in seinem Glossar, voce: Sigillum: dafs bereits im XIIIten Jahrhunderte nicht blos der Adel, sondern auch schon gemeine Bürger und Handwerker „Cives, imo et Artifices" siegelbar gewesen seyen, wefswegen er sich auf ein von Manni aufgefundenes Siegel des Raymundi Serratoris, und eine Urkunde der Abtey St. Germain de Prez vom J. 1234 beziehet, worin man liest: „et ego Manfredus „Speciarius pro me et haeredibus meis, seu successoribus in testimonium praesenti car„tae sigillum meum adposui." Mit diesen beiden Beweisen wird aber seiner Ansicht wenig nachgeholfen. Denn vor allen müfste man erstens wissen, dafs der Raymundus Serrator wirklich ein Schlossermeister gewesen sey? und ob nicht der „Speciarius" dieses Prädikat, ohne sich eben mit Spezereywaaren zu beschäfftigen, nur als seinen Beynamen geführet habe? Ich will aber zuerst dem Manni einen ähnlichen teutschen Schlosser entgegenstellen, der ganz gewifs ebenfalls siegelbar war, ohne defswegen ein Schlossermeister gewesen zu seyn. „Ich Konrat der Pfinzig, der Schultheifs, und wir die Schöpfen „der Stat zu Nürnberg verjähen offentlich an den brieff, dafs für uns kam in gericht, „Herr Kunrat der Tucher, und herr Albrecht der Schlofser, und erzeugeten, als „recht was, mit den ehrsamen Mannen, Herrn Albrecht Ebner, herrn Conrad Strommer, „herrn herman Eisvogel, u. s. w. der brief ist geben, da man zehlt von Christes geburt „1326, an dem Erchtag vor St. Bonifacii tage." (aus der, meines Wissens, gar seltenen, aber eben so gründlichen von Tucherischen Stifts-Mäfsigkeits-Deduction von J. G. T. Schwabach 1764 in fol. S. 14.

Sollte aber sodann der Speciarius von St. Germain auch wirklich ein Mercator gewesen seyn, wofür ihn Carpentier selbst angiebt, so werde ich weiter unten nachzuweisen Gelegenheit finden, dafs dieser Mercator (der Mercaturae, oder des von ihm betriebenen Grofshandels ungehindert) allerdings nebenbey als ein ganz guter, und siegelbarer Edelmann habe bestehen können. Haben wir doch hier in München in der Mitte des XIIIten Jahrhundertes einen ansehnlichen Grofshändler gehabt, der sich wohl gar den Diebsstutzen (diupstuzze) nannte *), dessen ungeachtet aber doch überall mit unseren dortmaligen alten Patriziern vollkommen gleichen Schritt hält. So werden in einer noch ungedruckten Urkunde des Abtes Anselm in Fürstenfeld vom Jahre 1267 mehrere Münchnerbürger als Zeugen aufgeführet, wobey sich dann auch der Marquard Diupstuzz lauter, unstreitig aus dem Patriziate entlehnt gewesenen Zeugen anreihet. „Testes „sunt

*) „Circa 1230—1250" noverint tam praesentes — quod Cunradus Judex de Lucenstetten tradidit duas Hubas — alteram in Sentlingen, obligatam cuidam Mercatori pro tribus talentis in Monaco cognomine Diupstuzze. M. B. VIII. p. 499.

»sunt Cives Monacenses, Ulricus, et Cunradus Ehingerij, Pillungus, Pertholdus Haen»til, Fridericus Kastener, Cunradus Fosso, Ortlieb Uniger, Cunradus Moeringer, Wern»hardus Musil, Marquardus Diupstiuz, et alii quam plures." und in einer spätern Urkunde vom J. 1288 wird (durchgehends wieder in Gesellschaft von lauter Münchner Patriziern) ein zwar eben jetzt noch nicht wieder bekannter Ulrich, doch sogar Ehrenhalber »des Diebstuzens Eydam" oder Schwiegersohn genennet. (M. B. XVIII. 8)

Ueberhaupt ist es nicht räthlich; sich in dieser Materie in zu eilfertige Schlüſse einzulassen: besonders seitdem man gegen unsern berühmten Christian Ludwig Scheid (der in einer Stadt höxtrischen Urkunde vom J. 1275 einen der darin sämmtlich genannten Rathsherrn, oder Schöffen, nämlich den Gottfridus Carnifex schlechterdings zu einen handfesten Mezger, oder Fleischer qualifiziren wollte) bewiesen hat, daſs zur nämlichen Zeit im Jahre 1263 ein ähnlicher Rudolphus Carnifex (der sich noch über dieses auch zu teutsch Fleischer geschrieben hatte) öfters als der Gesellschafter der Patrizier in Nürnberg vorkömmt. (Siehe Scheids Nachrichten vom teutschen Adel etc. Seite 22, und dagegen Gatterers Hist. Geneal. Dom. Holzschuherorum. Cod. Dipl. p. 4.

d) So lieset man bey Martene Collect. vet. Script. Tom. V. p. 121, ao. 1284: »Nobi»les, et Progeniosi Civitatis Leodiensis contra Cleri, et Populi voluntatem super venali»bus assisiam, sive gabellam ordinare, et levare ceperunt."

e) Es ist eine längst beobachtete, und ausgemachte Sache, daſs die Prädikate »erbare, ehrsame", ja auch wohl »erliche", die man im Mittelalter unbedenklich zuweilen sogar geistlichen, und weltlichen Fürsten beyzulegen pflegte; — so wie nicht weniger auch die Prädikate »die bescheidene, oder „die gute" geradezu den Geschlechtsadel andeuteten *).

Die Ministerialen der alten Grafen von Eschenloh gleichen Namens, obgleich einer der Gebrüder bereits die Ritterwürde angenommen hatte, werden doch im Jahre 1271 noch nicht anders, als »honesti Domini de Eschenloh" genennet (M. B. IX. 26.), und in einer Urkunde vom J. 1285 (bey Gudenus Cop. Dipl. II. 972) wird zu einer sicheren Bürgschaftsleistung insonderheit ein »vir discretus de stirpe militum" erfodert. Heinrich von Schmiechen nennt in einer Verkaufs-Urkunde vom J. 1304 den Herrn Heinrich von Weilheim noch nicht anders als »den erbaren herren", ob sich gleich wenige Jahre nachher von ebendemselben Herzog Ludwig, der nachherige Kaiser, sogar der Prädikate »der edle Man, unser getreuer Heinrich von Weilheim, dem gott genad" bedienet (M. B. X. 67. 77.). In einer Urkunde des Regensburger Patriziers Wernhers des Straubingers vom J. 1313 geschieht

*) Der Bescheidene heiſst wohl hier soviel, als »der Ausgeschiedene — der Ausgezeichnete" wie es schon die lateinische Uebersetzung dieses Ausdrucks, nämlich „Vir discretus" vom discernere, nachweiset. Offenbar hat hier der vir discretus mit »vir egregius" eine, und eben dieselbe Bedeutung!

schieht „des ehrlichen herrns", Bischofens Niklas dortselbst, und der ehrlichen Bürger Herrn Friedrichs von Aw, Gumprechts an der Hayde, Ott Wollers an der Hayde, und Leutwein des Hiltprandens Erwähnung. (Siehe Gemeiners Regensburgische Chronik I. 486). Unsere baierischen-Wildenroder bedienen sich im J. 1284 gegen die ganze patriziatische Magistratur der Stadt Augsburg noch keines andern Titels, als »der erbaren, und bescheidenen Leute, ihrer lieben Freunde." Eben so wird noch im J. 1400 Wilhelm der Törringer zu Jettenbach auch nicht anders, als »der erberge, und bescheidene" (s. Oeffele S. R. B. II. 299 a), in einer Stadt Freysingischen Urkunde vom St. Johannestage zur Sonnwende des nämlichen Jahres, Arnold von Kamer zu Jetzendorf »der erberge, und weise" in einer weiteren Urkunde vom J. 1430 werden Annens der Haldenbergerin Aidame Jörg Taufkircher, und Heinrich Gienger ebenfalls „die erbare, weise" genennet, und in unserem vormaligen Herzogthume der oberen Pfalz haben sich diese Prädikate noch bis tief über die Mitte des XVIten Jahrhundertes dergestalt im Credite erhalten, daſs der ganze dortige Ritterstand selbst in den landesfürstlichen Urkunden gar nie anders, als mit dem Ausdrucke »die erbaren Landsassen vom Adel" ist bezeichnet worden. — Doch ich erlaube mir mich in dieser Materie geradezu auf Scheids Nachriehten vom teutschen Adel S. 69, und 149, und Paul von Stettens Geschichte der adelichen Geschlechter von Augsburg etc. S. 13, und 14, auch auf unsers geehrtesten Herrn Direkt. Westenrieders Betrachtungen über den XVIIIten Band M. B. München, bey Lindauer 1808, S. 40 sqq. zu berufen, worin man überall noch eine Menge ähnlicher Wahrnehmungen, verdienstvoll zusammengestellt, antrifft. Nur glaube ich hierbey noch die Bemerkung nicht unterdrücken zu dürfen, daſs in einer Urkunde Bischofs Conrads von Freisingen vom J. 1271, worin das Präsentationsrecht auf die heil. Geist-Spital-Pfarrey allhier dem damaligen Stadtmagistrate ist eingeräumet worden, dieser letztere in einer beynahe gleichzeitigen Uebersetzung dieser Urkunde (wenn nicht allenfalls zugleich auch ein teutsches Original derselben ausgefertiget worden ist) im Allgemeinen bloſs nur mit den merkwürdigen Ausdrücken »der erbergen Purgern zu München" bezeichnet worden seye. (v. Bergmann Urkunden B. No. XXVIII. S. 25 u. 26.) Wobey ich, ob nicht vielleicht diese Beobachtung dasjenige zu unterstützen geeignet seyn möchte, was ich weiter unten §. X. über den ältern Bestand eines wahren Münchner Patriziates zu bemerken Gelegenheit finden werde, hiemit den vertrautern Kennern dieser Gegenstände zur beliebigen Beurtheilung will überlassen haben.

Uebrigens könnte ich wohl auch noch anführen, daſs eben so gut, wie unsern, uns jetzt schon näher bekannten Schludern, Dienern, und Sentlingern — eben so oft auch von den Prälaten, und dem gröſsern baierischen Landadel unsern bis jetzt nicht so genau noch entwickelten, oben bemerkten Guldeinern, Gakeneyen, Eisenmännern, Gollirn, Unigern, Vogärn u. s. w. bereits im XIIIten Jahrhunderte gleichfalls das Prädikat „Herr" zugelegt worden sey, worüber ich mich dann ohnehin aller noch weiteren

ren Anmerkungen enthalte. So lese ich in einem Stift Benediktbaierischen Codex aus dem XIIIten Jahrhunderte ungefähr schon auf das J 1247: »Dominus Waltherus Gul»dein, civis Monacensis pro debito Abbatis Bernhardi — duos mansos in Biwerbach jure »pignoris obtinuit." So wird im J. 1271 von dem Abte Heinrich von Tegernsee eine Zinswiese in Sichen dem »Domino Sighardo de Sentlingen, et filiis Domine Heilwigis »Relicte Ulrici, dicti Voguarii" verliehen. So verleiht gleichfalls der Abt Otto von Benediktbaiern am St. Johann des Taufers Abend 1298: auf Bitte Herrn Cunrads des Ga»keney, Bürgers zu München, Johanſen, ſeiner Tochter ſun, die da heiſſet Wille»birg, ein Leibrechtsgut zu Wachrain, das vorhin Heinrich der Rathgebe, ebenfalls Bür»ger zu München, besessen hatte." So verdankt die Abtissin des hiesigen Klarisserinnenstiftes, Mechtild von Sattelberg im J. 1293 Herrn Ulrichen dem Eisenmann die Schankung eines Hofes zu Rammersdorf (M. B. XVIII. 14.). So werden 1309 von der Frauen Irmengard von Baierbrunn (die unstreitig zu den ansehnlichsten adelichen Geschlechtern des baierischen Oberlandes gehörte — und in einer Urkunde, die selbst H. Rudolf mit besiegelte) Herr Ainwich der Golir, Herr Ainwich der Uniger, Herr Conrad der Sentlinger, Herr Heinrich der Sentlinger, und Herr Mainherr der Rinderſues zur Gezeugschaft erbeten. (M. B. cit. l. S. 59.)

f) So billig blieben wenigstens doch noch die Gesetze! desto auffallender muſs es demnach in der That seyn, wenn es, wie es den Anschein hat, wohl gar unsere teutschen Domherren gewesen seyn sollten, die da zuerst die Idee an das Licht gefördert hätten, als ob die Kathegorie eines Edelmanns, und die eines Bürgers, für miteinander unvereinbar, oder wohl gar für einander widersprechend gehalten werden müſste. Eine unbegreifliche Ansicht! bey der es ihnen aber doch gelungen ist sie, und selbst in dem Maaſse geltend zu machen, daſs dort, wo es auf Privatinstitute ankam, die verbürgerten Adelsgeschlechter schon am Ende des XVten Jahrhundertes, als eine eigene, nicht mehr zu dem Adel gehörige Klasse behandelt; in dem darauf folgenden XVI. Jahrhunderte aber wohl gar durch die Annahme, oder die Beybehaltung des Bürgerrechtes als des Adels förmlich verlurstig geachtet wurden. Folgende zu meinem Zwecke nicht uninteressante, aus einem Formularienbuche des XVten Jahrhundertes entnommene Urkunde, worin sich Hans der Marschalk zu Pappenheim, als er nach dem Domchor zu Eichstädt aspirirte, schon im J. 1420, oder nur kurze Zeit hernach, von einer der dort schon bestandenen Adelskorporationen unter andern auch das sonderbare Zeugniſs hat ertheilen lassen: »daſs er von freyen Herrn, Pannerherrn, und unvermenget mit ei»nicher Burgerschaft, nur von alter guter Ritterschaft abstamme" mag gleichwohl vor der Hand meinen oben geäuſserten Verdacht entschuldigen.

»Zeugnus von freyer gepurt Eim der Chorherr werden ſoll auf »eym Stift."

„Wir N. N. thun kund allen leuthen, vnd bekennen mit dieſen offen Brief daſs „der Edel vnſer lieber Oheim, Vetter vnd guter Freundt Johannes Marschalk zu Pa-

»pen

„penheim des edlen Haupts zu Papenheim ſun iſt etc. vnd daſs ſein hauptens Vater was „herr haupt zu Pappenheim etc. Ritter, vnd des vorgeſchriebenen haupts Mutter was ei- „nes herrn von Weinsperg tochter, vnd herr haupts vorgenannt Mutter was eines Schen- „kens von Erpach tochter, also daſs des vorgeſchriebenen Johannes Vatters vier Anen „ſint Weinſperg, Erpach, vnd Schenken zu Erpach. So was des vorgenannten Johanns „Mutter ain tochter herrn Conrats von Rottenſtein Ritters, vnd jr Mutter was eines herrn „tochter von haltenberg, vnd Ihrs Vatters Mutter was eine von Lierch, vnd Ir Mutter „Mutter was eines herrn Tochter von Machdorff. So daſs des vorgenannten Johanns „Marschalks Mutter vier Anen sint Rottenſtein, Haltenberg, Lierch, vnd Machdorff, „von welchen obgeſchrieben acht geſchlechter der vorgenannt Johannes Marſchall von „Papenheim geporn iſt, vnd von freyen herrn, Pannerherrn, vnd von alter gutter Ritter- „ſchaft herkommen ſint unvermengt mit einicher Burgerſchaft: vnd ſind auch „alle zu rechter Eee bey einander geſeſsen: das iſt uns kundig vnd wissentlich, vnd das „begreiffen, vnd ſagen wir ſammetlich, vnd vnſer jeglicher beſunder bey vnſern Eyden, „der wir vnſern gnädigen herrn den römiſchen König, vnd andern Unſern herrn (?) ge- „than haben, vnd des ze waren Vrkund, vnd mereren Gezeugniſs, So haben wir vn- „ſere Inſigel an dieſen Brief gehengt."

Unter solchen Auspizien, und bey dem nach und nach verstärkten Zeitgeiste die- ser Art darf man sich dann freylich kaum mehr wundern, wenn man schon am Ende noch eben dieses Jahrhundertes, als H. Albrecht IV. zu Baiern-München, Samstags am St. Veitstage 1498 die Statuten des neuen hiesigen U. L. Frauen Chorstiftes bestätigte, den Adel, und die erbaren Bürgergeschlechter als nicht mehr vereinigte, sondern förmlich gesonderte, und als an sich schon verschiedene Klassen bezeichnet antrifft: indem sich nämlich gedachter Herzog hierbey verbindlich macht, daſs die Pfründen dieses neuen Stiftes nur denjenigen, die edel, von Vater und Mutter Rittergenoſs (Ritterbürtig), oder wenigstens eines erbergen Bürgergeschlechtes, das von Alters her Wap- pengenoſs wäre, seyn würden, verliehen werden sollten.

Uebrigens bleibt mir noch immer unbegreiflich, wie so viele ansehnliche Patriziats- Familien der vormaligen Reichsstadt Ulm, als z. B. die Krafte, Baldinger, Ehinger, Lie- ber (Amatores), Rämen, Umgelder u. s. w. die unstreitig alle zu dem ältesten teutschen Geschlechtsadel gehörig sind: — und wie selbst K. Karl V. dem offenbar verirrten, und ohne Zweifel nur durch die eben so unbilligen, als eigenmächtigen, so betitelten Turniergesetze*) verführten Zeitgeiste seiner damaligen Regierungstage die unverdiente Hul- digung

*) Unterdessen hatten sie doch noch die Mäſsigkeit sich selbst nichts anders, als Verträge, und gesellschaftliche Ordnungen zu nennen, z. B. 1483. „Vertrag, »und Ordnung über den Turnier begriffen, und gemacht zu Hailbrunn von der »Ritterschaft der vier Lande". Hierinn kömmt denn auch schon Art. 4. vor: »Item, »welcher aus freyem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer, und Wacht »giebt,

digung haben bringen mögen, zu Diedenhofen am 29. Okt. 1552 eine Art einer förmlichen Restitutionsurkunde zu werben, und auszufertigen, vermöge welcher den obengedachten adelichen Geschlechtern, „dafs sie bisher zu Ulm gewohnet, und bürgerliche Lasten ge»tragen häten, nicht zum Verlust oder Abbruch ihres Adels gedeutet werden solle."

§. VII.

Diese Gleichstellung war auch um so gewisser eben nichts Mehreres als eine blofse Handlung der Gerechtigkeit, nachdem bereits das XII[te], und XIII[te] Jahrhundert die auf dem Lande zurückgebliebenen, auch kleineren Eigenthümer, die keinen Ritter zum Stammvater aufweisen, und sich somit nicht für Ritterbürtig behaupten konnten; die sofort ganz genau die nämliche Kathegorie, wie unsere uralten Wappengenofsenen Bürger - Geschlechter hatten, nichtsdestoweniger doch ebenfalls dem Adel beygesellet: — wenn auch schon übrigens in der Folge die besondere Abstufungen des Adels im Allgemeinen anfangs, zur Zeit der Spiegel, nach den bekannten deutschen Herrschilden: — und wieder später, bey dem allgemach schon erloschenen Gebrauche der Spiegel, nach wieder einer andern Eintheilung,—und zwar, selbst sogar auch bey dem landsäfsigen Adel, in den sogenannten hohen (oder vornehmeren) und in den geringeren, oder gemeinen Adel herbeygeführt hatte a).

Anmerkung.

a) Dieser letztere, in jüngern Zeiten nicht mehr gekannte Unterschied, der auch defshalb verschwand, weil eben so die Familien des sogenannten geringeren, wie jene des höhern Adels im XVI., und XVII. Jahrhunderte fast allgemein den Herrnstand, ja wohl gar die Grafenwürde angenommen haben: — war unterdessen bereits mit Ende des XV. Jahrhundertes lange schon vollendet; auch von beyden Partheyen denn doch gewissermafsen selbst anerkannt.

Die

»giebt, oder sich beamtet, oder das zu thun verbunden ist, so den gemeinen »eingesefsenen Bürger zu thun ist, der soll zu Thurnieren nicht zugelassen werden." S. Goldast Reichshandlungen fol. 25. sqq.

Die alten baierischen Landtagshandlungen der Jahre 1506, und 1507 geben hierüber entscheidende, nicht uninteressante Aufschlüfse. Als auf eben diesen Landtagen die höhere Adels-Klasse das Recht zu fordern begonnen hatte, den Ausschufs des allgemeinen Adelstandes ausschliefslich nur mit Mitgliedern ihrer Klasse besetzen zu dürfen, dem die geringere Adelsklasse als einer dem Herkommen zuwiderlaufenden Neuerung entgegnete: fo entschied vorläufig H. Albrecht IV, „dafs (wie seine Worte lauten) „der höhere Adel, oder die, so höhern Adels geachtet sind — und eben so der gemeine, „und geringere Adel, oder die, welche da von gemeinen, und geringeren Adel geachtet sind, jeder Theil aus seiner Klasse fünf schiedliche Glieder erwählen sollte, unter „derer Beyziehung der Herzog hienächst diese entstandene Streitsache gütlich zu vertragen, oder durch Urtheil zu beenden nicht entstehen wolle." Wornach auch sogleich zu diesem Behufe die vom hohen Adel den Freyherrn Bernardin von Stauff, Hansen Closen, Jörgen Gumppenberger, Bernhard Seyboldsstorfer (alle Ritter); dann Wilhelm Raidenbucher von Stephening: — die vom gemeinen Adel aber Christophen den Lung, Sigmunden Aberstorfer, Sigmunden Puecher, Jakob Pschächel, und Sigmunden Eichstetter zu solchen Unterhändlern bestellet haben.

Inmittels begnügte sich aber der höhere Adel nicht damit, den geringern Adel von jeder Theilnahme an den Landtags-Ausschüfsen zu entfernen, sondern er nahm, unter Aufstellung noch mehrerer Beschwerden über den Letzteren, kein Bedenken mehr, diesem geringern Adel geradezu die Ebenbürtigkeit, oder wie der Ausdruck lautet, die Genossenschaft zu bestreiten. Wefswegen dann jetzt der höhere Adel den geringeren nicht nur allein auf seinen Siegeln, und Grabsteinen den Gebrauch der Thurnierhelme, auch die Führung ungebührender Titel, die der niedere Adel sich jetzt erst zuzulegen begönne, abgeschaft wissen wollte, sondern noch viel weniger dulden zu müssen glaute, dafs die vom geringeren Adel sie, die vom höhern, ihre Söhne, und ihre Verwandte freventlich DUTZEN zu mögen, berechtiget seyn sollten. — Alles dieses, heifst es in der Beschwerdeschrift des höheren Adels, geschehe von denen vom niederen Adel, defswegen, und in der Absicht, „um sich damit uns, denen vom hohen „Adel, vergenossen zu wollen, welches uns fürderlich unleidlich: mafsen solches in „keinem Königreiche, oder Fürstenthume deutscher Nation, auch in keiner Commun, „oder trefflichen Stadt dermassen erfunden würde, sondern vielmehr aller Orten ein „Stand über den andern Stand gesetzet, und verordnet seye, wie wir seiner Zeit lauterer anzeigen zu wollen des Erbietens sind."

Bey dieser allerdings ernsthaften, und empfindlichen Controverse, wobey sich der sogenannte höhere Adel sogar für einen von dem geringern Adel gesonderten, eigenen Stand angiebt, der mit dem letztern schlechterdings keine Gleichstellung, oder Genossenschaft haben will, ist es so leicht nicht, Prinzipien, und zumalen rechtliche Prinzipien, von denen der hohe Adel bey dieser importanten Prätension ausgegangen seyn möchte, auszumitteln: auch schienen wirklich beyde Theile, worauf sie eigentlich ihre For-

Forderungen, und ihre Bestreitungen gründen sollten, selbst nicht mehr zu wissen! Als die Kontroverse zuerst auf dem Landtage 1506 begonnen hatte, nannte sich in der Unterschrift die Parthey des höheren Adels „den Mehreren Adel" (Potentiores dignitate, vel divitiis); die vom geringern Adel aber, welche den Ausdruck des gröſseren Adels nur gar zu wohl verstanden hatten, nannten sich dagegen „den mehreren Adel an der Zahl" (potentiores numero). Die Landtagshandlungen vom J. 1507 entwickeln hierauf näher, wer eigentlich unter den Potentioribus dignitate „dem mehrern Adel" im ersten Verstande begriffen seye? nämlich „Grafen, Herrn, Ritter, und andere ihre Zugewandte" die andere Parthey wurde nach bisherigem Herkommen zusammen der gemeine Adel genennet. Weil aber jetzt einigermassen mit dem Prinzipe hervorgegangen werden sollte, welches da die Genossenschaft beyder Adelsklassen zu trennen, oder zu vergleichen die Kraft haben würde, so scheint sich jetzt der höhere Adel durch einen, und zumal nicht einmal erschöpfenden Miſsgriff, auf die Turnierfähigkeit — der geringere Adel aber eben so unrichtig auf eine ihm zukommende Rittereigenschaft berufen, und sich wohl gar nunmehr „die gemeine Rittercsehaft des Adels" genannt zu haben *).

Weil aber ganz gewiſs einerseits die so zweydeutigen, als willlkührlichen Turnier-Gesetze nimmermehr zu einer solchen Trennung des Adels, und zur Einführung sogar eines eigenen Standes in der bürgerlichen Gesellschaft hätten berechtigen können; und auſser dessen ohnehin auch neben den Turnierern, andere Zugewandte auftreten, die ebenfalls jetzt zur höheren Adels-Klasse gerechnet wurden: andererseits aber doch nicht wohl zu bezweifeln ist, daſs nicht dennoch in der That damals bereits schon eine solche bedeutende neue Abstufung zwischen den höheren, und geringeren Adel herkommlich gewesen sey; da sich sonst der höhere Adel jetzt nicht mehr mit so vieler Energie gegen das Benehmen der geringeren Adels-Klasse als gegen eine ganz neuerliche, übermäſsige, und unleidliche Unbilligkeit beschweret, und das seinen Standesgenoſsen von dem geringeren Adel geschehene Dutzen nicht vollends wohl gar für einen Frevel erkläret haben würde. So muſs diese dort schon bestandene Abstufung der beyden Adelsklassen, zumal, da der höhere den geringeren Adel nicht einmal mehr, als seinen Genossen erkannte; in einem weit tiefer liegenden, viel strenger wirkenden, und viel schärfer theilenden Prinzipe aufgesucht werden. — Und dieses Prinzip, ob es gleich freylich beyde Theile am Anfange des XVIten Jahrhundertes selbst wohl nicht mehr kannten, noch kennen konnten, war ganz gewiſs die Ministeria-

*) S. m. Br. Ausgabe der baierschen Landtagshandlungen, B. XVI. S. 83, und besonders daselbst die Note. Uebrigens möchte aber wohl so viel zugegeben werden können, daſs sich unter dem hier so genannten geringeren Adel doch viele Ritterbürtige Familien befunden haben dürfteu.

rialität! *) Die kleineren freyen Eigenthümer hatten sich nämlich fast allgemein bereits im XI. Jahrhunderte theils ihres besseren Schutzes, theils ihres besseren Unterhalts willen, in die Dienstmannschaft (Ministerialität) der grösseren, und mehr vermöglichen Eigenthümer begeben, und wurden zwar daher von ihren Dienstherren schon in den Urkunden des XIII. und am Anfange des XIV. Jahrhundertes ihre famuli, servi, servitores, milites, aber auch zugleich ihre edle Leuthe genannt: welche Benennung denselben auch schon zu unsers K. Ludwigs IV. Zeiten selbst in den kaiserlichen Urkunden beygelegt wurde.

Die Vertinger zu Steinkirchen, von denen wir oben §. VI. Note b. das mehrere schon vernommen haben, traten bereits im J. 1303 ihre „edle Leute" die Aubinger, die Neurieder u. s. w. an den Diensthof der Eisenhofer ab (M. B. VII. 231.), so wie Conrad von Wildenrode schon im J. 1309 an die Truchsefsen von Küllenthal seine Burg Wildenrode „mit Gütern, und mit Leuten, sie seyen Edel, oder Unedel" verhandelte (M. B. IX. 119.) Im J. 1330 verkaufen die Thorer (de Porta) „mit ihrer besten, und nächsten „Freunde, auch ihrer edeln Leute Rath" dem Stifte Diefsen den halben Kirchensatz zu Kaufringen, und setzen dabey zu Borgen „ihre edlen Leute" Ulrich den alten Morelbechen, Conrad den Wolf, Eberhard den Hendschucher, und Seiboten den Buelacher (M.

*) Nur für den Fall, wenn diese unter dem baierischen Adel entstandene Controverse — um ein namhaftes älter — noch dem XIVten Jahrhunderte zugeeignet werden müfste; da möchten sich vielleicht wohl auch noch die räthselhaften Tiefen derselben mit aus der oben bereits berührten Lehre von unsern teutschen Heerschilden ergründen lassen.

Nachdem aber hier schon einmal unbedingt die ganze Ritterschaft mit den Gliedern der höheren Adelsstufen als eine, und ebendieselbe Parthie auftritt, da doch in dem Sinne der Spiegel die Ritterschaft keinem Heerschilde ausschliefslich, sondern allen, und jeden, den untersten mit eingeschlossen, so zu sagen, gemeinschaftlich zugehört. Und da hiernächst nicht weniger nach dem nämlichen Geiste der Spiegel diejenigen, die wir hier in eine Parthie sich Vergenossenschaften sehen, voraus schon eben so gut unter sich selbst über ihre Genossenschaft hätten zerfallen müssen: da von den oben bemerkten Deputirten des sogenannten höheren Adels die Freyherrn von Stauf dem vierten, die Seyboldsdorfer, und Closner, als Mittelfreye, dem fünften; die Gumppenberger, und Raidenbucher aber, als herzogl. baiersche, und Hochstift regensburgische Dienstleute, dem sechsten Heerschilde angehöret haben würden, so bestimmten mich diese Betrachtungen (und zumal, da die Controverse dem bereits begonnenen XVI. Jahrhunderte eigen ist) dieselbe lieber noch aus den Ueberresten, oder den dort noch bestandenen Erinnerungen der deutschen Dienstmannschaft abzuleiten.

Einen wichtigen Wink genau zu eben dieser Ansicht ertheilt uns wohl auch schon der Präsident Hund, wenn er in der Vorrede zum ersten Theil seines baier Stammenbuches (Ausgabe 1585.) mit folgender Bemerkung vorantritt: „Es »sollen sich die hohen Geschlechter auch dessen nicht beschämen, dafs sich ihre »Voraltern, und Befreundte etwa aus Verliebung u. s. w. zu den gemeinen Adel »beheurathen. Dagegen der gemeine Adel darauf nicht zu puchen, noch sich »dem mehreren Adel gleich zu berechnen hat; dann kundbar, dafs der gemei»ne Adel vor wenig Jahren dem höheren Adel gedienet, defs man sich itzt »schier schämet."

(M. B. VIII. 225. 227.), und im folgenden Jahre 1331 hat K. Ludwig „allen Edelleuten, jung, oder alt", die ihm durch den Abgang des Mannsstammens der Weilheimer zugefallen waren, und benanntlich hierunter den Ramungen von Hugelfing, den Pergern, den Puechbergern, den Geltingern, den Anchen, und den Hausnern (lauter von den Weilheimern hinterlassenen Ministerialen) den ohnehin hinlänglich bekannten Schutzbrief ertheilet. Bey Hund im baier. Stammenbuch. I. 368.

Müssen wir nun zwar bey diesen Erscheinungen den Irrthum unsers übrigens hochverdienten Chr. Friedr. Pfeffels, der in seiner akademischen Rede von den baierischen Dienstmannen nicht einmal den baier. regierenden Grafen, noch viel weniger dem baier. Landadel das Befugniſs, Ministerialen halten zu können, zugestehen zu dürfen glaubte, für vollkommen beseitiget ansehen; und könnte man aus unsern baierischen Urkunden vielleicht ein halbes Tausend von Beyspielen nachweisen, wie unsere baierischen Grafen in die Dienstmannschaft der Herzoge, die gröſseren Landeigenthümer in jene der Grafen, auch der Herzoge; und so wieder die kleineren Landfreyen in die Ministerialität jener gröſseren Landeigenthümer übergetreten seyen, und darinne gestanden haben: und wie im Mittelalter die deutsche Welt von dem geringsten Landfreyen bis zum Könige aufwärts in einer ununterbrochenen Kette, noch weit enger durch das so gut, als allgemeine Band der Ministerialität, wie selbst durch den Lehens-Verband zusammen gehangen habe: so begreift sich aber auch zugleich daraus ganz leicht, wie man dazu gekommen seye, die gröſseren Landfreyen, welche gewöhnlich dem regierenden Adel dienten — deſswegen, und lediglich in Bezug auf diesen letztern — den niedern Adel zu nennen? und wie sich dann hiefür in der Folge eben dieser sogenannte niedere Adel dadurch wieder entschädigte, daſs er weiter abwärts eben dieses nämliche Prädikat derjenigen Adels-Klasse, die ihm gewöhnlich die Dienste leistete, aufzutragen die Veranlassung gefunden habe.

Ich will mir erlauben, über diesen Gegenstand hier noch eine fernere Probe anzuhängen, welche theils erhärtet, wie sehr schon 50 Jahre früher der oben angeregte Genossenschafts-Streit die Gemüther beunruhiget habe, theils meine Behauptung noch weiter rechtfertiget, daſs sich alle gröſseren baier. Landeigenthümer aus den minder vermöglichen Edelleuten ihre eigenen, oft sehr bedeutenden Diensthöfe gebildet haben.

Wilhelm der Törringer zu Törring, und Tüssling, Caspars, des bekannten Bundeshauptmanns Bruder, der, als gegen das Jahr 1380 gebohren, von dem damals eben eingegangenen Institute der Dienstmannschaft noch einige Begriffe erhalten hatte, oder dieselbe etwa vollends allschon mit der Leibeigenschaft verwechselte; mag wohl in seinen alten Törringischen Briefen von einer Dienstmannschaft, oder wie sie in dem damaligen Geschäftsstyle hieſs, von einer Aigenschaft der Überacker so ein, und anderes gefunden; und eben so auch Veranlassung erhalten haben, diese Saite gegen die von Überacker zu berühren.

Mit

Mit dem hierüber hoch entrüsteten Virgil Überacker, Verwesern der Hauptmannschaft zu Salzburg, kam es, selbst unter H. Heinrichs unmittelbarer Vermittlung, endlieh zu einer freundlichen Thaidigung, wo unter dem Präsidium des Herzogs auf des Törringers Seite seine Freunde (Verwandte) Jörg Nufsdorfer, Oswald Törringer zu Stain der Marschall, Warmund Pienzenauer, und Erasmus Aheimer — auf des Überackers Seite Wilhelm Reinfperger Ritter, Rudolph Trauner, und Urban Moroldinger zu Burghausen am Freytage vor dem heil. Pfingsttage 1444 einen Spruchbrief des Innhalts erlediget haben, „dafs von Nachfragens wegen, welches der Törringer auf »einen Brief K. Ludwigs gethan, der Überacker Namen, und ihr Herkommen auf ih»ren Gräbnifsen, und Stiftern als von Aigenschaft wegen betreffend; die Über»acker durch wahrliche Kundschaft, Brief, und Siegel, von Gräbnifsen, Stiftungen, »Gottesdiensten, selbst Tailung eigner Leute, und anderen Briefen erwiesen hätten, »dafs sie als freye Ritter, und Rittergenofs Edelleute mit Ehren, und Frumheit her»kommen seyen; und ihnen K. Ludwigs Brief nicht schädlich seye."

Unterdessen war es nur zu gewifs, dafs selbst ein Zweig des von überackerischen Geschlechtes sich neben vielen anderen kleineren adelichen Geschlechtern in die Dienstmannschaft der Törringer begeben, und dem nicht unbedeutenden Diensthofe der Letzteren zugesellet hatte. Folgende Urkunde, die ungefähr auf das Jahr 1270 datirt werden mufs, und der ich auch noch einige, etwas spätere, ihr ähnliche, und hieher gehörige Urkunden noch aus der ersten Hälfte des XIVten Jahrhunderts beygesellen könnte, läfst an sich schon über alles keinen Zweifel übrig.

»Notum sit omnibus praesentibus, et futuris, quod ego Heinricus de Hag, qua»tuor quadrantes in Fridolfing, et duas advocatias in Stetten Domino Ven. Salzburgen»sis Ecclē Epō:, nec non ibidem Capitulo, ut Friderico de Törring eadem bona »conferri debeant, resignavi. Ad haec predicta bona Wernhardo, et Chunoni fratribus »de Oede, Prambergario, et Entwelderio, et Überachario, SERVIS, et SERVITORIBUS »contuli Friderici superius nominati, quorum servorum manibus ipsa praeta»xata bona Friderico de Törring et testimonio confirmavi. Ut haec omnia sempi»ternum Robur habeant sigilli mei feci munimine Roborari. Testes sunt Dominus Sy»botto de Tettelheim, et filius suus Christanus, Henricus de Chogingen, Ulricus de »Perchaim, Perengarius, Diethardus, et hij, quibus contulit, et alii plures, in quorum »haec auribus sonuerunt". (Sigillum pendulum Hainrici de Hag.) —

Uebrigens ist ohnehin bekannt genug, dafs die Ritterwürde, und die Ministerialität (und zwar diese letztere auch selbst in allen ihren Abstuffungen genommen) nicht nur allein gegeneinander in keinem Widersprucbe gestanden, sondern sich öfters, wo nicht gar gewöhnlich, in den nämlichen Individuen vereiniget haben: und in soferne wird weiter wahrscheinlich, dafs, was ich oben schon bemerket habe, unter dem

im

im Sinne der Landtagshandlungen 1506 und 1507 sogenannten geringern baierischen Adel sich doch viele Rittersgenossene, oder Ritterbürtige Familien mit begriffen haben möchten. Aus dem beträchtlichen, obgleich nie noch erörterten, so eben angezogenen Diensthofe der Törringer gehörten noch ferners auch die Oeder, die bekannten Zuckschwerdte, und die Imzinger, oder Inzinger unter die Ritterbürtigen Geschlechter (Hund baier. Stammenbuch Th. III. Handschrift, voce: Oeder. M. B. III. 147. 198. u. 217.). Von diesen letzteren wurde erst Ulrich der Inzinger von Heinrich dem Törringer zu Jettenbach am heil. Auffahrtstage 1337 gegen eine Loskaufssumme, und unter dem Bedingnifse, dafs er seine bisher aufgehabten Törringischen Ministeriallehen künftighin nach Lehenrecht besitzen, und empfangen solle, der Dienstmannschaft — oder nach dortmaligem Sprachgebrauche „der Aigenschaft" entlassen.

§. VIII.

Allemal war bey diesen Ereignissen, wo einmal unstreitig rittermäfsige Geschlechter das Bürgerrecht angenommen hatten: wo die Ritterwürde selbst mit der Cathegorie eines Bürgers für nichts weniger, als unvereinbarlich gehalten wurde a), und, wo endlich auch nur die sogenannten Geschlechter strengen Verstandes mit jenen Ersteren, im Grunde genommen, dennoch nur immer die nämliche Standesgenossenschaft bildeten, in allen gröfseren Städten Deutschlands ein solcher Saame des überall schon mit dem Ursprunge derselben zugleich entstandenen sogenannten Patriziates vorhanden, dafs man eine solche bestandene Patriziats-Verfassung, d. h. im eigentlichen, und Rechts-Verstande „ein Stadtregiment, woran nur gewisse, bestimmte freye Fa„milien, oder die Glieder derselben, und zwar eben nur ihrer Ge„burt willen, Antheil nehmen; ihre übrigen Mitbürger aber davon „ausschliefsen zu dürfen, berechtiget waren", selbst dort, wo man es nicht genauer mehr nachzuweisen vermag, vermuthen zu dürfen, sich allerdings für berechtiget erklären könnte.

An-

Anmerkung.

a) Und dieses war unstreitig der Zustand des XIIIten, und XIVten Jahrhundertes, von dem man sich, und zwar nur allmählig, erst nach der Mitte des XVten Jahrhundertes zu entfernen entschlossen hatte. Unter den Regensburger-Bürgern, welche die wegen dem Münzregal zwischen dem H. Heinrich in Niederbaiern, und dem Bischofe Albrecht von Regensburg obgewaltete Streitigkeit im J. 1255 als Kompromisrichter zu entscheiden hatten, stehen sieben Ritter oben an, die zwar unser vortrefliche Gemeiner (Regensb. Chronik. I. 373.) als Geschlechter übersetzet: die aber in der Grundsprache, worin die Urkunde abgefafst worden ist, ganz besimmt „Milites" genannt werden.

Die Urkunde lautet nämlich in ihrem Eingange, wie folgt: »Nos Otto dictus Prager, Magister Civium, Heinricus dictus inter Latinos, Leutwinus apud Capellam, Baldwinus in Suburbio, Gameridus, Heinricus de Capella Milites. Gerhardus inter Rasores, Alhardus dulcis, Ortliebus in foro, Leutwinus Hansgrave, Ulricus de Prunleit, »Conradus dictus Hiltprant, Walterus dictus Wasensteiner, gerentes in hac parte totius »vices universitatis Civium Ratispone." Damit stimmt ganz genau überein, wenn wir in einer Streiturkunde der Abtissin Elsbeth von Niedermünster gegen den Abt Peter von Oberalteich vom St. Thomas Abend 1384 folgende merkwürdige Taidigungsleute, nämlich die erbern, weisen, und vesten Ritter herrn hansen den Steinacher von Adelstein, zu den Zeiten Bürgermeister zu Regensburg, dann Wilhelm den Runtiger, Bürger daselbst, und neben ihm zwenn andere Bürger, nämlich Herrn Otten den Graner, und Herrn Gamerit von Sarching antreffen (M. B. XII. 209.). Endlich dokumentirt auch das, was ich hier behaupte, ein Gerichtsbrief der Stadt Weil im Thurgau noch vom Mittwoch vor Palmtage 1466, von dem ich mir nur folgenden kurzen, doch wohl immer noch hinlänglichen Auszug hieher zu setzen erlaube. »Gerichtsbrief des »Schultheifses, und der räthe der ftat Weyll im Thurgau wegen den Gerichten, Zwingen »und Bännen des Dorfes Wülfikan, zwifchen den Wohlgebohrnen, ihrer gnädigen Frauen »Kunegund von Schwartzenberg Wittwe, gebornen Gräfin von Nellenburg an einem, »und dem gestrengen, und veften herrn heinrich Mumparten Ritter, auch Ludwigen »Mumparten, Gebrüdern am andern Theile zu baiden tailen ihr Burger, und Bur»gerinn!" Was ich schon weiter oben über einige ältere Münchnerbürger Ainwich den Gollir, Conrad den Diener, und Heinrich den Küchenmeister von Rückenstein angeführet habe, die in den Jahren 1315, 1340, und 1368 gleichfalls alle zugleich mit der Ritterwürde dekorirt auftreten; habe ich wohl nicht weiter nöthig auch hierorts wieder in Erinnerung zu bringen. Doch kann ich ihnen noch aus den Augsburger Bürgern „den gestrengen Ritter, herrn Hansen Langenmantl, Bürger zu Augs»burg vom J. 1329, und den vesten Ritter, Peter den Portner daselbst vom J. 1346" zugesellen, (von Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter in Augsburg, S. 385—389.); auch noch auf folgende Stelle in Oeffele S. R. B. Tom. I. p. 743 verweisen: »1322

„Do-

„Dominus Rex (Ludovicus) obligavit strenuo Militi Rulein Rulanderlin Civi Ar-
„gentinensi vineas in Obernaschenheim."

Den vollends entscheidenden Beweis aber, daſs das Bürgerrecht wohl selbst noch bis auf die Zeiten K. Karl V. mit der Adels- ja sogar der Ritterwürde, auſser jedem Zweifel, vereinbarlich gewesen seye, liefern uns selbst unsere vormaligen Reichsgesetze; da nämlich in den unter K. Maximilian I. auf den Reichstagen zu Lindau, Freyburg, und Augsburg in den Jahren 1497, 1498, und 1500 zu Stande gekommenen Reichspolizey-Ordnungen immerhin noch die Stelle einläuft: „Burger „in Städten, die nicht vom Adel, Ritter, oder Doktor sind, sollen kein Gold, Per- „len, Samet, noch Zobeln, oder Hermelinfutter tragen." (v. Senkenbergs Ausgabe der R. Abschiede II. 31. 48. 79.)

§. IX.

Doch — wenn man der Erinnerung auch nur einen flüchtigen Blick widmen will, daſs die Städte ihre untere, oder gemeine Bürgerklaſse, die sogenannten Handwerker, denn doch nur aus dem Stande der Hörigen bezogen haben: daſs die Meisten dieser Bürger mit ihren ehevorigen Leibherren immer noch in ihrer früheren Verbindung geblieben waren a), oder erst über eine Zeit nach angenommenem Bürgerrechte nur erst durch Privilegien in den Stand der Freygelaſsnen überzutreten vermöget haben b); so konnten nach allgemeiner Germanen Rechts-Sitte die allererste solcher städtischer Magistraturen schon niemand andern, als ausschlieſslich dem obgedachten Geschlechterstande zu Theil werden. Denn da die Magistrate, oder „die sogenannten Rathspflegen" bey vorgefallenen Streitigkeiten gewöhnlich zugleich das Schöppengericht bildeten, und so wieder zum Theile auf eben diesem Wege zu dem ferneren Befugniſse gelangten, neue Gesetze, und Verordnungen für ihre Stadtgemeinde entwerfen, und der letzteren vorschreiben zu dürfen; so stund nichts im Wege, wenn der leibeigne, oder auch freygelaſsne Bürger von seinem ritterbürtigen

Mitbürger, oder (was er sich vielmehr selbst immer noch zur Ehre rechnen müſste) auch nur von den Geschlechtern gerichtet werden sollte. Dagegen war es aber eine vollkommene rechtliche Unmöglichkeit, daſs der Hörige, oder kürzlich frey gewordene Bürger mit in dem Schöppengerichte über den Geschlechter, oder vollends selbst über den Ritter hätte absprechen können c).

Anmerkungen.

a) Es genüget statt vielen eine in ihrer Art einzige Stadt Augsburgische Urkunde vom J. 1251 zu hören, die, ob sie gleich Paul von Stetten, und der Freyherr von Tröltsch bereits haben abdrucken lassen, doch ihrer besondern Bestimmtheit willen, auch noch hier ihren eigenen Platz verdienet. Sie ist ein Vertrag zwischen dem dortigen Hochstifte, oder dem Bischofe Hartmann an einem, und der eben benannten Reichsstadt am anderen Theile. Folgende aus derselben ausgehobene Stelle charakterisirt die damaligen verschiedenen Klassen der Augsburgischen Bürgerschaft, und spricht die Verhältniſse nur gar zu deutlich aus, worinn verbürgerte Leibeigne, und dergleichen Censiten, auch nach erhaltenem Bürgerrechte, doch noch gegen ihre vorige Herrschaft geblieben seyen: „Si quis ex CIVIBUS servilis conditio»nis extiterit, Domino suo non amplius quam duodecim denarios Augustens. vel valen»tiam eorum annuatim pro obsequio solvere teneatur; quodsi servus fuerit in feudum »datus, ipsi feudatario non amplius quam quatuor potus Medonis praestabit pro obse»quio annuatim, et si hoc dum viverent, non persolverint a Dominis requisiti, post »mortem ipsorum uxores, seu heredes eorum universa retenta persolvent. Quod si non »habuerint uxores, seu agnatos, vel cognatos tales, qui secundum consuetudinem civium »succedere debeant in bonis ipsorum, universa bona tam mobilia, quam immobilia, quae »habuerunt, dum viverent, Dominis ipsorum debent sine difficultate qualibet assignari. »Quod si censualis aliquis eorum extiterit, censum persolvat consuetum, et debitum »annuatim; postquam autem decesserit, vestis melior, qua in foro, et in ecclesia »usus est, magistro census, vel Ecclesiae persolvatur, nec amplius uxorem, vel he»redes ipsius volumus praegravari, et si nec uxorem, nec haeredes habuerit, nec cogna»tos, vel agnatos, qui secundum consuetudinem civium succedere debeant, omnia bona, »quae habuerit, mobilia, seu immobilia, ad Ecclesiam, cujus censuales extiterant, devol»vantur. Circa Ministeriales vero, et liberas personas hec volumus observari, »ut nihil aliud persolvant, quam ceteri cives persolvere consueverunt in communi. »Defunctis vero Ministerialibus ecclesiarum, si nec uxores, nec cognatos habuerint, »nec agnatos, qui succedere debeant, sicut supra dictum est, universa bona ipsorum ad »Ecclesias, quarum ministeriales extiterant, offerantur. Circa Clericos vero, et Milites

in

»in civitate Aug. residentes, de quibus nihil ad cives pertinet, jus commune, et bonas »consuetudines volumus observari."

Aber auch folgende Stelle aus den Landshuter Stadtrechten vom Jahre 1279 möchte wohl, als ein gleichfalls nicht unwichtiger Pendant zu dem Vorstehenden angesehen werden dürfen. »Item quicunque servilis conditionis cujusque, ad quemcunque, »Nobilem, vel Ignobilem, vel quamcunque Ecclesiam servitutis titulo pertinet, nullas »violentias patiatur; nec praestationibus realibus, vel personalibus subjaceat, nisi se»cundum quod a civibus, Rectoribus civitatis, fuerit amore, vel justitia praevia defi»nitum."

Das nähere Verhältnifs bestund eigentlich darinn: hatten nämlich fremde Leibeigene, gegen ihrer Leibherrn Wissen und Willen, das Bürgerrecht in Städten, oder Märkten angenommen, so hatte noch im Laufe des ersten Jahres selbst das Abfoderungsrecht derselhen statt: hatte aber der Leibherr diesen Zeitraum nicht benützet, so mufste er sich gefallen lassen, dafs, neben dem verfallenen Abfoderungsrechte, auch noch die einschlägige Städtische Magistratur die künftigen Prästationen regulirte, welche der verbürgerte seinem vormaligen Leibherrn auch noch fernerhin entrichten sollte.

Man sieht dieses alles auch noch aus folgenden Urkunden: In den vom Herzoge Heinrich iu Nieder-Baiern im J. 1269 dem neuen Markte bey St. Veit ertheilten Freyheiten erscheint unter andern auch folgende Stelle: »Geschähe auch, dafs des vorgenann»ten Klosters (St. Veit) Leute ainer, oder mehrer in unseren genannten Markt füren, »und Bürger würden, den mögen des Klosters Schaffer in Jahresfrist wieder fodern, und »den soll man ihn antworten, und fahren lassen, wurde er aber in Jahresfrist nicht gefodert, »so hat er freye Willkühr, da zu bleiben an alle Irrung und Hindernifs." (M. B. V. 243.) Und in den, der Stadt Vilshofen vom K. Ludwig zu Landshut am Mittwoch vor St. Simon, und Judastage 1345 erneuert gewordenen Freyheiten wird, was folgt, und hieher gehörig ist, angetroffen: »auch wollen wir, wer aigen ist, wessen der ist, oder wem »er angehöre, der letztere seye Edel, oder Unedel, und dafs er Jahr, und Tag in der »Stadt zu Vilshofen gesessen ist, dem soll man keinen Gewalt thun, weder an seinem »Leib, noch an seinem Guet, wann als vill nach der geschwornen Sechser, und »der Gemeinde der Bürger zu Vilshofen Rath wird ausgebracht."

Uebrigens verräth auch noch eine baierische Generalverordnung vom J. 1364 die berüchtigten Pfahlbürger betreffend, (M. B. VII. 175.) mehr als deutlich, dafs man auch nach angenommenem Burgerrechte allerdings noch einigermassen in den Verhältnissen seiner älteren Hörigkeit habe stehen können.

b) So mufste man zu Ingolstadt wenigstens schon Jahr, und Tag das Bürgerrecht getragen haben, um sich damit die Freylafsung zu erwirken. In den, vom Herzoge

zoge, und nachherigen K. Ludwig der dortigen Bürgergemeinde am St. Jakobstage 1312 erneuerten Freyheiten, wird hierüber, wie folgt, disponiret: »Wer zu Ingolstadt sitzt mit »gewähr, und ohne ansprach Jahr, und Tag, und Burkrecht thut mit Steuer, und mit »Wacht, und mit andern Dingen, den soll fürbas niemand ansprechen, wann wir ihn »schirmen sollen, als von Recht unsren Bürger."

Allerdings dagegen noch viel privilegirter scheint die hiesige Stadt München, und bey dieser sogar schon sogleich mit der Annahme des Bürgerrechtes in gewisser Art die Freylassung verbunden gewesen zu seyn, denn in der grofsen Rudolphinischen Konfirmationsurkunde von 1294 lieset man schon: »Wer auch in der Stadt Burkrecht empfanget, »und Burkrecht thut, da soll niemand vff jähen fürbafs, dafs er sein aigen seye, oder »sein Lehen, dieweil er unser Burger ist, und Burkrecht thut. — Und wer den »Mann, der Burkrecht empfangen hat, in die Stadt führet, der bessert das niemand" (von Bergmann Urk. Buch S. 10.). Ob aber nicht mit der Aufsagung, oder dem Verlurste des Bürgerrechts wiederum das alte Verhältnifs der Hörigkeit eingetreten seye? ist eine Frage, welche mit Rückblick auf die angeführte herzogl. Verordnung gegen die Pfahlbürger vom J. 1364 fast bejahend beantwortet werden möchte.

c) Wenn wir demnach in einer Urkunde von 1334, wie folgt, lesen: »Ich Hein»rich von Gumppenberg, Viztum in Obernbeirn, verjech offenbar an diesem brief, dafs »ich zu München in der Statt in mein haus zu Recht fafs, vnd verhört da, von »meines herrns des Chaisers wegen, vnd an seiner Statt, mit Erbern Rittern, vnd »Knechten, vnd Burgern die Sach Ulrich des Dachauers von Lauterbach gegen den »ersamen geistlichen herrn Wernherr den Abt zu Fürstenfeld — um einen Zehenden, »und zwaien Höfen zu Hopfenau" (M. B. IX. 170.); so giebt dieses einerseits voraus schon einen bedeutenden Aufschlufs, wie zahlreich damals noch der verbürgerte Adel allhier gewesen seyn müsse; andererseits hat aber zugleich ein noch weiterer Grund, warum damals Hörige, oder nur erst freygelassene Bürger bey uns in Deutschland an dem Stadtregimente, und an bürgerlichen Gerichtshöfen schlechterdings keinen Theil nehmen konnten, auch noch darinne bestanden, weil sie, um hierzu geeignet zu seyn, noch vorher wenigstens Schöppenbar-frey, sentbar-frey, oder sentmäfsig; und somit doch noch des siebenten Heerschildes berechtigte, sogenannte Semperleute hätten seyn müssen. Wenn demnach Jemand aus dem Stande der Freygelassenen zu diesem letzteren Heerschilde aufsteigen, und auch nur diesen untersten „Militiae gradum", wie sich die alte Uebersetzung des Allemanischen Lehenrechtes wohl bemessen ausdruckt, erlangen wollte; so mufste er eben so durch eigene Standes-Erhöherungs-Briefe (und sie erscheinen uns schon in dem XIII. Jahrhunderte!) zu einen sogenanten „Militaris" erhoben, mit dem Waffenrechte dekorirt: und somit für einen sogenannten Waffen- oder Wappengenossenen, — eben dadurch aber auch als des Ritterstandes fähig (für Rittermäfsig) deklariret werden.

Be-

Betrachtet man nun unsere ältesten sogenannten eigentlichen Wappens — oder was bis auf K. Friedrichs III., oder wohl gar bis auf K. Karl V. Zeiten das nämliche gewesen ist, — unsere ältesten Adelsbriefe, die einerseits bloſs nur auf die verliehene Wappengenossenschaft lauten; anderer Seits aber zugleich auch, daſs die Wappengenossenschaft, und die unterste Adelsstuffe damals ein - und eben dasselbe gewesen seyen, mehr als deutlich zu erkennen geben, so wird in allen solchen Wappens- und Adelsbriefen, schon zu K. Karl IV., und K. Sigismunds Zeiten angefangen, unter andern auch die der damaligen Verfassung noch ganz gleichförmige Formel angeführt: »daſs der neue Wappengenossene hiermit auch das Recht haben solle Gericht zu besitzen, »Urtheil zu sprechen, Aemter, Güter, und Lehen zu haben, und auch hierzu schicklich, »und tauglich seyn solle.« So wenig demnach hieran zu verkennen ist, daſs der Wappengenoſsene eben mit dieser seiner neuen Würdigung erst Schöppenbarfrey geworden seye, so leicht begreift sich jetzt dagegen wieder, warum uns der Spiegel die Stadtgerichts - Schöppen umgekehrt als Waffenfähige Leute darstellet: »Nec armis in judicio instructi debent esse Scabini, nisi necessitas id ipsum exigat.« Jus Prov. Art. LXXXII. — Doch dieser his jetzt noch nie vollkommen aufgefaſste Gegenstand verdient vielleicht seine eigene Erörterung!

§. X.

Läſst sich nun zwar von unserer Hauptstadt München (von derer ältesten inneren Einrichtungen im XII. und XIII. Jahrhunderte wir überhaupt nur wenig mehr, oder beynahe gar Nichts wissen) der ältere Bestand eines formellen sogenannten Patriziates, oder daſs nur gewisse bestimmte Geschlechter in den damaligen Rath wahlfähig gewesen seyen, noch zur Zeit mit der erwünschten Bestimmtheit nicht nachweisen, so tritt doch zu den aus der Natur der Germanen - Sitten hergenommenen Gründen, welche, obenangeführtermaſsen voraus die Vermuthung für das Patriziat motiviren; hier die noch weitere, nicht unbedeutende Erscheinung ein, daſs wir in allen uns noch übrig gebliebenen Münchner Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhundertes, wenigstens die sogenannte zwölf Rathspflegen, oder wie sie sich schon im J. 1318 nannten, den innern Rath immer mit eben denselben

ben

ben Familien besetzet finden a). Erscheinen hiernächst wohl auch zuweilen die Namen dieser Familien unter den Mitgliedern des sogenannten äufsern Raths, oder wohl gar nur unter den Gemeinde-Repräsentanten b), so thut dieses, meinen Ansichten nach, der Vermuthung keinen Abbruch, dafs sie defswegen nicht dennoch, so wie im Allgemeinen für Geschlechter (Rathsfähige Familien) eben so im eigenen Sinne für Patrizier (des Raths berechtigte Familien) angesehen werden dürfen, weil, nachdem einmal der auf die Zahl von 12 Rathgeben beschränkte innere Rath bereits mit Patriziern besetzt war, die übrigen zahlreichen Patrizier fast nothwendig in dem äufsern Rath, oder wohl gar unter den Gemeinde-Deputirten, wozu ihre Wahlfähigkeit durch nichts bezweifelt werden kann, ihren Platz haben finden müssen c). Kann, meines Ermessens, nur einmal von dem innern Rath, oder wie sie in der ersten Periode der Stadtgeschichte heissen, „den Zwölfern", oder den sogenannten „zwölf Rathspflegen" und welchen damals ohnehin eigentlich das ganze Stadtregiment alleine obgelegen ist, dargethan werden, dafs sie durch einen Zeitlauf von zwey Jahrhunderten nur immer ausschliefslich aus einer bestimmten Mehrzahl Wappengenossener Geschlechter ausgewählet, oder bestellet worden seyen: so hat man damit gewifs mehr noch als etwa eine blofse Hypothese für ein wahres, und älteres Münchner Patriziat erobert d).

Anmerkungen.

a) Bis jetzt kennen wir nur erst die Münchner Magistratur aus den Jahren 1295, 1296, 1297, und 1300. — Obgleich das Institut nothwendig, und nur um so gewisser viel älter ist, als der Münchner Rathspflegen, oder der Zwölfer schon in dem bekannten Rudolphinischen Briefe vom J. 1294 in der Art Erwähnung geschieht, dafs hierinn H. Rudolfe auch dieses Institut, als eine schon von seinen Vorderen der Bürgergemeinde beschehene Bewilligung, lediglich nur mehr konfirmiret (von Bergmann

mann beurkundete Geschichte etc. Urkundenbuch No. XIV.). Betrachtet man nun die ältesten drey Listen der Zwölfer aus den Jahren 1295, 1296, und 1297 (von Bergmann cit. loc. S. 14. Urkundenbuch No. VII. und XV,) so treten uns immer, nur mit der Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, Heinrich des Altmanns, der indefs gestorben seyn mochte, und durch Ulrich den Haderer ersetzet worden war, ganz eben dieselben Individuen dergestalt entgegen, dafs man, vielleicht nicht ohne Grund, veranlafst wird, eine dort noch bestandene förmliche Erblichkeit der Rathstellen an der Stelle einer erst viel später eingeführten Wahlverfassung zu vermuthen.

Und in der That, wenn wir uns erinnern, mit welcher Bestimmtheit uns auch die längstens gegen die Mitte des XIIIten Jahrhundertes zusammengetragene Spiegel eine, somit ursprünglich, ganz unbedingte Erblichkeit des Schöffenstuhles bey den sogenannten Zwölfern pronunziren: so wird es beynahe schwer, sich die Ereignisse vorzustellen: welche diesfalls eine Abänderung des Erbrechtes in die Wahlverfassung haben herbeyführen können? Es lohnt sich aber vorerst das Allemannische Landrecht über diesen Gegenstand selbst zu hören. Da heifst es nun Art. LXXXI. wie folgt:

„In welcher Stadt Schöffen sind, oder Tzwelfer, die sollen Vrteyl geben über jeg„lichs ding, und ymmant anders"

„Wer zu einen Schöffen erwöllet wird, das erbet an sin Sun"

»Vnd ist der (der Sohn) zu seinen Tagen nicht kommen, so soll er seiner Vatter»magen einen an sein Statt setzen; hett er defs nicht, so setze er seiner Mutter»magen"

„Vnd het er auch diese nicht er verleuset das Erbe, vnd man nymbt einen andern"

»Vnd hat ein Schöffe keinen Sun, der den Schöffenstull erbet, So erbet »ihn sein nächster Vatermage."

Wird nun zwar bey diesen Ansichten allerdings begreiflich wie der in den Urkunden am Ende des XIIIten, und noch am Anfange des XIVten Jahrhundertes uns öfters erscheinende Ausdruck der sogenannten Erbburger entstehen, und sich auch dann noch habe erhalten können, als das Stadtregiment wenigstens doch noch immer ein Erbtheil gewisser bestimmter Familien (des eigentlichen Patriziates) geblieben war: wie wir denn auch diese Erbburger in dem ältesten österreichischen Landrechte des XIIIten Jahrhundertes Art. XXXII. »Es soll nyemandt keine Folge an »rechten Lehen haben, wann ein sentmäfsiger Mann, vnd ein Erbburger, »der sein recht wohl herbracht hat": auch noch in einer Urkunde vom J. 1320, von der weiter unten §. XVI. nähere Meldung geschehen wird, unter allerdings ähnlichen Verhältnissen antreffen: so ist doch zu gleicher Zeit nicht in Abrede zu stellen dafs die strengere Erblichkeit des Schöppenstuhles um eben diese Zeit, noch am Ende des XIII. Jahrhundertes, ihre Katastrophe erlitten haben möge.

Und so mufs denn auch in der hiesigen Stadtgeschichte auffallen, wenn mit einem Male im J. 1300 von den noch in den Jahren 1295, 1296, und 1297 bestandenen Zwölfern sich nur noch der einzige Heinrich Küchel, unter eilf andern, ganz neuen Rathsgliedern, in seiner vormaligen Rathsstelle darstellet.

Da ich diese bisher noch unbekannte Urkunde, welche uns die hiesigen zwölf Rathspflegen vom J. 1300 nennet, der zweyten Abtheilung meiner gegenwärtigen Abhandlung §. XVIII. Note b. vollständig einzuschalten eine ganz eigene Veranlassung habe; auch den geneigten Leser voraus hierauf verweise: so mufs ich mir hier nur noch die einzige Erinnerung erlauben, dafs ich mir Mühe gegeben habe von diesem Zeitpunkte abwärts, bis zum Jahr 1469 den jährlichen Zustand der hiesigen inneren Rathspflegen zu erforschen, dafs es mir hierbey gelungen seye, fast von jedem Jahrgange wenigstens Einige der dort eben an dem Amte gestandenen Zwölfer kennen zu lernen. Dafs aber auch in diesem ganzen Zeitraume von 169 Jahren immer noch die nämlichen bestimmten Familien, oder die verschiedenen Glieder dieser Familien den hiesigen inneren Stadtrath konstituiret haben.

Nach den Resultaten meiner bisherigen Forschung waren es von 1295, wo wir das erstemal den innern Rath kennen, bis 1469 eben 50 Familien, mit derer verschiedenen Gliedern von Zeit zu Zeit, doch immer ausschliefslich, der innere Rath besetzet wurde. Vielleicht interessirt es denn doch noch jemand diese Familien zu kennen: ich will sie demnach, auch in alphabetischer Ordnung, mit Beymerkung des Jahrganges, wo ich jede derselben das erstemal unter den Zwölfern angetroffen habe, hieher setzen. Sie heifsen:

Altmann	1295.
Asthaler	1459.
Chray, oder Kray	1326.
Chüchel, oder Küchel	1295.
Diener	1378.
Drächsel	1295.
Ehinger	1300.
Ender	1326.
Frey	1318.
Freymanner	1295.
Gageney	1295.
Glockner	1335.
Guldein	1295.
Haderer	1297.
Hundertpfund	1459.
Inniger	1340.
Kazmayer	1334.
Laimer	1300.

Kig-

Ligsalz	1300.
Männherr	1300.
Mäusel	1300.
Nothkauf	1300.
Part, oder Barth	1346.
Perkofer	1360.
Pogner	1300.
Pötschner	1334.
Prämer	1326.
Püttrich	1300.
Ridler	1318.
Rudolph	1332.
Rüsheimer	1365.
Sander	1295.
Sattler	1318.
Scharfzahn	1466.
Schiett	1295.
Schluder	1295.
Schött	1318.
Schreiber an dem Graben . . .	1360.
Schrenk	1295.
Schwindübel	1407.
Sentlinger	1295.
Slunt	1300.
Storch	1300.
Stupf	1358.
Tauter	1318.
Teininger	1360.
Tichtl	1365.
Tulpeck	1344.
Viebeck	1318.
(Wilprecht)	1315.

Uebrigens mufs ich freymüthig bekennen, dafs meine Behelfe, aus denen ich hier über das alte Münchner-Patriziat operire, im Grunde doch nichts weiter, als ein blofses Stückwerk seyen; und dafs diese meine, wenn auch nicht unbedeutende Kollektaneen doch immer zu einer blofsen Nulle herabsinken, wenn sie mit dem wahren Materialien-Vorrath verglichen werden würden, der über diesen Gegenstand vorhanden seyn solle, und an das Tageslicht gefördert zu werden wohl verdiente!

b) So erscheinen die Schüette, Wilprechte, Tulbecken, Mäusel, Ligsalze, Katzmayr, Mänherr, Rudolphe, und Pötschner 1318 im äussern Rath; die Guldein, Fossen, Wilprechte, Laimer, und Parte aber gar unter den Gemeinde-Repräsentanten. So war im J. 1326 mehrmals der äufsere Rath so gut als durchaus mit lauter Patriziats-Familien den Schüetten, Mäuseln, Glocknern, Tulpeckhen, Ligsalzen, Sendlingern, Mänherrn, Schrenken, Kuecheln, Schötten, und Pöttschnern besetzet. (v. Bergmann beurk. Gesch. Urkunden. B. No. LIX. und LXXXIII.)

c) Auch schon dem gelehrten Verfasser der Stadt Regensburgischen Chronik (I. 484.) war es auffallend, in dem alten Regensburg, und in dem noch jüngeren Nürnberg die Patritiats-Familien öfters auch in dem äufsern Rath, oder gar auch in dem grofsen Rath (unter den Gemeinde-Deputirten) anzutreffen. Vielleicht mag meine gegenwärtige, obgleich selbst ziemlich einfache Bemerkung dieses scheinbare Räthsel lösen.

d) Der stärkste Einwurf gegen den Bestand einer älteren, wahren Münchner Patriziats-Verfassung erbricht sich unstreitig aus dem von den Herzogen Gebrüderen Ernst, und Wilhelm am Erchtag vor St. Bartholomeitage 1403 der hiesigen Gemeinde ertheilten sogenannten Wahlbriefe *). Gehet nun einerseits aus diesem hervor, dafs schon seit undenklichen Zeiten die hiesige Stadtregiments-Verfassung auf gewisse Art in den Händen dreyer gesonderter Körperschaften, nämlich eines inneren Rathes von XII, eines äusseren von XXIV Mitgliedern, und hiernächst noch bey XXXVI besondern Gemeinde-Repräsentanten gelegen seye: wie man denn auch diese Verfassung ganz genau bereits im J. 1318 antrifft. (v. Bergmann Urk. B. No. LIX.) So bestimmt nun jetzt andererseits dieser nämliche Wahlbrief dafs der äufsere Rath drey Wahlmänner, einen aus dem innern, einen aus dem äufsern, und einen aus der Gemeinde nennen solle: und diese drey Wahlmänner hätten dann erst den neuen innern Rath zu erwählen, nämlich „zwölf Mann aus aller Stadt, als es von al-„ter herkommen ist".

Allein, so sehr es auch bey dieser Bestimmung den Anschein hat als ob diese Wahlmänner in Bestellung des inneren Rathes die ausgedehnteste Freyheit aus allen Bürgerklassen wählen zu mögen erlanget haben dürfen; so ist doch voraus schon diese nämliche Stelle „aus aller Stadt" auch noch dieser Auslegung empfänglich, dafs die Wahlmänner bey ihrer neuen Benennung eben nicht an die bisherigen Mitglieder des inneren, des äufseren Rathes, und der Gemeinde Deputirten gebunden seyen, — und etwa nur zwölf aus eben diesen auszuwählen berechtiget seyn sollten.

Hiernächst schliefsen diese Ausdrücke, wenn auch „aus aller Stadt" gewählet werden kann, doch defswegen die Nothwendigkeit noch nicht aus, dafs nicht doch dabey auf

*) Er findet sich bereits auch abgedruckt in des seel. Karl v. Mayr Sammlung der Churpfalzbaierischen Landesverordnungen B. V. S. 687.

auf gewisse, aus andern Gründen erfoderliche, besondere Eigenschaften, und Wahlfähigkeiten der zu wählenden Individuen Rücksicht genommen werden müfste: und endlich bedient sich der Brief noch über dieses des bedenklichen Beysatzes »aus »aller Stadt, ALS es von Alters Her kommens ist."

Nun erscheinen aber schon hundert Jahre vor diesem Wahlbriefe, und so wieder eben so lange nach demselben immer nur noch gewisse, bestimmte, durchaus Wappengenossene Geschlechter unter den zwölf inneren Rathspflegen: und wir würden ganz gewifs über diesen dunkeln Gegenstand sehr interessante Aufschlüsse erhalten, wenn wir noch die erste Konstituirung dieser Zwölfer, die wahrscheinlich selbst noch dem XII. Jahrhunderte angehört, und sodann die ohne Zweifel erst spätere Theilung der Regiments-Gewalt unter drey gesonderte Körperschaften, welche das Ende des XIIIten Jahrhundertes schwerlich am Alter übersteigen wird, wieder aufzufinden im Stande wären.

Ist auch allenfalls die ältere, unbedingte Erblichkeit der Rathsstellen, derer oben die Spiegel erwähnen, auch hier wahrscheinlich gegen Ende des XIII. Jahrhundertes einer Abänderung unterlegen, und ein jährlicher, durch Wahl zu veranlassender Magistraturswechsel eingeführet worden; so waren doch noch um diese Zeit die germanischen Grundsätze von schöppenbarer Freyheit, und von dem Rechte nur von seines Gleichen abgeurtheilet, und geleitet zu werden, immer noch viel zu vorherrschend, als dafs nicht in gröfseren, mit vielen adelichen, und Wappengenossenen Geschlechtern bevölkerten Städten die Magistratur nicht ausschliefslich nur an eben diese letztere hätte gelangen müssen: und so finden wir auch wirklich in den vom Ende des XIII. Jahrhundertes äufserst sparsam vorräthigen, die Bestellung der städtischen Magistraturen betreffenden Urkunden, dafs, nachdem auch einmal ein Rathswechsel durch Wahl eingetreten war, zu dem inneren, oder eigentlich dirigirenden Rath nur lauter Individuen aus den sogenannten erbaren Stadtgeschlechtern erwählet werden konnten.

In den, unter K. Rudolphs des Habsburgers Authorität, nach Paul von Stetten im J. 1284, nach dem Freyherrn von Tröltsch gar schon im J. 1276 zusammen getragenen Augsburgischen Stadtrechten heifst es ganz bestimmt über diesen Gegenstand: „man soll auch wissen, dafs diese Stadt zu Auspurg ze allen Zeiten »einen geschwornen Rath soll haben von zwölf ERBAREN Mannen, den besten, »und den Witzigsten, die hier seyn". Und in den vom H. Albrecht von Oesterreich fast zur nämlichen Zeit (1296.) der Bürgergemeinde in Wien erneuerten Statuten liest man noch bestimmter: „Wir gebieten auch, dafs von der gemaine der Stadt zu dem Rat »werden erwält zwainzig Mann, die die getreuesten, die weisesten, die nützigsten, und »auch die ERBERISTEN sind". Man vergl. Paul von Stetten Geschichte der adelichen

lichen Geschlechter von Augsburg S. 369. Joh. Friedrich von Tröltsch Anmerkungen, und Abhandlungen aus verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrtheit II. Th. Nördlingen 1777. S. 2—10. — de Senkenberg Visiones diversae de Collectionibus legum germanicarum etc. p. 289.

Mufsten demnach, nach den Grundgesetzen der damaligen Zeit, zu einem innern Stadtrath nur immer Individuen aus den erbersten, und besten Stadtgeschlechtern erwählet werden. so lag hierin neuerdings schon wieder (wenn auch die ältere unbedingte Erblichkeit des Schöffenstuhles in Abgang gekommen war) so ein für die erbersten, und besten Stadtgeschlechter mächtiger Keim eines ganz neuen, und eigentlichen Patriziates, dafs derselbe in der That nur noch einer geringen Ausbildung bedurfte, um endlich nach Umständen, durch Verträge mit der Gemeinde, oder auch selbst durch Herkommen, eine förmliche geschlossene Gilde rathsfähiger Geschlechter vorzustellen.

§. XI.

Freylich, wenn man von der Gestalt ausgehet, worein diese Dinge alle durch einen seithero erfolgten Ablauf weiterer vier Jahrhunderte gerathen sind, und in der wir sie letzter Hand, vor ihrer erst kürzlich erfolgten gänzlichen Auflösung, selbst noch gesehen haben: und wenn wir nebstdem unseren, im Vorbeygehen gesagt, eben nicht ganz unbedeutenden, auf hohen, und niederen Schulen Ober- und Niederteutschlandes eingesogenen historischen Vorurtheilen den freyen Zügel lassen wollen; dann mufs ich wohl allerdings der Erste selbst bekennen, dafs ich bey gegenwärtigen Asserten, wo ich das erste, oder vielmehr das zweyte München gröfsten Theils, oder doch überwiegend mit lauter rittermäfsigen, oder selbstständigen freyen Geschlechtern bevölkere, nicht mit Unrecht wohl nur geringen Beyfall, und noch viel weniger auch nur Einen Proselyten zu erwarten habe!

§. XII.

Man wird mich nämlich auffodern, diesen so zahlreichen, damals schon siegelmäſsigen Bürgergeschlechtern, falls ich selbe von der Betreibung der Hand - oder anderer gemeinen Gewerbe im Ernste zu entfernen darauf bestehen sollte, andere, wo nicht Beschäftigungen — doch wenigstens ergiebige, und anständige Nahrungsquellen auszumitteln. Man wird, (wie auch ganz billig) unbegreiflich finden, wie so viele benachbarte, freye Landeigenthümer, und mitunter einige der ansehnlichsten Ritterbürtigen Familien, ihre weit angenehmere schattigten Landsitze mit einer bloſsen Sandwüste, welche die Natur nur der periodischen Wuth des Isarstromes zum Spielraum angewiesen zu haben scheinet, hätten verwechseln wollen? wie sie in einem so unbedeutenden, und armseligen, nicht einmal noch durch Mauern geschützten Orte (wie man uns nämlich München im XII., und noch im ganzen XIII. Jahrhunderte abmalet) auch nur ein genügliches, anständiges, ja selbst nur einigermassen sicheres Unterkommen hätten finden sollen? Man wird mir den heilsamen Rath ertheilen, daſs ich vor allen den heutigen Münchner-Boden, und seine nächsten Umgebungen durch die Hände arbeitsamer Landleute pflügen, wohlfeiles Brod beyschaffen, die Handwerke sich vervielfältigen, und erst allmählig andere solche städtische Vortheile, und Bequemlichkeiten entstehen lassen sollte, welche endlich auch die benachbarten Landfreye dem städtischen, bürgerlichen Leben den Vorzug einzuräumen mit Wahrscheinlichkeit hätten vermögen können.

Man wird mich vollends wieder in die Schule unserer sogenannten Rechtsgelehrten zurücke führen, und mir die Unfehlbarkeit des uralten Germanisten Axiomes: „den Bürger, und den

„Bauer

„Bauer sondert weiter nichts, wie die Mauer" nun mehr wohl gar noch in dem gegenwärtigen neuen Beyspiele zu demonstriren wissen: und zuletzt möchte man mir vielleicht wohl gar die Ehre erweisen auf meine eigene Anerkenntnifse zu provoziren, dafs, wenigstens im Allgemeinen, noch bis in das XIV^te Jahrhundert den Bürgerstand die Hörigkeit, und ein von der Leibeigenschaft kaum noch merklich unterschieden gewesener, harter Zustand gedrücket habe a).

Anmerkung.

a) In meiner Anleitung zu dem näheren Kenntnifse der baier. Landtage des Mittelalters. München 1804 in der Vorrede, und S. 27 sq.

§. XIII.

Ich meines Ortes aber gedenke mich gegen alle diese, wenn auch zum Theile noch so sehr akkreditirte Einwürfe, mittels — vielleicht denn doch nicht unannehmbaren — Entschuldigungen, — mit dem mir lange eigen gemachten historischen Unglauben — noch mehr aber durch die Verdienste anderer (welche diejenigen neuen Auflagen, die mir nun unter den vorstehenden Einwürfen gemacht werden könnten, längstens, und vor mehr schon als sieben Jahrhunderten, erfüllet haben) vielleicht denn doch noch nicht ganz mit Unehre durchzubringen.

§. XIV.

Die wenigste Sorge macht mir das Bedürfnifs meinen Wappengenossenen hiesigen Bürgergeschlechtern, auch ohne dem Betriebe der in neueren Zeiten sogenannten bürgerlichen Gewerbe, ihren hinlänglichen Lebensunterhalt auszuweisen! Dafür hatten

hatten sie selbst schon von dem Anbeginne ihres Daseyns bestens, auch ergiebig genug gesorget: und wenn je noch etwas hieran mangelte, so hat ihnen solches die damalige Finanzverwaltung mit besonders liberaler Hand ersetzet.

§. XV.

Da sie nämlich, wie ich oben bereits nachgewiesen habe, in den zunächst um München entlegenen Aemtern mit einem beträchtlichen Landeigenthume begütert waren, so lebten sie nicht nur allein ganz leicht von den Gilten, Stiften, und andern Erträgnissen dieser ihrer Dominien, wie es heute noch bey den Patriziern von Augsburg, und Nürnberg — weyland auch bey denen von Regensburg der Fall gewesen ist; sondern sie erübrigten gewöhnlich hierbey sogar noch eine solche beträchtliche Baarschaft, daſs sie sich bey den damals bekannten Finanz-Zuständen des herzoglichen Hofes (was dann auch der gröſsere Landadel that) in bedeutende Geldgeschäfte einlassen, und da damals alle Vorlehen immer sogleich mit lauter handhaften, nutznieſslichen Pfandschaften aus den herzoglichen Kammergütern gedecket wurden, ihren Reichthum, selbst noch mit jeder Art von Sicherheit, und Bequemlichkeit vermehren konnten. So waren zur Zeit als H. Ludwig kaum noch zur teutschen Königswürde gelanget war (in den Jahrgängen 1313 — 1325) dem „Bertholdo, dicto Sattler, Civi monacensi" die Vogteysteuer des Stiftes Rott um 800 tt. Münchner dn. a), dem „Wernhero Schöttoni, civi Monacensi" die Steuer des Stiftes Ebersberg, der Schluderin um 100 tt. dn. das Gericht Aybling — Heinrich dem Freymanner um 175 tt. die Vogtey-Steuer von Dietramszell b), und dem Kgl. Armbrustmeister „Joanni Balistario" c), der ohne Zweifel auch ein Münchner Bürger gewesen

 ist,

ist, das sogenannte herzogl. Bräuamt, oder eigentlich die jährliche Abgabe der hiesigen Brauerschaft d) gleichfalls um 100 tt. dn. und wahrscheinlich auch schon um eben diese Zeit Johann dem Ligsalz e) das herzogl. Trinkengeld zu München (d.i. das Ungeld) verpfändet f).

Anmerkungen.

a) M. B. I. 424.

b) Oefele, S. R. B. I. 750.

c) Oefele, c. l. pag. 749.

d) 1351. d.d. Berlin am eilf tausend Maydtage: »Markgraf Ludwig etc. verschreibt »seinem Kammerer, Ulrich von Starnberg, um 400 tt. Münchner dn. die 50 tt. Dn. die »ihm von dem Preyamt zu München alle Jar gevallen, also dafs er die fürbas einnehmen solle etc. etc. gebiethet darauf allen seinen Prewen zu München, dafs sie ihm »dieselbe 50 tt. dn. alle jahr on widerrede antworten, vnd geben ſolen". Diese jährliche Abgabe hat sich lange noch erhalten, denn in einer späteren Urkunde der drey Gebrüder H. Stephan, Friedrich, und Johann, d. d. München am St. Afra-Tage 1372, wornach die dort erst aus 21 Individuen bestandene Brauerschaft, als zur Befriedigung des Bedürfnifses nicht mehr für hinlänglich erkannt, und auf die Vermehrung der Bräustätte angetragen, dann sogar Jedermann den Greifsig brauen zu dürfen, frey gegeben wurde, wird, der bevorstehenden Vermehrung ungehindert, dessen ungeachtet der Brauergilde zugesichert, dafs es auch noch ferner bey der jährlichen Abgabe nur von 50 tt. dn. sein Verbleiben haben solle.

e) »1353 Sabbato post Ascensionis Dni. Markgraf Ludwig etc. bekennet dem bescheidenen Manne Fridrich Glockner, Bürger zu München, 130 tt. M. dn. schuldig »zu seyn; verpfändet ihm dafür sein Trinkengeld zu München, wenn selbes von »dem Johann Ligsalz ledig werden wird".

f) Wie sich hiernächst diese alten Münchner-Geschlechter auch selbst in Pachtgeschäfte eingelassen haben, und wohl auch dabey ihre Vortheile nicht werden vergessen haben, lehret uns ein schon früherer Vorgang vom Jahre 1294, wo der Bischof Emicho von Freysing seine hiesigen Zölle einer Gesellschaft gleichfalls hiesiger Bürger verpachtet hatte. (Meichelbeck Hist. Fris. Tom. II. P. I. pag. 100.)

§. XVI.

Ja, es steht, wie bekannt genug ist, ohnehin noch sehr dahin, ob sich damals diese in den Städten verbürgerte Wap-

Wappengenossene, und adeliche Geschlechter nicht auch noch weiter mit dem GROSSHANDEL beschäftiget, und sich somit unter den damals für Südteutschland so günstigen Umständen, des über Venedig eingeleiteten levantischen Handelszuges, die unstreitig ergiebigsten Quellen ihres Wohlstandes, und ihrer Reichthümer eröffnet haben. Unsere Urkunden des Mittelalters wissen zwischen den Negotiatoribus, oder Mercatoribus (den Grofshändlern), und den Institoribus (den Krämern) immer sehr genau zu unterscheiden: und in einer sehr lehrreichen Urkunde unseres K. Ludwigs für das Landgericht der Grafschaft Hirschberg von St. Simon, und Judastage 1320 werden, wenn gleich auch nur durch eine indirekte Bestimmung, die Patriziatsfähigen Grofshändler selbst der eigentlichen Ritterschaft strengen Verstandes vollkommen, und geradezu parifiziret. „Der „Landrichter, heifst es a), mag nicht gerichten, denn er habe zu „dem mindeften sieben Ritter die das Recht sprechen: es foll „auch niemand Vrtheil fprechen auf der Landfchranne, dann die „Ritter, und des Reichs ERBBURGER, die mit der Ellen, und der „Wage NICHT verkhauffen: es mögen zwar auch knechte (Knap-„pen, Armigeri) auf dem Landgerichte Vrtheil fprechen, doch nur „dieweill fye verfprochen findt, und hinnach nicht" b).

Anmerkungen.

a) S. des seel. B. v. Ickstädt geschicht- und aktenmäfsigen Unterricht vom Landgerichte der Grafschaft Hirchsberg 1751 in fol. Urkunden-Buch S. 12.

b) In dieser meiner Muthmassung, dafs dortmals der verbürgerte Adel wirklich unmittelbar an dem Grofshandel Theil genommen habe, oder wenigstens dabey interefsirt gewesen seye; bestätiget mich noch um so mehr eine Urkunde K. Ludwigs „d. d. München am St. Gallentage 1324, worinn er (wie sich selbst die kaiserl. Kanz-„ley ausdrückt) die erberge Frau, Frau Adelhait, die Peterin, der weltlichen Dien-„ste, und Steuern befreyet, weil sich dieselbe mit Wohnung innerhalb des Klosters an „dem Anger, in seiner Stadt zu München, gesetzet hätte, darin sie gott dienen will, mit „loblicher wohnung, in gewöhnlicher Watt (Kleidung) doch also, dafs sie weltliche

 Kauf-

„Kaufmannschaft, mit weltlicher Handlung, die nach Gewinn zöge, mit „ihren Handen, noch mit ihren Dienern, noch mit ihrem gut nicht treiben, „noch führen wolle". (M. B. XVIII. 109.)

Diese Peterin gehörte ganz gewiſs zu dem Adel, weil sie sonst selbst aus der kaiserl. Kanzley den Titel einer „Frau" und einer „erbergen Frau" nimmermehr erhalten hätte: und ihr Sohn, Heinrich Peter, fängt eine von ihm im Jahre 1336 ausgestellte, auch von ihm selbst besiegelte Urkunde gar mit der imposanten Formel an: „Ich „Heinrich Peter, der erbare Mann, und meine Mutter, die erbare Fraw, „Adelheit die Peterin" (cit. loc. p. 138.).

Uebrigens möchte zu noch besserer Erörterung der Frage: ob nicht der teutsche Adel im Mittelalter unbedenklich auch den Groſshandel betrieben habe, eine nähere Würdigung unserer berühmten Salz- und Waidejunker eine vielleicht nicht uninteressante Ausbeute liefern. Wenigstens habe ich vorlängst mich selbst zu überzeugen Gelegenheit genug gehabt, daſs unsere baierischen Reichenhaller Siedherrn (wie es selbst schon diese Benennung mit sich bringet) aus lauter adelichen Geschlechtern bestanden haben; sie führten daher auch alle bereits am Anfange des XIV. Jahrhundertes ihre eigene, und angebohrne Siegel, und formirten zugleich das förmliche, und sogar noch nach dem uralten Typus der Spiegel (s. oben §. X. Not. a.) gemodelte Patriziat von Reichenhall, wie noch aus den von H. Heinrich dem Reichen d. d. Burghausen am Samstage vor St. Dyonisientage 1440 erneuerten Reichenhaller Stadtrechten hervorgehet. »Item von des Rathes wegen zu Halle ist beredet »worden, daſs die Siedherren RÄTHE bleiben sollen, als von Alter herkommen »ist. Und welcher Rathsherr so krank, und alt wurde, daſs er dem Rath nicht vorge»seyn möchte; hiet dann derselbe icht ainen sun der vogtbar, und vernünftig wäre, »den soll man dann, an seines Vaters statt in den Rat nemmen. — darumb »daſs der Rat desto baſs fürgesehen, und besetzet würde".

Fast ohne Zweifel waren es letzter Hand mehrmals wieder die sogenannten Turniergesetze, welche unter vielen anderen willkührlichen Neuerungen, auch zuerst die Idee von einer Unverträglichkeit des Groſshandels mit dem Adel zu Tage gefördert zu haben scheinen: denn so heiſst es schon in der oben angezogenen Turnierordnung vom J. 1483 (s. oben §. VI. Not. f.) Art. 32: »Item alle die vom Adel »Kaufschläge, oder Händel treiben, oder mit ihnen zulegen, als andere gemeine »Kaufleute, die soll man straffen".

Daſs diese ganz sonderbare Ansichten, deren Werth ich eben nicht beurtheilen will, ganz gewiſs dem XIV. Jahrhunderte noch nicht eigen gewesen seyen; entnehme ich aus der Beobachtung, daſs wahrscheinlich alle bekannten Ulmer-Patriziats-Geschlechter, von denen in der oben §. VI. Note f. von mir bemerkten Diedenhofer Urkunde von 1552 K. Karl V. bestimmt bezeuget: »daſs sie in alten, erbaren, adelichen Stand her»kommen, und zu Ulm vor etlichen vielen Jahren, und lenger dann kein Menſch für-

»den-

»denken mag, je und allwegen von andern gemeinen Burgern abgesondert, in ainichen »Zünften nie gewesen, auch von andern Kauf- und Handwerkleuten als eines adeli»chen Herkommens geachtet worden wären, dann sich unadelicher Nahrung »enthalten hätten", dennoch noch in der Mitte des genannten XIVten Jahrhundertes sich eben auch mit der Handlung beschäftiget haben. Wenigstens vermag ich solches diessmals schon für die Ehinger, und Strölin, die unter den in der kaiserl. Urkunde genannten XVII. Patriziats-Geschlechtern fast oben an stehen, mit folgenden baierischen Schirm- oder Passbriefe zu belegen, der ihren Kaufwaaren für die baierischen, brandenburgischen, und tyrolischen Lande schon im Jahre 1348 vom Markgrafen Ludwig dem Brandenburger ausgestellet, und aus dem gleichzeitigen Original-Verzeichnisse der unter seiner Regierung ausgefertigten Urkunden von mir entnommen worden ist: „Eodem die, et loco (in die beati Viti 1348) littera securitatis data, Petro Stroe»lin, Hainrico, Joanni, et Hartmanno Ehingeriis, civibus Ulmensibus, tum »ipsorum famulis, tum Mercimoniis propriis, transeundo terras domini (Mar»chionis) universas a die praefato per integrum annum". Und wobey ich zugleich noch weiters zu vermuthen anneige, wie der Beysatz, dass die Waaren ihre eigenthümliche gewesen, nicht umsonst hinzugefügt worden seye. Vielleicht hebe ich damit vollends jeden Zweifel, ob wohl im Mittelalter die Grosshandlung mit dem Adel verträglich, und eine Beschäftigung des letztern gewesen seye? wenn ich gegen Ende der dritten, und letzten Abtheilung der gegenwärtigen Ausführung eine Urkunde anführen werde, worinn selbst K. Friedrich I. bereits im Jahre 1156 bezeuget: „Negotiatores Norimbergen»ses ad suam Familiam Imperialem — Negotiatores Bambergenses, et Amber»genses autem ad Ecclesiae Bambergensis Familiam pertinere".

§. XVII.

Ausser diesen bisher schon bemerkten verschiedenen Erwerbszweigen betrieben aber auch alle unsere hiesigen Patriziatsfamilien förmliche Banquiersgeschäfte, und unterstützten sich dabey selbst wechselsweise mit ihrem Credite. Einige aus ihnen, wie z. B. die berühmten Sentlinger, wurden auch desswegen in den damaligen Urkunden geradezu „die Wechsler" genannt a). Man darf nur den einzigen Fall vor Augen nehmen, wie der Bischof Gottfried von Freysingen seine im J. 1312 aus der Pfandlosung der Herrschaft Krandsberg zurücke empfangene Kapitalien neuerdings wieder placiret habe, um sich von dieser Wahrheit einen sehr deutlichen

Be-

Begriff zu bilden. „MCLXXXVII. tt. übernahm voraus schon die „universa Communitas Civium Monacensium". Dann heifst es ferner: „Item de eadem pecunia — mutuavit Episcopus Einwico Gol- „lirio, Eberhardo dicto Mäusel, et Bernardo dicto Sattler CCCLVI „libras — fideijussores cum eis sunt Wernherus Schüet, Nico- „laus, dictus Tulpeckh, et Henricus Sentlinger". Ferners: „Item de eadem pecunia mutuavit Ludovico Chiechel, Bernardo „Schrenk, Marquardo Schietoni, Bernardo, et Chunrado Wil- „brechten CCCLVI lib. — fideijussores cum eis sunt Nico- „laus Schrenk, Joannes Schiet, et Chunradus Chray". (Mei- „chelbeck hist. fris. Tom. II. P. I. 116. 117.) Unmöglich wird wohl hiebey Jemand glauben wollen, dafs diese alten Patriziatsfamilien, welche zum Theile selbst zur nämlichen Zeit dem Kaiser so bedeutende Vorschüfse geleistet haben, obgedachte Freysinger Kapitalien blos nur ihrer eigenen Hausnothdurft willen, aufgeborget haben werden.

Anmerkungen.

a) Ueber die allerdings nicht unmerkwürdige „Diemud die Wechslerin", welcher der nachherige Kaiser im J. 1310 den an ihrem Hause entlegenen Graben bey dem alten Sendlingerthore verliehen hat (M. B. IX. 120.), habe ich in der zweyten Abtheilung der gegenwärtigen Abhandlung §. XVIII. Note g. mich noch weiter zu erklären wiederholte Gelegenheit gefunden.

b) Da an diesem bischöflich-Freysingischen Geldnegoze, wie oben vorgekommen ist, auch unsere, nicht weniger berühmten Patrizier, die Mäusel, Theil genommen haben, so wird uns, und selbst der ganzen Geschichte des Wechselgeschäftes in Deutschland, doppelt interessant, wenn uns die öfters belobte Regensburger Chronik II. 6. auf das J. 1335 folgendes, sehr wichtige Datum mittheilet. »Auf diesen angesehenen »Mann (Hiltbrand den Läutwein, Stadtkammerer zu Regensburg) stellte Heinrich »Mäusel, ein Bürger von München, am Sonntage vor Mittfasten 1335 auf Or- »dre des Raths zu München einen Wechsel aus, um den Mauthner von Burghausen »(es sind die sogenannten berühmten Mauthner von Katzenberg) einem in Staatsge- »schäften viel gebrauchten Manne, eine Summe Geldes auszuzahlen"; den Gelehrten, die der Geschichte des Wechselrechtes nicht unkundig sind, darf man die Seltenheit dieser Art Urkunden aus der ersten Hälfte des XIVten Jahrhundertes nicht entziehen."

§. XVIII.

§. XVIII.

Unterdessen mögen sich bey dieser Art Industrie (dem Wechselnegoze) unsere hiesigen Patrizier unter andern ihre damaligen Kollegen in Regensburg zum Vorbilde gewählet haben, welche das Geschäft sogar in förmlichen, und öffentlichen mit einer Art von Firma unter ihnen bestandenen Gesellschaften, wahrscheinlich viel früher schon, betrieben haben. Es hindert nichts, den Beweis sogleich hieher zu setzen. Ich produzire demnach folgende, noch nicht bekannte, schon im J. 1302 ausgestellte Urkunde, an der jeder Kenner das Formelle, und Materielle eines wahren, sogenannten Banquiergeschäftes schwerlich mifskennen wird.

„Ich Chunrat der Zant, Chunrat Gumprecht, Hainrich der „Straubinger, Albrecht der Gemlinger, vnd vnser geſellſchaft „verjehen offenbar an dieſem Brief, daz vns vnſer genediger Herr, „Hertzog Rudolff, von ſeiner Viehſteuer in die Statt geantwurtet hat „acht hundert Phunt Rgs Pfenning, die vns hinnen beliben ſind, „vnd ſwaz ſein über die ocht hundert Phunt geweſen iſt, daz ha„ben wir Im an beraitſchaft hinwider auz gegeben, vnd an den „ocht hundert Phünden haben wir Im hinwieder auz gegeben, acht„zig Phunt an Gewant, vnd Sechs vnd Neyntzich Phunt an der „Choſt, die er zu Regensburg verzert, ſo belibent vns dannoch in„ne Sechshundert Phunt, vnd vier vnd zwainzig Phunt, die wir Im „ſuln abſchlahen an ſeiner gült, deſs er vns ſchuldig iſt, da wir „ſeine Handveſt, vnd brieff über haben, vnd Swaz er vns daryber „ſchuldich wirt, daz ſyln wir in guten Minnen Lon ſten, an ſchaden, „auf Sand Michels tag, der ſchierſt chomt, in dem recht, als dew hand„feſt ſagt, die er vns daryber geben hat, darüber geben wir Im dieſen „brieff verſiegelter mit vnſern Inſieglen, daz iſt geſchehen zu Re„genspurch, da man zalt von Chriſtes gebürtte Drewzehenhundert Jar, „in dem anderen Jar, des Freitages vor ſand Marteinstage". Weil

Weil aber endlich mein schätzbarer, und gelehrter Freund, der hochfürstlich-primatische Landesdirektionsrath, und General-Archivar Gemeiner Bedenken trägt, die Zante, Gumprechte, und Gämmlinger andern, unstreitigen Regensburgischen Patriziern in der Ebenbürtigkeit gleich zu halten; so vergönne ich mir zuerst hier auch ihre, noch an diesem Briefe ziemlich unversehrt sich befindende, von ihnen dort schon geführte Siegel dem Publikum in den von mir zuletzt angehangenen Wappentafeln gleichfalls mitzutheilen, und mir dann dabey die Bemerkungen zu erlauben, daſs die Gämmlinger, die Gumprechte, die Straubinger, und die Zante theils zur nämlichen Zeit 1307, und 1312 — theils schon früher im J. 1290, ganz wie andere in Regensburg Rathsfähige Geschlechter, auch selbst unter den sogenannten Sechszehnern, oder dem eigentlichen Rath erscheinen, (Regensb. Chron. I. 429. 464. 484.) und daſs die herzogl. Baiern-Holländische geheime Kanzley zu Dortrecht nicht schon im J. 1359 in ihres Herzogs Namen geschrieben haben würde, „daſs H. Albrecht zu Baiern-Straubin-„gen „Herrn" Diepolden dem Frummolt das Münzmeisteramt zu Re-„genſpurg verleihen wolle — wie solches vorhin „Herr" Albrecht „der Zant, Schulthaiſse zu Regenſpurg, dem Gott genad, verlyhen „beſeſsen habe". (v. Lory baier. Münzrecht I. 18.) wenn nicht auch diese Zante, Gumprechte, u. s. w. den Pragern, Auern, und andern anerkannten Regensburgischen Patriziern allerdings gleich — oder ebenbürtig gewesen wären a).

Anmerkung.

a) Zwar trage ich nunmehr selbst groſses Bedenken, ob, der Behauptung des Präsidenten Hunds ungeachtet *), die Regensburgischen Straubinger mit den alten Inhabern

*) Der Präsident Hund schreibt nämlich hierüber in seinem baierischen Stammenbuche I. 303 voce Rainer: »es sind auch dieses Geschlechtes, und Wap-»pens

habern des Schlofses Rain, oder unseren berühmten sogenannten „Vicedominis de »Strubinga" eines, und eben desselben Geschlechtes gewesen seyen? da ich nunmehro ihre gar, und gänzlich von einander unterschiedene Insiegel, z. B. das des »Alberti de Strubing, Henrici Ducis Bavariae Vicedomini" von 1286 (M. B. XII. Tab. Sig. A. Nr. 2. ad pag. 47.) und hier das des „Henrici Straubingeri" (des Regensburger Patriziers) von dem Jahre 1302 vor meinen Augen liegen habe, welcher letztere wohl noch überdiefs eben der nämliche gewesen seyn möchte, an dessen Grabsteine zu St. Haimeran Hund noch das Todesjahr 1318 mit dem Rainerischen Wappen (?) erkannt zu haben glaubte.

Mag es aber auch diefsfalls was immer für eine Beschaffenheit haben, so kann ich mich doch theils wegen dem auch diesen Regensburgischen Straubingern bereits am Eintritte des XIV. Jahrhundertes zugekommenen Wappen - und Siegelrechte, theils aus so vielen anderen bedeutenden Notizen, welche die angeführte Regensburger Chronik über eben diese Ihre Straubinger enthält, von der Ueberzeugung nicht abbringen, dafs nicht auch dieselbe den Pragern, denen unter den Wahlen, den Gamariden, und Capellern (Regensb. Chronik I. 373.) allerdings gleich gestellt zu werden wohl verdienen möchten.

§. XIX.

Den wohl unstreitig sichersten Beweis des hochbedeutenden Vermögens - Zustandes der damaligen Münchner - Geschlechter liefert endlich auch noch die Betrachtung, dafs alle jene ältesten Klöster, geistliche, und milde Stiftungen der Stadt München, welche ihren Ursprung noch aus dem XIIIten, und XIVten Jahrhunderte ableiten, sich als eben so viele Denkmale der Religiosität, der Wohlthätigkeit, und des Reichthumes eben dieser bürgerlichen Geschlechter darstellen. Das bedeutende Stift der Klarisserinnen an dem Anger hatte den Sentlingern: das Nonnenstift zu St. Christoph, den Püttrichen; das Nonnenstift zu St. Johann, oder an der Stiege, den Ridlern, und selbst das im XIV. Jahr-

»pens der Straubinger (oder Vicedominorum de Strubinga) einige Bürger zu »Regensburg gewesen; davon ist ein zerbrochner alter Stein unter dem Portal zu »St. Haimeran in Regensburg bey der Pfarrkirchen, davon noch so viel zu lesen: »ao 1318 obiit Dnus Hainricus Strau mit Rainer Schilt".

Jahrhunderte erneuerte Minoriten - Kloster eben auch nur diesen Letzteren das Daseyn zu verdanken.

Setzet man zu diesen noch die so viele Stiftungen von Gottesdiensten, täglichen Messen, Jahrtagen, Communitäten von Seelenschwestern, Stiftungen für Arme, Kranke, und Gebrechliche hinzu, insoferne diese auch nur Resultate des damaligen Geschlechter-Reichthumes darbieten; so kann der politische Arithmetiker mit diesen, wenn auch zerstreuten, Ansätzen doch gar leicht ein Kapital berechnen, welches von dem Zustande der Dinge in der Stadt München bereits schon im XIIIten, und XIVten Jahrhunderte nothwendig eine ganz andere Ansicht gewähren muſs, als wenn wir uns, wie es bisher gewöhnlich geschehen ist, München, selbst noch zu Kaiser Ludwigs Zeiten, nur etwa erst wie unsere jetzigen beyden Vorstädte in den Auen, oder auf dem Wäldchen, (in der altteutschen Sprache dem sogenannten Löchel) vorstellen wollten.

§. XX.

Weil nun aber der Vorrath unserer, zum Theil auch ganz bestimmten historischen Notizen über den älteren Zustand der Gegend, wo jetzt München stehet, so arm nicht ist, daſs man sich dabey etwa nur mit bloſsen Induktionen, und Folgerungen aus den Verhältnissen der Dinge im späteren Zeitraume behelfen müſste, um gleichwohl hierdurch erst einigermassen auf die Kenntniſs des älteren Zustandes der Gegend, und der jetzt darauf erscheinenden bürgerlichen Gemeinde von München gelangen zu können; so will ich es gleichwohl nun auch mir erlauben, meine Ansichten, und Hypothesen über die älteste Kultur, und Besiedelung unseres hiesigen, jetzt städtischen Burgfriedens vorzutragen.

J. N. G. von Krenner

über

die Siegel

vieler

Münchner Bürger-Geschlechter,

bereits

in dem XIIIten, und in dem Anfange des XIVten

Jahrhundertes.

Zweyte Abtheilung.

§. I.

Das Beschwernifs das man sich vorgebildet hat, die ersten Ursprünge der Stadt München entwickeln, und derselben ein auch nur einigermassen höheres Alter zugestehen zu können, beruhet theils auf einem Vorurtheile, theils auf einem Irrthum. Das Erstere glaubt man auf die örtliche Lage der heutigen Stadt München begründen zu dürfen; der Zweyte ist eine blofse Folge menschlicher Bequemlichkeit. Gerne möchte man nämlich lieber glauben, der ganze Erdstrich von den Sandbergen angefangen, welche westwärts den Burgfrieden begränzen, bis, ostwärts zu, an die Bogenhauser Anhöhe seye noch bis auf Heinrichs des Löwens Zeiten eine blofse Wildnifs gewesen, worinn der Isarstrohm bald dort, bald da, sein wüthendes Spiel getrieben; bis er sich endlich von seinem früheren, an den westlichen Anhöhen gehabten Bette, vollends östlich zu, an die Giesinger- und Bogenhauser Anhöhen gewendet habe a). Erst nach diesem letzteren Ereignifse habe man auch an eine Bebauung, und Besiedlung des zwischen genannten beyden Anhöhen entlegenen Erdstriches denken dürfen, und daher seye denn auch wohl begreiflich, warum, da doch alle um München entlegene Orte bereits in den Urkunden des Karolingischen Zeitalters auftreten, doch eben bis erst gegen die Mitte des XIIten Jahrhundertes von einem Mounichen, Munigen, oder München nirgend etwas zu finden seye.

A n-

Anmerkung.

a) von **Bergmann** beurkundete Geschichte etc. S. 5., und die daselbst angeführten Schriftsteller.

§. II.

Die Frage, ob der Isarstrohm jemals die westlichen Sandberge unseres dermaligen Burgfriedens bespühlet habe? übersteigt eigentlich meine gegenwärtigen Untersuchungen a); denn wenn er es auch gethan hat, so ist dieses ganz gewiſs in einem so frühen Zeitalter geschehen, welches irgend keine Geschichte mehr, als etwa nur die des Erdekörpers selbsten erreichet. Auch hätte er bey dieser Voraussetzung wohl eben so gut die Gegenden des heutigen Schwabings, und Freymanns begrüſsen müssen: wie denn nebstbey nicht wohl erkläret werden könnte, wozu sodann die schon so uralte Brücke zu Vöringen genützet haben sollte!

Anmerkung.

a) Am wenigsten läſst sich dieses (und wie es denn doch bisher geschehen ist, von Bergmann a. a. O. S. 5.) aus der dem Stifte Schöftlarn im J. 782 beschehenen Schankung einiger Güter zu Schwabing, und Sendling nachweisen. Denn hierinn heiſst es doch wahrlich nicht, daſs damals der Isarstrom mit schnellem Laufe zu Sendlingen — wohl aber zu Schöftlarn vorbey geströmet seye. Es verdient aber diese in mehreren Beziehungen interessante Urkunde vollständig gehört zu werden. Sie folgt hier aus Meichelbeck hist. Fris. Tom. I. p. 80. „Quidam Vir religiosus, animatus „cum timore divino cujus vocabulum est Alpolt, et filius ejus Huasuni tradiderunt, at„que transfunderunt propriam hereditatem illorum, quae est in loco qui dicitur Swa„pinga, et in alio loco cujus vocabulum est Sentilingas, ad Monasterium beati „Dionisii Martiris Christi quod constructum est secus flumine profluente „praecipiti lapsu, quem autumant Coloni illius Isuram. in ibidem locis „quidquid proprie haereditatis, (vel) adquisitionis suae: cultis, et incultis, Mobilibus, „et Immobilibus silvis, Ruris, pratis, pascuis, FONTIBUS, vel RIVOLIS EORUM, „cum aedificationis tota structura, atque cum omni familia servorum, et ancilla„rum, quibus AB AVIS, atque PROAVIS haereditarios consistunt, haec omnia „Deo offerebant."

§. III.

§ III.

Wenn es nun aber ganz aufser allem Zweifel ist, dafs das Dorf Schwabing schon im VIIIten Jahrhunderte, ja man darf wohl annehmen bereits schon im VIten Jahrhunderte a) trotz des benachbarten Isarstrohmes seine Existenz hatte finden, und behaupten können: so ist noch viel weniger irgend eine Art Hindernisses denkbar, welches einer gleichzeitigen Bebauung unseres dermaligen Münchner Burgfriedens, zumal der westlichen Hälfte desselben, und insonderheit des Platzes, worauf die ältere, oder die nachhin sogenannte Innere Stadt ist erbauet worden, hätte entgegen stehen können, wie denn dieses selbst bey der erweiterten Stadt auch noch ferners von zwey anderen Quartieren derselben, nämlich dem sogenannten Hacken- und Kreutz-Viertheil gilt; und selbst auch noch von einer Parthie des Grackenauer-Viertels augenfällig mufs angenommen werden.

Anmerkung.

a) Sagen doch die ebengehörte „Alpolt, et filius ejus Huasun" schon im J. 782, dafs sie die dem Stifte Schöftlarn geschenkten Höfe zu Schwabing, bereits von ihren Avis, und PROAVIS ererbet hätten. Schwabing und Sendling müssen demnach, auch nur im geringen Anschlage, wenigstens schon am Anfange des VIten Jahrhundertes besiedelt, und bebaut gewesen seyn.

§. IV.

Denn man darf nur die beträchtliche Anhöhe, welche sich westlich am linken Ufer des Isar-Strohmes ober dem vormaligen sogenannten äufseren St. Peters, und dermal allgemeinen Stadt-Kirchhofe zu erheben anfängt, ostwärts zu, die ganze Stadt durch, über das Sendlingerthor, durch die Sendlingerstrafse, den erst vor kurzer Zeit demolirten sogenannten Bar. v. Ruffinischen

Thurn,

Thurn, den Rindermarkt, über die St. Peterskirche, an den Munizipalitätsgebäuden vorüber, durch die Burgstraſse, den alten Hof, an den vormaligen fürstlichen Marställen (dermaligen königl. Münzgebäuden), und rückwärts der bestandenen Franziskanerkirche vorüber, in die sogenannte neue Veste, und durch den Schloſsgarten bis an den starken Abhang vor dem Hôtel des sel. Ministers von Salabert verfolgen, so ersieht man durch die ununterbrochenen steilen Abhänge, welche dieſsfalls beynahe drey ganze Quartiere der Stadt von dem sogenannten Anger-Viertheile, und dem Thale, oder der noch übrigen Parthie des Grackenauer-Viertheiles trennen, daſs mit Ausschluſs dieser beyden Letzteren, weit viel niedriger liegenden Gegenden (und die ohnehin noch erst die äuſsere Stadt mit konstituiren) alle übrigen Theile der Stadt München auf einer sehr beträchtlichen Anhöhe entlegen seyen, welche zu allen Zeiten dem Isarstrohme ganz gewiſs seine Grenze gesetzet hat, oder gesetzet haben würde.

§. V.

Erwäget man hiernächst dann weiter, daſs schon im VIII^ten^ Jahrhunderte die dem Isarstrohme von Schöftlarn bis Freysingen zu beyden Seiten höher liegende Gegenden sich unserem Auge angebaut, und längst besiedelt darstellen: wie uns denn die Urkunden des eben bemerkten Jahrhundertes allschon in einer ununterbrochenen Reihe die Villas Haching, Giesing, Vöringen, Ismanningen, Erchingen, — und diesseits der Isar neben dem bereits gehörten Schwabing, das groſse, dermal dreyfache Sentling, Bäierbrunn, eben so auch allbereits Schleiſsheim, Allach, Mosach, Menzingen, Pasing, Greffelfing u. s. w. aufzählen a): so gehet aus diesem Anblicke voraus schon die Vermuthung hervor, daſs so eine Kul-

Kultur liebende Vorwelt den zwischen Schwabing, und Sentling gelegenen, und seiner, grössten Theils erhöhten Lage nach zur Kultur noch mehr, wie die niedrigen Gegenden von Schwabing, und Schleissheim geeignet gewesenen Erdstriche, welcher dermal den sogenannten Stadt Münchner Burgfrieden vorstellet, nicht unbenützt werde belassen haben.

Anmerkung.

Man vergleiche nur neben dem von Meichelbeck bekannt gemachten Traditionen-Codex des Hochstifts Freysingen, unsere Codices Traditionum von Wessobrunn (M. B. VII. 337.), Schlechdorf (M. B. IX. 7. seq.), und Schöftlarn (M. B. VIII. 363. seq.); so treten uns alle diese hier bemerkten Ortschaften allschon in der Mitte des VIIIten Jahrhundertes entgegen.

§. VI.

Dieser Vermuthung darf man sich auch ohne allem weiteren Bedenken um so mehr darum gänzlich überlassen, als man einer Seits einen nicht unbedeutenden Theil dieses ganzen Erdstriches ohnehin selbst noch zur uralten gedoppelten Kultur von Schwabing, und von Sentling wird abtreten — und anderer Seits wohl auch den schon mit Anfange des XIIten Jahrhundertes in unseren Urkunden erscheinenden Landfreyen, und Eigenthümern den sogenannten theils Ingenuis, theils Ministerialibus de Mounichen einen Platz auch für ihre Kultur, und Wohnsitze auszumitteln, sich wird gefallen lassen müssen.

§. VII.

Wenn man die oben bereits eingeschaltete Schankungsurkunde für das Stift Schöftlarn vom Jahre 782 genauer, und wie sie es allerdings verdienet, in das Aug fasset; so können die zwey

 An-

Antheile, die das Stift dadurch an dem in der Vorwelt gewifs noch ausgedehnter gewesenen Kolonien von Schwabing, und von Sentlingen erhalten hat, nicht wohl irgend anderswo, als wenigstens in unserem dermaligen Burgfriede strengen Verstandes, wo nicht gar noch in irgend einer Parthie der heutigen Stadt selbsten aufgesuchet werden. — Von Bergmann versichert uns, dafs noch seiner Zeit das Stift Schöftlarn die, wie sie im XIIIten Jahrhunderte genennet wurden, sogenannte „Praedia in „Chunratshoven" besessen habe; dafs derer sämmtliche, noch kenntliche Felder theils noch inner den Burgfrieden begriffen wären, theils unmittelbar denselben berührten; alle aber auf der Anhöhe unweit der Dachauerstrasse entlegen seyen a). Bey dieser Beschaffenheit sind diese alte „Praedia in Chunratshoven" von dem heutigen, wahrscheinlich verkleinerten Schwabing in der That so entfernt nicht gelegen, dafs sie nicht allerdings jenen Antheil von dem noch alten Schwabing ausgemacht haben dürften, den das Stift durch die oftgedachte Schankung erhalten hat b).

Anmerkungen.

a) Von Bergmann beurk. Geschichte S. 5. Schon im J. 1260 hatte der Probst Sighard von Schöftlarn dieses alte Conradshofen dem dortmals herzogl. Kanzler, dem Probste Dietrich von Illmünster zu Leibrecht verliehen: „Lodowicus D. G. Comes Pala»tinus Rheni, Dux Bavarie. Noverint Universi — quod cum Magister Dietricus Prepo»situs Ecclesie Illmünstrensis, et dilectus noster Notarius, conventione facta cum Pre»posito de Scheftlarn PREDIA IN CHUNRADSHOVEN debeat ad omne tempus »vite sue libere possidere; Nos ipsi specialem gratiam faciendo, ipsa predia cum perso»nis, et rebus in nostram recipimus protectionem. Volentes ut ab omnibus Stiuris, »Herbergis, et ab omnibus Vexationibus judicum, et officialium nostro»rum, predicto nostro Notario vivente, sint libere, et solute (M· B. VIII. 530.).

b) Ja sie stossen sogar unmittelbar an das heute sogenannte Schwabinger-Feld; und tragen dermal zwischen der Dachauerstrasse, und dem Leprosenhause zu Schwabing die VII. und VIII. Burgfriedssäule; m. s. den Münchner Burgfrieds-Verwilli-

gungs-

gungs-Brief vom Freytag nach 11000 Maidtag 1460, „welcher Burgfrieden an der Da- »chawerstrassen vorbey, BEY DEM KONRADSHOF, nächst dem Schwäbinger- »Feld, ferner in demselben auf das Leprosenhaus dortselbst zu, den jetzt stehenden »Marksäulen nachgehet." (von Mayer baier. Generalien-Samml. V. 969.). Uebrigens biethet sich auch noch weiter unten die Gelegenheit dar, über dieses längst schon unseren Augen entzogene Konradshofen noch einige erläuternde Bemerkungen nachzutragen.

§. VIII.

Aber auch in der Nähe von Mittersentling besaſs das Stift Schöftlarn, und zwar ebenfalls noch inner dem dermaligen Burgfriede bereits im XIII^ten^ Jahrhunderte einen nicht unbedeutenden, gleichfalls bebauten Landstrich, nämlich „Omnem agrum inter Schwalbenstein, et Ekolfzmüll Monaci, „una cum furno ibidem„ welchen ganzen Strich Landes, nur mit Ausschluſs dieses Kalkofens, und vier Jaucherten Feldes, der Abt Conrad von Schöftlarn im J. 1289 dem Münchner Bürger (Patrizier) Heinrich, und seinem Sohne Rudolph dem Chrayen zu Leibrecht verliehen hatte (M. B. VIII. 538.). Nun ist aber auch eben diese Besiedlung von Sentling so entfernt nicht gelegen, daſs dieselbe (und zumal die ältere Stadt München, die sich schon am ehmaligen B. v. Ruffinischen Thurne endigte, in das Augenmerk genommen) nicht eben so gut zu Sentling, wie zu München gerechnet werden, und nicht eben jenen Antheil an Sentlingen begreifen konnte, der in der nämlichen uralten Schankungs-Urkunde dem Stifte Schöftlarn auch dortselbst ist eingeräumet worden a).

Anmerkung.

a) Von diesem berühmten, ganz nahen Schwalbenstein (der heutigen Kaibelsmühle) den weyland sogar Balde besungen hat, — und dem etwas entfernteren Ekolfsmühl (dem dermaligen sogenannten Bruderhofe) bin ich in dem Verfolge noch öfters, und umständlicher zu reden veranlasset.

§. IX.

Bedenkt man aber vollends, daſs in diesem Schankungs-Instrumente der Schöftlariſchen Antheile zu Schwabing, und Sentling unter der umständlichen Aufzählung ihrer Zubehörden nicht nur Felder, Wiesen, Waide, sondern auch Wälder, ja wohl gar „fontes, et fontium rivuli" namentlich aufgeführet werden: — daſs eine etwas spätere Schankung vom J. 806, wo das oftgenannte Stift Schöftlarn mehrmal einen Antheil zu Sentlingen erhielt, unter den Zubehörden auch hier wieder die „Aquas, Aquarumque Decursus" nenne a). So muſs sich das alte, groſse Sentling noch, ostwärts zu, bis an den eigentlichen Isarstrohm abwärts erstrecket haben b), weil einzig nur hier erst solche Bäche, und Isarärme angetroffen werden, worauf die Schankungs-Urkunden haben deuten können; und weil, wenn schon die Ausdrücke „cum aquis, aquarumque decursibus", der Regel nach, bekannte bloſse Kanzley-Formeln des Mittelalters sind, man dieselbe dennoch wieder bey solchen Schankungs-Objekten, wobey eben keine Wasserläufe angetroffen werden, mit gutem Vorbedachte hinweggelassen findet c).

Anmerkungen.

a) M. B. VIII. 373. seq.

b) Noch weitere, ganz eigene Gründe für diese Behauptung werde ich späters unten §. XVI. Note b., und §. XVIII. Note h. einschalten.

c) Z. B. Bey den Schankungen von Ikking, und Walchstadt vom nämlichen Jahre 806 (M. B. VIII. 372.).

§. X.

Wenn nun die Kultur des heutigen Münchner Burgfriedens an seinen nördlichen, und südlichen Gränzen schon unter

die

die uralte Kultur von Schwabing, und Sentling mit eingerechnet werden muſs; so rückt man selbst damit schon immer näher den uralten Landfreyen „de Mounichen" (die so häufig in den so oft von mir angeführten Schankungs-Büchern der gröſstentheils benachbarten Stifter Schöftlarn, Weiern, Tegernsee, und Benediktbaiern auftreten) auch ihre eigenen Wohnstätte, und Besiedlungen anweisen zu können.

§. XI.

Was diese Bemühung aber doch noch immer, und beträchtlich genug erschweret, bestehet vorzüglich darinne, daſs schon von dem X^{ten} Jahrhunderte abwärts in unseren baierischen Urkunden so viele Kolonien, die in seiner Art alle den gleichen Namen München führen, vorkommen; und daſs erst ein jüngeres Zeitalter dieselbe mit den klugen Vorworten Wenigen-München, Ostermünchen, Kleinmünchen, Obermünchen u. s. w. bequemer von einander auszuscheiden, und unter sich abzusondern sich die Mühe genommen hat. Nur aus der Gesellschaft, und Nachbarschaft anderer Ortschaften, mit welchen in den Urkunden ein solches Munichinga, Mounichen, München, Monigen, Muningen u. s. w. auftritt, läſst sich einigermassen noch entwickeln, mit welcher dieser zwar gleichlautenden, doch aber an sich ganz verschiedenen Kolonien man es eigentlich zu thun habe? Und so wie aus diesem Gesichtspunkte das in den Codicibus des Stiftes Wessobrunn vorkommende München mir auf das hiesige München schlechterdings nicht zu passen scheinet a), das Municha, und jenes Munigen aber, so in den Urkunden des Stiftes Tegernsee in den M. B. Vol. VI. p. 162, 163, 166 auftritt, wahrscheinlich in den heutigen beyden Ortschaften Ober- und Kleinmünchen, wird auf-

aufgesuchet werden müssen: so nehme ich keinen Anstand, diejenigen Landfreyen Eigenthümer die sogenannten „de Munichen" die in den Urkunden der Stifter Benediktbaiern, Schöftlarn, und selbst zum Theile an anderen Stellen des Codicis Traditionum Tegernseensis so häufig genennet werden, für die Haupteigenthümer unseres hiesigen, alten Münchens anzunehmen.

Anmerkung.

a) Es kömmt nämlich (ich beziehe mich Kürze halber auf Leuthners Hist. Monast. Wessofont. Aug. Vind. 1753. P. II. p. 44, 48.) wenn man Germanscowe (das heutige Garmisch) abrechnet, unter lauter Ortschaften vor, die in der Gegend der Amper wie Machtolfing, und Ättenried; vorzüglich aber in einer ununterbrochenen Reihe zwischen der Amper, und dem Lechstrohme entlegen, den heutigen Landgerichten Landsberg, und Rauhenlechsberg zugehörig sind: als nämlich Ludenhausen, Schellswang, Mamming, Ernsing, Fündingen, Ottering, Dürgenfeld, Weil, und Lengenfeld; ferners noch Hierschhofen, Sliten, und Kukkenberg, die ob sie gleich unsere baierischen Geographen nicht mehr aufgenommen haben, doch noch in H. Luwigs des Strengen Saalbuche v. J. 1290 (von Lory Geschichte des Lechraihns B. II. p. 28.) als dortmal gleichfalls „in officio Landsberg" entlegen, vorkommen. Gukkenberg wird darinn ganz bestimmt angeführt, und die daneben stehenden Hirzberg und Leiten sind von den in den ältern Wessobrunner Kodex sich befindenden Hirssouva, und Sliten eben so entfernet nicht, als dafs sie nicht für Abstämmlinge der Letztern angenommen werden dürften: allemal sind aber, nach Angabe des baierischen Hof-Anlagebuchs von 1760 die drey Ortschaften Hirschhofen, Schlitten, und Guggenberg im Landgerichte Landsberg auch heute noch vorhanden! Bey diesen Umständen glaube ich, dafs Leuthner bey seinen „ad Munichen Hube Decem" irrig gelesen, und dafs es vielleicht in dem Codex ad Munrichen, oder „Manrichen hobe decem" heifsen dürfte; denn das heutige Muntraching, welches von den Orten Ludenhausen, Mamming, Lengenfeld etc. gleichsam eingeschlossen liegt, pafst vollkommen auf alle übrigen genannten Ortschaften, und hiefs zwar eigentlich Mutrichingen, auch Mandrichingen, wurde aber schon zu Appians, und Hunds Zeit für Muntrichen, und wieder Manihingen ausgesprochen, und mag früherhin wohl noch kürzer gelautet haben. So sagt uns Hund im Stammbuche I. 25. „Graf Hainrich von Wolferzhausen giebt an das Stift »Diefsen ettliche Gütter zu Mandrichingen, das ist Mänihingen." Und wenn man endlich bedenkt, dafs noch zu Appians Zeiten auch das wahre Garmischgau, wie uns seine Karte zeigt, auch zuweilen GERMANSSCHWANG genennet worden seyn müsse, so könnte unter dem obigen Germansgau wohl auch das von Türkenfeld aufwärts

wärts an der Maisach entlegene Germansschwang verstanden werden, womit dann jeder noch übrige Anstand vollkommen gehoben wäre!

§. XII.

Es liegt aufser Zweifel, dafs zur Zeit, als Herzog Heinrich der Löwe sogleich bey seinem Antritte des Herzogthums im Jahre 1156 seine Regalien-Gemeinschaft mit dem Hochsifte Freysingen zu trennen begonnen; dann die Brücke zu Vöringen — und den ganzen Marktort selbsten zerstöret hatte, die benachbarte Villa Munichen lange schon bebaut, und bewohnt gewesen seye: wie denn das bekannte Restitutions-Mandat des Marktes zu Vöringen vom J. 1180 ausdrücklich bezeugt: „quod Vir nobilis Henricus de Brunch„wik, quondam Dux Bavarie, et Saxonie forum in Vörgen cum „ponte destruxerit, et illud in Villam Múnchen violenter trans„tulerit."

§. XIII.

Ja es mufs sogar diese Villa München, wie es auch bey Schwabing, und Sentling der Fall war, dort schon unter mehrere Eigenthümer vertheilt gewesen seyn, weil bereits in den Jahren 1140, 1147, 1160 u. s. w. theils Stift Tegernseeische, theils Benediktbaierische Ministerialen, auch andere benachbarte Landfreye z. B. die im heutigen Wolfertshauser Landgerichte, ebenfalls an der Isar besiedelt gewesene Landsassen „de Pupplingen" gleichfalls in dieser Villa München ihre gesonderten Kolonien hatten, die sie sofort theils durch Barschalken, theils durch ihre Leibeigene bebauen liefsen. Schon gegen das Jahr 1140 schenkt der „Quidam „S. Quirini famulus de Münichen, Dietrich nomine, servum „suum Dietricum de Munichen (i. e. de eodem loco) ad aram

„prae-

„praedicti Martyris" (M. B. VI. 105.). In einer Urkunde, die bestimmt auf das Jahr 1147 angesetzt werden muſs, weil der darinn auftretende H. Konrad von Dachau, von dem es heiſst, daſs er so eben den Kreuzzug mitzumachen des Vorhabens gewesen seye, nur den zweyten vom J. 1147 mitmachen konnte, kömmt unter mehreren Landfreyen, oder adelichen Gezeugen aus hiesiger Nachbarschaft auch schon ein „Friderich de Münichen" vor (M. B. VIII. 304.), und ungefähr im J. 1160, wo bereits ein Theil der groſsen „Villa" München in einen Markt verwandelt gewesen ist, zeigt sich einerseits ein „Oudalricus de Pupplingen, qui predium „suum in Munigen una cum hominibus, qui Parscalci vocan„tur, idem predium ab ipso possidentibus, S. Benedicto in „Peurn tradiderat", und andererseits ergiebt sich, daſs auch damals schon das nämliche Stift Benediktbeuern selbst noch andere, in dem damaligen Markte München verbürgerte Ministerialen besessen habe, wozu ein gewisser „Simpertus de Münichin „cum filio suo Henrico predium in Swabhusin, quod a fratre, et „sorore jure fori in proprietatem perceperat", dem ebenbesagten Stifte gleichfalls zuwendet (M. B. VII. 57, 67.).

§. XIV.

Daſs von jetzt an, und auch hinnach als der Markt gegen das Jahr 1180 schon zur Stadt gewürdiget, und mit Mauern umgeben worden war, noch immer ein eigenes adeliches Geschlecht jener uralten Eigenthümer des Orts, derer sogenannten „de Munichen" innerhalb, und auſserhalb der hiesigen Stadt seine Wohnsitze genossen, und sich bis in das XIII. Jahrhundert (wo es dann wahrscheinlich nur unter diesem Name verschwunden — unter einem andern vielleicht bleibend geworden ist) fortgepflan-

gepflanzet habe; möchten wohl jene „Oudalschalcus de Munichen „et filius ejus Fridericus", dann wieder der „Wernherus, et filius „ejus de Münichen", und so auch noch der „Udalricus de Mu- „nichen" (die in unsern M. B. VIII. 410., VI. 133., dann 147, und VII. 69. vorgekommen), so viel mehr aufser Zweifel setzen; als der Letztere in einer Urkunde, derer Gegenstand eben selbst hier in München um das Jahr 1190 behandelt wurde, und worin viele andere Einwohner von München ebenfalls als Gezeugen auftreten, dennoch mit dem ganz eigenen Namen „Udalricus de Mün- „chen" belegt wird (M.B. VI. 147.): der Oudalscalcus de Münichen, et filius ejus Fridericus diesen ihren Zunamen aber um so entschiedener blos nur von ihren Eigenthumsantheilen an der alten Villa Munichen getragen haben können, als die merkwürdige schöftlarnische Urkunde, welche uns dieselbe nennet, und von der weiter unten noch oft die Rede seyn wird, schon überhaupts von ALLEN dabey gegenwärtig gewesenen Gezeugen durch das „Omnes Isti de Munichen" den Wohnsitz derselben bezeichnet a): somit durch die wieder sonderheitlich gebrauchten Benennungen „Oudalscalcus, et Fridericus de Munichen" nichts anders als die von ihren Eigenthums-Ansitzen abgeleitete Zunämen dieser Gezeugen, oder Familie bezwecket haben kann.

Anmerkung.

a) M. B. VIII. 410.

§. XV.

Ein noch weiterer, ganz sonderheitlicher Grund aber, warum ich alle diese „de Münichen" (die aufser dessen wohl auch allerdings zu einem andern Münichen, als eben dem hiesigen

gehören könnten) als die adelichen Eigenthümer unsers dermaligen Burgfriedbodens ansehe, bestehet darinne, weil sich eben DIESE „de Münichen" so gut als in allen Urkunden, worinn sie als Gezeugen auftreten, unter lauter andere ministerialen, somit schon aus dieser Probe adeliche Geschlechter, des Hochstiftes Freysingen, der Grafen von Andechs, und Herzoge zu Meran, der Stifter Tegernsee, Benediktbaiern, u. s. w. — und noch überdieſs immer in der Mitte der ministerielen Landsassen der heutigen Landgerichte Wolfrathshausen, Starnberg, und Krandsberg, unter den Eigenthümern von Wachering, Aufhofen, Haurach, Reicherſpeyrn, Gemünden, Ostinne, — unter den Wolferzhausern, Ismaningern, Steinkirchern, Ezzenhusern, Hausern, Irringesburgern, Sachsenhausern, Pusenkaimern, Porterhausern, Neufarern, Jarzern, Straslohern, Hechenrainern, Staudachern, Tankirchern, Kirchheimern, Sentlingern, Holzkirchern, Schöndorfern, Sachsenkamern, Warengauern u. s. w. eingereihet finden a). Und weil endlich fast auſser allem Zweifel liegt, daſs die alte Villa Münichen (welche ohnehin in der Direktion gegen die heutigen Dorfschaften Sentlingen gelegen gewesen zu seyn scheinet) AUCH SELBST noch mit unter den GRAFENAMBACHT der Grafen von Andechs, und Wolfrathshausen, nachherigen Markgrafen von Histerreich, und Herzoge zu Meran [derer bedeutende alte Landgerichtsbezirk eben zusammen, aus den nur letzter Hand erst als gesondert erschienenen Landgerichten Wolferzhausen, mit Einschluſse der sogenannten Grafschaft Ismaning, Starnberg, Pael, oder Weilheim, Landsberg, Friedberg, Kranzberg, und dem westlichen Theile des Dachauer Landgerichts bestanden hatte b)] gehörig gewesen seye.

An-

Anmerkungen.

a) Man vergleiche nur die Gesellschafter des „Dietrici de Munichen" um das Jahr 1140 (M. B. VI. 105.), des „Friderici de Munichen" im Jahre 1147 (M. B. VIII. 394., des „Sunperti de Mounichin" um das Jahr 1148 (M. B. VII. 57.), des „Wern„heri de Munichen" von beyläufig 1186 (M. B. VI. 133.), und des „Oudalrici de „Munichen" um die Jahre 1180 (M. B. VII. 69.), und 1190 (M. B. VI. 147.).

b) Wegen den heutigen Landgerichten Wolferzhausen, und Weilheim mit deren älteren Dependenzen, bedarf es nach dem, was so eben gesagt worden ist, ohnehin keines fernern Beweises: wie aber auch noch die Landgerichte Landsberg, Friedberg, und der demselben anliegende Theil des Landgerichts Dachau *) mit zur grofsen Grafschaft Andechs gehörig gewesen seyen? mögen folgende zwey Gerichtsbriefe des Grafen Berthold II. von Andechs, nachherigen Markgrafen von Histerreich, deren der Erstere auf das Jahr 1183 datirt werden kann, der Letztere aber sich dem Jahre 1150 nähert, und schon im J. 1171 auch selbst noch die kaiserl. Bestätigung erhalten hat, hinlänglich nachweisen. Den Einen entnehme ich aus unsern M. B. VIII. 439., den andern aus einer noch ungedruckten Urkunden-Sammlung des Stiftes St. Ulrich, und Afra zu Augsburg. Sie betreffen das „Praedium Hausen" (Gerichts Landsberg), und das Praedium Pfaffenhofen (Gerichts Friedberg).

A) „Querimonia que fuit inter Raittenbouchenses, contra fratres Sceftlarienses de „predio Husen, hoc modo cassata est. Nam fratres Sceftlarienses predium illud per „XXX. annos cum quiete possederant; e contrario illi fatebantur, se pro ipso predio que„rimoniam fecisse. Tandem definitum est coram Judice Marchione Bertholdo, „quia querimoniam testibus probare non poterant Raitenb. per sententiam fratres Sceftla-

„rien-

*) In dem hiesigen Horizonte scheint eine Linie, die bey Pasing jenseits der Strasse anfieng, dann nordwärts zu, Neuhausen, Kemmaten (heute Nymphenburg) Mosach, und Mülmelungeshofen, bis Freymann zu, verfolgte, die beyden alten Grafschaftsbezirke von Andechs, und Dachau, oder eigentlich das alte Landgericht Päel (heute Weilheim) von dem Landgerichte Dachau getrennt zu haben. In der ersten Theilung des baierischen Oberlandes zwischen den Gebrüdern H. Rudolph, und Ludwig vom nächsten Pfinztage nach St. Michelstage 1310 (in Attenkofers kurzgefafster baier. Geschichte S. 207, 209, und Jonathan Fischers kleinen Schriften B. II. S. 546, 548.) wird Pasing bestimmt als noch zum Landgerichte Pael gehörig angegeben; von den weiteren Ortschaften Puelach, Neuenried, die ohnehin auch zu Pael gehörten, ferners von Mosach, Mülmelungeshofen, und Freymann bemerket, dafs Einige derselben bisher mit dem Gerichte nach Dachau, andere aber nach Pael gehöret hätten. Was hier unter Mülmelungeshofen verstanden werde? ist weiter unten §. XXIV. Note b. erläutert. Uebrigens ist auch hiermit noch zu vergleichen eine Urkunde von 1306 in Hund Metrop. Salis. Ed. Gewold. 1620. III. 297.

",rienses ipsum predium possidere cum quiete. Testes Marchio Bertholdus, Oudel-",scalchus de Uffelndorf, Eberhard de Maisahe, Bernhart de Wilhaim, Oulrich "de Sevelt, Marchwart, et filius ejus Marchwart de Grounharteshoven, Hartuit "de Stainibach, Oudelrich de Phetene, Gozwin, et frater ejus Berthold de Win-"dahe, Hiltibrant, et frater ejus Waltherus de Adlungshoven, Wolfker de Valaie, "Ludewich de Andehs, Alban de Buesenchaim, Chounrat de Morenwis, Wern-"hart de Ouesenwank, Bernhart de Husen, Arnolt, et Oulrich de Muniges in-"gen, Francho de Selewe, Arbo de Ellenwanch, Adelbrecht, et frater ejus Hai-"mo, et Bertholdus de Grounharteshoven, Chounrat de Lanchwate *), Frie-"deric der Scerige de Mammendorf, Bertholdus, Eberhardus de Hochenwanch, "Dietmarus de Penzingen, Oulrich Vertinch. Isti omnes fuerunt IN Placito "Marchionis, in Villa Egresingin (Ernsing).

B. "Notum sit — quod quidam Nobilis de Bawaria Adelbertus nomine — predium »suum in Pfaffenhoven cum tribus Molendinis: quorum unum est in eodem Vico, alterum in Waggenhoven, tertium vero in Germanswanch, et Predium in »Stochaha, et in Lardolteshausen — coram Duce Noricorum, et Saxonum »H. in Manus Cognatorum suorum Marchwardi sc. et Adalberti de Gruonartshoven »delegavit, ea videlicet ratione ut quo ipse, et Uxor sua vivant illis conservent, et post »obitum illorum Deo, et B. Oul. et Afre, fratribusque in Augustiensi Cenobio militanti-»bus tradant. — Testes. Henricus Dux Noricorum, Adalgerus advocatus, Adalbertus »Senior de Grounharteshoven, Heinricus de Wida, Lusarius et fr. ejus de Saxo-»nia, Manegoldus, et filii ejus de Siebenaich, Henricus de Bedernowe, Rudolfus »Sigboto, Mannegoldus de Bitengau, Kuonradus de Scoengau, Kounradus de »Haerdern etc. Sed quia hoc idem predium IN COMITATU BERTHOL-»DI DE ANEDEHSEN situm est, placuit ut hec eadem delegatio, que ante DU-»CEM acta est, etiam ipso Comite vel eo non presente, qui vicem ejus teneret, »Scultheisen, nomine Marchwardo, presentibusque Judicibus illius comi-»tatus, qui vulgo Scephen vocantur publice CONFIRMARETUR. Quod et »factum est. Nam idem predictus Marchwardus Scultheize cum ipsis delegatoribus, et »Judicibus ad eundem locum pervenit, atque legali ordine ejusdem predii pariter se in-»tromissit. — Hujus traditionis testes sunt Marchwardus, et fr. suus Adalbertus de »Gruonharteshoven — Eberhardus de Maisahe, Baeldeuin de Burchstal, »Adalprecht de Gozzolteshusen, Engilmar, Gerwart de Bachern, Burchart de »Rot-

*) Dieser Chunrat de Lanchwate, oder wie er auch sogleich genennt werden wird, Chunradus de Lanciwaton war ohne Zweifel der damalige Inhaber der heute noch aus 7 Häusern, und einer Mühle bestehenden Dorfschaft Langwid, die, dem Landgerichte Landsberg angehörig, unmittelbar oberhalb Grunertshofen an dem Flüfschen Maisach entlegen ist.

»Rotpach, Marchwardus de Husen SCULTHEIZZE, Eberhartus de Diepol-»deshusen, Kuonradus de Otolteshusen, Henricus, Meingoz, Ainwich, Gozwin »Reinboto, Reinherus de Phaffenhoven, Kounradus de Lanciwaton, Dietrich de »Wicharteshoven, Waltherus de Grounharteshoven, ALTMANN DE »MOUNICHIN" *).

§. XVI.

Denn nicht zu erwägen, daſs dieser groſse gräflich andechsische Ambachts-Bezirk an dem rechten Ufer des Isarstrohmes noch weiters abwärts bis über die Kolonien von Ismaningen gereichet a); — auf dem dieſseitigen linken Ufer aber sich das Landgericht Wolferzhausen noch bis zum Jahre 1460 selbst bis an das hiesige Angerthor erstrecket habe b), und in den früheren Zeiten zurücke, wieder weiter strohmabwärts, auch noch die Ortschaften Garching, und Jarz unter eben diese Komezie gehörig gewesen zu seyn erscheinen c): so zeigt uns noch eine Stift Tegernseeische Urkunde, die man füglich auf das Jahr 1189 datiren kann d), wie H. Berthold der I. von Meran damals noch wirklich, wenigstens in dem auſser der neuen Stadt entlegenen älteren München öffentlich Gericht gehalten, und wie bey dieser Gelegenheit ein sicherer Gottpolt von Lohhausen (ein

*) Diesen „Altmann de Mounichen" suche ich geradezu in dem heutigen Weniger-München, wozu mich dessen in eben dieser Urkunde auftretende Mitgezeugen, und ohne Zweifel Nachbarn Conrad von Odelzhausen, Eberhard von Dieppelzhausen (wahrscheinlich heute Dieppelzhofen) Reinher von Pfaffenhofen, Baldwin von Burckstal (heute Aufkirchen bey Fischerzhofen, oder das Burkstall bey Oberarnbach), ferners Eberhard von Maisach, Dietrich von Weikertshofen, Gerwart von Pachern, und Conrad von Lankwid auf die vollkommenste Weise berechtigen: zugleich mich aber auch diese Gegenden des heutigen Landgerichts DACHAU annoch der alten Grafschaft ANDECHS zuzulegen, um so viel mehr bewegen, als nach der obstehenden Landgerichts-Urkunde des Markgrafens Bertholds von Histerreich die „de Maisach", und „de Mammendorf" das Grafending desselben (Placitum Marchionis) haben besuchen müssen. Man vergleiche hierwegen weiter unten §. XVI. Note f.

(ein naher Nachbar des heute noch zum Landgerichte Starnberg gehörigen Ortes Freyham, und ein ohne Zweifel dort auch noch gewesener gräflich andechsischer Landgerichtssasse) verschiedene dem Stifte Tegernsee von ihm entzogen gewesene Ministerialen demselben (welches seine uralten Zuständigkeiten darüber dieſsfalls durch Gezeugen erprobet hatte), gerichtlich wieder aufgegeben, und zurücke gestellt habe. „Cunctis Justitiam „servantibus tam presentibus quam futuris significandum duxi„mus, quod Reinhero, Eberhardo, Bertholdo etc., et Propinquis „eorum quos Gotepoldus de Lohhausen sibi injuste vindica„verat, et quos Hierosolimam iturus, Monasterio nostro libere ser„vituros, CORAM DUCE BERTHOLDO DE MERAN IN „MÜNICHEN REMISIT, hanc legem perpetuo habituram, Ego „Manegoldus Tegernseensis Abbas indulsi etc. — Preterea scire „volumus Nos subscriptis testibus probasse Nos eosdem „homines non a Gotpoldo, sed supra accepisse: unde sententia „illustrium Virorum decretum est eos ab omni hominum infe„statione de cetero quietos esse" (M. B. VI. 147.). Wobey dann zugleich nicht weniger merkwürdig ist, daſs (mit Ausschlusse des Chunradi Monetarii, Hainrici Pitterich, Henrici, et Ottonis fratrum Testudinum, die ohnehin dortmals schon an der Hand, und von dieser Zeit an immer in München zu Hause waren) alle in eben dieser Urkunde auftretende, noch übrige Gezeugen, sie mögen nun, was etwas dunkel ist, der gerichtlichen Lossagung des von Lohhausen, oder bey der angezeigten Probeführung des Stiftes Tegernsee, oder bey der Versicherungs-Handlung des Abtes Manigold, oder vielleicht bey dieser dreyfachen Gesammthandlung zugleich zur Gezeugschaft gedienet haben, mehrmals lauter gräflich andechsische Landgerichtssas-

sen,

sen, in derer Mitte auch hier der „Udalricus de München" wieder auftritt, gewesen seyen e). Was denn eben diesen Letzteren um so mehr auch zu einem andechsischen Landgerichtssassen legitimiret, als es bekannt ist, daſs, wie bey derley Beweisführungen, und öffentlichen Landgerichtshandlungen vorhin im früheren Mittelalter nur die sogenannten Commarcani zugelassen wurden, von jetzt an, und tief bis in das XVI., oder wohl gar noch in das XVII. Jahrhundert immer die in der nämlichen Komezie begüterten Landsassen bey derley öffentlichen Landgerichtshandlungen zu erscheinen die Obliegenheit auf sich getragen haben f).

Anmerkungen.

a) Erst im J. 1319 wurden die 5 Dorfschaften Ismanning, Ober-und Nieder-Vöring, Tagelfing, und Engelschalking von dem Landgerichte WOLFERZHAUSEN ausgezogen, und durch K. Ludwig dem Hochstifte Freysingen als eine eigene Grafschaft überlassen (Meichelbeck hist. fris. Tom. II. P. I. p. 133.).

b) In einem Saalbuche des hiesigen Klarisserinnen Stiftes, welches im Jahre 1455 angefertiget worden ist, und worinn ihre damaligen Besitzungen nach Ordnung jener herzoglichen Landgerichte vorgetragen sind, worinn dieselben dortmals entlegen waren, kommen bey dem Landgerichte Wolfertshausen noch folgende, als dem gedachten Stifte darinn zugehörige Dominien vor: „der Hof zu EGLOFSMÜHL, und »haiſst man ihn den Pruderhof; baut ihn der Convent selbst. — Die andere Mühlen »zwischen der Eglofsmühle: und der Mühle datz ſchwalbenſtain, die da iſt des »(Probstens) von ſcheftlarn. — Es iſt auch die Sagmühle vnd die ſchleifmühle »mit aller ihrer Zugehör all Vnſer: gehören in das Maiſteramt". Nur erst bey der ersten, der hiesigen Hauptstadt München nachher beschehenen Burgfriedsertheilung von Freytag nach 11000 Maydtag 1460 *) ward in dieser Gegend von den Herzogen Gebrü-

*) Dieser Konzessionsbrief wird nämlich bishero für die erste Burgfriedsertheilung angenommen. Unterdessen möchte es wohl kaum geirret seyn, schon eine frühere anzunehmen. Bereits am Erchtag vor dem heil. Pfingsttage 1315 ertheilt K. Ludwig den fremden nach München kommenden Kaufleuten einen eigenen Schutzbrief: „daſs sie sicher sollen seyn mit ihrem Leib und Gut in der Stadt, und überall in dem GERICHT das zu derselben Stadt GEHÖRT auf dem Land, und auf dem Wasser" (s. v. Bergmann im Urkundenbuche N. LXIII.).

brüdern Johann, und Sigmund dem Magistrate die Gerichtsbarkeit von dem Angerthor bis an den Schwalbenstein, d. i. bis an die heutige Kaibelsmühle, doch dafs die Mühlwerke der Letztern noch in dem Landgerichte Wolferzhausen verbleiben sollten, vergünstiget: wie folgender Auszug aus eben dieser ersten Burgfriedsertheilung nachweiset: „Des Ersten von Vnfer ftadt München bis zu des gottshaus zu fchöftlarn Müll oberhalb derselben Vnfer Stadt gelegen, genannt Schwalbenstein, vnd darauf izo der Schraftzagel Müller fizet bis an dieselbe Müll als die mit Iren Zymmern, vnnd Müllfchlag anhebet, alfo dafs der grunt fo innerhalb gen der ftadt liegt, in den Burgfriedt, und die Müll, als die mit Iren Zimmern, vnd Müllschlag begreiffent, in vnfern Landgericht Wolferzhaufen follen liegen, als dann defs an derfelben ftadt zu einen Mark ain Stainen Kreuz gefetzt ift, und fteht".

Noch viel späters, und gar erst im J. 1724 ward nachhin dieser Burgfriede, zur Vergeltung der von demselben damals wieder ausgemarkt gewordenen, sogenannten Hirschau, gegen Thalkirchen zu, bis selbst auf die Bruderhofs-Mühle, oder das alte EGLOFSMÜHL erweitert (v. Mayer baier. Generalien-Samml. B. V. 970).

Aber selbst die nächsten Umgebungen unserer hiesigen Stadt auf dieser Seite gehörten in noch früheren Zeiten zurücke nicht einmal noch unter das eigentliche Landgericht Wolfertshausen, und noch viel weniger, wohin man sie heute zählet, unter das junge Landgericht Starnberg, sondern die auf dieser Seite der Stadt unstreitig zunächst gelegenen Dorfschaften Ober- und Mittersendling, mit Thalkirchen, [das ein blofser, jüngerer Ausbruch der Landwirthschaften von Ober- und Mittersendling ist *)], waren noch im XIVten Jahrhunderte geradezu dem Landgerichte Pael, oder Weilheim untergeben. Als daher im Jahre 1333 eine Streitigkeit über die Zehenden zu Thalkirchen zwischen dem Stifte Schöftlarn an einem, und dem hiesigen Klarisserinnen Stifte am andern Theile ausgebrochen war, wurde dieselbe auf dem Landgerichte zu Pael an der Schranne zu Wangen durch Ritter, und Knechte zu

*) Noch im XIIIten Jahrhunderte gehörten gewöhnlich die Baugründe zu Ober-Mittersendling, und zu Thalkirchen in eine, und EBENDIESELBE Landwirthschaft: „Ego Otto de Paierprunnen profiteor — quod Sighardo Sentlingero civi Monacensi CURIAM, quam habebam in Obersentlingen, et TALKIRCHEN cum omnibus suis pertinentiis, pratis, silvis, seu aliis universis cultis, et incultis — ad ipsam curiam pertinentibus vendidi titulo proprietatis. Datum Monaci MCCLXVIII" (M. B. XVIII. 1. 2.), und als im J. 1358. der Probst Conrad von Beyerberg Hansen dem Perkofer, Bürger zu München, und Frauen Elsbethen seiner Hausfrauen, dritthalb Tagwerk Wismath in dem Anger ZU THALKIRCHEN auswechselt, so bemerkt er nicht weniger dabey, dafs dieses Wifsmath etwa in die Hube zu MITTERSENTLINGEN gehört habe" (M. B. c. l. 682.).

zu des ersteren Theiles Gunsten entschieden *). Uebrigens ist es für meine Behauptung vollkommen gleichgültig, ob man diese Gegenden unter das Landgericht Wolfertshausen, Starnberg, oder Weilheim reihen wolle? weil sich nämlich in jedem Falle das alte Resultat darbiethet, dafs nämlich der weiland grofse Grafenambacht der Grafen von Andechs, und Herzoge von Meran sich voraus schon wenigstens bis AN DIE MAUERN der hiesigen Hauptstadt erstrecket habe.

c) Die „de Jarze" erscheinen auf den Landtädingen, oder Landgerichtstagen des H. Bertholds von Meran (M. B. VI. 147.), und die „de Gonrichingen" werden meistens als Ministerialen eben dieses mächtigen Fürstenhauses angetroffen. (c. l. p. 135.)

d) Wenn, was jedermann weifs, Graf Berthold III. von Andechs erst gegen dem Jahre 1180 zu, den Titel eines Herzogs von Meran angenommen — der Abt Mangold

*) Die hierüber ausgefertigte, und noch vorhandene Urkunde lautet: wie folgt: »Ich Hainrich von Gumppenberg vitztum in obn. Bayrn. vergich offentleich »an difem Prief. Daz. mir mein genaediger Hrr. Kayfer Ludewich von Rom. mit »feinen priefen empfalch. vnd. gepot. daz ich ein recht verhort zwifchen des Erbn: »Hren. probft Chunrat von Scheftln. vnd zwifchen der Gaeftlichen Frawen. die an »dem Angr fitzen. ze Münichen. den auch gepoten, ward mit meins Hren. priefen. »daz fi im ein recht tun folen vor mir vmb einen zehenden. der ze Talkir»chen. aus dem veld get. vnd darvmb fie ze chrieg Paydenthailen wern chom»men. vnd da gab ich In nach meins Hren. priefen. ein gemeffen tach auf daz »recht. auf den naechften maentach. vor fant katrein tach. Auf meins hren. »Schrannen ZU WANGEN im PAELER GERICHT, in der Graf»fchaft. do die gut inne ligent, do die äker ein gehörn. vnd. ich tet auch »denfelben tach. payden tailn chunt. als der Schrannen recht ift, vn. do ich auf »dem gmeffen tach an daz recht gefafs, do chom der vorgn. Probft Chunrat von »fcheftln. vnd chlagt von feines Gozhaus wegen. vmb den egenanten zehen»den. vn. den hiet er vormalen mit meins hren, dez Kaifers Pot pracht ein feines »Gozhaus gwalt. Als Im folg, vnd vrtail hiet geben. vn. daz. waer er entwert mit »gwalt, An recht. von der Frauen wegen, vnd diz macht der Probft von Scheftln. »vor mir war dez gemeffen tags Auf der Schrannen ze Wangen. vnd. der an»chlag. veranttwurten sich die Frawen nicht. noch Ir Pflegr. vnd do der Probft. fein »Anchlag. war gemacht. mit dem. der der fach Richter waz gewefen, vnd mit Andn: »Erbn. Laeuten. di an demfelben rechtn warn, darnach gab volg, vnd vrtail der »Ritter, vnd chnecht ertailen. auf ir Aid vor mir auf der Schrannen. ze »Wangen daz man den Probft von Scheftlarn. vnd fein Gozhaus. folt fezzen »feins zehenden ze Talchirchen. ein nutz, vnd ein Gewer als der Schran»nen. Recht waer. vnd darzu folt ich Im, fwaz im daz recht gefagt hiet, verfchrei»ben vnder meinen Infigel, vnd ich, oder fwer an meiner ftat meins hren gewalti»ger amptmann waer, der folt den Probft. vnd fein Gozhaus pey den gewer, vnd »zehenden von meins Hren dez Kayfers wegen, Schirmen. Dar yber ze vrchunde »gib ich den prief mit meinem Infigel gfigelt. Der geben ift ze Münichen. Do »man zält von Chriftes geburt drewzehen hundert Jar, vnd in dem dritten, vnd »dreizzigiften Jar, dez maentach vor fant katrein tach.

Bayerische Staatsbibliothek München

gold von Tegernsee aber seine Amtswürde im Jahre 1189 angetreten hat; so wird man kaum fehlen, die in Frage stehende Urkunde, so, wie von mie beschehen ist, zu datiren. Für jeden Fall bleibt dieselbe noch dem Schlufse des XII. Jahrhundertes eigen; weil gedachter H. Berchtold im J. 1204 diese Zeitlichkeit — Manegold aber im J 1206 die abteyliche Würde verlassen hat (M. B. VI. 7, L. Westenrieders Beyträge etc. B. I. S. 46, Dav. Köhler diss. de Ducibus Meraniae e Comitibus de Andechs ortis p. 30.).

e) Es wird zu schnellerer Uebersicht nicht unangenehm seyn, wenn ich das vollständige Zeugenregister dieser interessanten Urkunde auch hierorts einschalte: H. r. t. s. »Ouldalricus de Wacheringen, Hainricus felix puer, Eberhardus de Schöndorf, »et fr. ejus Hainricus, duo de Wolfrathusen, Ouldalricus filius Lazari, Sigibotho »de Circhhaim, Richerus de Jarze, Chunradus Monetarius, Hainricus Pitte»rich, Albanus de Richerspeuren, Albanus de Pousencheim, Richerus de Hol»zekirchen, OULDALRICUS DE MÜNICHEN, Hainrich Testudo, et fra»ter ejus Otto, Sighardus faber de Veringen, Imgramus de Sassenchaim, Albertus »de Porterhausen, Chunrad de Waringouwe, Chunrad de Wachering, Fride»ricus servus noster, et alii quam plures".

f) Selbst die Spiegel reden zu bestimmt, als dafs hiergegen auch nur ein Zweifel statt haben könnte: und ich beziehe mich Kürze halber lediglich auf das XIV., und CLX. Kapitel des allemanischen Landrechtes nach der von Senkenbergischen Ausgabe: hiernach mufsten alle diejenigen das Landtäding (Placitum) besuchen, „die in des Land»richters Gericht sitzen, oder die gutt darin liegen haben an dem Lande", und dafs endlich hierunter nicht der unfreye Stand, sondern bestimmt die LANDFREYEN des Gezirkes verstanden werden müssen, gehet mehrmal aus der in dem eben angeführten XIV. Kap. sich befindlichen Verordnung hervor, kraft der es ausdrücklich untersagt ist, „wenn man auf das Landtäding reitet, seine Waffen mitzunehmen".

§. XVII.

Ich habe oben schon bemerket, dafs Heinrich der Löwe nur einen Theil der alten, schon vorhin im getheilten Eigenthume bestandenen grofsen „Villa Münichen" zu Errichtung seines Markts-Zoll- und Münzplatzes verwendet habe. Die älteste von dem hiesigen Orte sprechende, und genau verfafste Urkunde strengen Verstandes, nämlich die vom J. 1158 redet auch nur von dem „foro

apud

apud Münichen" a): und ob ich zwar gar wohl weiſs, daſs die Wörtchen apud, und in im XIIten Jahrhunderte gewöhnlich als gleichbedeutend gebraucht worden seyen: so mag doch unter dem Beytritte anderer Nebenumstände wohl auch zuweilen die Vermuthung für den eigentlichen Gebrauch dieser Wörter gelten b).

Anmerkungen.

a) Da ich auf diese Haupturkunde der Münchner-Stadtgeschichte so oft wieder zurück zu kommen bemüſsiget bin: so wird dem geneigten Leser selbst nicht misfallen, wenn ich des schnellern Gebrauches willen ihre Substanz aus Hund Metrop. Salis. Ed. 1620 I. 114. auch hier einschalte: „Fridericus div. fav. clementia, Rom. Rex, et semper »Augustus. — Hujus autem transactionis, utriusque vestrorum assensu et volun»tate celebrate, talem fuisse tenorem, Praesentibus innotescat, et futuris; forum, »quod esse solebat, apud Veringen, et Pons ad Teloneum, de caetero ibidem non »erit, neque Moneta; in ejus autem rei Recompensationem, Consanguineus noster »Henricus Dux Ecclesiae Frisingensi contradidit tertiam partem totius utilitatis, quae »pervenire poterit, de Teloneo fori sui apud München, sive in tributu salis, si»ve aliarum rerum magnarum, vel minutarum, seu venientium, seu inde redeuntium; »Telonearium vero aut suum habebit uterque vestrorum pro beneplacito suo, aut si hoc »visum fuerit, ambo unum, qui teneatur utrique vestrorum ad respondendum, de Mo»neta similiter erit tertiam, quod partem ejus pensionis Episcopus accipiat, duae in usus »Ducis cedant. Hoc autem fideliter ex parte Ducis laudatum est, ut sine dolo, et malo »ingenio singula haec Ecclesiae Frisingensi in perpetuum absque contradictione persol»ventur; Moneta tamen ad arbitrium Ducis locari debebit. Denique Monetam Frisin»gensem ad voluntatem suam locabit Episcopus, tertiam tantum suae redditionis partem »Dux habebit nomine feudi, concessurus, sicut et modo concessit, cuilibet. Hoc ipsum »sive multum, sive parvum ad petitionem Episcopi: statuimus ergo, et praesentis Instru»menti pagina roboramus, ut hujus Conventionis hinc inde pari conniventia »factae ratum, et inconvulsum, omni tempore maneat firmamentum, et uterque vestro»rum, quod accipit, teneat, et quiete possideat, vestris vestrorumque Successorum usi»bus integraliter profuturum".

b) Lesen wir doch auch in dem Anhange zur gegenwärtigen Abtheilung auf das Jahr 1195. „factum est hoc in campo apud München", und in einer Urkunde des Bischofs Emicho von Freysingen beschieht im Jahre 1288 der „Plaustrorum »pontem suam APUD München transeuntium" Erwähnung (M. B. VI. 228.).

§. XVIII.

§. XVIII.

Es ist eine bekannte, und ausgemachte Sache, dafs die ältere, und nachhin sogenannte innere Stadt, wie sie vom H. Heinrich dem Löwen erbauet worden ist, durch das alte Sentlingerthor, oder was eben dasselbe ist, durch den in der Folge sogenannten Pütterichsthurm, blauen Ententhurm, und erst jüngsthin demolirten B. v. Ruffinischen Thurm a) — durch das Kaufringerthor, oder den in den nachmaligen Zeiten sogenannten schönen Thurm b) — den an dem Gebäude der erst jüngsthin versetzten engeländischen Fräulen ehemals gestandenen Wilprechtsthurm c) — hiernächst durch das alte Schwabingerthor, oder den dermaligen Polizeyamtsthurm d) — weiters in der dermaligen Burgstrasse durch das sogenannte Thürmlein (dem heutigen Schlichtingerbogen) e) — und folgends endlich das Thalburgthor, oder den dermaligen Stadtrathhausthurm f) beschlossen worden seye g). Wenn man dann weiters erwäget, dafs, (wie unten in der folgenden Note h nachgewiesen wird) das zu München schon seit der Urzeit allerdings ganz einheimisch gewesene Stift Schöftlarn die Fittiche seines Eigenthums vom Anbruche des heutigen Färbergrabens, rechtswärts über die Neuhausergasse, über die sogenannten Aenger, bis an die Sandhügel der Dachauerstrasse, und an das Schwabingerfeld: — und dann wieder ostsüdwärts auf den Anhöhen von dem nachherigen sogenannten Angerthor bis über das Ende des heutigen Burgfriedens, Thalkirchen, und Obersendling zu, ausgebreitet habe h); so bleibt von dem erhöherten, und vorzüglich zur früheren Kultur geeignet gewesenen Theilen dieses heutigen Münchner Burgfriedens fast nur mehr das einzige Hackerviertheil übrig, worinn die erste Kolonie der weltlichen Eigenthümer unse-

unseres alten Münchens gesuchet werden dürfte. Aber auch an dieser Stelle rechfertiget sich die bestimmteste Vermuthung HIERAUF EBEN die Ursitze der alten Eigenthümer, oder Miteigenthümer der Villa Münichen anzunehmen. Noch Jahrhunderte über trug ein eigener Theil dieses Quartiers den bedeutenden Name Altheim, und so wie sich dieses Altheim, nach Anzeige der Urkunden, über den in der Folge dahin verlegten Schweinmarkt, west- und südaufwärts zu, in die sogenannten gedoppelten Kreuzstrassen erstreckte, so ist selbes zum Theil durch das noch bestehende sogenannte Altheimereck (unter ganz irrigen Ideen, und falscher Aussprache Althammer-Eck genannt) noch bis heute kennbar i).

Anmerkungen.

a) Die Benennung Sentlingerthor erscheint uns zuerst im J. 1289 in der oben I. Abtheilung §. II. not. h. von mir angeführten Urkunde, worinn dem von Heinrich dem Sachsenhauser dem Stifte Fürstenfeld geschenkt gewordenen Hofe von der hiesigen Bürgergemeinde eine bedingte Steuerfreyheit ist zugestanden worden: und bald hernach wieder in einer Urkunde von 1310 (M. B. IX. 120.). Dafs aber hierunter nicht das heutige Sendlingerthor, sondern der letzter Hand in unseren Lebenstagen sogenannte B. v. Ruffinische Thurm verstanden werden müsse, wird uns durch folgende zwey Urkunden-Auszüge bestätiget: „1330 d. d. München am Sonntag Cantate ertheilt »K. Ludwig dem Kloster Fürstenfeld (welches, wie bekannt, nahe an diesem Thurme noch vor wenigen Jahren eines der ansehnlichsten hiesigen Häuser besessen hatte) »die »Erlaubnifs auf dem Stadtgraben zu München von ihrem Hause vntz an das Sendlin»gerthor zu bauen *), und 1359 am St. Peter- und Paulstage verspricht Ulrich Weizzen»felder Burger zu München dem Stifte Fürstenfeld einen jährlichen Zins aus dem Gra»ben zu verreichen, der lait zu nechst bey der Prukh Sentlingerthor der des »Gotteshauses rechtes Sehlgeräth ist von der Herrschaft wegen als Ihre (derer von Für»stenfeld) Briefe sagend". Ob nicht dieses uralte Sentlingerthor in der Folge von dem H. Konrad von Teck, der um das Jahr 1348 in dem dermaligen von Ruffinischen prächtigen Hause an eben demselben wohnte, den Namen des Taekenthors, oder Dägkenthors angenommen habe? welches in unsern M. B. XVIII. 246. 291. und 293. in

*) S. unten §. XXXVIII. Note a.

in den Jahren 1391 und 1407 vorkömmt, will ich noch zur Zeit ohne weiterer Untersuchung, lediglich auf sich erliegen lassen. Dafs aber dasselbe von den wieder nachgefolgten spätern Hausbesitzern, denen Pütterich im Jahre 1437 der Putterichsthurm, und endlich am Ende des XVII. Jahrhundertes, wahrscheinlich von einem darauf angebracht gewesenen Gemälde, der blaue Ententhurm genennet worden seye, ist durch unsere M. B. XIX. 454, und die Allegaten in v. Bergmann beurkundeter Geschichte etc. S. 40. Note 32. hinlänglich genug erhärtet.

b) Kaufringer- oder Kufringerthor, ist die älteste Benennung des nachherigen sogenannten schönen Thurmes. So nennt ihn schon eine Urkunde vom St. Veitstage 1300, und in einer andern vom Freytage vor dem Palmtage 1335 beschieht ebenfalls noch eines bey dem Kaufringerthore entlegenen Hauses Meldung (M. B. XIX. 514.). Da die erstere dieser zwey Urkunden in vieler Hinsicht besonders merkwürdig ist, so will ich sie hier ihrem vollem Inhalte nach vorausgehen lassen: „In Noie: Dni: Amen. »Wir Heinrich Pütreich, Heinrich Chuchil, Heinrich Storch, Einwich Freim-»manär, Chunrat Ligsaltze, Chunrat Ehinger, Heinrich Notchauf, Rupprecht »Laimär, Chunrat Mäusel, Ruger Mänher, Chunrat Pogener, vnd Heinrich »der Slunt der RAT: vnd auch darzu die Gemeine der Purgär der Stadt zu Müni-»chen thuen chunt allen den die diefen Brief anfehent, oder hörent lefen, datz wir ha-»ben angefehen die Lieb, vnd den Dienft den vns, vnd der ftat zu Mvnichen datz Go-»teshaus ze Scheftlären getan, vnd erzeiget hat, vnd haben Wir von gemeinen Rat, »mit gutten vnferem Willen dem erbären, vnd dem weifen Manne herrn Heinrich, »der nv Probfte dez Goteshaufes ze fcheftlarn ift, vnd auch einen Iglichen der da »Probeft wird, vnd demfelben feinem goteshaufe die genade, die hernach gefchrieben »ftet, getan ewiglich zu behaupten, datz fi als offte fwenne wir gemeiniglich, arme, vnd »reiche, Stiur geben, Ir havs datz fi habent an Nivuhavfer gazzen oberhalb fant »auguft eines brvder Chlofter liegent, vnd mit dezfelben haufes hoffache, fwaz halde »fie darvf bavnt fvr dreiffich pfunt Mvnicher Pfenning; vnd Ir padhavs datz fie »habnt aufferhalbe der INNERN ftat an dem graben nahen pi CHAUFRIN-»GER Tore ligent, vnd auch mit desselben haufes hofftat, fwaz halde fi darauf »pawnt, fvr fünfzehen Pfunt Münicher Pfenning fillen verftivren, vnd nicht höher. »Vnd follen fi von dem vorgenanten Pfenning je von dem Pfunde als manigen Pfenning »zu Stiure geben, als vnfern Purgären ze geben gefetzet wird. von dem Pfunde, vnd »die vorgefchribene genade fullen fi haben dieweil vnd fi div vorgenanten hayfer in ai-»gensweis habent, vnd werdent fi Ir an, fo fol In divfelbe genade, weder frömmen, »noch fchaden an Irrer Verchauffunge, vnd an irrer anwerdungen, datz auch datz alles, »war fei, vnd ftät, vnd vnzerbrochen beleibe, darumbe ift diefer briefe gegeben zu ei-»nem Vrchunde mit der Stat Mynichen Innfiegel verfigelt, von Chriftes gepurt waren »taufent Jar, in dem dritthundertiften Jar, an Sant Veites tag". Den an dieser Stelle spä-

späters hinnach erbaut, oder bemalen gewordenen schönen Thurm haben auch ohne Zweifel erst K. Ludwigs Söhne ihrem Hrn Vater zu Ehren in seine neue Gestalt bringen, und mit den bekannten Bildern des vormaligen Churfürstenkollegiums bemalen lassen, welches ihm dann eben das Prädikat des schönen Thurmes erworben haben möchte: wenigstens erinnere ich mich ganz genau ober dem Sbwibbogen dieses Thurmes, rechter Hand, wenn man denselben von der Kaufingergasse her antrat, neben einer, dem freyen Auge aber nicht mehr leserlich gewesenen Inschrift, doch die deutliche, mit der Zifferart des XIV. Jahrhundertes geschriebene Jahrzahl 1381 wiederholtermalen gelesen, und betrachtet zu haben.

c) v. Bergmann beurk. Gesch. etc. S. 7.

d) „1332. Montag vor Martini K. Ludwig verleiht Haertlein dem Kürsner zu »München den Graben bey seiner (des Kaisers) BURG, zu Schwabinger Thor »gelegen". (v. Bergmann Urkund. Buch Nro. VI.) Es ist schwer zu begreifen, wie der sel. v. Bergmann hierunter das heutige Schwabingerthor habe verstehen wollen? da doch in der Nähe dieses Letzteren zu K. Ludwigs Zeiten schlechterdings noch an keine fürstliche Burg, und noch weniger an einem Graben, der hätte verbaut werden därfen, zu denken gewesen ist.

e) „Ao 1328. d. d. Rom am Freytag in der Osterwochen, verleiht K. Ludwig dem »Freytel seinem lieben Cammerrat in der Chammer, die Hofstaat die da leit vor dem »Türlein zu München, die weiland der Tuzingen gehabt hat". — „1342. Sontag »nach Galli verleiht K. Ludwig um 56 tt. Münchner Dn. auf wiederlosung Perthold den »Schnitzer burger zu München, das haws vor seiner (des Kaisers) BURG gelegen, »datz der Marstall heisset, da er der schnitzer izo ine ist". — „1342 de dat. München »Montag nach Galli. H. Stefan bestättiget den bescheidenen Man Berthold dem schnitzer »das ihm von seinem Hrn. Vater verliehene Haus vor der Burg genannt der Mar»stall". — „1385. d. d. Pfinztags nach Erasmus. Ulrich der schnitzer bürger zu München »verkauft den erbaren, vesten Ritter herrn Cunraden den Preysinger von Payer»bronn um 30 tt. all seine Rechte auf das haus gelegen in Unserer frauen Pfarr, an »der Purkgasse zunächst an dem gässlein das hinab für das Türnleinsbaad gehet." Ich besorge kaum, daſs in diesen Notitzen jemand den heutigen sogenannten Schlichtingerbogen, und das sich noch am Fuſse desselben befindliche Thürlbaad miskennen sollte! Da der obgenannte Chunrat der Tuzinger schon im J. 1316 unsers „Kunich Ludwigs von Rom Marstallermaister" gewesen (M. B. VIII. 326.), so hat, nachdem wegen erhaltener Kaiserswürde der Marstall wahrscheinlich vergröſsert, und anders wohin verleget worden, der groſse, und liberale Kaiser den Marstallermeister seine vormals in dem Marstalle gehabte Amtswohnung wahrscheinlich noch auf Lebenszeit belassen.

f)

f) von Bergmann Urkund. Buch Nro. LIV.

g) Ueber dieses nennen uns zwar die Urkunden des XIII und XIV. Jahrhundertes (bey v. Bergmann Urkund. Buch Nris IV. und CIV., und M. B. XIX. 504.) auch noch zwey fernere uralte Münchnerthore, nämlich die Portam SUPERIOREM, et INFERIOREM (das obere und niedere Thor), wo in den Jahren 1301, 1304, ja noch 1319 theils der herzogliche Zoll, theils das zur Erbauung, und fortwährender Erhaltung der äufseren neuen Stadtmauer eingeführt gewesene Umgeld, eingenommen worden sind. Von Bergmann deutet diese zwey Benennungen auf den letzter Hand sogenannten schönen Thurm, und den noch bestehenden Raththurm; wenn ich aber erwäge, dafs, wie wir gesehen haben, der nachherige schöne Thurm selber Zeit schon in dem Jahre 1300, und noch 1335 vielmehr das Kufringerthor genennet wurde; so mufs die Porta superior von den Jahren 1301, 1304, u. 1319 wohl irgend anderswo aufgesucht werden. Eben so wird in einer Urkunde schon v.J. 1304 u. noch im J. 1315 (m. s. v. Bergmann Urk. Buch Nro. LIV., und die folgende Urkunde Heinrich Sanders von 1304.) der heutige Raththurm gleichfalls bereits das Thalburgthor genennet. Es wird demnach auch die Porta inferior von dem Jahre 1301, dem nämlichen Jahre 1304, und noch vom Jahre 1319 irgend an einer andern Stelle ihren Platz finden müssen. Höchst wahrscheinlich wurde unter den Benennungen des oberen, und niederen Thores in der Umgeldsurkunde von 1301, und in der Zollurkunde von 1304 (v. Bergmann Urk. Buch Nro. IV., und M. B. XIX. 504.) vielmehr allschon das heutige NEUHAUSER - und das dermalige ISARTHOR begriffen. Und wenn man sich dann weiters der Betrachtung überläfst, dafs von diesem nämlichen OBEREN Thore sogar schon in einer Urkunde vom J. 1239 Meldung geschieht, da nämlich bereits hierinn der „Chunradus juxta Portam SUPERIOREM" als ein Gezeuge auftritt (L. Westenrieders Beyträge zur vaterl. Hist. und Geographie B. V. S. 237.), so kalkulirt sich damit auch zugleich von selbst schon ein WEIT VIEL HÖHERES Alter selbst der sogenannten ÄUSSEREN Stadt, als man derselben gewöhnlich zuschreibt *) Es wäre auch in der That mehr als sonderbar gewesen, wenn man (da sich Urkundenmäfsig die Neuhausergasse, und das Thal, das Angerquartier dann die vordere (letzterhand Franziskaner-) und hintere Schwabingergasse bereits in dem XIII. Jahrhunderte als mit ansehnlichen Häusern benachbarter Edelleute, der Prälaten, und hiesigen Patrizier, mit Kapellen, Kirchen, und Klöstern bebauet darstellen) das Umgeld vom J. 1301, und den herzoglichen Zoll erst an den letzterhand sogenannten INNEREN Thoren eingehoben hätte. Uebrigens wäre man wohl von dem Scheine getäuscht, wenn man glauben wollte,

*) Wie es nicht unwahrscheinlich seye, dafs auch sogar schon diese neue, oder äussere Stadt selbst noch Heinrich dem Löwen ihr Daseyn verdanken könnte? findet man tiefer zurück §. XXIX. Note a erörtert.

wollte, dafs die ersten Thore unserer inneren, oder Altstadt etwa von den benachbarten Dorfschaften, wohin sie ihrer Lage nach führten, ihre Benennungen erhalten hätten: sie haben diese Letztere gewöhnlich vielmehr von dem alten Münchner-Patriziate entlehnet. Unsere uralte, übrigens unstreitig ganz kluge Münchner-Patrizier (welchen aber freylich auch keine Zeitereignisse der heutigen Art zur Unterhaltung dienten) hatten nämlich ihre Wohnungen fast allgemein eben nahe an den älteren, oder nachher INNEREN Stadtthoren (Passagen) aufgeschlagen: und so erhielten dann auch zugleich diese alten Thore selbst von diesen ihren Anwohnern ihre Nämen. Die berühmten Kaufringer, oder eigentlich Kufringer, von denen noch heute die prächtige Strasse, und das vormalige Kufringerthor (welches dann bemerktermassen erst kurz abhin unter dem jüngern Name des schönen Thurmes demoliret worden ist) den Name trägt, haben ganz gewifs an diesem Thore, wahrscheinlich an dem jetzt ansehnlichen Neubau des Hrn. Buchhändlers Lentner gehauset. Ihnen gegen über sassen an der andern Seite des Thores eine, wahrscheinlich ältere, gegen den jetzigen U. L. Fr. Dechantshof rückwärts zu, gelaufene, dermalen aber verbaute Strasse hinein, die gleich berühmten Freymänner *). Die Wilprechte hauseten an dem längst demolirten Wilprechtsthurme in den nachhin vom Churfürst Maximilian I. den engeländischen Fräulen eingeräumten Gebäuden **).

Nahe an dem Talburgthore in der Thalstrasse, und mitunter genau an der Stelle, wo jetzt das sogenannte untere Fleischhaus stehet, sassen, ebenfalls schon in dem XIII. Jahrhunderte, in ihrem selber Zeit kostbaren STEINHAUSE unsere uralten Sander ***); und wenn es schon zweifelhaft ist, ob auch das alte Sentlinger-

*) Den Beweis hierüber seye mir erlaubt bey den folgg. §§. XXXII. und XL. nachzutragen.

**) Unterdessen scheint doch dieser erst etwas später sogenannte Wilprechtsthurm in den Urzeiten der Stadt den Name „des vodern Schwabingerthores" geführt zu haben, ob er gleich ganz bestimmt aus der Wein- in die hintere Schwabingergasse führte. Die Wilprechte haben sich wahrscheinlich erst um das Jahr 1353 in diese Gegend umgesiedelt, wo sie das bis dahin dem Bürger Johann Krueg zugehörig gewesene Haus, allem Ansehen nach an einer Weinschuld, haben übernehmen müssen, wie aus folgenden zwey Urkunden hervorgehet: „1353 »an Mariä Geburtsabend. Johann Kruech Bürger zu München schuldet Cunra»den dem Wilprechten, auch Bürger zu München 122 tt. M. dn. um Weyn »den er ihm zu kaufen geben; verpfändet ihm sein Haus an der Weinstrasse »AM SCHWABINGERTHOR mit dem Graben". Und wieder: „1355 am »achten Tag nach Liechtmessen. Johann von Kamerberg Richter zu München etc. Vor ihm wird im Stadtgerichte das obige Haus des Kruegs samt dem Graben auf 129 tt. M. Dn. geschätzt; und als an der Weinstrasse, an dem VODERN SCHWABINGERTHOR gelegen, bezeichnet".

***) „1304 am nechften Mittichen nach fant Michelstag verwechfelt Heinrich San»der Bürger zu Münichen dem Stift St. Andrä in Freyfingen gegen einen Hof

»zu

gerthor von der Patrizier-Familie der Sentlinger, oder denn doch noch daher, daſs es das Thor gewesen, „datz gen Sentlingen gehet" seinen Name erhalten habe? So haben doch ganz bestimmt unsere berühmten Sentlinger in dem ebenfalls diesem Thore ganz nahe entlegenen nachherigen sogenannten Fürstenfelderhofe gehauset. Bischof Konrad III. von Freysingen († 1322), ein gebohrner Sentlinger, hatte ohne Zweifel jene Diemud die Wechslerin zur Mutter, welcher K. Ludwig im J. 1310 auf dem Graben der Stadt zu München von ihrem Hause „vnz an das Thor datz gen »Sent-

»zu Haydhausen eine jährliche Gilt von 2 tt. Dn. aus ſeinem STEINHAUSE, »und derer Hofſtatt beym Talpurgerthor in der Stadt zu München", und im J. 1315 vergönt K. Ludwig dem hiesigen Magistrate, „daſs ſie die Fleifchpenk »hinab legen mögen bey dem Talpurgthor eben auf div Hofſtatt, die weyland »Heinrichs des Sanders geweſen iſt" (v. Bergmann Urk. Buch Nro. LIV.

Verbindet man mit diesen zwey Urkunden die Betrachtung, daſs noch in diesem letzteren nämlichen Jahre 1315 unser berühmte Ainwich der Gollier ebenfalls drey aneinander gereihte Häuser besessen habe, die rückwärts des Sanderischen Steinhauses auf dem St. Peters-Kirchhofe „vnz an das Talpurgthor" gereichet haben (s. oben I. Abth. §. VI. Note b.), so rechtfertiget sich hieraus freylich die Vermuthung des von Bergmanns, daſs VOR K. Ludwigs Zeiten das Stadt-Rathhaus noch an einer andern, als seiner heutigen Stelle gesuchet werden dürfte. Es bleibt aber für jedem Fall unthunlich mit ihm das erste, oder älteste Stadt-Rathhaus gegen die Natur der Sache, und alle ähnliche Erfahrungen, gar noch AUSSER DIE STADT — auf die sogenannte Augustinerbrücke — zu versetzen (man vergl. die beurkundete Geschichte etc. S. 14.). War doch noch im J. 1454 wenigstens das städtische Rechthhaus (Stadtgerichtshaus) immer noch auf dem Hauptplatze (der sogenannten unteren Kornschranne) „dem Wurmeck an der Weinstrasse gegenüber" gelegen (M. B. XIX. 168.).

Die ebengedachte Augustinerbrücke war nämlich der dermalige an- und ausser dem vormaligen Kufringer Stadtthore über den alten Stadtgraben gezogene Schwibbogen, der in dieser Gegend die sogenannte äussere mit der innern Stadt verbindet. Bis auf die Erbauung der äusseren, oder neuen Stadtmauern war sie, zweckmäſsig, ganz gewiſs nur erst vom Holze erbauet, erhielt nachhin um diese Zeit von dem nahen Augustinerkloster, wohin sie geraden Weges führte, den Name; und behielt denselben noch in den Urkunden des XVI. Jahrhundertes, in welchem das Stift Ettal seine zwey, auf dieser Brücke entlegene, und noch bis jetzt bestehende Bäckenstätte von Zeit zu Zeit verleibrechtete. Das noch im Jahre 1395 auf eben dieser Brücke situirt gewesene Haus, und Hofstatt, von denen uns v. Bergmann in s. Beylagen zur beurkundeten Geschichte etc. Nro. XVI. eine Urkunde liefert, hieſs, wie selbst die Urkunde sagt, nur in so ferne der Stadt Gemeinhaus, als selbes der ganzen Städtischen Gemeinde angehörte, „ihr aller (der Bürger) und ihrer Stadt gemeines Haus" gewesen war. Auch hätte sich überdieſs dasselbe (obgleich ohnehin schon allemal ausser der alten, oder inneren Stadt entlegen) wohl um so minder zu einem städtischen Rathhaus geeignet, als es selbst dort noch nur erst im untersten Stockwerke gemauert gewesen zu seyn scheinet; weſswegen dem neuen Leibrechter (zur Verschönerung der Stadt) von dem Magistrate vielmehr die Verbindlichkeit auferleget worden, „inner Jahresfrist einen gemauerten Gaden »der Mauer, die vor (bisher) auf dieser Hofstatt stehet, aufzusetzen".

»Sentlingen gehet" zu bauen vergönnet hatte (M. B. IX. 120.) *). In seinem im J. 1319 errichteten Testamente lieset man folgende hieher gehörige Stelle: „Item de praedicto „auro ex humilitate, et Elemosyna dono, et ordino Diemoudi Matri meae quinque „marcas auri Vien: ponderis. Item Hailwigi Materterae meae dono tres marcas „auri ejusdem ponderis" (Meichelbeck hist. Frising. Tom. II. P. II. 160.). Auch diese Hailwig, Diemud der Sentlingerin Schwester, wohnte in eben dieser Gegend, und besafs neben dem Fürstenfelderhofe gleichfalls zwey Häuser, wovon sie das eine am St. Michelstage 1324 an das eben besagte Stift veräufserte. „Hailwich die Wadlerin „BÜRGERIN zu München, und ihre liebe Tochter Elsbet verkaufen dem Gotteshau- „se zu Fürstenfeld ihre Hofstatt zu nächst an ihrer derer von Fürstenfeld Haus „zu München in der Stadt um 28 tt. Münchner Dn, setzt zur Bürgschaft ihr „zweytes Haus, das auch zunächst anderhalb der von Fürstenfeld Haus liegt".

Uebrigens waren auch diese, obgleich jetzt wenig mehr gekannte Wadler gleicherdingen zwar hierorts verbürgerte, doch allerdings ansehnliche Edelleute. Eine Urkunde vom Jahre 1318 nennt uns noch „HERRN Purkhadt den Wadler, »FRAU Halwich seine Hausfraw" (M. B. XIX. 508.), und in einer andern Urkunde vom Sontage, als man vier Tage gefastet hat, vom J. 1314, die veste Hadmaringen (das heutige v. Bartische Harmäting) betreffend, erscheint zuerst als Gezeuge der nämliche „Purkhardt der Wadler Bürger zu München, und unmittelbar nachhin erst — aber freylich ebenfalls selbst ein Münchner-Patrizier — „Eberhard der Meus- „lein, VIZEDOM zu Lengenfeld". Ueber dieses führt auch noch die obgedachte Hailwich in der angeführten Verkaufs-Urkunde vom J. 1324 bereits ihr eigenes, noch wohl behalten vorhandenes Siegel; obwohl ich das letztere aus der fast unveränderlichen Gewohnheit des Mittelalters, vielmehr als ihr eigenes angebohrnes Geschlechts-Siegel, wornach sie eine Wattinn von Geggenpoint gewesen seyn möchte, beurtheile **).

Nur

*) Er wurde daher auch selbst in der gemeinen Sprache nicht anders als „der Wechsler" zugenannt. Das bekannte Chronicon Schlierseense, das nur einige 50 Jahre nach seinem Tode angefertiget worden ist, und dessen Verfasser somit von den persönlichen Verhältnissen dieses Bischofes noch aus eigenen Wissen hinlängliches Kenntnifs haben konnte, enthält hierüber folgende interessante Stelle „de Chunrado Episcopo (Frising.) dicto Wechssler" — „Chunradus Epyscopus »dictus Wechssler instituit decem Prebendas in loco Slierscensi. Preposito duas »prebendas; Decanatui dimidiam, et Scholastico dimidiam; sciendum est etiam quod »idem Episcopus prius ibi in loco Slierscensi Decanatum instituit, et Scholastriam" (s. Neue hist. Abh. d. baier. Akad. d. W. II. B. 1804. S. 133.). Dieses wäre demnach also auch ganz bestimmt (zwischen 1315 u. 1322) der Zeitpunkt, wo das vorhin regulirte Stift Schliersee in ein sogenanntes weltliches Chorstift ist verwandelt worden.

**) Ich werde vielleicht auch dem Leser nicht beschwerlich fallen, wenn ich dieses Siegel, weil selbes denn doch noch immer zu den seltneren Siegeln der alten Bewohner Münchens gehörig ist, in der hier zuletzt angehangenen Siegel-Tafel unter Nro. 1. mittheile.

Nur bey dem Thalburgthore bleibt entschiedenerweise die Ausnahme augenfällig, dafs sich dasselbe in seiner Benennung von keiner Patriziatsfamilie ableite. Allein eben diese ganz eigene Benennung führt wieder auf eine andere, für die älteste Geschichte von München eben nicht uninteressante Hypothese. Wenn es wahr ist, dafs sich H. Ludwig der Strenge hierorts eine neue Residenz (den dermaligen alten Hof) erbauet habe (v. Bergmann beurk. Gesch. etc. S. 10.): so ist es fast noch gewisser, dafs sich vorher schon eine herzogliche Burg allhier befunden habe. In der von mir schon einmal angezogenen päpstlichen Bulle Urbans IV. vom Jahre 1262 wird München, was hinnach noch öfters vorkömmt, ausdrücklich allschon „Castrum Monacense" genennet (v. Bergmann Urk. Buch Nro. XXVI.), und hierinn noch weiters angeführt, dafs das heilige Geistspital einen „Redditum quotidianum ex Theloneo „CASTRI monacensis, ex concessione quondam Ottonis Ducis Bavariae" zu geniefsen „hätte". Ich kann mich schwer überreden, dafs der Marktzoll (Theloneum fori) welcher schon in der Urkunde vom J. 1158 vorkömmt, mit dem Burgzoll (Theloneo castri) ein - und ebenderselbe seyn solle? und wenn die Sache wörtlich zu nehmen ist, so mufs schon zu H. Otto's des Erlauchteten Zeiten hier in München ein fürstliches Castrum bestanden haben. Fragt man nach der Lage desselben, so fällt freylich die Benennung Thalburg, und das Thalburgthor sogleich in die Augen: und es wird ziemlich wahrscheinlich, dafs die ältere Burg dem nördlichen Theile des heutigen Stadtrathhaus-Gebäudes konstituiret, und in der Folge — nach der schon erbaut gewesenen NEUEN-Burg — die Benennung Thalburg erhalten habe.

h) Das Stift Schöftlarn, wie aus den bereits oben angeführten Urkunden hervorgehet, hatte demnach allbereits im XIII. Jahrhunderte nicht nur allein Häuser und Gärten auf den dermaligen sogenannten Färbergraben (wovon ein Theil erst im J. 1555 zu eben dortmaliger Erweiterung des oberen Fleischhauses an den Magistrat abgetreten worden ist), sondern auch in der schon dortmaligen Neuhausergasse das bereits mit einer eigenen St. Michels-Kapelle versehen gewesene, grofse Pfleg- und Oekonomie-Haus; wozu ganz bestimmt — und wovon ich bereits oben §. VII. Meldung gethan habe — die sogenannten Konrads-Höfe (Predia in Chounratshoven) genossen wurden, und in seiner Art gehörig waren. Diese grofse Schöftlarische Behausung stand genau an der Stelle, wo sich dermalen die prächtige St. Michelskirche, und das vor Zeiten sogenannte gröfsere Gymnasium, jetzt der königl, Bibliothek-Hauptsaal, befindet. Als dieses Schöftlarische Pfleghaus im Jahre 1582 zu Gunsten des neuen grofsen Kirchenbaues an H. Wilhelm V. überlassen wurde, betrug noch das dazu genossene Ackerfeld des alten Konradshoven, die Wiesen nicht einmal mitgerechnet, 124 Morgen Landes, welche somit rückwärts dieser Behausung, über die Aenger, an der Dachauerstrasse, und gegen Schwabing hin, theils noch inner dem Burgfrieden, theils aufser demselben im Dachauer-Gerichte entlegen waren,

ren *), wovon aber freylich der Morgen noch im J. 1678 für nicht höher als jährliche 10 Kreutzer an die hiesige Bürgerschaft war verpachtet worden.

Auf eine gleich bedeutende Weise begann hiernächst das Schöftlarische Eigenthum, wie ich ebenfalls bereits, obgleich nur erst mit Wenigen, bemerket habe, in dem dermaligen Burgfriede sogleich wieder ausserhalb des Anger- und Sendlingerthores: und lief von da, am linken Gestade des Isarstrohmes, ÜBER Schwalbenstein, und Eglofsmühl bis auf das heutige Thalkirchen fort **).

Da aber in eben diesen Gegenden zu Thalkirchen, und Obersentling auch die hiesigen Klarisserinnen theils bereits von ihren Stiftern, den Sentlingern, einen, obgleich von diesen Letzteren selbst erst im J. 1268 erkauft gewordenen Bauhof (M. B, XVIII. 1.) mit zur Fundation erhalten: — theils hinnach um das Jahr 1297 das alte Eglofsmühl von Heinrich dem Selässer (einem ebenfalls alten Bewohner Münchens, der schon im J. 1269 als ein Gezeuge bey dem hiesigen Stadtgerichte auftritt M. B. X. 479.), beygekaufet hatten ***): so war es fast von selbst schon vorauszusehen, dafs diese sich jetzt ZU NAHE GERÜCKTE Nachbarn — der Probst von Schöftlarn, und die Abtissinn — in Bälde gegen einander hierüber in Kontestation gerathen würden.

Konnte es nun zwar der Probst wohl geschehen lassen, dafs sich die Nonnen zu ihrer neuen Besitzung in Eglofsmühl auch ein Mühlrecht, oder von dem nachherigen Kaiser die Schankung einer vielleicht dortselbst schon bestandenen älteren Mühle auswirkten: — und dafs im Jahre 1315 Heinrich dem Panholz, der in der Gegend des Schwalbensteins, wahrscheinlich dem Angerthor zu, bey ihrer Sagmühle (M. B. XVIII. 133.)

*) Nach etwas früheren Schöftlarischen Urkunden des XVI. Jahrhundertes bestand der Conradshof dortmals noch aus 142 Jaucherten angebauten Ackerfeldes, und wird „als zu München an dem Rennwege entlegen" angegeben.

**) Ich habe bereits oben §. IX. und §. XVI. Note b. behauptet, dafs jener Antheil von Sentling, den das Stift Schöftlarn schon durch die uralten Schankungen von 782, und 806 erhalten hat, sich bis gegen das heutige Thalkirchen herab erstrecket haben müsse. Damit stimmt auch noch folgende Urkunde überein: „1337 d. d. Münichen am St. Gregorientage, K. Ludwig verwillige dem Stifte »Schöftlarn noch einen neuen Mühlschlag zu Thalkirchen unter der Leiten »bey ihres Gotteshauses Anger errichten, und einen Mühlbach in der »Au vntz auf dem wilden Jach der Isar anlegen zu dürfen".

***) Als sich gegen das Jahr 1333 der von mir schon oben §. XVI. Note b. berührte Streit über die Zehenden zu Thalkirchen gegen den Probsten von Schöftlarn erhoben hatte, schrieben die Klarisserinnen an den Kaiser: „Datz »Gutt zn Ekkelsmil wurde gekauft von Heinrichen den Selessär um 60 »tt. Münchner Dn. vor etwo 40 Jaren. Vnnd der Zehend, da der Probst nach»spricht, gehört in denselhen Hof, und nicht vntz Sentling. Die Mühl»statt haben wir von Euer Gnaden". Man vergleiche auch noch hiermit M. B. XVIII. 29, 30 auf das Jahr 1297.

133. eine der Letztern hinderlich gewordene neue Mühle angebauet hatte, auf Betrieb derselben, solche Mühle wieder abzubrechen anbefohlen wurde (M. B. XVIII. 83.): so war es ihm doch freylich nicht mehr gleichgültig, als die eben gehörten Klarisserinnen auch selbst sogar zuletzt auf SEINEN „omnem agrum inter Schwalbenstein' »et Eglofsmühl" (M. B. VIII. 538.) einbrechen, und bey dem Kaiser am St. Agnesentage 1331 einen Vergonnbrief ausgezogen hatten, vermög dem sie auf dem dortigen Mühlbache auch sogar zwischen dem Kalchofen zu Schwalbenstein, und ihrer schon älteren Mühle zu Egglofsmühl noch eine zweyte Mühle aufsetzen zu därfen, das Befugnifs haben sollten" (M. B. XVIII. 130.).

Im Jahre 1343 mufste sich daher, auf des Probstens eingekommene Beschwerde, des Kaisers Vizedom Hildbrand von Neuburg einer Kundschaft willen nach Schwalbenstein erheben: und da sich nun durch die eingeholten Gezeugnifse erwiesen hatte, „dafs das Wassergestad zu Schwalbenstsin, als Verre des Got»teshauses von Schöftlarn aigen gereicht, desselben Gotteshauses recht ai»gen seye", so wurden die früheren Vergönnbriefe, welche 1331 das Klarisserinnenstift, und um eben diese Zeit ein sicherer Helmschmid zu Anlegung neuer Mühlen in dieser nämlichen Gegend von dem Kaiser erlanget hatten, nunmehr förmlich widerrufen, und die ausschliefslichen Mühlrechte des Stiftes Schöftlarn in dieser Gegend befestiget. Es möchte wohl kaum beschwerlich fallen, wenn ich diese letztere, ohnehin noch nicht bekannte Urkunde hier vollständig einrücke: „Wir Lud»wig von Gotes genaden, römifcher Keyfer zu allen Zeiten Merer des Reichs, bechenen »offenleichen mit diefem brieff datz wir Hilpranden von Newburg vnfern Viz»thum ze Bayern enpfolen, vnd gehaizzen haben, datz er gen fchwalbenftayn rei»ten folt. Vnd ein Kuntfchaft erfaren, wem datz Wazzergeftad deffelben neben »des gotzhaus aygen von fcheftlarn angehört. Vnd diefelb Chuntfchaft fagt, vnd fein »auch detz gänzlich beweift, datz dazfelb Wazzergeftad ze fchwalbenftein, »als Verr des gottshaus von fchöftlarn aigen gereich, deffelben Gotz»haus recht aygen ift. Vnd darumb widerruffen wir, vnd nemen ab all gnad, »vnd brieff den wir den Klofterfrauen an dem anger ze München vnd dem »helmfchmid auf den vorgenannten Wazzergeftad geben, vnd getan heten; vnd »veraigen, vnd geben den geiftlichen Mannen dem Brobft, vnd den Convent zu fcheft»larn vnfern lieben demüthigen durch Gots Er vorderift, vnd auch durch befonder ge»nad, vnd gunft, die wir zu In haben, auf den ehegenannten Wazzergeftadt vnd auf »den Wazzer, vnd in der Awe ein freyen, ledigen, vnd vertigen Mülfchlag mit »Stainen, mit Eyfen, mit Stämpfen, Rädern, Hofftätten, Gärten, Peunten, Weegen, vnd »Steegen, mit Wägen, mit Einwärten, vnd ausfarten, mit Wagrecht, vnd Pachrecht, »vnd mit allen Rechten, Ehren, Nutzen, gilten, vnd gewohnheiten, die fogetan ai»gen angehörent, vnd die andere Müll, vnd Müllfchlag in vnfer Stat ze

»Mün-

»München, vnd auch auzzerhalben habent. Vnd wellen auch nicht daz ſy fürbas »von jeman an den obgeſchribenen Mülſchlag geirret, noch gehindert werden, mit khei- »nen Sachen. dez ze Vrchund geben Wir In dieſen brief verſiegelt mit vnſern keyſerli- »lichen Inſiegel, der geben iſt ze München an Sant gregori Tag Nach Chriſtes gebort »drewtzenhundtert Jar, darnach in dem drey - vnd vierzigiſten Jar, In dem Newn, vnd »zwanzigiſten Jar vnſers Reichs, vnd in dem Sechszehenden vnſers Keyſerthums".

Nur erst späteren, über diesen Gegenstand etwa zu Stand gekommenen Verglei- chen scheint es sodann zuzuschreiben zu seyn, daſs sich die Klarisserinnen denn doch auch noch bey dieser ihrer zweyten, der nachherigen sogenannten Mittermühle, noch über die Jahre 1365, und 1475 erhalten haben *), bis sie sich endlich ungefähr in dem XVI. Jahrhunderte des Eigenthums aller dieser ihrer in dieser Gegend gehabten Mühlen von selbst entschlagen haben. Wie tief übrigens in dieser Gegend das alte Schöftlarische Eigenthum auch noch weiters vom Schwalbensteiu abwärts gegen das Angerthor zu herabgereichet haben müsse? läſst sich wohl noch daraus am besten beurtheilen, daſs als Churfürst Maximilian Emanuel im J. 1697 den Vorsatz ge- faſst hatte, unmittelbar ober dem dermaligen gemeinen auſsern Stadt-Kirchhofe ein so- genanntes Gnadenhaus für die Militär-Invaliden anlegen zu lassen, man allbereits mit dem Stifte Schöftlarn, wegen Heranlassung seiner hierzu nöthigen Wiesgründe die geeigneten Unterhandlungen eröffnet hatte.

i) Die eigentliche Altheimerstrasse, von der schon im J. 1369 Erwähnung geschieht (von Bergmann beurk. Geschichte S. 9.), mag wohl die dermalige Damen- stiftsgasse seyn: „1408. Freytag vor Reminiſcere bekennt H. Wilhelm um das Haus, „und die zwey Gärten, die gelegen sind zu Münichen in der äusseren Stadt zu „Altheim, genannt in dem Hacken, — welche der erbare Pauls Aresinger zu Hahen- „berg, sein Diener, von Barbara der Sentlingerin erkaufet hätte, daſs er an die- „ses Haus, und diese Gärten keinen Anſpruch machen wolle", und wiederum: „1408 am „St. Jörgen Tag: Paul Aresinger, der jüngere, verſchafft zu seiner neu geſtifteten Meſs- „pfründe ſein eigenes Haus, das gelegen ist zu Münichen in der Stadt zu Altheim" „(M. B. XIX. 97. 99.).

Dieses Haus, und diese Gärten bilden noch bis jetzt, gegen die Kreutzkirche zu, neben der Fazade des Damenstifts-Gebäudes, eine, und eben dieselbe Zeile. In dem Saalbuche der hiesigen U. L. Frauen Stiftskirche vom Jahre 1454, worinn die derselben hierorts angehörigen Gilten den Strassen nach verzeichnet sind, wird bestimmt noch folgende Rubrique gelesen: „In dem Hacken (Vierttheil) primo Altheim. der Stadl, „und Garten IN ALTHEIM".

Hier-

*) M. B, XVIII. 185. 566. so heiſst es denn noch 1475: »der Frauen von Anger Gottes- »haus-Mühl (ist genannt die Mittermühl) die vor dem Angerthor, zwischen »Pruderhof, und Schwalbenstein gelegen ist".

Hierbey erlaube ich mir nun dann dasjenige in Erinnerung zu bringen, was ich bereits in der I. Abtheilung der gegenwärtigen Ausführungen §. II. Note h. über die dem hiesigen heil. Geistspitale ertheilten päpstlichen Bullen Innozenz IV, und Urbans IV. von 1250, und 1262, dann die noch in denenselben erscheinende sogenannte Villam München, und, was wohl eben dasselbe seyn wird, Villam Dorf disseriret habe. —

Unterdessen bekenne ich wiederholtermalen, daſs diese meine aus den eben angeführten Spitalurkunden hergenommenen Beobachtungen, wenn sie schon nichts Weniger — doch auch nichts Mehr als bloſse Hypothesen in so lange bleiben werden, bis gleichwohl auch einstens eine vollständige Reihe hiesiger Spital-Urkunden an das Licht treten wird.

§. XIX.

Aber wenn endlich auch unser uraltes München mit seinen Umgebungen lange vor den Zeiten Heinrich des Löwen bereits angebaut, und besiedelt gewesen ist, wenn auch alle denselben benachbarten Landgerichte Erding, Wolfertshausen, Starnberg, Weilheim, Krandsberg, und Dachau schon in den schöpferischen Tagen Karls des Groſsen so gut bebauet, und bevölkert waren (wie sie es denn auch wirklich schon gewesen sind), daſs sie hinnach im XII. Jahrhunderte die beyden Städte München, und Freysingen gar leicht zu ernähren, vermöget haben; so lassen sich doch von einer Stadt wohl nur wenige Vortheile, und Lebens-Bequemlichkeiten anrühmen, worinn man endlich erst nach 125 Jahren einmal Hand anleget, dieselbe (wie es bey unserm München der Fall seyn soll a) mit einer Mauer zu umgeben.

Anmerkung.

a) Noch der sel. v. Bergmann schreibt in seiner beurkundeten Geschichte etc, S. 6. 8. und 23. die Erbauung der Mauern, und die Erweiterung der Stadt (d. i. die Anlage der in den folgenden Zeiten sogenannten äussern Stadt) erst den Regierungszeiten H. Rudolfs, K. Ludwigs Bruders — somit dem Schlusse des XIII, oder dem Anfange des XIV. Jahrhundertes zu.

§. XX.

§. XX.

Es ist unbegreiflich, (zumal bey lange schon vor Augen liegenden Beweisen des Gegentheiles a), wie nur eine solche Meinung entstehen — oder wie man, noch bis heute zu, glauben konnte, daſs die Mauern der Stadt München erst um das Jahr 1301 vollendet worden wären b). Ohne zu erinnern, was jedermann ohnehin weiſs, daſs im Mittelalter eben nur die Mauern die Wesenheit einer Stadt (Civitas) bildeten c), und daſs man München, ohne Mauern, gar nie eine Stadt genennet haben würde; lieset man in der farragine historica Rerum Ratisbonensium auf das Jahr 1175: „Hoc anno Urbs Monacensis AEDIFICARI coepta est (Oeffele S. R. B. II. 503 b). Und wenn man dann weiters weiſs, daſs die herzogl. Münzstätte die Zoll- und andere öffentlichen Gebäude, welche schon auch nur erst der MARKT nöthig hatte, wo nicht schon im J. 1158, wenigstens im J. 1168 bereits vorhanden gewesen seyn müssen, und der Ort damals schon von den Gaumännern, denen de Sconengau", denen „de Maminga", den Ruffis, und mehr anderen uralten Patriziern bewohnt gewesen ist d), so können die angeblichen neuen Bauten des Jahres 1175 wohl auf nichts anders als eben die Errichtung der Stadt-MAUERN gedeutet werden.

Anmerkungen.

a) Die Urkunde Bischofs Heinrichs von Regensburg in die beati Mathaei Apostoli 1287, worinn ebenfalls schon die Abbatia S. Jacobi Ordinis St. Clarae bestimmt als UNTER den Mauern von München „infra Muros civitatis Monacensis" entlegen, angegeben wird, will ich zwar nicht hieher rechnen, weil sie erst durch unsere M. B. XVIII. 5. bekannt geworden ist: ob sie gleich übrigens allerdings mit hieher gehöret, und sogar die dortmalige innere, oder alte Stadtmauer (welche bey den noch nicht bestandenen hohen Gebäuden im nördlichen Theile des heutigen Krottenthales, von dem nachmaligen Püttrichsthurme, über den Rindermarkt, bis an das Thalburgthor, gegen

das so niedrig gelegene Kloster Anger betrachtet, dem Auge auf einer allerdings beträchtlichen Höhe erschienen seyn müssen) selbst sogar malerisch bezeichnet.

b) Der seel. P. P. Finauer in der akademischen Rede von dem Ursprunge, und vormaligen Umständen der baier. Haupt- und Residenzstadt München 1769 S. 27. war doch noch der Meinung, daſs schon Herzog Ludwig der Strenge München zu einer Stadt erhoben, und mit Thürmen, und Mauern versehen habe. v. Bergmann äuſsert sich aber in seiner gleichfalls akademischen Rede, Beyträge zur Geschichte der Stadt München, von deren Entstehung an, bis zur Regierung K. Ludwig IV. noch vom J. 1780 S 11. 12. u. 16. „Wie man bisher aus Mangel älterer Aufzeichnungen kaum „auch nur gewuſst hatte, wann die Stadt ihre heutigen Mauern erhalten habe? und „daſs, wenn man mit dem Begriffe einer Stadt einen Ort verknüpfen wolle, welcher „wirklich mit Mauern umgeben ist etc. — man die Entstehung der Stadt München „erst auf die Regierungszeit H. Rudolphs, des Bruders des nachmaligen K. „Ludwigs, setzen könne". Man vergleiche auch hiermit desselben so eben oben angeführte beurkundete Geschichte etc. S. 6. u. 8.

c) Kenner des früheren Mittelalters hätten noch auſserdessen ohnehin schon gewuſst, daſs, wenn in diesem Zeitraume von Erbauung einer Stadt Meldung geschieht, im eigentlichen Verstande hierunter die Erbauung der Mauern verstanden werde. „Wir (H. Rudolph, und Ludwig Gebrüdere) haben auch beyde das Umgeld zu „Münichen, da man die Stadt mit gebawen hat, ablazzen, und geheizzen, das wir „datz fürbas nit mehr einnehmen". S. den bekannten Theilungsbrief dieser herzogl. Gebrüder d. d. München des letzten Pfingsttages nach Michaelis 1310 in Attenkofers kurzgefaſster Geschichte von Baiern etc. S. 207. 215. Jedermann weiſs, daſs dieses Umgeld schon im J. 1301 zur Erbauung der hiesigen ÄUSSEREN Stadtmauern eingeführt, oder wenigstens zu eben besagtem Endzwecke der hiesigen Bürgergemeinde überlassen worden seye (v. Bergmann Urk. Buch Nro. IV.), und ersieht daraus, daſs also der Stadtbau, d. h. der neuere Mauernbau im J. 1310 vollendet gewesen seyn müsse. Wie dann solches ohnehin noch weiter unten aus anderen glaubwürdigen Urkunden wird nachgewiesen werden. Selbst in der von Meichelbeck in hist. frising. Tom. I. P. II. Nro. 1378 bekannt gemachten, und von dem seel. v. Bergmann wiederholten Urkunde K. Heinrichs VI. (die aber vielmehr auf das J. 1196 datirt, und wobey der bey der Indiktion ausgebliebene X. ersetzt werden muſs) ist bey der „concessa libertate edificandi civitatem, et Montem frisingensem" augenfällig nicht erst von Erbauung der Stadt, sondern von einem MAUERNBAU in Freysing die Rede: obgleich diese Urkunde übrigens nicht auf eine gemeine Stadtmauer, sondern auf das eigentliche, und volle BEFESTIGUNGS-RECHT des Mittelalters abzielet: »quod quilibet Episcopus, et Princeps Imperii Civitatem suam debeat, et possit ad

»opus

»opus, et obsequium Imperii, et ipsius INFOSSATIS Muris, et in Omnibus »MUNIRE". Durch Gräben unterstützte Mauern scheinen im Mittelalter die Wesenheit der Befestigung vollendet zu haben. Daher trägt eine Stift Fürstenfeldische Urkunde vom Jahre 1310 (M. B. IX. 120.), von der weiter unten öfters die Rede seyn wird, die, ohne Zweifel selbst uralte, Aufschrift: "MUNITIONES Civitatis monacensis", wobey man sich aufser dessen (die Sache mit unseren heutigen Augen betrachtet) freylich nicht erklären könnte, wie wohl diefsfalls diese sonderbare Aufschrift zu dem Inhalte dieser Urkunde zusammenpassen möchte.

d) Der augenfällige Beweis hievon liegt in der für die hiesige Stadtgeschichte so ungemein wichtigen Urkunde des Bischofes Adelberts von Freysingen, die in unsern M. B. VIII. 515. 516, aber mit der irrigen Jahrzahl 1169, und mit Hinweglassung mehrerer wichtiger Gezeugen abgedruckt zu lesen ist. Diese Urkunde, welche in der hiesigen Stadtgeschichte unstreitig einen der ältesten Anhaltspunkte ausmacht, datirt sich, womit dann auch erst das Regierungsjahr des Bischofs, und die Indiktion übereinstimmet, genau auf das Jahr 1168, und aus dem alten Schöftlarischen Traditionen-Codex, der sie auch ganz richtig auf 1168 datirt, müssen die bey dieser Verhandlung aus München gegenwärtig gewesene Gezeugen, wie folgt, ERGÄNZET werden: „DE MO»NECHEN. Wernherus Gouman, Engelscalus Monetarius, Wernherus Thelo»nearius, Wernherus de Mamingen, Chonradus de Sconengau, Conradus Ru»fus, Albertus Oudalricus, et alii quam plures". Zwar setzt der eben angezogene alte Schöftlarische Kodex statt „Wernherus Thelonearius" mehrmalen „Wernherus Monetarius". Da es aber in einer andern Abschrift eben dieser Urkunde, die sich in einem zwar späteren Schöftlarischen Kopialbuche vom XIV. Jahrhunderte befindet (wo man aber doch noch, und zwar bis auf das XVII. Jahrhundert das dermalen nicht mehr vorfindige Original vor Augen hatte), bestimmt entgegen heifst: „Wernherus THELONEARIUS", und dieses Letztere vielmehr mit anderen gleichzeitigen Urkunden übereinstimmt; so darf man unbedenklich die Leseart „Wernherus Thelonearius", wie es auch schon Hund (in Metrop. Salisb. Tom. III. p. 295.) gethan hat, fur die Richtige annehmen.

§. XXI.

Diese, wenn auch gleich von unserem seel. Finauer, und von dem v. Bergmann bestrittene Vermuthung eines viel höheren Alters der hiesigen Stadtmauern wird aber durch eine Schöftlarische Urkunde vollends gerechtfertiget, die, wenn sie nicht ÄL-

TER — wenigstens nicht viel jünger als eben auch das Jahr 1168 seyn wird: weil in derselben noch viele der nämlichen Gezeugen auftreten, die wir in der früheren von 1168 ersehen, und welche ich deſswegen hier vor der Hand ungefähr auf das Jahr 1170 ansetze a). In dieser Urkunde tritt dann schon unter den „OMNES ISTI de Munichen" neben den „Wernhard Mo-„netarius, Wernherus Telonearius, den unstreitigen Ge-„schlechtern der Ezzenhauser, Sentlinger, der Mamin-„ger, Schongauer" u. s. w., endlich auch der „Ortolfus, qui „praeest Muro" auf; welcher denn doch, wohl ohne Zweifel eben kein anderer als nur derjenige gewesen seyn kann, welchem so eben die Erbauung der Stadt - oder vielmehr der uralten Markts-Mauern, oder wenn sie vielleicht dort schon vollendet gewesen sind, die Aufsicht, Obsorge, und Erhaltung derselben obgelegen ist.

Anmerkung.

a) Sie findet sich in unsern M. B. VIII. 410, und ich habe sie ihres ganz besondern Interesse wegen, der ersten Abtheilung meiner gegenwärtigen Ausführungen auch als Motto vordrucken lassen.

§. XXII.

Ob nun noch Heinrich der Löwe seinen angeblich um das Jahr 1175 begonnenen Mauernbau vollendet habe? Oder ob die von ihm bald darauf erfahrnen widrigen Schicksale auch seinen neuen Münchner Bauten zerstörend geworden a), — und diese erst wieder unter der Wittelsbachischen Dynastie aus ihrem Schutte empor gestiegen seyen? will ich hierorts noch vorerst unentschieden auf sich erliegen lassen. Soviel bleibt aber für jeden Fall als ausgemacht, und richtig übrig, daſs der oben genannte

„Or-

„Ortolfus qui praeest Muro" (welcher bey der angezeigten Schankung eines Grafens Konrads von Valley als Gezeuge auftritt) hierorts noch in dem XII. Jahrhunderte sein Amt verwaltet habe; deme fort dann die alte Stadt dort schon mit einer Mauer beschlossen gewesen seyn müsse, weil, man mag nun diese Urkunde dem Grafen Konrad II., oder dem Grafen Konrad III. von Vallay zuschreiben, beyde, wie es wenigstens selbst bis jetzt noch die akkreditirte Meinung ist, ausschliefslich dem XII. Jahrhunderte angehören b).

Anmerkungen.

a) Man vergleiche hierwegen weiter unten §. XLI — XLV.

b) Ich beziehe mich hierwegen auf die gelehrte Abhandlung eines Ungenannten unter dem Titel, Genealogia Comitum de Neuburg, et Falkenstein, impressa Tegernsee 1802. 4to, worinn man zugleich auch die Genealogie der Grafen von Dachau, und Grueb, oder Valey mit vielem Aufwande von Kritik, und besser, wie nirgend sonstwo, behandelt antrifft. Allerdings hat zwar so viel seine Richtigkeit, dafs Graf Konrad III. von Valey erst unter der Regierung H. Ludwigs I., wahrscheinlich gegen das Jahr 1200 diese Zeitlichkeit verlassen habe. Er mufs aber bestimmt wenigstens noch am Ende des XIIten Jahrhundertes mit Tode abgegangen seyn, weil sein Sohn Otto V. (der zugleich letzte Mannssprosse dieses ganzen Grafenstammes) schon in einer Urkunde vom 25. März 1202 als bereits selbstständiger, und regierender Herr vorkömmt (M. B. VIII. 321. 322.).

§. XXIII.

Ja ich für meine Person bin aus langer, und wiederholter Prüfung des oft angezogenen Schöftlarischen Traditionen-Kodex der vollkommenen Ueberzeugung, dafs nicht nur allein die obige Urkunde, worinn der erste Stadtmauern-Intendant von München vorkömmt, sondern auch noch zwey fernere, die ihr im besagten Kodex schnell folgen, und wovon uns die Eine Heinrich, den ohne Zweifel ältesten STADTRICHTER von München, die

zwey-

zweyte aber den gleich ältesten Stadtdechant Heribort nennet: alle noch unmittelbar der Regierungszeit Heinrichs des Löwen angehörig, und somit noch über das Jahr 1180 hinauf zu setzen seyen.

§. XXIV.

Was den ältesten Stadtrichter Heinrich, einen ohne Zweifel Landfreyen, der auch nur in Gesellschaft vieler seiner Genossen auftritt, anbelanget a); so erscheint dieser zugleich mit dem Bischofe Adelbert von Freysingen, der schon im J. 1183 diese Zeitlichkeit segnete. Heinrich hat demnach wenigstens, und entschiedenermassen, einmal schon in diesem Jahre die hiesige Stadtrichterstelle bekleidet. Der „Heribort Decanus de Munichen" aber, welcher einer Taidigung zwischen dem Domkapitel zu Freysing, und dem Stifte Schöftlarn über die Wiesgründe zu Imelungeshoven b) als Gezeuge beywohnet, erscheint hier unter andern in Gesellschaft des Domprobstens ENGELSCHALCKS zu Freysingen, von dem wir bestimmt wissen, daſs er bereits in den Jahren 1160 und 1170 der dortigen Domprobstey vorgestanden seye c). Es kann demnach auch diese Urkunde nicht viel jünger als auf das Jahr 1180 datirt werden.

Anmerkungen.

a) M. B. VIII. 415. „Hainricus, et frater ejus Chunradus, filii videlicet beate Me„morie domini Chunradi de Iringesburck resignaverunt prata quedam apud Pasingen sita „in Manus domini Adalberti frisingensis Episcopi, ea scilicet conditione, ut ipse ea „ad Ecclesiam S. Dionisii Scheftlarn traderet, quod et ipse fecit, Testes. Oudalricus de „Lochausen, Roudolfus, et filius ejus Rudolfus de Waldekke, Hainrich Sali„gizckint, Hainrich JUDEX DE MUNECHEN, Gerwich de Pubenhausen, „Adelolt de Dürnbach, Ulrich de Elchpach, Lazarius, Oudalricus Ahorn de „Wolfrateshausen, Gotswinus de Circhaim, Syboto de Telingen, Richerus, et „frater ejus Peringer de Mosache".

b)

b) Imelungeshoven ist die dermalige, hierorts so zu sagen, nordwärts vor unseren Augen liegende sogenannte St. Georgenschwaige, oder was das nämliche ist, das heutige Milberzhofen. Es degenerirte durch Ilbungeshoven (M. B. VIII, 383. 388.) Ilmungeshoven (1306 Hund Metrop. Salis. et Edit. Gew. III. 297.) Mülmelungeshoven (noch im J. 1310 oben §. XV. Not. b.) Mülmungeshoven, Mülmershoven, Milmerzhoven (noch zu Apians Zeiten) endlich in Milbertzhoven. Die noch ungedruckten Urkunden des Stiftes Schöftlarn werden den Beweis hierüber vollständig nachtragen. Uebrigens lautet diese Taidigung, wie folgt: (M. B. VIII. 417.) „Notum »sit omnibus scire volentibus quod fratres matricis Ecclesiae inter se, et fratres Schöftla»rienses litem pro pratis apud Imelungeshoven in presentia PREPOSITI Fri»singensis domini ENGILSCHALCI, et Prepositi Scheftlariensis domini Hain»rici — terminantes finierunt — affuerunt etiam huic diffinitioni quidam Clerici: Cano»nicus majoris Ecclesie Fridericus de Pubenhausen, Hartwicus Decanus de Veringen, »Heribort Decanus de MUNICHEN, Bertholdus Plebanus de Ehingen."

c) Man vergleiche nur M. B. VIII. 516. 517.

§. XXV.

Mit diesen zwar nur erst, obgleich vielleicht selbst schon hinlänglich annähernden Betrachtungen, verbinde ich aber noch die weitere mich hauptsächlich bestimmende Beobachtung, daſs der Schöftlarische Codex, der frühe am Anfange des XIII. Jahrhundertes, augenfällig aus chronologisch-gereihten, schon früheren Aufzeichnungen der beschehenen Traditionen Kauf- und Tauschhandlungen in das Reine angefertiget, und in ein Kompakt gebracht worden ist; nicht, wie es unsere M. B. V. VIII. 363. willkührlich gethan haben, die Reihe der Schöftlarischen Pröbste — sondern vielmehr, und hauptsächlich die Regierungsfolge der Freysingischen Bischöfe zum Grund gelegt, und was in jeder dieser Regierungen für Schankungen beschehen, oder andere Handlungen gepflogen worden? — auch selbst wie sich diese unter einander chronologisch gefolget seyen? mit sichtbarer, und ziemlich genauer Beharrlichkeit (die nur durch

sehr wenige, aber fast allezeit auch sogleich kennbare Einschiebsel — gewöhnlich nur Nachträge einiger früher zurücke anzusetzen gewesener, dort aber vergessen gewordener Handlungen — unterbrochen wird) in sich aufgenommen, und die darinn noch weiters vorkommende jüngere, bis über die Hälfte des XIII. Jahrhundertes herabreichende Donationen, und ähnliche Handlungen, einer ebenfalls sogleich kenntlichen, wieder weit viel neueren Hand nachzutragen überlassen habe.

§. XXVI.

Da dieser interessante Schöftlarische Kodex, oder, wie er sich nennt, Liber Delegationum nicht in der Art in unsere M. B. aufgenommen worden ist, wie er, in seiner eigenen Einrichtung wirklich lautet; massen die Herausgeber desselben nicht nur allein viele ihnen unerheblich geschienene Thaten ausgelassen, sondern hauptsächlich (obgleich in der guten Absicht die Einschiebsel, und Nachträge auf die ihnen eigentlich gebührende frühere, oder spätere (chronologische) Stellen hinzubringen) eben so zahlreiche, als bedeutende Versetzungen der verschiedenen Traditionsformeln sich erlaubet haben: so ist mir nichts anderes übrig geblieben, als in einer hier zuletzt angehangenen Beylage 320 Formeln, so wie sich dieselbe in dem Kodex selbst auf einander folgen, mit ihren Anfangsworten auszuziehen, und zugleich wie, und wo dieselbe in M. B. VIII. abgedruckt zu finden seyen? in der Art bemerklich zu machen, daſs sich bey jeder Formel die Seitezahl des gedachten Monumentenbandes, worauf dieselbe anzutreffen ist, beygerückt befindet; diejenigen Stellen aber die bey dem Abdrucke des Kodex oder gar nicht aufgenommen, oder doch nur erst tiefer zurücke der eigentlichen Schöftlarischen Ur-

Urkundensammlung sind einverleibet worden, von mir mit einer Nulle bezeichnet vorkommen.

§. XXVII.

Aus dieser Operation, und dem Ueberblicke dieser Zusammenstellungen ergiebt sich nun augenfällig, dafs nach der Formelnreihe IM KODEX die Formeln von Nro. I — XLI. ganz entschieden noch der Regierungszeit B. Otto I. von Freysing, somit der Periode von 1138 — 1158 angehören. Von den Formeln XLII — LXXII. ist es einigermassen zweifelhaft, ob sie noch in die Regierungszeit des ebenbemerkten Bischofs Otto I. einfallen? oder nicht schon in die ersten Regierungsjahre B. Adelberts (er regierte von 1158—1183) gesetzet werden müssen? Mit Nro. LXXIII. beginnen die unstreitig schon unter diesem B. Adelbert beschehene verschiedene Verhandlungen, nur dafs hierbey einige, doch sogleich kenntliche, gewöhnlich etwas jüngere Einschiebsel mit einlaufen. Bey dem folgenden Nro. CC. reihen sich aber hiernächst jene Traditionen an, die gar schon den Regierungszeiten B. Otto's II. von 1183—1219 eigen sind: doch dafs sie ebenfalls noch mehrere Formeln mit unter enthalten, die augenfällig noch den Regierungs-Zeiten des B. Adelberts angehören, und unstreitig noch über das Jahr 1180 hinaufgesetzt werden müssen. Uebrigens verfolgt mein bemerkter Auszug nicht mehr die volle Regierung B. Otto II., sondern bricht allschon mit dem Ende des XII. Jahrhundertes, oder bey Nro. CCCXII. ab; wo ich ausser dessen, wenn es nicht zu meinem gegenwärtigen Zwecke überflüfsig gewesen wäre, die Formeln bis zu Nro. CCCLXXXIX. hätte fortführen müssen, wo nämlich erst jene Verhandlungen eintraten, die unter der Regierung B. Gerolds in den Jahren 1220 — 1231 gepflogen worden sind.

§. XXVIII.

Ueberläſst man sich nun — auf diese Basis gestützt, — und von der Ueberzeugung ausgegangen, daſs der Codex denn doch im Wesentlichen in chronologischer Ordnung, wie die darinn beschriebenen Traditionen aufeinander gefolget sind, angefertiget worden seye, den weiteren Beobachtungen, daſs selbst noch die Formeln CCXCVIII. CCCI. CCCVIII. u. CCCXI. dem XII. Jahrhunderte um so gewisser angehören, als noch bey allen diesen Verhandlungen der Pfalzgraf Friedrich, der eben erst im J. 1199 diese Zeitlichkeit segnete, Theil genommen hat a), daſs AUFWÄRTS zu von der Formel CCLIII. an bis CCXLIV. dasjenige vorkömmt, was ungefähr zur Zeit der kurzen Regierung H. Otto des Groſsen von 1180 — 1183 geschehen ist, — daſs die hienach kommenden, wieder frühere Formeln CCXXXIX. CCXXXVII. CCXXXII., ja selbst schon CXCVIII., und CLXXXI. gar noch über die Regierung B. Ottos II., und über das Jahr 1180 HINAUF gereihet werden müssen b), daſs wieder höher in den Numern CLVIII. CLVII. CLIII. und CXL. (einige beygemischte jüngere Ereignisse abgerechnet) die Verhandlungen B. Adelberts, ungefähr schon aus den Jahren 1160 — 1173 aufgeführet werden: und daſs endlich, so wie man wieder höher aufsteiget, die der hiesigen Stadtgeschichte so wichtige Urkunden der Jahre 1168 u. 1170 c) im Original-Codex (vielmehr in meinem Auszuge desselben) die CVI. u. CVII. Formel bilden. — Wer vermag es dann wohl zu tadeln? wenn man hieraus schlieſslich behaupten zu dürfen sich für berechtiget hält, daſs eine Formel, die in der Reihe wiederum noch um XXXVIII. Formeln höher — nämlich schon als die LXVII. oben an stehet; wohl ebenfalls auch noch dem Jahre 1170 GLEICHGESETZT; und somit

noch

noch geradezu den Regierungszeiten Heinrichs des Löwens zugeschrieben werden dürfe, und müsse. Eine Behauptung, die, da sie uns in der LXVII. Formel den hiesigen „Ortolfus qui praeest Muro" vorstellt, und da in der LXXXIV. Formel der wahrscheinlich älteste Stadtrichter „Hainricus Judex de Munichen", — in der XC. aber der wahrscheinlich gleich älteste Stadtdechant „Heribortus Decanus de Munichen" vorkömmt: und eigentlich NUR ERST mit Nro. CCXLII. jene Formeln beginnen, deren Ereignisse sich NACH dem Dynastie-Wechsel im J. 1180 zugetragen haben; auf die nothwendige Ueberzeugung leitet, dafs unsere hiesige, dermalige Hauptstadt München also noch unter der Regierung H. Heinrichs des Löwens, und zwar wenigstens schon gegen das Jahr 1170 bereits ihre Mauern, ihren eigenen Stadtrichter, Stadtdechant, Münzmeister, Zollner, und Bau-Intendanten gehabt habe; — auch allschon mit vielen ansehnlichen Landfreyen Geschlechtern, die uns die oft angezogene LXVII. Traditionsformel gleichfalls nennet, bevölkert gewesen seye d).

Anmerkungen.

a) Das Todesjahr dieses Pfalzgrafens Friderichs ist wirklich noch nicht mit Gewifsheit ausgemittelt. Scholliner, und Mederer in ihren Geschlechtstafeln über die Voraltern Otto des Grofsen, ersten Herzoges von Baiern, des Wittelsbachischen Stammes, rücken selbes auf das Jahr 1196 vor. Aus einem noch ungedruckten, in der zweyten Hälfte des XIIIten Jahrhundertes angefertigten, kleinen Chronico Scheftlariensi, das mit dem Jahre 1112 beginnet, und bis zum Jahre 1248 herabreicht, entnehmen wir aber nunmehr bestimmt, dafs Friderich erst im J. 1199 diese Zeitlichkeit verlassen habe. Da uns eben diese Chronik auch noch ferners das bis jetzt gänzlich unbekannte Todesjahr des Pfalzgrafens Ottos VII. (Ottonis minoris) nämlich des vierten, und jüngsten Bruders Ottos des Grofsen zu erkennen giebt, so will ich aus eben demselben einige Daten hieher setzen, welche uns zur Beurtheilung des verschiedenen Alters der Traditionsformeln, die uns der vorliegende Codex Traditionum

Schefftlar. liefert, sehr nützliche Dienste leisten werden. So heifst es nun in diesem Chronico Schefftlar. z. B.

MCLVI. Otto Palatinus obiit.
MCLXXXII. Chunradus Dux de Dachaw obiit.
MCLXXXIII. Otto Dux (Bavariae) obiit.
MCLXXXIIII. Adalbertus Eps. (Frising.) obiit. Otto (II.) substituitur.
MCLXXXVIIII. Otto JUNIOR Palatinus obiit.
MCXCII. Welfo Dux obiit.
MCXCV. Henricus Dux Saxonie obiit.
MCXCVI. Otto Epis. (Babenberg) obiit. Philippus succesfit.
MCXCVIIII. FRIDERICUS Palatinus obiit.
MCCVIII. Otto Palatinus occisus est.

b) Denn in der Formel CCXXXVIII. kömmt der Otto Major noch erst als Pfalzgraf in gleicher Eigenschaft in der CCXXXVI. Formel mit seinen beyden Brüdern Otto dem jüngern (Otto minor), und Friderich, und wieder so, noch als Pfalzgraf, in der Formel CCXXXI. vor. Die Formel CXCVII. nennt diesen letzten Friderich noch (fratrem Palatinorum Ottonum), und datirt sich hierdurch schon über das Jahr 1180, wo noch die drey Pfalzgräflichen Gebrüder vorhanden waren. In der Formel CLXXX. tritt uns aber selbst Heinrich der Löwe noch als regierender Herzog in Baiern entgegen. Man vergleiche diese Formeln hier am Ende dieser Abhandlung in der Beylage unter den angezogenen Numern, und in M. B. VIII. 432. 436. 449. 451. 452.

c) Es sind, wie sich der Codex ausdrückt, Traditionen der „Decimarum Ilbungeshoven, et Keverloch". Was hier unter Ilbungeshoven verstanden werde? findet sich bereits oben §. XXIV. Note b. erläutert. Wichtig für die hiesige Stadtgeschichte, nenne ich aber diese beyde Urkunden deswegen, weil sie uns einmal durch den darinn erscheinenden Freysinger Domprobsten Engelschalk einen Anhaltspunkt darbieten mit ziemlicher Verläfsigkeit den ersten Stadtdekan von München allschon ebenfalls auf die Jahre 1168, 1170 ansetzen zu dürfen, worüber ich mich bereits im vorgehenden §. XXIV. erklärt habe; und weil uns die Urkunde von 1168 (die aber in unsern M. B. 515. 516. mit der irrigen Jahrzahl 1169, und mit beträchtlichen Ommissionen abgedruckt ist) allschon den damaligen hiesigen herzöglichen Münzmeister, den herzoglichen Zollner, dann die unstreitig ältesten Patrizier, die Gaumanne, Mamminger, Schongauer, und Ruffen nennet. Es war daher auch nothwendig, das Geeignete dieser Urkunde aus dem Traditionen-Codex besonders auszuheben, und meiner zuletzt beygefügten Anlage unter Nro. CVI. einzuschalten.

d)

d) Zu verschiedenen nähern Betrachtungen der schon in dieser LXVII. Formel genannten ältesten hiesigen Stadtgeschlechter (von denen die Gaumanne, Mamminger, und Schongauer in der CVI, Formel, oder der oben schon gehörten Schankungs-Urkunde der Zehenden zu Ilbungeshofen vom J. 1168 neuerdings vorkommen) wird mir vielleicht die III. Abtheilung meiner gegenwärtigen Erörterungen gute Gelegenheit darbiethen: was aber das von mir hier behauptete FRÜHERE STADTALTER im Allgemeinen betrifft; so verschweige ich übrigens dabey gar nicht, dafs mir hierbey die Tradition insoferne entgegen stehet, dafs dieselbe den Bau, und die Entstehung der Stadt zwar ebenfalls noch dem H. Heinrich dem Löwen: aber insonderheit die Ertheilung der STADTRECHTE erst seinem letzten Regierungsjahre 1180 zuschreibt.

Schon Arnpeck (Pez Thes. Anect. Vol. III. P. III. 232.) hat damit wahrscheinlich nur ebendasselbe sagen wollen, wenn er genau auf das Jahr 1180 schreibt: „hoc anno incepta est CIVITAS monacensis". Und in einem Nekrologe des hiesigen Klarisserinnen-Stiftes, der schon in dem XIV Jahrhunderte angefangen worden ist, finden sich bald am Eingange desselben unter mehr andern, aber schon bekannten ältern Urkunden, auch folgende Vormerkung, und alte Verse eingeschaltet. „Ao. „Dni MCLXXX, incepit Civitas Monacensis edificari, unde Versus".

„MCL. tria X. anno,
„Imperante Friderico,
„Hainricus Prunswig Bawarum,
„Saxonum (que) rexit Ducatum.
„Monacum tunc Villa,
„Sed Veringen forum pro illa,
„Libertates vere
„CIVITATI date fuere!
„Sed ao Dni MCC (XXX vel XL) VIII. Otto Dux Bawarie
„Hospitale in Monaco fundavit,
„Et Ezzol Silvam (Esol-Loch) pro dote donavit".

Dafs aber diese Verse denn doch nicht wörtlich genommen werden dürfen, ist schon einmal daraus ersichtlich, weil, auf die vollständigste Weise beurkundetermassen, Vöhringen von 1158 bis 1180 kein Markt mehr gewesen, sondern das alte Veringer Marktrecht um diese Zeit allschon HIERORTS ist ausgeübt worden.

Hiernächst vermag ich aber auch nicht mich zu überreden, dafs gegen alle bisherige Beobachtungen München schon zu Heinrichs des Löwens Regierungszeiten einen eigenen, und besonderen Richter gehabt haben sollte, wenn dasselbe die wahren Stadtrechte (veras Civitatis libertates) so zu sagen erst in dem letzten Momente seiner Regierung erlanget hätte.

§. XXIX.

§. XXIX.

Ja insoferne man mir erlauben wollte, mein Zutrauen auf den ohnehin unbekannten Verfasser der Farraginis Rerum Ratisbonensium, welcher oben bemerktermassen den Stadtbau von München auf das Jahr 1175 angiebt, in etwas mäſsigen zu dürfen, so wäre ich gar nicht ungeneigt, die Epoche der eigentlichen Erbauung der dermaligen Stadt München wenigstens noch auf das Jahr 1165, wo nicht gar bis selbst noch auf das Jahr 1158 vorzurücken. Denn so wie einmal dem eben angezogenen Verfasser der Farraginis bey seinem Ansatze der Jahrzahlen bald ein römischer X, bald wohl auch ein römischer C in der Feder geblieben sind; so könnte ihm bey seiner Angabe des Jahres 1175 eben so gut auch ein X zuviel in die Rechnung geflossen seyn a), wodurch man bereits auf das schon allerdings mehr wahrscheinliche Jahr 1165 gelangen würde. Hiernächst sind es aber FOLGENDE GRÜNDE, welche mich so ziemlich in Versuchung setzen, unseren ohnehin uralten „Ortulfus qui praeest Muro" wohl gar noch dem Jahre 1158, und der Epoche des eben damals mit dem Hochstifte Freysingen über die beschehene Verlegung des Marktrechtes, der Münze, und des Zolles von Vehringen nach München zu Stand gekommenen Vergleiches zuzuschreiben.

Anmerkung.

a) Von jeder, und insonderheit auch dieser letztern Art der Verirrungen sind bey ihm Beyspiele genug anzutreffen. Schon unsers Tit. Gemeiners Chronik von Regensburg hat ihn hierüber an mehreren Stellen zurecht gewiesen 3. K. Band I. 267. B. II. 92. Eben so ist ihm auch augenfällig (nach Oefele S. R. B. II. fol. 505.) bey dem Tode des H. Conrads von Dachau ein überflüſsiges C; und fol. 503 bey dem Tode des Pfalzgrafens Ottos von Wittelsbach, Stifter des Klosters Ensdorf, ein überflüſsiges X in die Feder gekommen, da er nämlich dessen Todfall auf das Jahr 1165 angiebt, wo es doch entgegen eine ausgemachte Sache ist, daſs der Pfalzgraf bereits 10 Jahre frü-

früher, im J. 1155, oder höchstens 1156 diese Zeitlichkeit verlassen habe. M. s. neue historische Abhandl. unserer Akademie 1791 Band III. S. 206 208.

Sollte aber, gegen meine Vermuthungen, die Farrago mit ihrem so bestimmten Ansatze „ao. MCLXXV. hoc ao Urbs monacensis aedificari coepta est" diesesmal denn doch recht; und Heinrich der Löwe in diesem Jahre neue Bauten allhier begonnen haben: so erlaube ich mir geradezu die, wenn auch kühne Hypothese — daſs diese letzteren Bauten selbst schon auf die ERWEITERUNG, oder den Bau der nachher sogenannten ÄUSSERN STADT (derer Urheber ohnehin noch gänzlich unbekannt ist) gedeutet werden dürften. So daſs der Herzog in den Jahren 1157 und 1158 zuerst den neu angelegten Markt (forum) mit Mauern, und Thoren umgeben, und denenselben den „Ortolfus qui praeest Muro" vorgesetzet: — im J. 1175 aber den bisherigen Markt zu erweitern, und zur Stadt zu würdigen den Vorsatz gefaſst, auch zugleich Hand an das Werk gelegt haben möchte. Und so wäre es dann weiters auch wieder wohl möglich, daſs, nachdem diese neue Bauten, bey der damaligen Bauart meistens nur hölzerner Häuser, inner fünf Jahren wohl beendet seyn konnten, Heinrich der Löwe bey Vollendung des Baues im J. 1180 dem itzt bis zur Stadt erweiterten vormaligen Markt auch die vollkommenen STADTRECHTE ertheilet haben könnte; wodurch dann auch die Angabe Arnpeks, und die Tradition (die beyde den Anfang der Stadt auf das Jahr 1180 herabsetzen) mit den Nachrichten der Farraginis gewissermassen in Einklang gesetzet würden. Mit unter bemerkenswerth möchte es wohl ebenfalls scheinen, daſs der Verfasser der Farraginis, Arnpek, und die Tradition alle nicht mehr von dem Markte (foro), sondern von einer Urbe, oder Civitate reden: wobey dann der Stelle Arnpeks „1180 hoc anno incepta est civitas monacensis" — dieselbe mit dem Laute der Tradition zusammengehalten — „1180 Libertates verae Civitati datae fuere" ein zwar politischer — doch sodann aber mit der Tradition ganz gleichförmiger Sinn allerdings beygeleget werden dürfte.

§. XXX.

Da nämlich EINMAL in dem Schöftlarischen Traditionen-Codex unter den von mir ausgezogenen CCCXX Formeln der Bischof ADELBERT von Freysingen nur erst in der LXXIII. Formel aufzutreten beginnet; so ist es mehr als möglich, daſs die vorhergehenden Formeln von LXXII. bis aufwärts XLII, und somit darunter die für uns so wichtige Formel LXVII. alle noch den drey letzten Regierungsjahren Bischofs Otto I, nämlich

den

den Jahren 1156, 57, und 58 zuzuschreiben seyen, worinn eben die Verlegung der Brücke, des Zolles, und der Münzstadt von dem Markte Vehringen nach der Villa Munichen geschehen ist. Zweytens mag der den gegen das Ende des XII. Jahrhundertes geschehenen Handlungen ohnehin noch gleichzeitig gewesene Compilator des Schöftlarischen Kodex seine guten Gründe gehabt haben, warum von ihm die Urkunde B. Adelberts zu Freysingen vom J. 1168 (worinn zum Theile die nämlichen Personen auftreten, die in der LXVII. Formel aufgeführet worden sind), erst — merklich tiefer zurücke — als die CVI. Formel angesetzet worden seye? und warum er dieser basirenden Urkunde die Formeln XCV. (welche unstreitig bereits älter als das Jahr 1167 ist a)) hiernächst die XC, welche den Münchner Stadtdekan Heribort nennet, eben so auch die LXXXIV. Formel, die bereits des „Hainrici Judicis de Munichen" erwähnet, und endlich, noch viel höher zurücke LXVII. mit dem „Ortolfus qui praeest Muro" VORGERÜCKET habe? wodurch er dann genüglich zu erkennen giebt, wie ihm also wohl bewufst gewesen seyn müsse, dafs der Stadtdekan Heribort, und der Stadtrichter Heinrich schon vor den Jahren 1167 und 1168 ihre Aemter verwaltet haben müssen, und dafs die Schankung des Grafen Conrads von Vallay, welcher der Münchner Stadtbaumeister Ortolfus als ein Gezeuge beygewohnet hat, wiederum noch um vieles früher als die Verhandlungen der ebengedachten Jahre 1167 und 1168 geschehen seye. Und drittens endlich, und was mich hauptsächlich bestimmt, dieser letzteren Schankungs-Urkunde ein noch höheres Alter als das Jahr 1168 zuzulegen, ist die ebenfalls aus unserem Schöftlarischen Kodex hervorgehende Ordnung, worinn sich die ersten und ältesten drey herzog-

zoglichen MÜNZMEISTER zu München aufeinander gefolget haben.

Nun wissen wir einmal aus der Freysinger Urkunde von 1168 ganz bestimmt, daſs damals ein Engelscalkus das Münzmeisteramt verwaltet habe: einige Zeit nachher tritt uns in unserem Kodex unter der bischöflichen Regierung Otto II. um das Jahr 1185 der „Counradus filius Engilscalki Monetarii" entgegen (M. B. VIII. 445.), und um das Jahr 1190 erscheint endlich zu wiederholtenmalen theils in dem Schöftlarischen, theils in dem Tegernseeischen Kodex ein Chounradus Monetarius de Munichen" (M. B. VIII. 477. VI. 147.), von welchem (weil damals derley herzogliche Aemter gewöhnlich erblich waren b), allerdings zu vermuthen ist, daſs er mit dem „Counrado filio Engilscalki Monetarii" einer, und ebenderselbe seye, der nach dem inmittels erfolgten Tode seines Vaters, demselben in dem Münzmeister-Amte gefolget haben dürfte. So hätten also von 1168 bis über 1190 Vater, und Sohn ununterbrochen diese Würde bekleidet. Nun nennt uns aber die Schankungsformel über ein dem Stifte Schöftlarn von Grafen Conrad II. von Valay zugewandtes Baugut zu Wernbrechtsbrunn, in meinem Anhange unter Nro. LXVII. noch einen dritten Münchnerischen Münzmeister den „Wernhard Monetarius, der als ein Zeitgenosse zugleich mit unserem „Ortolfus qui praeest Muro" als Gezeuge auftritt. Da nun aus den bisher schon angeführten Muthmassungen diesem Wernhard nicht wohl mehr ein Platz zwischen den Jahren 1168, und 1190 angewiesen; — noch weniger aber diese Schankungs-Urkunde gar erst unter das Jahr 1190 herabdatirt werden kann; so bleibt nichts anders übrig, als diesen „Wernhard Monetarius" noch über das Jahr 1168 hinauf, — und somit für den ersten, und

 älte-

ältesten Münzmeister in München anzusetzen; womit dann auch zugleich die ältesten DREY, zu München sich aufeinander gefolgten herzoglichen Münzmeister, der Wernhard Monetarius von 1158 — 1168, der Engelscalkus von 1168 — 1188, und endlich der Chounradus Monetarius vom Jahre 1189 abwärts für ebenfalls ausgemittelt gehalten werden könnten.

Anmerkungen.

a) Diese XCV. Formel fällt genau zwischen die Jahre 1153 und 1167, weil der darinn auftretende Bischof Conrad von Augsburg im J. 1153 die bischöfliche Regierung angetreten, aber bereits wieder im Jahre 1167 die Zeitlichkeit gesegnet hat. S. Kham. Hierarchia August. III. 39. Leuthners hist. Wessofont. P. II. 57. 58.

b) Statt vielen Beyspielen, die ich hier anführen könnte, beschränke ich mich auf die bekannte Beobachtung, daſs viele Familien eben wegen der alten Erblichkeit solcher Aemter sogar ihre Zunämen von denenselben erhalten haben. Insonderheit z. B. die Münzmeister, die Burggrafen, die Portner, die Mautner u. s. w.

§. XXXI.

Nun sollte ich zwar, um die geneigte Geduld der Leser nicht vollends zu misbrauchen, die ohnehin schon zu anhaltend gewordene Discussionen über die Erbauung der hiesigen Hauptstadt, und ihrer ersten ältesten Mauern billig abbrechen; es sey mir aber gleichwohl doch nur noch erlaubt, einen über diesen Gegenstand bestehenden ganz eigenen Einwurf unseres seel. v. Bergmann zu erörtern, der, wenn er schon weniger bedeutend, doch in seiner näheren Würdigung viel zu lehrreich ist, daſs ich ihn nicht ebenfalls mit verschiedenen, vielleicht nicht uninteressanten Gegenbemerkungen begleiten dürfte. Von Bergmann glaubt nämlich, daſs vor der um das Jahr 1301 erbaut gewordenen äuſseren, oder, wie er annimmt, noch heutigen a) Stadtmauer deſswegen niemals eine innere, oder ältere vorhanden gewesen

seye, weil nirgend mehr auch nur die geringste Spur so einer ÄLTEREN Stadtmauer angetroffen würde b).

Anmerkungen.

a) Von Bergmann schreibt hierüber in seiner beurkundeten Geschichte etc. S. 8. „Es ist aufser Zweifel, dafs die damaligen Ringmauern (derer Bau nämlich »schon in dem J. 1301 angefangen gewesen ist) EBEN DIEJENIGEN gewesen »seyen, welche noch heutigen Tages die Stadt München umgeben". Diese unsere heutigen Münchner Stadtmauern, welche erst in unseren Lebenstagen an verschiedenen Stellen, Anfangs bey dem Neuhauser- oder dermaligen Karlsthore — nun auch bey dem Max-Josephs-Thore, und wieder gegen das Sentlingerthor zu, verschiedentlich durchgebrochen wurden, ist aber sicher erst ein Werk des XV. Jahrhundertes, und nicht mehr JENE äufsere Mauer, die in den Jahren 1300 bis 1310 erbauet worden ist; denn zu was hätten wohl schon in der letzteren die fortlaufende runde, augenfällig nur erst zum Behuf der Feuergewehre dienliche Oeffnungen nützen, oder wozu damals schon gehören sollen?

b) „Rings um den alten innern Graben, welchen wir schon beschrieben ha»ben (sind v. Bergmanns Worte a. a. O. S. 8.) findet man nicht das mindeste »Ueberbleibsel einer ehemals allda gestandenen Mauer".

§. XXXII.

Nun auch zugegeben, was ich doch sehr bezweifle, dafs schlechterdings irgend gar keine Spur der älteren Stadtmauer mehr vorhanden seyn sollte; so tritt doch voraus schon bey dieser Gelegenheit der ganz sonderbare Fall ein, dafs wir eben dem von Bergmann selbsten die entscheidensten Urkunden über das noch zu K. Ludwigs Zeiten bestandene Daseyn der ÄLTEREN Stadtmauer — ja sogar eben auch ihm die Mittheilung eines älteren hiesigen Stadtsiegels, an einer Urkunde des Jahres 1330, zu verdanken haben, worauf man BEYDE Mauern, und zwar die ältere, oder innere — ganz natürlich rückwärts in das Perspektiv gestellet — selbst mit freyem Auge deutlich wahrnimmt a),

oder

oder wie hätte wohl auch K. Ludwig in einer Urkunde vom Jahre 1315 die neuere, oder beglaubte heutige Stadtmauer, die „äussere Ringmauer" nennen können b), wenn nicht damals noch eine zweyte, oder INNERE Ringmauer vorhanden gewesen wäre? und was sollte vollends (wenn man den Widerspruch einer älteren Stadtmauer längers bestehen lassen wollte) aus den bestimmtesten Urkunden, selbst noch seiner Herren Söhne, des Marggrafen Ludwigs, und Herzog Stephans des Aelteren, aus den Jahren 1357, und 1368 werden? die sogar um diese Zeit noch eben JENER ältesten, „INNEREN Ringmauer" erwähnen: „Vzzerhalb „welcher, nämlich einen Theil des daran entlegenen Gra-„bens, ihr seel. Vater, der Kaiser, dem hiesigen Konvente St. Au-„gusteins-Ordens als Verre, und als Langk das Kloster, und „dessen Hofsache, von dem Thurm, bis hinab gen den „Prunnen weret, zu desselben freyer Benützung überlassen hat-„te" (M. B. XIX. 429. 432. 438.).

Anmerkungen.

a) v. Bergmann hat dieses interessante Siegel zu seinem Urkundenbuche bey Nro. CVIII. S. 100. in Kupfer stechen lassen, und ich denke, dafs es sich allerdings der Mühe lohnet, wenn ich selbes zur schnellern Ansicht auch hierorts der zuletzt angehangenen Siegeltafel unter Nro. IV. einschalte.

b) Urk. K. Ludwigs an die von München d. d. in den Gezelten bey Werd 1315 „Wer auch zu der auzzeren Ringmauer innerhalbent der ſtadt ze nah ahn gepa-„wet hat, mit zimmern, oder mit Mauer datz haizzet auch abbrechen" (v. Bergmann Urk. B. Nro. V.). Aufser diesen könnte ich diesem allen noch einen weitern Beweis, nämlich ein Schankungs-Dokument des eben zuvor gedachten Markgrafens Ludwigs des Brandenburgers von dem Jahre 1350 beyfügen, worinn derselbe „über ſeinen Paumgar-„ten hinter ſeiner Burkmauer, und der ALTEN STADTMAUER zu Mün-„chen gelegen" disponiret. Uebrigens lasse ich es noch zur Zeit dahin gestellt seyn, ob dieser Baumgarten mit dem, welchem die Herzoge Gebrüder Rudolf, und Ludwig im J. 1304 „Pomerium nostrum prope fratres minores" nennen (M. B. XIX. 503.) für einen' und ebendenselben gehalten werden müsse?

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Warum aber von dieser älteren Ringmauer kaum noch mehr einige Spuren angetroffen werden? hat uns mehrmal eben selbst v. Bergmann die besten, und beurkundeten Aufschlüsse geliefert. Wobey ihm aber seine einmal vorgefaste Meinung schlechterdings keine ältere, und innere Stadtmauer zuzugeben, nothwendig auf den Abweg verleiten musste, dass er die Häuser, welche er vielmehr in der Fürstenfelderstrasse, in der alten Judengasse, und rückwärts des sogenannten Schneeberges a), oder in den dermaligen Schrammengäschen hätte aufsuchen sollen, bis an die heutige Schwabinger- und Sendlinger-Stadtthore vor- und hinausgerücket: was ihn dann wieder weiters darüber zu dem zwar gerechten, doch ganz überflüssigen Unwillen motivirt hat, als ob die schöne Verordnung K. Ludwigs vom Jahre 1315, nach welcher „nicht so nahe an die Ringmauer gebauet, und die Passage „an, und inner derselben immer frey gehalten werden sollte" b), so häufig ausser Augen gesetzt, und von dem Kaiser selbsten hierinn wieder abgegangen worden wäre c). Allein die beyden Urkunden von 1310, und 1332, gegen welche v. Bergmann diessfalls sich ereifert, handeln nur von der älteren Stadtmauer, oder dem innern Graben; und das Verboth des Kaisers in dieser Sache vom J. 1315 ist, wie wir sogleich sehen werden, nur wegen der neuern, erst um das Jahr 1301 erbaut gewordenen, oder wie er sie selbsten nennet, nur in Hinsicht der äusseren Ringmauer gegeben worden.

Anmerkungen.

a) Man s. hierüber weiter unten §. XXXV. Note b.

b) Man s. die eben im vorhergehenden §. angeführte Urkunde.

c) v. Bergmann beurkundete Geschichte etc. S. 8. Note 32.

§. XXXIV.

§. XXXIV.

Nachdem nämlich einmal der im J. 1301 schon angefangen gewesene neue Mauernbau beendet worden war, welches bereits oben §. XX. Note c. nachgewiesenermassen noch vor dem Jahre 1310 geschehen ist, und eben hiermit die ältere, und innere Gräben, und Mauern, wenigstens nach ihrem bisherigen Gebrauche, ganz überflüſsig, und selbst sogar lästig geworden waren; so wurde, schon vom Jahre 1310 angefangen, den Hauseigenthümern, welche rückwärts an die alte Mauer, und dem Graben grenzten, insoferne sie sich nur anmeldeten, ohne geringste Schwierigkeit die Erlaubniſs ertheilet, die Mauer durchzubrechen, dann, nur unter freyzulassenden Kanälen, über den alten Graben hinüber bauen, und ihre Häuser fortsetzen zu därfen; wodurch es dann, da sich fast jedermann dieser Gnade bediente, freylich in Bälde dahin gekommen ist, daſs jene ältere Stadtmauern hinweggeschafft, und uns kaum nur mehr einige Spuren derselben übrig gelassen worden.

§. XXXV.

Eine selbst von dem v: Bergmann uns mitgetheilte Urkunde K. Ludwigs vom J. 1332 belehret uns über eine solche Vergünstigung, welche der Kaiser einem hiesigen Bürger, Härtlein dem Kürsner, gethan hat a): der Kaiser schenkt ihm nämlich hierinn „seinen Graben bey seiner BURG zu Münichen, bey dem „Schwabingerthor, als lang, als seine Hofstatt gehet, daſs er „auf demselben Graben, und darein bauen, und zimmern möge, „was er wolle". Wenn sich nun die Burg des K. Ludwigs, der heutige alte Hof, westwärts über die Hofkirche aller Wahrscheinlichkeit nach selbst noch bis an dem Thurm des heutigen

Poli-

Polizeyamtes, oder das damalige Schwabingerthor erststrecket hat, so muſs die Parthie des Grabens, welche hier verschenkt, und auch ganz richtig überbauet worden (was auf der Freybank Seite heute noch der Fall nicht ist) am Anfange des dermaligen Schrammengäſschens, oder falls der Kürsner noch inner der alten Stadt gesessen war, genau auf dem sognannten Schneeberge (dem Eingange von der Dienersgaſse in die heutige Gruft- oder alte Judengaſse) aufgesucht werden b); denn ich werde wohl kaum zu bemerken nöthig haben, daſs der Kaiser bey dem heutigen Schwabingerthore nie eine Burg besessen habe, und daſs hier der, aber freylich auch äuſsere Graben zur rechten, und zur linken Seite noch heute unüberbauet, und offen seye.

Anmerkungen.

a) S. die beurkundete Geschichte etc. Urk. Buch Nro, VI.

b) In der bekannten Schankungsurkunde, wodurch die alte Judenschule, und nachherige Gruftkirche durch H. Albrecht III. im J. 1442 seinem Leibarzte Maister Hansen Hartlieb, Lehrer der Arzney, ist eingeräumet worden, wird die Lage dieses Gebäudes, wie folgt, beschrieben: „Das Haws hie ze Minichen an der Judengasse gelegen, darinn vor Zeiten die Judenschule gewesen iſt, das da stoffet zu der ainen Seite an den SCHNEEBERG (das Haws das jetzo des Waldeckers ist) und zu der andern Seite an des Wilprechts Haws" (Oefele Script. Rer. Boic. II. 231.). Da nun eben das Wilprechtshaus in der Folge den engländischen Fräulen eingeräumet worden; so bildeten nothwendig entgegen eben die zwey letzten Häuser dieser sogenannten Judengasse, welche auf dieser Seite in die Dienersgasse führen, den sogenannten alten Schneeberg.

Damit ist auch noch folgende, etwas frühere Urkunde vollkommen übereinstimmend: „ 1406 Samstags vor Magdalenä Jobs, Herr zu Abenſperg verkauft dem Kloster Fürſtenfeld ſeine Rechte auf zwey Häuſer hinten, und vornen, und daneben die gelegen ſind zu München IN DER STADT in U. L. FRAUEN PFARR auf dem Schneeberg und ſtozzent zunächſt an Narziſs des Wundartzt Haus, Siegelt ſelbſt".

§. XXXVI.

§. XXXVI.

Noch viel bestimmter, und augenfälliger läſst sich die auf eben diesem Wege sich ergebene Bildung der ganzen Nordseite des dermaligen Färbergrabens von dem jüngsthin demolirten schönen Thurme, oder dem alten Kufringerthore angefangen, bis zu dem alten Sendlingerthore, oder dem gleichfalls jetzt demolirten nunmehr weiland von Ruffinischen Thurme hinüber, beurkundet nachweisen. Da nämlich das Stift Fürstenfeld fast alle in diesem Zwischenraume in der heutigen Fürstenfeldergasse an der Südseite entlegenen Häuser, die sich eben rückwärts an den alten Graben anlehnten, im XIV. Jahrhunderte durch Rechtstitel verschiedener Art an sich gebracht, und dadurch wegen ihren an dieser Stelle bedeutenden Dominien für die ganze Strasse (die vorhin der innere Graben genennet wurde) eben nicht mit Unrecht die neue Benennung der Fürtsenfelderstrasse veranlasset hatte a). so ist das Stift nicht nur allein allschon mit diesen Häusern zugleich zu dem Besitze der Urkunden gekommen, worinn den schon älteren Inhabern dieser Häuser die Vergünstigung den rückwärts gelegenen Graben überbauen zu därfen, ertheilet worden ist, sondern es hat dasselbe nachhin vom J. 1330 abwärts selbsten noch mehrere landesfürstliche Vergünstigungen eben dieser letzteren Art erhalten.

Anmerkung.

a) Bereits im J. 1324 hatte das Stift Fürstenfeld allhier ein Haus auf diesem Graben, wozu es sich damals ein zweytes von Hailwich der Wadlerin erkaufte. (s. oben §. XVIII. Note a. u. g.) Fast unmittelbar darauf am Palmsonntags-Abende 1332 erhielt es zu Seelgeräth von Heinrich Strang, Ulrich des Strangens Sohne, ebenfalls ein Haus an dieser Stelle „das an dem innern Graben, mit einem sich dahinter befinden-»den Garten entlegen war". Und so geschah es dann, daſs sich gegen Ende des XIV. Jahrhundertes das Fürstenfeldische Eigenthum von ihrem schon älteren Fürstenfelder-

Hofe

Hofe bis an das alte Sendlingerthor, oder den letzterhand sogenannten B. v. Ruffinischen Thurm erstreckte. Im J. 1414 habe ich hierauf, bisher zum erstenmale, die Benennung „des Fürstenfeldergäſsels" angetroffen.

§. XXXVII.

Die erste Urkunde, welche uns allschon das hier Gesagte nachweiset, ist sowohl schon in unsern M. B. IX. 120, als in v. Bergmanns beurkundeter Geschichte etc. S. 8: abgedruckt, und eben jene, allbereits von dem Jahre 1310, worinn K. Ludwig Diemuden der Wechslerin (eigentlich Sentlingerin s. oben §. XVIII. Not. g.), und ihren Erben die Vergünstigung ertheilet, „daſs sie auf dem Graben der Stadt zu München von ih„rem Hause vntz an das Thor das gegen Sentlingen ge„het, bauen möge ſwaz ſy wäne, datz ihr gut ſeye". Diese Urkunde, wie ich schon bemerkt habe, führt in unsern M. B. die allerdings erläuternde Aufschrift: „Munitiones civitatis Monacensis" und will damit, in unserer dermaligen Sprache, eben nichts anders sagen, als daſs K. Ludwig dieser Wechslerin die alten Festungswerke der Stadt München, d. i. die alte Mauer, und den Graben, soweit dieselbe rückwärts ihres Hauses bis an das Sentlingerthor fortliefen, geschenket, und überlassen habe.

§. XXXVIII.

Mit diesem Hause der Wechslerin, das ganz ohne Zweifel eines derjenigen ist, die bald hernach hier auf dem inneren Graben an das Stift Fürstenfeld gelangten, kam auch die eben erwähnte Urkunde. und die darinn ertheilte Vergünstigung an eben dieses Stift Fürstenfeld; weil aber das Letztere an eben dieser Stelle noch mehrere Häuser erworben hatte, und nach de-

rer vollen Breite den Graben überbauen zu dürfen wünschte, oder sich vielleicht auch mit der blossen Urkunde von 1310 noch nicht für hinlänglich mag gedeckt gehalten haben; erwirkte es sich von dem Kaiser im J. 1330 einen neuen, generelen Vergonnbrief, „dafs selbes auf seinen, des Kaisers, Graben zu München von „dem Fürstenfelder Hause vntz an das Sentlingerthor, „bauen, und zimmern möge, als wenn es auf seinem, des Stiftes, „selbst eigenen Gut geschähe" a).

Anmerkung.

a) Die noch ungedruckte, vollständige Urkunde hierüber lautet, wie folgt: „Wir »Ludwig v. g: g: röm: Khaiser ze allen Zeiten Merer des Reiches verjechen offenbar an »diesem brieff, dass Wir von besunder gnaden, vnd gunsten, die wir haben zu den gaist»lichen Lewtten dem Abt, vnd zu den gottzhaus zu fürstenfelden erlaubet haben, »vnd erlauben mit dem brieff, dass sy AUF VNSERN GRABEN ZU MÜN»CHEN VON IREN HAUS VNTZ AN SENTLINGERTHOR bawen, vnd»zymmern mögen, vnd sollen, ze gleicher weiss als auf iren aigenlich gutt. da»von wellen Wir, vnd gebiethen vnsern Vizthum, der izo, ist oder hernach wirt, dass sy »dieselbe herrn von Fürstenfelden an dieser vnserer genad schirmen gen Männiglich etc. »d. d. München am Sonntag Cantate 1330".

§. XXXIX.

Von nun an schaltete auch das Stift in dieser Gegend mit dem alten Graben wie mit seinem Eigenthume; verpachtete Anfangs einen Theil desselben gegen jährliche Zinsen a), und überbaute endlich zuletzt denselben: wozu sich um so mehr noch gute Gelegenheit dargebothen hat, nachdem dasselbe in eben dieser Periode auch noch einige Häuser rückwärts des alten Fürstenfelderhofes, auf den sogenannten äusseren Graben, oder wie sich die späteren Urkunden ausdrücken, auf dem Graben zwischen der Sentlinger- und Neuhausergasse erworben hatte b); denn eben dadurch erhielt es jetzt erst vollkommenen freyen Spielraum

raum die alte Mauer, und den Graben lediglich nach seinem Gutbefinden zu verwenden, eben damit aber auch dieselbe dem gierigen Auge der Nachwelt für immer zu entziehen c).

Anmerkungen.

a) „1359 am St. Peter, und Pauls Tage. Ulrich Weizzenvelder Burger zu München verſpricht jährlich 40 Münchner Dn. Zins aus dem Graben der da leit ze »nächſt BEY DER PRUCK, vor ſeinem Haus, pey Sentlingerthor, der des »Gotteshaus Fürstenfeld rechtes Sällgeräth iſt von der Herrſchaft wegen, »(s. oben die Urkunde von 1330) als Ihre Brief ſagend; verſpricht auch den Graben auf »seine Kosten zu raumen etc. Siegelt Ulrich von Thor Stadtrichter". Eben diese Urkunde, was ich nur im Vorbeygehen bemerke, zeigt uns dann auch das Gegenstück der sogenannten Augustinerbrücke, nämlich die dort ebenfalls noch offen, und unüberbaut gestandene alte Sentlingerthorbrücke.

Ganz auf gleiche Art bestand auch nothwendigerweise noch um die Mitte des XV. Jahrhundertes so eine Brücke ausserhalb des Wilprechtsthurmes, womit die sogenannte hintere Schwabingergaſse mit der Weinstraſse in Verbindung gesetzt gewesen. Das noch bestehende, erst neulich prächtig von auſsen verziert gewordene Gebäude der sogenannten engelländischen Fräulen befand sich, zum Theile an dieser Brücke entlegen, eben durch den Wilprechtsthurm in zwey, dortmals an sich verschieden gewesene, Häuser getrennt. Die innere Parthie an der Weinstraſse, und in die ehemalige Juden - oder jetzige Gruftgaſse hinein entlegen, war das eigentliche, und schon ältere Haus der Wilprechte (s. oben §. XVIII. Note g.). Auſser dem Thurme, womit sich dann schon die hintere Schwabingergaſse anfieng, gehörte aber der nördliche, an dem Graben d. i. in dem heutigen Schrammengäſschen entlegene Theil desselben in früheren Zeiten dem hiesigen Patrizier-Geschlechte der Schreiber, die daher auch den Beynamen „der Schreiber an dem Graben" angenommen hatten.

Von ihnen kam dieses Haus im Jahre 1387 an den „erbaren Mann Otten dem Spiegel Bürger zu München"; im J. 1434 hat es aber der damalige Inhaber, Leonhard Prunner, Pfleger zu Tölz, gleichfalls an unsere Wilprechte veräuſsert; die damit also, von nun an, an des Thurmes beyden Seiten ihr Eigenthum verbreitet hatten.

Es geziemt sich nur noch diese geschichtliche Daten mit den einschlägigen Urkunden-Auszügen, wie dann hiemit geschieht, zu begleiten. „1387 Pfinztags nach Galli. »Hans der Schreiber, Heinrichs des Schreibers auf dem Graben seel. Sohn, »Schulmeister zu St. Peter zu München, verkauft sein eigenes, von seinem Vater ererb»tes Haus dem erbaren Manne Otten dem Spiegel, Burger zu München, welches Haus »gelegen iſt in U. L. Frauen Pfarr, an der hintern Schwabingergaſse, auf dem

»Graben BEY DER PRUGGEN, und die Stallung unter Hänsleins des Schmids »Haus. Kaufpreis 100 fl. böhmisch". Ferners: „1434 am Nicolai-Abend. Leonhard »Prunner Pfleger zu Tölz, und Barbara seine Hausfrau verkaufen ihr eigenes Haus dem »erbaren, und weisen Ludwig dem Wilprechten Burger zu München, ist gelegen »in U. L. Frauen Pfarr, an der hintern Schwabingergasse, auf dem Graben, »BEY DER PRUGGEN, an des Wilprechts Haus; und die Stallung unter »Hansen Schmids Haus, die dazu gehört; als solches Haus von seinen vordern in »sein des Prunners Gewalt kommen".

Wie sodann etwas späters hinnach der vormals sogenannte Graben in dieser Gegend den Name des Schrammengäschens angenommen hatte, werden im J. 1468 die dort schon diesseits, und jenseits des Thurms vereinigt gewesenen Wilprechtshäuser (die in der Folge, samt dem Thurme, wohl gar die Residenz der auf einige Zeit aus Würtenberg zurücke gekehrten Herzogin Sabine geworden sind, v. Bergmann Urk. B. Nro. III.) ganz begreiflich, wie folgt, beschrieben: „1468 Erchtag nach Sontag »Oculi. Jakob Wilprecht zu Syndelsdorf Purger zu München, verkauft sei»nem lieben Bruder Hansen Wilprecht zu Pasenbach, auch Bürger zu Mün»chen, seinen tail haus, und Hofstadt mit samt dem Garten daneben gelegen, hie zu »München in U. L. Frauen Pfarre, an der Weinstrass zunächst an dem Stadtthurm, »das Eckhaus da man in das Judengäslein geht, stosst hinten an die neue Stift (d. i. »die dortmals unlängst erbaut gewesene nachherige Gruftkirche). — Auch seinen tail der andern Häuser, und Hofstädte daselbs ausserhalb des Thurms aneinander »gelegen, das Eckhaus da man in das Schrammengäsl geht, stosst an Meister »Hansen Hartliebs Haus". (m. vergl. oben §. XXXV. die Note b. die alte Judenschule hatte sich nämlich bis auf den Graben, oder in das Schrammengäschen erstreckt).

Da wir nämlich oben §. XVIII. Note g. gesehen haben, dass auch der nachherige Wilprechtsthurm in den ältesten Zeiten das vodere Schwabingerthor genennet worden sey: so möchte vielleicht auch folgende Urkunde (die uns überdiess von dem Ursprunge des Geschlechtes der Schreiber an dem Graben, welches ich ohnehin vor dem Jahre 1360 in der hiesigen Magistratur bisher noch nicht habe treffen können, zu belehren scheinet) gleichfalls hieher gehörig seyn: „1350. Markgraf Ludwig »zu Brandenburg, Herzog in Baiern etc. bestättiget seinen Schreiber Wernher von »Neunburg, und dessen Sohn Conrad, die zwey Häuser, die er mit seinem Gelt kauft, »und gepawen hat; und die gelegen sint an dem GRABEN BEY SCHWÄBINGER»THOR, mit samt dem Graben dazu zu bayden Seiten".

Ob sodann auch in dieser Gegend, oder wo sonst? die dermal vollkommen unbekannte, doch ebenfalls in U. L. Frauen Pfarre entlegen gewesene alte Schreibergasse aufzusuchen seye? worin Perthold v. Ebenhausen, Markgrafens Ludwigs oberster Küchenmeister im J. 1355 ein eigenes Haus besessen hatte (M. B. IX. 193.), wird gleichwohl, vor der Hand noch unausgemittelt, auf sich erliegen müssen. b)

b) Ein solches, nicht unbeträchtliches Haus, mit dahinter gelegenen Garten erhielt das Stift um eben diese Zeit von Diemud der Nothhaftin, und verleibrechtete dasselbe, nach damaliger Gewohnheit, 1360 an Wernherr den Strang; 1370 an Conrad den Heger, und seine Söhne (M. B. IX. 205.), und 1379 an Adelheid die Schimlin, bis es endlich dieses Haus erst im J. 1411 Heinrich dem Part kaufsweise überlassen hat: „1411 am heil. Pfingstabend Heinrich Part, Bürger zu München, kauft von dem »Kloſter Fürſtenfeld ihr Haus, und Hofſtadt die gelegen iſt zu München in St. Peters »Pfarre zwiſchen Sentlinger, und Neuhauſer Gaſſen, an dem Graben, »ihren Garten daſelbſt, und Hofſtadt hinter demſelben Haus, da jetzo der Ludwig Gröb»mayer eine Stallung aufhat. Siegelt ſelbſt.

c) Daſs übrigens die hier, und anderswo hinweggeschaffte ALTE Stadtmauer, was ohnehin schon zu vermuthen war, in gewissen Absätzen ihre ebenfalls eigene Thürme gehabt habe, giebt uns folgende Urkunde zu erkennen, die gleichfalls mit einem dieser Fürstenfelder Häuser an das eben genannte Stift gekommen ist: „1336 am »nächsten Tage nach Michaelis. Bertold der Satler, genannt der Zunder, Bürger zu »München thaidiget mit Frauen Gutten die zunächſt bey dem Fürſtenfelderhofe inne iſt, »gegen Sentlingerthor: und verbindet sich, wenn die ehegenannte Gutte nicht mehr ist, »ſo ſollen er, und seine Erben nach der Hofſtadt auf dem Graben, die auſſerhalben ſei»ner Herberg gehet, als Verre ſein Haus raichet, keinen Anſpruch machen; er ſoll auch »keinen THURM HINAUTZ nicht brechen, datz hat er verhaiſſen. Siegeln der »ehrſame Ritter Heinrich von Gumppenberg der Zeit Vitzthum, und der veſte Ritter Herr »Chunrad de Dyenar die Zeit Stadtrichter".

§. XL.

Ganz auf eben dieselbe Weise ist dann endlich auch die ältere, oder innere Stadtmauer auf der Nordseite des Kufringerthores bis an den Wilprechtsthurm verschwunden a). Sind uns nun zwar schon von dem Schicksale derselben auf dieser Stelle weniger Urkunden übrig geblieben, als uns das Stift Fürstenfeld von ihrem erhaltenen Mauern - Antheile bey dem alten Sendlingerthore aufbewahret hat; so mag doch folgendes Beyspiel der Beweise wohl auch statt solcher mehrerer genügen.

Unmittelbar an diesem Kaufringerthore safsen, wie ich schon bemerket habe, unsere berühmten Freymanner: ihnen, —

der

der Stadtmauer, und dem alten Graben über — unmittelbar entgegen „die ehrsame, geistliche Manne, der Prior, und Convent „St. Augusteins Ordens zu München". Nichts war billiger, als dafs die Breite des alten Grabens, der einzig diese von jeher so verträgliche Nachbarn b) trennte, zwischen beyden getheilet werde. Hatte nun auch gleich K. Ludwig im J. 1346 dem bescheidenen Manne Jakob dem Freymanner, und seinen Erben „den „Graben auf BEYDEN Seiten gegen die Augustiner, und „gegen seinem Haus zu, als weit sein Haus, und seine Hoffache „währet, dergestalten verwilliget, dafs er in denselben Graben bauen, „und setzen möge, was er wolle, nur dafs er auf dem Tail des „Grabens gen den Augustinern zu, keinen Bau, weder von Holz„werk, noch von Gemäuer veranstalte"; so erinnerte sich doch der Kaiser schon im folgenden Jahre 1347 eines noch viel besseren, „dafs er nämlich dem Konvente St. Augusteinsordens allschon „vor etlichen Jahren jene zweyte (oder westliche) Hälfte „des Grabens verliehen habe, die sich von dem Kufringer„thor bis hinab gegen den Brunnen, als Verre des Klo„sters, und desselben Hofstadt reichet, erstrecket", und befahl daher auch dem Stadtrichter, und Rath allhier „dem Frey„manner jene Bauten einzustellen, die derselbe in Gefolge der „ihm eben das Jahr zuvor geschehenen Bewilligung auch auf der „Augustiner Seite des Grabens damals wirklich schon be„gonnen hatte" (M. B. XIX. 428. 429. c).

Anmerkungen.

a) Dafs an dem Wilprechtsthurme selbsten, der heute in das Schrammengäfschen fortlaufende Graben bereits in den Jahren 1350, und 1353 in das Privateigenthum übergegangen seye, ist allschon oben §. XVIII. Note g. und §. XXXIX. Note a vorgekommen.

b) Die Freymänner haben sich nämlich sogleich nach Erbauung der Augustiner Kirche, wahrscheinlich selbst noch im XIII. Jahrhunderte, nahe an ihrer Heimath, in der an die Neuhauserstrafse, herausreichenden, sogenannten St. Magdalenen-Kapelle ihre eigenen Familien-Ruhestätte erwählet.

c) Uebrigens bezeigen sich auch noch mehrere Urkunden, die auf diesen alten, verschenkten, und sodann überbaut gewordenen Stadtgraben Bezug haben: nur dafs man das Lokal jetzt nicht mehr kennt, worauf eigentlich diese Urkunden passen. Hieher reihet sich z. B. folgende Urkunde: „Wir Ludwig Markgraf etc. bekennen, dafs »Wir Maifter Ulrich dem Zingiefser, Bürger zu München, vnd feinen Erben verliehen »haben des alten Grabens ze München, als lang, vnd als Verre feine zway »Häufer, die dabey gelegen find, geraichend, alfo daz er, und feine Erben »in den Graben, als vorgefchriben ftet, bauen mögen, ohn vnfer, und mäniglich, »Irrung, vnd Hindernifs. vnd gebieten dem Richter, dem Rath, vnd den Burgern gemei»niglich zu München etc. Datum Monaci in die S. Georgii ao. 1352" *).

§. XLI.

Möchten nun wohl auch diese Urkunden allerdings für hinlänglich erachtet werden, eine bestandene ältere, und auf die eben angegebene Weise hinweggeräumte Stadtmauer zuzugeben a): — stimmt man vielleicht endlich selbst mit mir ein, es noch geradezu Heinrich dem Löwen zuzuschreiben, dafs er, nach hieher verlegter Brücke, Münze - Zoll - und Marktrechten, die ersten Mauern erbauet, und seine neue Stadt selbst noch mit geistlichen, und weltlichen Obrigkeiten besorget habe: — so sehe ich mich doch durch die bekannten Unfälle des Jahres 1180 die

*) Diese Urkunde gehört fast ohne Zweifel zu der heutigen Burgstrasse, an der eben auch der alte Graben vorüberlief. Hierinn hatte nämlich noch am Anfange des XV. Jahrhundertes Paul Zinngiefsers Vater, Heinrich Zinngiefser, zwey eigene Behausungen, auf derer eine derselbe eine Stiftung „für die Schüler »die dem heil. Sakramente vorsingen, wenn man zu den kranken Menschen gehet", gegründet; aus dem zweyten aber Heinrich Zinngiefsers Wittwe Kathrey im J. 1436 drey Pfund ewigen Geldes verschrieben hatte. Man s. hierüber einen des ersteren Hauses wegen erlassenen hiesigen Stadtgerichtsbrief vom Erchtag nach St. Franziszentage 1450 in unseren M. B. XX. 389 seq., und des zweyten Hauses wegen ebendaselbst eine Urkunde noch vom Samstage vor Sonntag Oculi 1462.

die mit dem Herzoge zugleich auch seine so eben erbaute Stadt betroffen haben sollen, in eine neue Polemik verwickelt; bey der ich es mit nicht weniger zu thun habe, als diese kaum noch vollendete Stadt von ihrem gänzlichen Untergange zu erretten — oder wohl gar erst neuerdings wieder aus ihrem Schutte zu erheben.

Anmerkung.

a) Und wohl um so mehr noch! als selbst die zweyt-älteste Stadtmauer (deren Bau im J. 1301 begonnen, und im J. 1310 allschon vollendet war, m. s. oben §. XXXI. Note a) ungefähr auf eben dieselbe Art verschwunden ist. Ich habe nämlich in dieser letzten Note gegen den seel. v. Bergmann behauptet, daſs die dermalige (doch noch gröſstentheils bestehende, und sichtbare) Münchner-Mauern das Werk neuerer Zeiten, und nicht mehr jene seyen, die unter den Herzogen Gebrüdern Rudolph, und Ludwig in den obengenannten Jahren, mittels Beyhilfe der bekannten Ungelds-Verwilligung, erbauet worden wären. Diese Behauptung bin ich nunmehr durch den erst vor wenigen Wochen erschienenen XX. Band der M. B. dergestalt zu unterstützen im Stande, daſs ich jetzt in einer gewissen Gegend auch die Stelle angeben kann, wo diese zweyt-älteste, wenn schon dermalen gleichfalls nicht mehr kennbare Stadtmauer, neben der nahe dabey noch bestehenden dritten, oder dermaligen Stadtmauer, gestanden sey, und nothwendig habe stehen müssen. Allemal habe ich schon gezweifelt, ob wohl das in den Urkunden der J. 1391 u. 1407 vorkommende Täcken- oder Däcken-Thor von dem Herzoge von Teck seinen Namen erhalten habe? und mit Grunde an der Fürstenfelderstrasse aufgesuchet werden könne? (m. vergl. oben §. XVIII. Note a) Nun bin ich aber auf die vollkommenste Weise belehret, daſs dieses Täckenthor vielmehr in dem Thale, und zwar auf der St. Petersseite aufgesuchet werden müsse: es geschieht nämlich in einer Urkunde noch vom Jahre 1471 (M. B. XX. 608.) einer Hofstadt Erwähnung „die im Thale, hinten bey dem Täckenthor" gelegen wäre: Und daſs hierbey auf das sogenannte „Thal Petri", d. i. die St. Peters Pfarrseite unserer groſsen Thalstrasse gedeutet werde? ist wieder um so viel weniger zweifelhaft, da der Garten, und das Färbehaus der hiesigen Klarisserinnen, die der Gegenstand der genannten Urkunden von 1391 u. 1407 geworden sind (M. B. XVIII. 246. 291. 293.), hierinnen bestimmt als „in St. Peters Pfarre, vor dem Täckenthor gelegen" angegeben werden.

Aber eben dieses Täckenthor existirt dermal (als gewiſs eines der jetzt seltensten Ueberbleibsel des XIII. Jahrhundertes) selbst noch vor unsern Augen, und wird jetzt erst durch die jüngste, oder dritte Stadtmauer mit in die Stadt eingeschlossen.

Man

Man stöſst auf dasselbe, wenn man, nach dem Eintritte des Isarthores, sogleich linker Hand das an der dermaligen Stadtmauer fortlaufende enge Gäſschen (hinter den Mäuern genannt) verfolget: und kaum hat man rechter Hand wenige Häuser vorüber; so steht man in der nämlichen Häuserlinie, zwischen den Hausnumern 4 und 5, allschon vor diesem uralten (ersichtlich vermauerten) Täckenthore, dessen hohes Alter sich durch seine ganze Bauart, vorzüglich durch seine vormalige, gegen oben hin zugespitzte Oeffnung (man beliebe damit unsere hiesigen Stadtthore auf den Stadtsiegeln von 1268—1313 zu vergleichen), hinlänglich genug beurkundet. Aber auch eben dieses Täckenthor würde geradezu, wenn es nicht durch die ihr vorgebaute neueste Stadtmauer zwecklos geworden wäre *), auf die jetzt so zu sagen, links am Isarthore gelegene, dermal zottmayerische Färberey führen, die dann höchst wahrscheinlich in älteren Zeiten dem Klarisserinnen-Stifte allhier zugehörig gewesen ist. Das dermalige Ansehen dieses Täckenthors habe ich übrigens auch getreu zeichnen, und der hier zuletzt angehangenen Siegeltafel unter Nr. VII. beysetzen lassen. Wobey ich mich zugleich auch gerne nur noch auf folgende Bemerkung einschränke. Da wohl nichts anders anzunehmen ist, als daſs die zweyt-älteste Stadtmauer an die zu ihr gehörigen Thore sich werde angeschlossen haben, so müssen nothwendig die jetzt an den beyden Seiten des vermauerten Täckenthors fortlaufenden Häuser die zweyte Stadtmauer gebildet haben, und aus solcher erst, nach und nach, in Wohnhäuser verwandelt worden seyn: und da hiernächst an dieser Mauer, die im Jahre 1315 die äussere Ringmauer genennt wurde, rückwärts gegen das Thal zu, nach K. Ludwigs Verordnung von eben diesem letzten Jahre, die Passage hätte frey gelassen, und an diese Mauer nicht angebauet werden sollen **): so theilt sie nothwendig

(nach

*) Doch zeigt sich noch, diesem Täckenthore unmittelbar gegenüber, in der neueren Stadtmauer eine im jüngern Geschmacke sich darstellende runde Oeffnung, wodurch, auch nach erbauter jüngern Stadtmauer, hier doch noch immer ein Ausgang vor die Stadt hätte Platz haben dürfen. Das unter der Regierung Churfürstens Maximilians I. verfertigte so instruktive, als interessante topographische Basrelief der Stadt München (welches dermalen bey der kön. Akademie der Wissenschaften aufbewahret wird) hat zwar das uralte Täckenthor gleichfalls noch, obgleich in einer andern Form, doch genau, wo es sich dermalen noch befindet, aufgenommen. Doch hat sich dortmals die Nebenstrasse, welche von dem Thale links-einwärts zum Täckenthor hat führen müssen, längst schon überbaut befunden, und so war auch damals schon die Oeffnung der neuen Stadtmauer an eben dieser Stelle verschwunden.

**) „Wer auch zu der auzzern Rinchmauer INNERHALBEN DER STADT »ze nahe gepawet habent mit Zimern, oder mit Mauer, datz haiſſet auch abbre»chen, als viel, vnd als Verre, noch ewer ſelbers verſtandenheit, datz mann ge»waltiglichen gevaren, gereuten, vnd auch gehen muge allenthalben »bey der Rinchmauer INNERTHALBEN DER STADT" (v. Bergmanns Urk. Buch N. V. S. 4).

(nach der jetzigen Ansicht) in seiner Art eben dasselbe Schicksal, das schon den älte sten Mauern Heinrichs des Löwens hat widerfahren müssen. Bey Erbauung, nämlich, der dritten, wie es scheint, mehr auswärts vorgerückten *) Stadtmauer, müssen wohl die jetzt zwecklosen Passagen an der ältern, oder vormals sogenannten „äufsern Ringmauer" ebenfalls den Anwohnern Preis gegeben, und mit Zuziehung dieser, jetzt auch überflüfsig gewordenen zweyten Ringmauer, ganze neue Häuser-Zeilen, wie sie wirklich noch bestehen, erbaut worden seyn.

§. XLII.

Es ist bekannt, mit welcher Thätigkeit der Bischof Adelbert von Freysing das Ereignifs dieser für die welfische Dynastie so grofsen Katastrophe benützet; und, so zu sagen, genau eben noch vor dem Momente, wo Otto der Wittelsbacher auf dem Reichstage zu Regensburg als Bojoariens neuer Herzog proklamirt werden sollte, ebenfalls schon am 13. Julius 1180 die bekannte kaiserliche Resolution ausgezogen habe, „dafs, nachdem der Markt, und „die Brücke zu Vöhringen von dem entsetzten Heinrich dem Löwen „nur aus Gewaltthätigkeit zerstöret, und hieher nach Mün„chen übersetzt worden wäre, diese rechtswidrige Gewalttha„tigkeit, und Versetzung nunmehr kassirt seyn, und Markt„recht, und Brücke dem Hochstifte Freysingen wieder zurück„gestellet werden sollen" a).

Anmerkung.

a) Da von dieser kaiserl. Urkunde noch öfters die Rede seyn wird, so eignet es sich dieselbe aus Hund Metropol. Salisb. Ed. 1620 I. 115. hier vollständig einzuschalten: »In Nomine sancte, et individue Trinitatis, Fridericus, Dei gratia, Romanorum Impe»rator, et semper Augustus; Quae imperiali statuuntur Auctoritate, litteris competit an»notari;

*) Unterdessen wird das, was ich hier von einer geschehenen Vorrückung der neuesten Stadtmauer gegen aufsen zu behaupte, an mancher Stelle wohl auch seine Beschränkung leiden. Denn so ist das dermalen wieder geöffnete Angerthor, welches schon in K. Ludwigs Regierungszeiten bey der Stiftung des Klosters Ettal vorkömmt, wo nämlich eines Hauses „in Monaco juxta Portam Anger" Erwähnung geschieht (s. oben I. Abtheil. §.,VI. Note a), seiner Construction nach, fast unzweifelbar gleichfalls noch ein Werk des XIII. oder XIV. Jahrhund. und doch zeigen sich auch hier die neuen Stadtmauern genau an dasselbe angeschlossen.

»notari; ne vel transeuntium temporum antiquitate in oblivionem deveniant, vel pravo-»rum hominum fraudulentis machinationibus, indignam sui mutationem incurrant. No-»verint igitur universi tam praesentis, quam postfuturae aetatis fideles imperii, qualiter »dilectus noster Adilbertus, Frisingen. Episcopus, ad Majestatis nostre pre-»sentiam accedens, humiliter nobis conquerendo significavit: quod Nobilis vir, Heinricus »de Brunswick, quondam Dux Bavarie, et Saxonie, forum in Vergen, cum pon-»te, quod Ecclesia sua a longe retractis temporibus quiete possederat, destruxerit, et »illud in VILLAM München violenter transtulerit. Cujus siquidem rei ve-»ritas, etsi nostrae constaret Serenitati, ipse tamen eam septem legitimis testibus, in no-»stra comprobavit audientia; sunt autem hi, Conradus Salzburgen. Archiepiscopus, Chu-»no Ratisponensis Episcopus, Berchtoldus Marchio Istriae, Gebehardus Comes »de Sulzbach, Otto Palatinus Major, et frater ejus Otto Minor, Fridericus »Burggravius. Consequenter igitur super eadem causa a Principibus curiae nostrae requi-»sita sententia, indicatum est; quod praefati Henrici factum temerarium in irri-»tum ducere imperialis deberet auctoritas. Quocirca, secundum Juris teno-»rem, translationem praedicti fori in vacuum revocantes, ipsum forum »cum ponte memorato fideli nostro Episcopo Frisingen. suisque Successoribus resti-»tuimus, et praesentis scripti privilegio eis, et suae Ecclesiae in perpetuum confirma-»mus. Item ad instantem praetaxati venerabilis Episcopi postulationem ex indulgentia »imperialis Clementiae permisimus, et benevolo approbamus assensu, ut praedia quae-»cunque sumptibus suis ipse conquisivit, pro libitu suo Ecclesiis, vel aliis religiosis lo-»cis, seu ad altaria quaelibet possit contradere, et de eorundem praediorum redditibus »pro suo arbitrio ordinare. Et ut haec nostra constitutio in omne aevum rata perma-»neat, et inconvulsa, presentem paginam in memoriam facti conscribi fecimus, et Maje-»statis nostrae Bulla communiri: Testes hujus rei praedictus Conradus Archiepiscopus, »Chuno Ratisponensis Episcopus, Berchtoldus Marchio Ystriae, Otto Palatinus Major, »Otto Palatinus Minor, Gebhardus Comes de Sulzbach, Fridericus Burggravius. Item »alii testes, qui eidem negotio intererant, Diethpoldus Pataviensis Episcopus, Heinricus »Curiensis Electus, Gaffiodonius Mantuensis Episcopus, Gottfridus Cancellarius, Rudol-»phus Notarius, Romanus Praepositus Halberstatensis, Heinricus Burggravius, Siboto »Comes de Nuiwenburg, Heinricus de Altendorf, Degenhart de Holenstein, Chunrad »Burggravius de Nurenberg, Fridericus de Truchendingen, et frater ejus Albertus, Amel-»brecht de Lochhusen, Heinricus Marschalk de Pappenheim, Burckhardus Camerarius, »Atzo Camerarius, Regilo Camerarius, Rudolphus de Waldecke, Heinricus Felix-Puer, »Adilolt de Dornbach, Englwang de Achdorf, et frater ejus Heinricus, Ruodolphus de »Ried, Hartuicus Marschalcus, Bertholdus de Reichertshausen, Sibot de Holzhausen, »Wolpherus de Holzhausen.

»Ego Gotfridus Imperialis Aulae Cancellarius, Vice Domini Christiani Maguntinae »Sedis Archiepiscopi, Germaniae Archicancellarii, recognovi etc.

 »Signum

„Signum Domini Friderici, Romanorum Imperatoris invictissimi etc. Acta sunt „haec anno ab Incarnatione Domini M. C. LXXX. Indictione XIII. regnante Friderico „Romanorum Imperatore gloriosissimo, Anno regni ejus XXIX. Imperii vero XXVI. „Datum Ratisbone in solemni Curia III. Idus Julii, foeliciter, Amen".

§. XLIII.

Adalbert scheint auch wirklich mit seinen zahlreichen freysingischen Dienst- und Lehenleuten sogleich zum Selbstvollzug dieser kaiserl. Resolution geschritten zu seyn: denn in der von mir bereits angeführten, noch ungedruckten Schöftlarischen Chronik lieset man eben auf das Jahr 1180 die merkwürdige Stelle: „Dux Heinricus ducatu privatur, Otto Major palatinus loco ejus „constituitur; Münichen DESTRUITUR, Feringen reedificatur" auch erwähnen sogleich nach diesen Ereignissen alle unsere Geschichtschreiber eines Krieges, welchen der dem bald verstorbenen Bischofe Adalbert schon im Jahre 1183 nachgefolgte Bischof Otto II. wegen der zu Vöhringen wieder errichtet gewordenen Brücke mit dem neuen Herzoge Ludwig von Baiern, und den Münchnern (welche also, im Vorbeygehen gesagt, dort schon nach den damaligen Rechtssitten waffenfähige, oder wohl auch waffengeübte Leute gewesen seyn müssen) geführet haben; und der sich endlich mit einem Vergleiche geendet haben soll, welcher demjenigen (oben §. XVII. Note a) fast gar, und gänzlich gleichet, den schon weyland Heinrich der Löwe im Jahre 1158, unter kaiserl. Bestätigung, mit dem eben besagten Hochstifte, getroffen hatte.

§. XLIV.

Nur darinn weichen die Geschichtschreiber in ihrer zum Theile treuherzigen Erzählung dieser Fehde von einander ab, daſs Aventin, und der Präsident Hund den Bischof Otto II. mit einer Kriegserklärung gegen die Münchner auftreten, sofort

mit

mit einem vollkommenen Offensiv-Kriege vorgehen lassen a). Wo entgegen uns der Bescheidene fürstl. Freysingische Hofkaplan Veit Arnpeck, der unmittelbar aus den Quellen der Freysingischen Archive geschöpfet hat, und den Aventin, und alle noch jüngere Geschichtschreiber blofswärts — nur nicht mit der gehörigen Beurtheilungskraft, und Vorsicht — so wie an allen übrigen, auch an dieser Stelle ausgeschrieben haben, mit gerader Offenheit erzählet, dafs Bischof Otto eben in diesem Zeitraume die von seinem Namen nachhin genannt gewordene Ottenburg erbauet, befestiget, und eigentlich erst von dieser Veste aus die von München bekämpfet, und bekrieget habe: „Adeptus Pontificatus „Dignitatem, Otto, ut Vir prudens, et sapiens Pastor, ovibus suis „praefuit. Castrum denique construxit, et suo ex nomine Otten-„burg vocavit: EX QUO viriliter pugnavit SUPER MONA-„CUM pro Ecclesiae suae bonis. Demum Conventione facta „portio quaedam ex theloneo, vel libra (Waagamt) in Mona-„co Ecclesiae Frisingensi addicta fuit, quae annuatim ad quinqua-„ginta Denariorum usualium talenta, vel quasi, nostris temporibus „se extendit" b). Vielleicht mögen aber auch in der, wenn schon einigermassen verschiedenen Erzählung dieses denn doch allemal aus der Restitutions-Urkunde der Brücke zu Vöhringen hervorgegangenen, seinem Zwecke nach, ohnehin immer zusammengehörigen Krieges, beyde erzählende Theile Recht: sofort, wie es scheint, Bischof Adelbert Anfangs die Offensive eingeschritten: — sein Nachfolger aber (weil denn doch die von München sich auch zur Wehre gestellet haben müssen, massen man ausser dessen dem Bischofe Otto nicht wohl „Pugnam virilem" hätte zuschreiben können) die Veste Ottenburg zu erbauen, und sich eigentlich nur mehr auf die Defensive zu beschränken für geeigneter gefunden haben.

An-

Anmerkungen.

a) Aventin Lib. VII. p. 659. „Otto Frisingensis Episcopus Ottenburgum su-„perioris Bavariae arcem condit, Presidio firmat, ob Salinarium portorium, Vectigalque „Bojorum Regulo, Monacensibusque bellum indicit, salem devehentes „Veringen vicum, atque Ottoburgium petere cogit, caetera Itinera precludit, atque „obsidet". Der Präsident Hund schreibt in seiner Metrop. Salisb. Tom. I. p. m. 108. aus dem Aventin eben dasselbe, und setzt nur bey: „quae res postea per Philippum Re-„gem Romanorum transacta; Monacenses quotannis e Portorio 57. Drachmas auri „Frisingensibus pensitare jussi, quod in hodiernam diem observatur; ac quotannis ex „Telonei Monacensis Redditibus solvuuntur 50 Talenta usualium denariorum".

b) Arnpeck Lib. IV. cap. LXVI. bey Pez Thes. anect. Tom. III. p. 232. Und derselbe hat auch hierinn nicht nur allein vollkommen recht, sondern er erläutert auch sogar allbereits damit unseren seel. v. Bergmann, der eben 300 Jahre nach ihm geschrieben hat. Der Letztere kannte zwar auch drey verschiedene Surrogate, oder Aversions-Summen, welche das Hochstift Freysing noch zu seiner Zeit für seine uralte Nutzungen 1) von der vormaligen Vöhringer Brücke (eigentlich dem dazu gehörigen Brückenzolle), 2) von dem ehemaligen Marktzolle in Vehringen, und endlich 3) von der dortselbst bestandenen Münzstatt zu beziehen hatte. Er vermochte es aber nicht, die verschiedenen Quellen, oder alte Ankunfts-Titel des dreyfachen Freysingischen Bezuges, wozu ihm doch Arnpeck die Hand gebothen hatte, zu entwickeln.

Die Vertragsurkunde vom J. 1158 bezeichnet ausdrücklich drey Streits- oder Beschwerden-Gegenstände, die damals zwischen dem H. Heinrich dem Löwen, und dem Hochstifte Freysing vorwalteten. Ueber alle drey ward sich, wie folgt, verglichen: „1) forum quod esse solebat apud Veringen, 2) et Pons ad teloneum, de caetero „ibidem non erit. neque 3) Moneta".

Für die erste, und dritte hier aufgeführte Erträgnifsquelle erhielt das Hochstift ganz bestimmt zur Entschädigung den dritten Theil sowohl an dem Marktzolle (Teloneo fori) des neuen Münchens — als aus den Einkünften der hieher verlegten Münze. Was aber den zweyten Gegenstand „Pontem ad Teloneum" anbelanget, so hatte entweders schon diese Urkunde von 1158 keinen andern Sinn, als dafs die Brücke nur von Vehringen nach München übersetzet, übrigens aber der Brückenzoll auf selber, wie vorhin zu Vöhringen, ausschliefslich dem Hochstifte Freysingen verbleiben solle: oder man hat sich bereits am Anfange der Regierung B. Otto's II. hinnach dahin verglichen, dafs dem Hochstifte dafür, dafs es sich hat begnügen lassen, aus dem Marktzolle, und der Münze statt einem vollen Drittheile blos ein geringeres jährliches Aversum zu beziehen, der gänzliche Genufs der „Pontis ad Teloneum" oder, wie sich die Urkunden ausdrücken, des hiesigen Isar-

Brücken-Zolles überlassen werden sollte. Und von dieser Ansicht ausgegangen lassen sich dann auch alle über diesen mehrfachen Gegenstand vorhandene Urkunden, und Notizen nicht nur allein vereinigen, sondern auch auf die genüglichste Art erläutern.

Der Freysingische Antheil an der hiesigen herzoglichen Münze bestund schon am Anfange des XIV. Jahrhundertes in einem jährlichen Avers von 30 tt. wobey H. Rudolf blos an der Bezahlungsart die Abänderung veranstaltete, daſs diese Abgabe, welche bis zum Jahre 1312 auch wirklich noch immer aus dem herzogl. Münzamte geleistet wurde, von nun an aus dem hiesigen herzogl. Groſszolle, oder dem sogenannsen Herren Zolle entrichtet werden muſste. Die noch hierwegen vorhandene Rudolphinische Urkunde haben bereits von Lori in dem baier. Münzrechte Tom. I. p. 15, und von Bergmann im Urkundenbuche Nro. I. bekannt gemacht.

In Hinsicht auf den hiesigen Marktzoll (Teloneum fori) aber betrug das Freysingische Aversum gleichfalls schon am Anfange des XIV. Jahrhundertes 10 tt. Dn. die von Zeit zu Zeit diejenige, denen die Herzoge den hiesigen Marktzoll, und die nothwendig damit verbundene Frohnwaage verpfändet, oder verliehen hatten, als eine darauf liegende jährliche Last nach Freysingen zu entrichten hatten: wodurch denn auch diese letztere Last (die zu v. Bergmanns Zeiten jährlich 54 fl. 51 kr. 3 dn. betrug) nothwendig schon im J. 1353 der hiesigen Stadtkammer hat zuwachsen müssen; weil eben in diesem Jahre am Sonntag Invocavit Marggraf Ludwig von Brandenburg den hiesigen Marktzoll, und die dazu gehörige Frohnwage der hiesigen Stadtgemeinde auf ewige Zeiten, doch daſs davon die jährlichen 10 tt. nach Freysingen entrichtet werden sollten, überlassen hat. Auch diese Urkunde findet sich bereits abgedruckt in unsers Direktors Titl. Westenrieders akad. Rede Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger 1793. Beylage Nro. VI. *)

Und

*) Ich werde aber kaum zu tadeln seyn, wenn ich sie ihrer Seltenheit, und ihres mehrfachen Nutzens wegen, auch als eine Subnote hieher setze. „Wir Ludwig etc. be-„chennen für vns, vnser erben, vnd nachchomen etc. daz für vns chomen vnſer „lieb getreuen die Burger von München, und ſagten uns daz vnser Fronwag „ze München veriret wer, davon, daz wir, vnd vnſer vordern ſaelig, die ſelben „Wag, in mangerley hand, verlihen, vnd empfohlen hieten, vnd baten Vns daz „wir In dieſelben Fron-Wag, vnd vnſern Marchtzol, verleihen, vnd beſteten „wollten, um die gewonleichen gült vnd dienſt, die davon gehörent, daz iſt vns, „oder wem, wir die geben vnd verſchaffen, iaerleichen. auf ſant Marteins tag, „zwelf pfunt Müncher pfening, vnd dem PISTUM ZE FREISING „zehen pfunt pfenning, So wolten ſi, die wag, vnd den Marcht Zol, nach „iren trewen alſo beſetzen vnd beſorgen, daz aller menigclich recht beſchehe, Nu „haben wir angesehen Ir trewn, die ſi zu vns habent, vnd haben in, vnd allen „iren Nachkommen nach vnſers Rats rat, die vorgeſchrieben Fronwag, vnd den „Marchtzol, verlihen, vnd vermachet mit allen rechten, eren vnd nutzen, die dar-„zu gehorent, vmb die gült, als vorgeſchriben ſtet, ewiglich ze haben, vnd ze „nüzzen, one vnser vnd aller meniglich Irrung, vnd ſwaz ſie des geniezzen mu-

„gen,

Und eben diese Abgabe war es dann, wovon insonderheit Arnpeck Kenntnifs hatte, und dafs seiner Zeit schon „ex teloneo, vel Libra" (dem hiesigen Marktzolle, und dem Waagamte) jährlich beyläufig 50 tt. gewöhnlicher Münze nach Freysingen haben verreichet werden müssen, ganz wohl bemessen, uns berichtet.

Was endlich die Brücke, oder den Brückenzoll anbelanget, so stellt sich dieser schon am Anfange des XIII. Jahrhundertes als ein ausschliefsliches Eigenthum des Hochstiftes dar, womit die Bischöfe nach ihren Gutbedünken schalteten, auch blos auf ihre eigene Hand förmliche Exemptions-Privilegien von diesem ihrem Zolle ertheilten: wie denn schon B. Otto II. — somit noch vor dem Jahre 1219 — eine solche Befreyung der Abtey Rott am Innstrome, und eben so auch dem Stifte Tegernsee ertheilet hat: die nachherigen Bischöfe Gerold, und Conrad I. aber — schon vor 1239 — und noch späters die Bischöfe Emicho, und Conrad III. in den Jahren 1286, 1288, und noch 1315 dieselbe den eben gedachten beyden Abteyen erneuert haben *).

Zur Einnahme dieses ihres Brückenzolles hielten daher Anfangs, noch bis zum Jahre 1237, die Bischöfe hierorts ihre eigenen Zollner **). Bald hierauf aber mufs das Hochstift, nach der Gewohnheit des damaligen Zeitalters, diesen Zoll dem Rath, und der Gemeinde allhier verpachtet haben, weil eines Theiles ausser dessen nicht wohl erkläret werden könnte, wozu dem hiesigen Magistrate (welcher den Umgeldsbezug erst im J. 1301 — den Marktzoll gar erst 1353 erlanget hat), allschon im J. 1239 ebenfalls bereits eigene Zollbediente (die er denn doch damals wirklich schon gehabt hat), genützet haben sollten? und weil andern Theils entgegen wieder nichts natürlicher war, als dafs sich, so wie dieser Brückenzoll einmal aus des Hochstiftes unmittelbaren Handen an den Magistrat gekommen war, der Abt Heinrich von Rott sogleich bey dem Letzteren sein Exemptions-Privilegium zu produziren, und bey diesem jetzt neuen Zollinhaber seine schon älteren Gerechtsame zu verwahren, zur Angelegenheit habe machen müssen: wobey es sich über dieses ohnehin verstand, dafs das bischöfliche Freysingische Privilegium auf irgend eine andere Gat-

„gen, über vnfern, vnd dez piftums dienft ze Freifing, das geben, vnd beftaeten wir in von befundern genaden, mit difem brief, vnd fullen vnd mugen „auch an derfelben fronwag wegen all chaufmanfchaft, vnd krammerey, die oben „vnd niden ze vnfern Thoren ze München ein - vnd auz get, an gewande alain, „das fol man nach dem Saum verzollen, als von alter herkomen ift Datum in „Bocano die dominica Invocavit Anno etc. L. III".

*) Hieher gehören die Urkunden für das Stift Rott von 1237, 1239, und 1286 (bey Meichelbeck hist. Fris. Tom. II. P. I. p. 16. und P. II. p. 3. u. 124.), dann für das Stift Tegernsee von 1288, u. 1315 (M. B. VI. 227. 242.).

**) Defswegen ist die oben angeführte Urkunde des B. Konrads I. von 1237 auch an die „Teloneareos suos Monachii institutos, nec non in futurum instituendos" gerichtet.

Gattung des Zolles, als jenen, der eben selbst dem Hochstifte angehörte, ohnehin keine Wirkung hätten äussern können; und dafs sofort die „Telonearii Civitatis" die jetzt auch den Abten von Rott fernershin bey seinen alten Zollfreyheiten zu belassen, den magistratischen Auftrag erhielten, eben keine andere, als die jetzt städtischen Zolleinnehmer des Freysingischen Brückenzolles haben seyn können *).

Unterdessen mufs das Hochstift nicht lange nachher diesen Zollpacht von dem Rath, und der Gemeinde wieder an sich gezogen haben, weil der Bischof Emicho in seinem Zollbefreyungs-Bestättigungs-Briefe für das Stift Rott vom J. 1286 allschon wieder seiner eigenen bischöflichen Zollbedienten in München erwähnet**), obgleich die wiederholte eigene Regie auch diesesmal nicht lange beybehalten, sondern

*) Diese wichtige, und im strengen Verstande älteste Münchner-Urkunde vom J. 1239 hat zwar gleichfalls angeführtermassen bereits Meichelbeck — mit weit mehr Richtigkeit, aus dem Originale aber Hr. Direktor Westenrieder in seinen angeführten Beyträgen V. S. 236. seq. bekannt gemacht. Ich erlaube mir nur das Folgende aus derselben hieher zu setzen: „Jordanus Judex, universique in »Monaco cives, omnibus notum facimus quod — Henricus — in Rott Abbas coram »nobis in judicio constitutus probavit testibus quod Ecclesia sua Rott tali hucus»que gavisa sit jure, authoritate venerabilium Ottonis, Geroldi, quondam Fri»singensis Ecclesiae Episcoporum, et Domini Cunradi, jam ibidem Episcopo exi»stente, quod de bonis, quae de redditibus suis per nostram ducuntur Civitatem, »nullum penitus solvere debeant teloneum, quod nos utique eidem Abbati — cu»pientes inviolabiliter ab omnibus civitatis nostrae Teloneariis obser»vari praesentem paginam pro indicio praedictae libertatis sigilli nostri munimine »decrevimus roborare".

**) Auch in dieser Urkunde sagt der Bischof Emicho bereits wieder: „Notum facimus „universis, ipsis quoque Teloneariis NOSTRIS Monaci": und in der schon oben angeführten nächstfolgenden für das Stift Tegernsee vom J. 1288 wird von ihm geradezu sogar die hiesige Isarbrücke selbsten sein Eigenthum genennet: „Gratiam — innovamus sub hac forma, quod Ecclesia Tegernseensis a teloneo Karrorum, plaustrorum, seu sagmariorum pontem nostram »apud München transeuntium, sine omni Exactione libera permaneat". In der That möchte wohl auch der Bischof bey diesem Asserte seines Brückeneigenthumes um so mehr Recht gehabt haben, als auch nur ihm alleine die Verbindlichkeit oblag, aus seinen Zollgefällen die Brücke nicht nur allein von Zeit zu Zeit auszubessern, sondern auch im Erfoderungsfalle selbsten neu herzustellen. In K. Ludwigs sogenannten versiegelten Buche, welches derselbe der hiesigen Stadt ertheilet hat, und das von dem v. Bergman seiner beurkundeten Geschichte etc. angehangen worden ist, wird Art. „von dem Prukschlag" (und hierbey ist eben von den hiesigen Isarbrücken die Rede) die Bauobliegenheit dieser Brücken geradezu dem Zolner — und der war dann ein Freysingischer Officiale — zugeschrieben: und wer vielleicht wissen will, wie damals, ja schon gegen Ende des XIII. Jahrhundertes die Construktion der hiesigen Isarbrücke ausgesehen habe, und jedesmal zur behörigen Sicherheit der Ueberfahrt, habe erbauet werden müssen? dessen Neugierde wird der eben angeführte Artikel: des sogenannten versiegelten Buches gleichfalls befriedigen.

dern vielmehr der Brückenzoll neuerdings von Zeit zu Zeit an hiesige Privaten, gewöhnlich an ansehnliche Patriziats-Geschlechter, ist verpachtet worden. Auf diese Weise hatten denselben allschon wieder im J. 1294 mehrere einzelne hiesige Bürger, derer Nämen uns aber Meichelbeck vorenthalten hat, in Handen *). Heinrich Part aber nachhin im J. 1361 den von dem Brückenzolle abfallenden jährlichen Pachtschilling von 48 tt. M. Pf. für ein dem Hochstifte gemachtes Vorlehen von 500 Pfunden, unter Bürgschafts-Leistung seines Eydams, Heinrich des Püttreichs, pfandweise inne **). Wieder etwas späters im J. 1381 ward dieser nämliche Brückenzoll selbsten von dem B. Leopold dem hiesigen Patrizier, Gabriel dem Ridler, und seinen beyden Söhnen Franz, und Johann den Ridlern, verleibrechtet ***), bis endlich, allem Ansehen nach, beynahe zur nämlichen Zeit, diesen uralten Freysinger Brückenzoll das hiesige Stadtrichteramt übernommen, und jährlich davon 40 tt. M. Dn. an das Hochstift zu verreichen die Verbindlichkeit eingegangen hat.

Und so betrugen dann bald darauf schon im J. 1384 die sämmtlichen Einnahmen des Hochstifts Freysingen hier in der Stadt München zusammen 80 tt. Mn. Dn. wovon 40 von dem Brückenzolle, 30 von der Münze, und 10 von dem Marktzolle herrührten, und die dann jetzt auch alle zugleich gegen eine Kaufsumme von 1200 ungarischen, und böhmischen Gulden durch Bischof Bertholden Agnesen, und ihrer Tochter Kathrein, der Ridlerin, Gabriel des Ridlers Hausfrauen mehrmalen zu Leibrecht verliehen wurden ****). Da aber diesem nämlichen Gabriel Ridler wahrscheinlich erst in der Folge noch zwey Söhne Ludweig, und Anton die Ridler gebohren worden, hat derselbe im J. 1405 eben dieses Leibrecht an seiner Hausfrauen, und Tochter Stelle, nunmehr auf gedachte seine beyden Söhne übertragen lassen *****). §: XLV.

*) »Mense Junio postea (1294) Portorium Monacense quibusdam Civibus »monacensibus sub certa annua pensione Episcopus noster (Emicho) locavit". Meichelbeck c. l. Tom. II. P. I. p. 100.

**) Die Urkunde steht bey Meichelbeck Tom. II. P. II. p. 189,

***) Auch diesen Leibrechtsbrief von 1381 hat uns Meichelbeck c. l. p. 196 geliefert.

****) Diese Urkunde giebt uns noch über die uralte Verschiedenheit der hiesigen Freysingischen Einnahmen zu bestimmte Aufschlüfse, als dafs ich nicht einen aus Meichelbeck entnommenen Auszug derselben, hieher setzen sollte: „Ich »Gabriel der Ridler Burger zu Münichen vergich dafs ich gekauft han von Hrn. »Bertholden bifchofen zu Freyfing in leibgedinge weifs die 2. tail auf Agnefen »mein hausfrau, und Kathrin mein Tochter die fünf Jahr alt ift, — 80 tt. »Mincher Pfenning gelds die ain jeglicher Bifchof zu freyfing jährlich »hie zu München hat. Vnd deffelben gelds gefället ihm alle Jar 40. tt. Mn. »Dn. von dem Gericht dafelbft, und 30. tt. Mn. Dn. von der herrn Her»zoge-Zolle, und von der Münze wegen auch dafelbs, und 10 tt. Mn. Dn. »etc. von dem Marktzolle eben dafelbs, vnd darumb han ich ihm geben 1200 »gulden Unger: und behaimifch der ich ihm mit ganzer zahl verrichtet, vnd gewert »han etc. Das ift gefchehen am freytag vor dem Pfingfttag 1384 (Meichelbeck Tom. II. P. II. pag. 199.)

*****) Die Urkunde findet sich mehrmals bey Meichelbeck Tom. II. P. II. p. 216.

§. XLV.

Dem seye nun aber auch, wie ihm nur immer wolle, so hat doch diese nämliche beschwerende Restitutions - Urkunde vom 13ten Jul. 1180 alle unsere bisherigen Geschichtsforscher in noch viel grössere Verlegenheiten; wie selbst der Stoff derselben, den klugen Bischof Otto (der denn doch noch mit einem nicht ungünstigen Vergleiche aus der Sache gekommen zu seyn scheinet) zu allen Zeiten schon versetzet.

Da in dieser kaiserlichen Urkunde Münichen immer nur erst eine bloſse „Villa" genennet wird; so glaubte man vor allen hieraus folgern zu därfen, daſs die eigentliche Stadt erst nach der Entsetzung Heinrich des Löwens erbauet, und der hiesige Ort viel späters erst mit Stadtrechten begünstiget worden seyn müsse. Da unter den von dem Hochstifte Freysing über das wegen Hieherverlegung der Vöhringer Brücke, und was damit in Verbindung stehet „Praefati Henrici factum temerarium, et violentum, quod in irritum ducere deberet Imperialis authoritas" aufgeführt gewordenen Gezeugen selbst der eben vielleicht wenige Stunden darauf proklamirt gewordene neue Herzog, der „Otto Palatinus Major" sein Bruder der „Otto Minor" eben so selbst der Markgraf Berchtold von Histerreich, dessen andechsischer Grafenambachtsgezirk, wie bereits oben §§. XV. u. XVI. nachgewiesen worden ist, wenigstens bis an die Thore des jetzt so beängstigten neuen Münchens, wo nicht gar noch in die Stadt selbsten sich erstrecket hatte a), in dieser nämlichen Urkunde mit oben anstehen: so blieb freylich unbegreiflich wie diese Herren gegen ihr eigenes, auf offenem Reichstage abgelegtes Gezeugniſs, — wenn auch nochmal unter sogleich verändert gewordenen Umstän-

 den,

den, und erfolgten Thronwechsel — wohl nur irgend etwas zu Rettung der bedrohten Stadt München beytragen, und sich damit einem so bedeutenden Widerspruche hätten untergeben können? Und noch unbegreiflicher blieb wieder, dafs dieser kaiserlichen Restitutions - Urkunde ungehindert, dennoch der Zustand der Dinge zu München im Wesentlichen auch noch forthin immer der nämliche, und so geblieben zu seyn scheinet, wie er bereits mit dem Hochstifte Freysing, 22 Jahre früher, durch den Vertrag vom Jahre 1158 war bestimmet worden.

Anmerkung.

a) Diese so nahen, und eigenen Verhältnifse des ältesten Münchens zu den Grafen von Andechs, nachherigen Markgrafen von Histerreich, und Herzogen von Meran (vielmehr von Kroatien, und Dalmatien) verleiten mich hier, ehe ich die gegenwärtige zweyte Abtheilung vollends abbreche, noch eine, obgleich dergestalten kühne Hypothese zu wagen, dafs ich sie schlechterdings selbst nicht gewagt haben würde, wenn nur von Jemand andern bisher vor mir auch nur irgend Eine über diesen hier noch zu erwähnenden Gegenstand vorgebracht worden wäre.

Man konnte nämlich bisher nie noch angeben, und wird es auch schwerlich mehr ergründen können, wie? und woher? der in den ältesten Münchner Stadtsiegeln des XIII. Jahrhundertes oberhalb der Stadtpforte ersichtliche, mit ausgebreiteten Flügeln anfangs links - späterhin rechts sehende halbe Adler in das dortmalige Münchner-Wappen gekommen seye? Unterdessen ist nicht zu widersprechen, dafs dieser mit ausgedehnten Flügeln rechts sehende Adler der oberen Hälfte des meranischen Adlers auf ein Haar gleiche: und noch sonderbarer wäre es, wenn zuweilen auch selbst die Herzoge von Meran genau nur eben diesen abgeschnittenen, halben Adler auf ihren Schilden, und in ihren Siegeln geführet hätten. Wenigstens wird uns in Friesens würzburgischen Geschichte S. 563 ein Siegel des Herzogs Otto des II. von Meran, wie folgt, beschrieben: „An solchen Vertrag finden sich beeder Bischöfe von Bamberg, »und Würzburg, auch des jetzt gemeldten H. Ottens Siegel; in welchen (H. Ottens »Siegel) ein Wappner auf einem laufenden Rofs sitzend, mit einer Fahne, und Schild, »darinn sich ein Adler ÜBERSEITS, ZUM HALBEN THEIL erzeiget, ge- »graben ist; mit einer Umschrift also lautend: Siegel Otten von Gottes Gnaden Herzogs »zu Meran, Pfalzgrafen zu Burgund".

Dafs

Dafs übrigens das Geschlecht dieser Herzoge von Meran erst im J. 1248 erloschen, und hierauf die ganze Grafschaft Andechs an das dortmals Wittelsbachische Churhaus gekommen seye, bedarf wohl kaum einer Erinnerung; denn wenn es auch gleichschon etwas früher, in einer Urkunde des teutschen Gegen-Königes Ottens von Braunschweig vom J. 1208 XVII. Kal. Decembris heifst: „Item feoda quae Interfectores Regis »Philippi Marchio (Henricus) Histriae, et Palatinus Comes de Witlingespach ab Impe»rio tenuere, saepe dicto Duci (Bavariae Ludovico) et heredibus suis concedimus" (Attenkofers kurzgefafste Geschichte etc. S. 158.). So bemerkt theils schon Otto de St. Blasio: „Otto Rex apud Augustam Colloquium habens Marchionem de Andechse Lege »bavarica sententionaliter proscripsit, eumque beneficiis, ac praediorum suorum red«ditibus judicialiter privavit: aliisque beneficia concedens, redditus praediorum »heredibus suis delegavit". Theils lesen wir jetzt auch in der noch ungedruckten, doch oben schon einmal angezogenen schöftlarischen Chronik auf das Jahr 1227. »Marchio supradictus (Henricus nempe Marchio Histriae) obiit sine haerede: Otto Dux »Meraniae haereditatem fratris sibi vendicavit".

Anfangs erhielt demnach das wittelsbachische Churhaus im J. 1208 bey der Acht des Markgrafen Heinrichs nur erst einige Reichslehen desselben: bey dem Abgange des ganzen meranischen Mannsstammes im J. 1248 ist demselben aber hinnach die ganze Grafschaft Andechs zugekommen: und so ist es auch zu verstehen, wenn in der uralten Vormerkung „sciendum est quod isti sint, quorum haere»ditates cum castris, et praediis successu temporis ad Duces Bavariae sunt devolutae", die wir, nach dem Canisius, der wiederholten Ausgabe des v. Oefele S. R. B. II. 518 zu verdanken haben, auch beyde Grafen von Andechs „Henricus Marchio »Histrie de Andechsen" und der „Otto fratruelis suus, dux Meraniae de Wol»fertshausen" aufgeführet werden.

Warum dieses älteste Münchner Stadtwappen sofort bald nach dem Anfange des XIV. Jahrhundertes verändert worden seye? und nach dem Jahre 1330 wiederum in einer andern Gestalt erscheine? Kann bis nun zu eben so wenig noch erkläret werden. Will man sich aber mit Vermuthungen begnügen, so soll es wohl hieran nicht mangeln.

Auf dem zweyt-ältesten, dessen Abdruck uns der seel. v. Bergmann aus einer Urkunde vom Samstage vor dem weifsen Sonntage 1313 lieferte (s. dessen Urk. Buch Nro. XXXIX.) zeigt sich gegen das älteste Siegel die einzige Veränderung, dafs sich ober der Stadtpforte statt des vorherigen halben Adlers, ein horizontal einherschreitender Löwe darstellet. Da dieses Siegel eben in den Zeitraum einfällt, wo nach der im Jahre 1310 zwischen den beyden Gebrüdern H. Rudolph, und H. Ludwig geschehenen Theilung des Oberlandes der Erstere bis auf Pfingtages vor Joannes Baptistae des Jahres 1313 (Jonathan Fischers kleine Schriften B. II. S. 575.) allein regierender Herr

zu

zu München, und diese eben die Residenz, und Hauptstadt seines Landtheiles geworden war: hiernächst es auch bekannt ist, dafs sich diese beyden Gebrüder schon vor dieser, und während dieser Theilung in Rücksicht auf ihre Wappenbilder darinne unterschieden haben, dafs Rudolph (wahrscheinlich in Bezug auf die Rheinpfalz, und als der Erstgebohrne) überall eine besondere Vorliebe für den Löwen: — Ludwig dagegen für die baierischen Wecken, oder Rauten äufserte *); so ist es nicht unwahrscheinlich, dafs Rudolph, um der Münchner Gemeinde ein Denkmal seiner Alleinregierung zu hinterlassen, derselben eben zwischen den Jahren 1310, und 1313 statt dem ohnehin schon erstorbenen meranischen Adler, den, obwohl noch ungekrönten Löwen in das Wappen gegeben habe. Und da endlich das drittälteste Münchner Stadtsiegel an einer Urkunde vom Jahre 1333 von dem eben beschrieben gewordenen zweyten mehrmalen hauptsächlich nur darinne wieder sich unterscheidet, dafs ober der Stadtpforte den vorher horizontal einherschreitenden Löwen nun ein rechts aufwärts steigender gekrönter Löwe zu ersetzen für gut gefunden hat; so konnte wohl auch K. Ludwig, nachdem er schon im J. 1328 die römische Krönung, und im J. 1329 durch den Vertrag von Pavia die Alleinherrschaft des Münchner Vizedomenamtes mit der Hauptstadt München erlanget hatte, gleichfalls zu einen Denkmal dieses Ereignifses dem Münchner Stadtsiegel den aufsteigenden, und nun gekrönten Löwen, vergönnet haben.

Was übrigens den Hapttheil des hiesigen ersten Stadtwappens, nämlich das unter einer Stadtpforte ersichtliche Brustbild eines Mönchens, oder nach der alten Aussprache eines Münichens anbelanget; so deutet diese bildliche Vorstellung, meiner Ueberzeugung nach, nichts weniger wie darauf, als ob eben der hiesige Ort ursprünglich ein Eigenthum der Mönche (wozu sich im strengen Verstande nicht einmal, erwiesenermassen, das Stift Schöftlarn legitimiren kann) gewesen seye. Sondern das erste Stadtwappen, dessen Entstehen vielleicht selbst noch dem XII. Jahrhunderte angehöret, ist ohne Zweifel von der alten Benennung des Ortes hergenommen; und so auf eine ganz unschuldige Weise der Mönch, der doch als solcher nie etwas mit der vormaligen eigentlichen „Villa Munichen" zu thun hatte, in das erste Wappen, oder Siegel gesetzet worden.

Wären nicht die allerersten Eigenthümer des hiesigen Ortes, die Landfreyen »de Munichen" ohne Zweifel schon früher erloschen, als der niedere Adel, im Allgemeinen erst gegen Ende des XIII. Jahrhundertes, sich eigene Schildeszeichen (Wappen) zuzulegen angefangen hat; so würden wir ganz gewifs auch in derer Siegeln das nämliche Brustbild des Mönchens eben so gut antreffen, als ganz eben dasselbe die Braun-

*) Man sehe nur ihre sogenannten geheimen Siegel schon von den Jahren 1304 und 1306 in unseren M. B. XVIII. auf der II. Siegeltafel.

Braunschweigische von Münchhausen noch heute führen — als eben dasselbe auch unsere ehemaligen Münche von Münchsdorf geführet haben, ohne daſs deſswegen gefolgert werden kann, daſs dieselbe vor Zeiten Mönche gewesen, oder wohl gar die Mönche für ihre Stammväter zu erkennen hätten.

Die bekannte Erscheinung, daſs über dieses die ältesten Wappen teutscher Städte dort, wo nur immer aus ihrer Benennung ein Wappenbild entlehnet werden konnte, vorzugsweise mit diesem letzteren gezieret worden seyen, unterstützt meine gegenwärtige Behauptung; und zu noch mehrerer Bekräftigung dieser, obgleich bekannten Erfahrung will ich mir sogar erlauben, hiefür noch ein paar so ziemlich verwandte Beyspiele anzuführen.

Das älteste Stadtwappen von Heidelberg (dem Geburtsorte des baierischen Churfürstens Ludwigs des Strengen), welches, nach Frehers Bericht, noch auf der alten heidelbergischen Stadtfahne, auch noch anderswo aufgeheftet zu sehen gewesen, war eine auf einem mit Heidelbeeren bepflanzten Berge stehende Jungfer, die gleichfalls einen Busch von Heidelbeeren in der einen Hand hielt, bis gleichwohl erst durch die neuere heidelbergischen Wappen, und Siegel (die anfangs einen schwer zu erklärenden vollständigen Adler — späters einen rechts aufgespalteten Löwen, in dessen Brust sich ein mit den baierischen Wecken gezierter Schild befindet, vorstellen) auch hier das früher redend gewesene Wappen verdrängt worden ist *),

Von dem uns noch mehr verwandten Landshut hat man bisher, und zwar beynahe mit Recht, gar nie gezweifelt, daſs nicht dasselbe sein noch dermaliges Stadtwappen dem in dem Treffen bey Gamelsdorf (1313) erprobten Bürger-Verdienste zuzuschreiben habe **). Und doch ist dasselbe um so gewisser auch, wie das alt-heidelbergische, bloſs nur ein redendes, von dem Name der Stadt entlehntes Wappen, als die Bürgergemeinde von Landshut (derer Patriotismus sich übrigens auch auſser dessen vor — und nach Erlangung des Wappens — selbst noch in dem unseligen teutschen Kriege notorischermassen bestens beurkundet hat) wenigstens schon 38 Jahre früher, als erst die Schlacht bey Gamelsdorf geschlagen worden, mit diesen nämlichen Wappen dekorirt gewesen ist. Man trifft nämlich dasselbe bereits in einem Siegel des Jahres 1275 an, das

an

*) M. Freher Orig. Palat. pag. 73, und in den Zusätzen derselben das breve Chronicon Heydelbergense auf das Jahr 1269.

**) Arnpeck, den man gewöhnlich mit guten Anekdoten dieser Art ausgerüstet antrifft, schreibt nämlich hierwegen ganz bestimmt in seinem Chronico Bojoariorum L. V. C. XXIII. in fine: „Tandem Dux Ludovicus cruentam obtinuit victoriam — »et quia cives Landishutenses in hoc bello se fideles, strenuos, ac fortes exhibue- »runt, idcirco praedictus Dux Ludovicus, postea Rex, Clypeo, et Armis, quibus usque in praesens utuntur, eosdem privilegiavit pro sua audacia".

an einer damals zu Landshut ausgestellt gewordenen Urkunde hangt *). Und eben dieses in der Hauptsache noch wohl erhaltene Siegel lehret uns dann jetzt auch erst, dafs man es bey diesem Landshuter Stadtwappen nicht (wie man bisher gewöhnlich glaubte) mit drey wahren Helmen, wohl aber mit sogenannten drey eisernen Helmmützen, oder eisernen Hüthen (Eisenhüthlein), die zu der Rüstung der Knappen gehörig waren **), und noch bis auf das XVI. Jahrhundert Landeshüthe genennet wurden, zu thun habe. Wie dann die öttingische Schriftsteller (da das fürstlich öttingische Wappen, wie bekannt ist, eben auch aus mehreren Reihen solcher Eisenhütlein, oder auch sogenannten Sturmhauben bestehet) eine vom K. Sigismund im Jahre 1414 zu Konstanz ausgefertigte Bestätigung desselben anführen, wornach dem gedachten, dortmals noch gräflichen Hause, der Brakenkopf, dann der Sturm — auch Landshut bekräftiget worden seye (Lang Materialien zur öttingischen Geschichte B. IV. S. 6. 7.).

Wie

*) Da diese Urkunde eben die älteste ist, die wir, bis nun zu, von der Stadt Landshut besitzen (bisher war es H. Heinrichs interessante Stadtfreyheiten Bestätigung erst vom Jehre 1279, die ich in meiner Einleitung zur Kenntnifs der baier. Landtage des Mittelalters S. 107 znm erstenmale habe abdrucken lassen), so mag es vielleicht nicht beschwerlich seyn, wenn ich sie hier vollständig einrücke: „Notum »fieri volumus omnibus Christi fidelibus presentem paginam infpecturis, quod Herȝburch venerabilis Abbatissa totusque Conventus in Chyemse mihi Chunrado Civi »in Lanzhut dicto Hunt, et uxori mee Perthe, heredibusque meis famulis, et fa»mulabus, presentibus, ac futuris, qui apud Ecclesiam prelibatam in perpetuum »permanserint, duas hubas sitas in Peuch, jure contulit feodali, tali tamen con»ditione, ut si hubas predictas propter aliquam necessitatem, nos vendere contige»rit, nulli, nisi prelibate Ecclesie, pro summa convenienti redditus earum huba»rum vendere non valemus, si vero a nobis ipsi videlicet Abbatissa ante dicte Eccle»sie, sive predicta, vel quecunque alia, simulque conventus requisiti, prenotatas »hubas emere neglexerint, vel noluerint, ipsas cuicunque, vel quibuscunque vendere »voluerimus, habebimus liberam facultatem. Hinc est, quod etiam declaramus omni»bus, ut si Wolfherus frater fepe dicte Perthe, qui in exilio est positus, super»venerit, quicquic jure hereditario, fupra dicto fervo in antedictis hubis adti»net, sibi nullatenus detrahemus, ne autem hec acta possint aliqua calumpnia in »posterum perturbari, et commutari, prefata Abbatissa, et conventus petiverunt, »prefentem cedulam, communi figillo civium in Landfhut roborari, te»stibus fubnotatis, Rubertus Judex, Pertholdus Scholasticus, Ulricus Reffo, »Rubertus Watenpeck, Hainricus, et Chunradus Pernnaerij, Sigfridus Zinnshar»dus, Albertus filius fuus, Mengotus, et alii quam plures. Acta fuerunt hec ao. »ab Incarnatione Domini Millesimo ducentesimo feptuagesimo quinto, fecundo »Nonas Februarii".

**) Ich bewerfe mich hierwegen auf De la Courne de Sainte Palaye über das Ritterwesen des Mittelalters, und des H. geh. R. Klübers hierzu gehörige vortreffliche Anmerkungen nach der Nürnberger Ausgabe 1786 B. II. S. 100 u. 110. Hier bemerkt nun schon der Hr. v. Saint Palaye, vorerst aus dem Le-Laboureur, dafs die Knappen nur einen eisernen Hut hätten tragen därfen, der schwächer als der Helm eines Ritters gewesen wäre, und auch mit keinen Federbüschen, Helmzeichen, oder anderen Zierathen versehen seyn durfte: und in den eben belobten Anmerkungen wird eine noch nähere Beschreibung eben dieser eisernen sogenannten Helmmützen (Chaperons) angetroffen.

Wie wenig übrigens selbst noch zu Aventins Zeiten der alte Begriff dieses Landshutes, ja sogar selbst die Anspielung auf denselben verlohren gewesen seye? geben uns wohl seine eigenen Worte Annal. Lib. VII. m. p. 654 am besten zu erkennen „Otto Dux Landeshutam, GALEAM, atque tutelam Regionis valet! auspicatus est".

Der geneigte Leser wird es vielleicht selbst angenehm finden, dieses seltene Landshuter Stadtsiegel in einer getreuen Abzeichnung vor sich zu sehen: defswegen habe ich auch dasselbe — so wie aus dem v. Bergmann die angeführten verschiedenen Siegel der Stadt München der hier zuletzt angehangenen Wappentafel utner den Numer II. III. IV. V. und VI. einschalten lassen.

§. XLVI.

Was ferners die Verlegenheit unserer Geschichtsforscher bey dieser Sache noch mehr vermehrte, ist das bekannte, und Jedermann bis noch heute eben so fühlbare, als unangenehme Verhältnifs, dafs man eben hier mit dem Jahre 1180 auf die bis auf das Jahr 1230 fortreichende beynahe ungeheure Lücke in der hiesigen Stadtgeschichte stosset, die vollends alle Mittel erschweret, und wahrscheinlich auch für immer erschweren wird, je mehr über die räthselhaften Vorgänge dieses Zeitraumes zu einer auch nur irgend in etwas verläfsigen Aufklärung gelangen zu können.

Denn wenn auch gleich die erste der im vorstehenden §. berührten Bedenklichkeiten kaum auch nur ein Augenmerk verdienet hätte, indem in dieser, ohnehin von gehäfsiger Eifersucht diktirten Urkunde die in der sogenannten Anführungsformel sprechenden Bischöfe zu Freysing München nothwendig immer nur erst eine „Villam" nennen mufsten, und anders weder nennen konnten, noch durften, weil sie das dahin verlegte Marktrecht, und den ganzen Markst - oder Stadtbau eben als eine nur gewaltthätige, widerrechtliche, und nichtige Handlung zu bestreiten im Begriffe stunden: so kann doch zugleich nicht in Abrede gestellet werden, dafs

mit der Thronbesteigung H. Ottos I. in der, ungleich lichter begonnenen Geschichte Münchens eine solche Nacht hereinbricht, daſs man wirklich lieber glauben möchte, wie die ganze Stadt mit einemmale verschwunden — oder bis auf den Grund zerstört geworden seyn — oder vielleicht bis dahin wohl gar niemals noch existirt haben müsse.

§. XLVII.

Wenn unsere älteren Geschichtschreiber den von mir oben öfters angezogenen Schöftlarischen Chronographen gekannt hätten, der da unter den Vorgängen des Jahres 1180 geradezu schreibt: „Munichen DESTRUITUR, Feringen reaedificatur"; so würden sie hierinne wenigstens das Trostreiche gefunden haben, ihrer ganz sonderbaren Meinung, daſs München endlich ALLMÄHLIG ERST gegen Ende des XIII. Jahrhundertes zu einer eigentlichen Stadt gewürdiget worden wäre, allerdings mehrere Wahrscheinlichkeit verschaffen zu können.

Ich meines Orts glaube aber, daſs hier der Chronographe sowohl in Hinsicht der Zerstörung Münchens. als der Wiedererbauung des Marktes zu Vöhringen mehr im figürlichen, als eben im wörtlichen Verstande genommen werden müsse: sollte er aber auch mit seiner angeblichen Zerstörung, wider Verhoffen es ernstlicher gemeinet haben; so ist doch (wie ich es auch in dem Verfolge nachzuweisen hoffe) gewiſs keine totale Zerstörung eingetreten: Und allemal würde man wenigstens (und wir werden die Probe sehen) auch bey dieser Katastrophe ausrufen därfen: „Non OMNFS FABIOS abstulit una dies"!

Aus-

Auszug

aus dem

Schöftlarischen Traditionen-Codex,

der

am Anfange des XIIIten Jahrhundertes angefertiget worden, und in M. B. VIII. pag. 363 seq. abgedruckt zu lesen ist.

I. *Traditionen unter der bischöflichen Regierung Otto I. zu Freysingen von 1140—1158.*

I. Codex autographus fol. 33. Noverint omnes tam futuri, quam presentes, quod Waltmannus de Pastperch tradidit ad Episcopatum frisingensem in manus Ottonis Epi. curtiferum unum ad Ramsenthale. M. B. VIII p. 387

II. Notum sit omnibus Christi fidelibus, quod Waltmannus de Pastperch predium, quod Sigihart, et uxor ejus Osanna ad Hacheshusen habuerunt, tradidit ad Altare S. Dyonisii. Testes Chunradus Comes de Dachowe. p. 388

III. Chunradus de Lanzingen tradidit etc. p. 388

IV. Sciant omnes Christi fideles — quod ego Hartwich de Endelhausen tradidi — predium ad Prunen — Testes per aures tracti. p. 389

V.	Sciant omnes Christi fideles — qualiter ego Chunradus Comes de Valaye legitima delegatione uxoris mee, et filiorum meorum tradidi omne predium, quod habui ad Ilmungeshoven.	p. 383
VI.	Sciant omnes Christi fideles, quod quidam nobilis homo, nomine Pernhard de Willheim etc.	p. 383
VII.	Notum sit, quod ego Ainwich de Stratzloh etc.	p. 383
VIII.	Notum sit, quod quidam nobilis vir, nomine Dietmar etc.	p. 384
IX.	Notum sit, qualiter Engelbrecht de Tattinhoven etc.	p. 384
X.	Cognoscant omnes Christi fideles, qualiter advocatus Ecclesie nomine Erchambolt de Baierbrunnen etc.	p. 384
XI.	Hic continentur tributales S. Dyonisii etc.	o
XII.	Cognoscant omnes Christi fideles, qualiter venerabilis Presbyter Elenhardus de Veringen etc.	p. 385
XIII.	Notum sit, quod Loudevicus de Hohenrain etc.	p. 385
XIV.	Notum sit Deo, et hominibus, quod ego Sigboto de Hartchirchen etc.	p. 385
XV.	Notum sit, — quia ego Volchhart etc.	p. 385
XVI.	Noscant cuncti, quod ego Hainricus — similiter trado illud predium, quod habeo ad Sentlingen, mihi a Domino meo Einwico traditum.	p. 386

XVII.

XVII.	Sciant omnes Christi fideles, quod ego Adelunc etc.	p. 386
XVIII.	Hii sunt testes de concampio, quod fratres S. Dyonisii fecerunt cum Episcopo suo Ottone dantes ad Episcopatum ad Stratzloch pomarium, et curtile etc.	p. 391
XIX.	Notum sit, quod quedam nobilis femina Hemma etc.	p. 391
XX.	Concampium hube ad Pubenhausen confirmatum est ab Episcopo Ottone, et advocato Ottone —	p. 392
XXI.	Notum sit, qualiter fratres Scheftlarienses concampium fecerunt cum Episcopo suo frisingensi Presule Ottone, dantes ad Episcopatum predium unum ad Ursenhausen etc.	p. 392
XXII.	Isenrich de Bretendorf hubam que suum erat beneficium ab Episcopatu redidit in manus Episcopi Ottonis etc.	p. 392
XXIII.	Arnoldus predicti Isenrici vitricus refutavit in manum prefati Episcopi Ottonis curtiferum unum ad Dietrichsheim etc.	p. 392
XXIV.	Isti sunt tributales S. Dyonisii etc.	o
XXV.	Ista sunt nomina mancipiorum que singulis annis ad Altare S. Dyonisii Se· que Juliane virginis solvere debent censum etc.	o

XXVI.

XXVI.	Notum sit, quod quidam liber homo Eberhardus de Werde delegavit predium apud Windingen etc.	p. 390
XXVII.	Tributales etc.	o
XXVIII.	Intimamus, quod vir nobilis Chounradus Dux videlicet de Dachowe etc. Testes Fridericus Palatinus — Actum est hoc eodem Duce redeunte de Tegernsee in pentecoste coram Palatino Friderico etc.	p. 393
XXIX.	Altera autem vice idem Dux Chounradus, postquam crucem acceperat etc. — Testes Arnoldus de Ismaningen — Engilbertus Füllesach de Ezzenhausen. Illud quoque predium in Holzmann — Testes: Fridericus de Munichen, Oulrich de Wolfrateshusen, Perchtold Judex — Gerwoldus de Schwaphusen — Hainrich Wizmalere —	p. 393
XXX.	Notum sit, quod quidam custos hujus ecclesie emit ab hominibus hujus ecclesie predium, quod habuerunt in Oursenhoven.	p. 390
XXXI.	Notum sit, quod quidam frisingensis Minister, nomine Waltmann de Pastberch delegavit curiam in Villa que dicitur Scheftlarn.	p. 390
XXXII.	Eodem die, et in eodem loco Wernherus, et filius ejus Hiltebrant de Viechte delegaverunt curiam unam in Mamendorf etc.	p. 391

XXXIII. Notificamus tam futuris quam presentibus etc. quod quidam homo Routmund delegavit in manus Rouperti de Dinningen predium etc. p. 388

XXXIV. Notum sit, quod domina Laurita Comitissa de Wolfrateshusen tradidit duos viros etc. p. 388

XXXV. Notum sit cunctis, quod quidam nobilis vir nomine Ouldalricus de Scamhoupten etc. p. 394

XXXVI. Noverint omnes, quod Wernherus de Isene etc. p. 394

XXXVII. Noverit omnis Ecclesia, quod quidam frisingensis Minister Einwicus de Strazzloch delegavit predium in Villa Aregarten etc. p. 389

XXXVIII. Noverint omnes scire volentes, quod Gerdrut uxor Pilegrimi (de Pasingen) delegavit predium totum, quod habuit in Sentlingen super Altare S. Dionysii ad duas filias suas in eodem monasterio conversas, unam curiam ad unam filiam, alteram adhuc parvulam etc. p. 389

XXXIX. Notum sit, qualiter Henricus frater Wernhardi advocati, et Defensoris hujus ecclesiae delegavit predium apud Echingen — Testes Degenhard de Seeveld etc. p. 394

XL. Noverint omnes, quod Wernherus Trapezetta emit predium in Truhtheringen — et delegavit illud in manus Rudolfi de Müesebach etc. p. 398

XLI. Sciant omnes, quod nobilis femina Hiltrud de Rottenbach totum predium, quod habuit in Gil- p. 398

tichin-

tichingen, rogatu filii sui Eberhardi in manus nobilis viri Eberhardi de Vrikkendorf — idem Eberhardus delegavit predium super reliquias S. Dyonisii in manus frisingensis Episcopi Ottonis, et Eberhardi Scheftlariensis Prepositi. Hujus rei testes: — Otto, filius Ottonis Palatini Comitis, Chounrat Comes de Dachowe, Chounrat Comes de Vallaie etc.

II. *Traditionen, von denen es ungewifs ist, ob sie noch zur Regierungszeit B. Otto I., oder allschon in die ersten Regierungsjahre seines Nachfolgers, des B. Adelberts (erwählt 1158) gehörig seyen?*

XLII. Notum sit, quod quedam nobilis femina nomine Mathild etc. p. 399

XLIII. Notum sit, quod Bezala de Nandesheim etc. p. 400

XLIV. Noverint Christi fideles, qualiter Wezil de Severes etc. p. 400

XLV. Notum sit, qualiter Lutkardis predium Ursenhusen etc. p. 400

XLVI. Notum sit, quod quidam juvenis nomine Sigeboto etc. p. 400

XLVII. Notum sit, quod quidam Minister Henrici Comitis de Wolfrateshusen nomine Bernhart de Thale etc. p. 395

XLVIII. Notum sit, quod Eglolfus liber de Menzingen etc. p. 395

XLIX.	Notum sit, quod duo mulieres de Ousenwanc delegaverunt unum agrum in singulis campis etc.	p. 401
L.	Notum sit, quod duo Presbyteri germani Baldvinus de Owe, et Gerwicus de Gottingen etc.	p. 401
LI.	Noverint omnes, quod Wilehardus de Osterndorf delegavit filium suum Fritilonem cum predio filii sui in villa Pfaffingen sito. Testes etc. Grif de Giseln-Gastaie, Pabo de Harthusen.	p. 407
LII.	Noverint omnes, quod dominus Bernhardus Presbyter delegavit vineam unam in Wilandeshusen etc.	p. 407
LIII.	Noverint omnes, quod Richerus, et Hailika — predium Notzingen delegaverunt etc.	p. 407
LIV.	Notum sit, quod minister frisingensis Altmannus de Gotzingen etc.	p. 401
LV.	Notum sit, qualiter rogatu Altmanni de Gotzingen etc.	p. 401
LVI.	Rudolphus Friderici filius abdicavit se de predio Gotzingen etc.	p. 402
LVII.	Notum sit, quod dominus Palatinus Comes Fridericus delegavit dua predia sita in villa Vurtte in manus domini Oudalrici de Lochhusen etc.	p. 408

LVIII.	Ipsa die Bernhardus de Senchingen licentia Domini Friderici Palatini delegavit predium in villa Brunnen etc.	p. 408
LIX.	Idem predictus Comes Palatinus Fridericus pratum quoddam in nemore Luitprehtesriet situm etc.	p. 408
LX.	Notum sit, quod dominus Chounradus Plebanus de Diningen etc.	p. 408
LXI.	Noscant omnes, quod Manegoldus de Wihse etc.	p. 409
LXII.	Noscant omnes, quod Fridericus de Hegling etc.	p. 409
LXIII.	Marchio Bertholdus tradidit etc.	p. 409
LXIV.	Dominus Altmannus de Gotzingen delegavit etc.	p. 410
LXV.	Notum sit, quod Altmannus junior de Patsperch etc.	p. 410
LXVI.	Notum sit, quod Marchio Bertholdus delegavit etc.	p. 410
LXVII.	Noscant omnes, quod Comes Chounradus de Valaie delegavit Mansum unum in villa Wernbrechtesprunnen situm super altare S. Dyonisii pro quatuor talentis. Testes: Bercholdus de Ezenhusen, Wernhart Monetarius, Wernherus der Mammingare, Wernherus der Gouman, et filius ejus Wernherus, Hainrich der Schongoware, Oudalscalcus de Munichen, et filius ejus Fridericus,	p. 410

Her-

Hermann filius Pillungi, Wernherus Thelonearius, Ortolf de Sentilingen, Ortolf QUI PREEST MURO, Goteschalch Rudolf Piscator, Gerunch Zwifel, Friderich Pellifex, OMNES ISTI DE MÜNICHEN. Codex fol. 87.

LXVIII. Tradidit quoque Henricum etc. p. 410

LXIX. Notum sit, quod felicis memorie Brixinensis Episcopus Hainricus etc. p. 411

LXX. Otto minor Palatinus Comes — praesente uxore sua Benedicta etc. p. 411

LXXI. Notum sit, quod quidam frisingensis etc. p. 411

LXXIJ. Notum sit, quod Domina Herchenfrid de Hartchirchen etc.

III. *Unzweifentliche Traditionen unter der Regierung B. Adelberts vom J. 1158—1183.*

LXXIII. Testes traditionis Wischlgarten: Henricus filius domini Friderici de Heglingen resignavit Episcopo frisingensi Adalberto pratum Wihselgart, qui statim ipsum pratum tradidit ecclesie Schöfftlarn. p, 411

LXXIV. Concampium quod fecimus cum dominis majoris Ecclesie etc. Testes: Palatinus major Otto etc. p. 412

LXXV. Hoc modo stabilitum est concampium inter Episcopum Adalbertum et fratres Schöftlarienses de Curia apud Strazzloch — Dux Welfo — Testes. Otto Major Palatinus. p. 412

LXXVI. Notum sit, quod quidam liber homo nomine Chounradus de Paierprunnen delegavit mansum in villa Hadern pro salute patris sui domini Sigbothonis — Dux Welfo resignavit curiam in manum jam dicti Episcopi — facta sunt hec in ecclesia Widergeltingen quando idem Episcopus porrexit ad consecrandum Constantiensem Episcopum. p. 412

LXXVII. Dominus Rapoto Slutei (Sluter) de Sachsenhausen etc. p. 413

LXXVIII. Notum sit omnibus, quod Adalbero de Thanne etc. in manus advocati senioris Palatini Ottonis etc. p. 413

LXXIX. Notum sit omnibus futuris, quod Eberhardus de Perchtrameshoven etc. p. 414

LXXX. Sciant omnes, quod Godeschalcus etc. Ministeriales Comitis Friderici de Eppan etc. p. 414

LXXXI. Notum facimus, quod Comes Henricus de Eppan — Teste Friderico Comite fratre ejus. p. 415

LXXXII. Duo quoque mulieres. Testes: Villicus Arnoldi Comitis de Griffenstaine. p. 415

LXXXIII. Hii sunt censuales etc. o

LXXXIV.

LXXXIV. Hainricus, et frater ejus Chounradus, filii beate memorie domini Chounradi de Iringesburg resignaverunt prata quedam apud Pasingen sita in manus domini Adelberti frisingensis Episcopi etc. Testes Ouldaricus de Lochhusen — Hainrich JUDEX DE MÜNECHEN etc. p. 415

LXXXV. Notum sit, quod Comes Chounradus de Valaia delegavit predium Waldprechtestorf etc. Testes, Bertholdus de Ezzenhausen. p. 416

LXXXVI. Notum sit, quod Dominus Chounradus de Paierprunnen etc. p. 416

LXXXVII. Noverint omnes, Henricus Schnekko de Perloch delegavit predium in villa Ruezze licentia et manu junioris domini sui Comitis Bertholdi (de Andechse). Testes: junior Comes Pertholdus etc. p. 416

LXXXVIII. Anno Incarnationis dominice MCLXXII. dedicata est ecclesia Perchach V. Julii a venerabili domino Adelperto frisingensi Episcopo. Cod. fol. 75. o

LXXXIX. Notum sit omnibus, quod Engilwardus etc. p. 416

XC. Notum sit omnibus scire volentibus, quod fratres matricis ecclesie inter se, et fratres Schefftlarienses litem pro pratis apud Ilmelungeshoven in presentia Prepositi frisingensis domini Engilscalchi, et Prepositi Schefftlariensis domini Hainrici terminantes p. 417

finie-

finierunt. — Affuerunt etiam huic diffinitioni quidam Clerici. Hartwicus Decanus de Veringen — Heribort DECANUS DE MUNICHEN etc.

XCI. Notum sit, quod quedam mulier Hazecha de Brunnen etc. p. 417

XCII. Notum sit, quod dominus Sigehardus de Pasingen delegavit predium unum ad Sentlingen super altare S. Dyonisii Schöftlarn in presentia Palatini Domini Ottonis senioris. p. 417

XCIII. Notum sit omnibus, quod Wernherus de Cella etc. p. 418

XCIV. Berchtoldus de Ratzenwinchele etc. p. 418

XCV. Notum sit omnibus tam posteris — licentia augustensis Episcopi Chounradi. — Testes: Comes et Advocatus Pertholdus de Tyrol. p. 418

XCVI. Notum sit omnibus, quod Comes Henricus de Eppan, et filii ejus Henricus, et Oudalricus etc. p. 419

XCVII. Notum sit omnibus, quod Hainricus de Pachusen delegavit predium unum in villa Sentlingen ad altare S. Dyonisii. p. 419

XCVIII. Tributarii: Seyfridus de Sentlingen etc. Otto senior aulicus Comes, et Advocatus eorum etc. o

XCIX. Notum sit — quod Hartmanus de Russan, filius sororis Engilmani predium Crispian etc. Testes: Wernhardus de Sarentin etc. p. 419

C.	Notum sit, quod Tageno frisingensis Minister etc.	p. 419
CI.	Tributales unius Nummi etc.	o
CII.	Notum sit, quod frater Chounradus de Veldolvingen — licentia, et assensu Comitis Pertholdi de Andechs etc.	p. 420
CIII.	Notum sit, quod dominus Chounradus de Chellare — Testes: Comes Hainricus de Eppan — Facta in domo Villici frisingensis Episcopi Adalberti.	p. 420
CIV.	Notum sit, quod Reginfridus de Walchstat etc.	p. 420
CV.	Notum sit, quod filii, et filie Megerwardi de Paierprunnen sint tributarii super altare St. Dyonisii.	o
CVI.	Traditio decimarum Ilmungeshoven. In nomine sancte, et individue Trinitatis. Albertus Dei gratia frisingensis Episcopus etc. (vid. in extenso in M. B. VIII. 515. 516.) Testes DE MONECHEN, Wernherus Gouman, Engilscalcus Monetarius, Wernherus Monetarius *), Wernherus de Mammingen, Chounradus de Scongav, Chounradus Ruffus, Albertus, et Ouldaricus, et alii quam plures. Actum Frisinge anno ab Incarnatione Domini MCLXVIII, anno autem Domini Adalberti frisingensis Episcopi X. Indictione I. feliciter Amen.	o

CVII.

*) Man vergleiche aber zugleich, was wegen der hier bestehenden Leseart „Wernherus Monetarius" bereits oben §. XX. am Ende der Note d. erinnert worden.

CVII.	Adalbertus Dei gratia frisingensis Episcopus. Sacra loca etc. (Donatio nempe decimarum in Cheverloch vid. in extenso in M. B. VIII. 516. 517.) Testibus subnotatis: Engilscalkus Prepositus majoris Ecclesie etc. Actum Frisinge anno dominice Incarnationis MCLXX. anno vero Domini Adelberti frisingensis Ecclesie venerabilis Episcopi XII. Indictione III. feliciter Amen.	o
CVIII.	Ratum duximus scribere, quod dominus Wulfwinus Minister Comitis Pertholdi de Andechs etc.	p. 421
CIX.	Delegavit etiam ipsa die Wulflinus Meginhalmum etc.	o
CX.	Ab dem Ellenbogen tributales etc.	o
CXI.	Notum sit omnibus, quod quidam frisingensis Minister de Ramsenthale etc.	p. 421
CXII.	Dominus Hartmannus de Hartchirchen etc.	p. 421
CXIII.	Notum sit cunctis, quod quidam Minister Ducis Chounradi de Dachowe nomine Bero etc.	p. 422
CXIV.	Notum sit, quod alius Minister Ducis (predicti) Otto de Schweinbach etc.	p. 422
CXV.	Notum sit omnibus, quod quidam Minister frisingensis nomine Wernherus de Gotzingen etc.	p. 422
CXVI.	Sciant omnes, quod fratres Schefftlarienses tempore Arnoldi Prepositi fecerunt concampium	p. 405

cum

cum Episcopo frisingensi Ottone, et cum Duce Chunrado de Dachowe — Testes: Dux Welfo, Comes Pertholdus de Andechs, Comes Chounradus de Vallqie. Hoc factum est in Ecclesia S. Johannis Frisinge Episcopo ADELBERTO presente.

CXVII. Noverint omnes, quod quidam frisingensis Minister Sigboto de Ursenhausen delegavit curtile unum in ipsa villa, et ad Chempenhusen curtiferum etc. p. 402

CXVIII. Sciant omnes, quod Chounradus de Wallerstaine etc. Testes: Chounradus Comes, et Dux de Dachowe etc. p. 423

CXIX. Notum sit omnibus, quod quidam vir nomine Roudolfus de Niwenhausen tradidit predium quoddam in villa Sentlingen etc. p. 423

CXX. Sciant omnes, quod Minister Comitis Pertholdi (sc. de Andechs) Otto de Ouste delegavit per manus ipsius Domini sui molendinum apud Giesingen etc. p. 423

CXXI. Notum sit, quod Henricus de Giltichingen delegavit tres agros etc. p. 402

CXXII. Noverint omnes, quod Gerolt de Ismanningen delegavit per manus Beronis de Tagolvingen molendinum etc. p. 402

CXXIII. Notum sit, quod Dominus Einwicus de Strazzloch delegavit predium unum in Biburch etc. p. 402

CXXIV. Notum sit omnibus, quod Waltherus de Adelungeshoven — cum manu Domini sui Hainrici de Stouphe etc. Testes: Dietrich Chrouch de Staininngen etc. p. 424

CXXV. Notum sit omnibus scire volentibus, quod Comes Chounradus de Valaie, et filii ejus Otto, et Chounradus delegaverunt Vineam unam ad Russan. Testes: ipse Comes, ubi senior filius ejus Otto hanc delegationem fecit. Comes Arnoldus de Morit. p. 424

CXXVI. Notum sit, quod Ouldarich quidam frisingensis etc. p. 424

CXXVII. Notum sit omnibus, quod Isinpero quidam frisingensis etc. p. 424

CXXVIII. Notum sit omnibus, quod quidam frisingensis Minister nomine Dietprecht de Germaringen etc. p. 425

CXXIX. Notum sit — quod Minister frisingensis Waltmanus de Pastperch predium in Morenweis situm in presentia venerabilis Presulis Ottonis (Epi. frisingensis I.), et Ducis saxonici Heinrici etc. Testes ipse Dux Heinricus etc. p. 403

CXXX. Notum sit, quod Comes Heinricus de Wolfrateshusen delegavit octavam partem Saline Hale pro remedio anime fratris sui, patris sui etc. p. 403

CXXXI. Ego Mathildis notum facio etc. Testes Hilbrand de Morenweis, Ludwich frater ejus de Hausen. p. 403

CXXXII. Notum sit, quod filii Geroldi de Ismaningen etc. p. 425

CXXXIII.	Notum sit, quod quidam miles Hainrich cognomine Trettemuzel delegavit pro redemptione anime Comitis Hainrici de Wolfrateshusen etc.	p. 395
CXXXIV.	Notum sit, quod quidam Minister Comitis Pertholdi de Andechse nomine Ouldalrich de Adelungeshoven etc. Testes: Loudwich de Niwenrieth etc.	p. 425
CXXXV.	Delegavit etiam Chounradus Comes de Dachowe predium quoddam apud Ebenhusen Comiti Chounrado de Valaie etc. Testes: Comes Arnoldus de Dachowe etc.	p. 396
CXXXVI.	Tradidit autem predictus Comes de Valaie ipsum predium etc.	p. 396
CXXXVII.	Hic scripte sunt Consecrationes Ecclesiarum a Domino Adalberto Presule consecratarum.	o
CXXXVIII.	Anno ab Incarnatione Dominica MCCVI. dedicata est Ecclesia in superiori villa Schefftlarn II. Kal. Decembris a venerabili frisingensi Episcopo Ottone secundo (ist ein Einschiebsel von jüngerer Hand).	o
CXXXIX.	Dominus quoque Otto felicis memorie frisingensis Episcopus tempore suo consecravit Ecclesiam in Oursenhausen XII. Novembris (ist ebenfalls ein Einschiebsel jüngerer Zeit).	o
CXL.	Anno dominice Incarnationis MCLXXIII. dedicata est hec Ecclesia Cheverloch in Kal. Septembris	o

a

a venerabili Domino Adalberto frisingensi Episcopo.

CXLI. Notificamus tam futuris etc. quod ministerialis frisingensis Chounradus de Bigarten tradidit predium ad Willebattingen. p. 404

CXLII. Item testes concampii cum Domino Adalberto de Iringesburch etc. ubi tradidimus duas curias unam apud Attenchaim, alteram apud Pasingen etc. p. 396

CXLIII. Notum fieri volumus — quod Comes Hainricus de Eppan, et filii ejus Hainricus, et Ouldalricus etc. p. 426

CXLIV. Noverint omnes, quod quidam Presbyter de Bozen etc. p. 426

CXLV. Noverint omnes, quod quidam frisingensis Miniser Altmannus de Gozzingen delegavit predium apud Ramsentale. Testes: Sigboto de Paierprunnen — Otto de Paierprunnen. p. 404

CLXVI. Notum sit, quod Dominus Altmannus Decanus de Perchirchen dedit bonas vulpinas Pelles. p. 404

CXLVII. Ipsa quoque die Dominus Arbo Presbyter de Herebrechteshusen tradidit duos bonos Libros Missale, et Lectionario, et Evangeliario in uno volumine. — Renovans per hoc priorem traditionem bonorum Matutinalium, et Apostoli glossati, et Canonum Ivonis. p. 405

CXLVIII. Notum sit, quod duo nobiles viri Meginhard, et Gebolf de Dietelhoven delegaverunt predium unum de Pasingen. p. 405

CXLIX.

CXLIX.	Notum sit omnibus, qualiter Comes Gebhardus Hallensis etc. Testes. Dietricus frater Comitis etc.	p. 426
CL.	Notum sit cunctis, quod Chounradus de Wichershoven etc.	p. 427
CLI.	Tributarii ad V. nummos.	o
CLII.	Notum sit omnibus, quod filia Domini Chounradi de Wichershoven etc.	p. 427
CLIII.	Consecratio Monasterii S. Dionysii Schöfftlarn. Anno dominice Incarnationis MCLX. VII. Iduum Octobris indictione VIII. anno Intronizationis Domini Episcopi Adalberti II[do] consecratum est ab ipso hoc Oratorium in honorem S[e.] et Individue Trinitatis, ac victoriosissime Crucis, et in honorem S[e.] Dei Genitricis perpetue Virginis Marie, et in honorem S. Dionysii.	o
CLIV.	Ipsa die consecratum est altare ad sanctam crucem ab eodem Episcopo Domino Adalberto in honorem ejusdem victoriosissime Crucis, et sancte Dei Genitricis Marie. — Dodatum autem est ipsum monasterium cum curtifero in Ilmelungeshoven.	o
CLV.	Anno ab Incarnatione dominica MCC. dedicata Capella est S[e.] Marie VI. Cal. Maii a venerabili frisingensi Episcopo Ottone II. rogatu Prepositi Wernheri fundatoris ejusdem Ecclesie in honorem S. et Individue Trinitatis etc. Dotata est autem ipsa Ecclesia cum dimidio Manso	o

in

in Oursenhusen, et cum alio prediolo in Schefftlarn, quod quidam famulus istius Ecclesie nomine Chounradus tradidit in eadem villa.

CLVI. Anno ab Incarnatione Domini MCLXII. consecratum est altare in sinistra abside a venerabili Episcopo Adalberto. VIII. Iduum Junii. o

CLVII. Anno Incarnationis dominice MCLXIII. IV. Cal. Junii consecratum est altare in honorem S. Joannis Evangeliste in dextra abside. o

CLVIII. Anno dominice Incarnationis MCCXII. XII. Cal. Decembris consecratum est altare in superiori Capella a venerabili frisingensi Episcopo Domino Ottone II. in honorem Se. Trinitatis, et in honorem Se. Dei Genetricis Marie. o

CLIX. Omnibus notum esse cupimus, qualiter ego Sibotho, et filius ejus Chounradus de Baierprunnen nostram hereditariam ancillam — a jugo Servitutis absolvimus etc. eo tenore, ut in Testimonium sue Libertatis V. denarios annuatim ad altare, quod in ipsa villa in honorem S. Petri Apostoli dedicatum est, deinceps persolvat, sicque sue Jus Libertatis sine omni servitute a prescripto Apostolorum Principe tutore retineat. Facta hec sunt in Monasterio S. Dionysii Schefftlarn in Cena Domini. p. 406

CLX. Anno dominice Incarnationis MCCVI. dedicata est Ecclesia in Niuvaren in Kal. Decembris a vene- o

nera-

nerabili frisingensi Episcopo Ottone II. dotata est ipsa Ecclesia cum predio Hartprunnen et tribus Mancipiis Penone, et filiis ejus.

CLXI.	Notum sit omnibus, quod Isengrim Minister frisingensis etc.	p. 427
CLXII.	Notum sit, quod quidam Minister Comitis Bertholdi Hartnit delegavit 'predium unum Vorebach etc.	p. 396
CLXIII.	Dominus Wolfwinus delegavit nobis partem Salis, quod habuit in Halle etc.	p. 397
CLXIV.	Ego Otto Comes de Valaie confirmo — quidquid pater meus prefate tradidit Ecclesie Schöfftlarn etc. (ist ein jüngeres Einschiebsel)	p. 427
CLXV.	Notum sit, quod quidam frisingensis Minister nomine Dietprecht de Germaringen etc.	p. 428
CLXVI.	Comes Chounradus de Valaia delegavit predium apud Chematen juxta Girle pro requie Uxoris sue Agnetis, et patris, et matris etc.	p. 428
CLXVII.	Quedam mulier de Hegebach nomine Isengard delegavit servum suum etc.	o
CLXVIII.	Ego Ursus trado me in servum St. Dionysio ad tributum V. nummorum.	o
CLXIX.	De Perchach Mancipia ad tributum unius nummi etc.	o
CLXX.	Notificamus, quod quidam venerabilis Sacerdos — Testes: Arnoldus Comes de Griffinstaine etc.	p. 428

CLXXI.

CLXXI. Notum sit, quod Dominus Reginboto de Albricheshoven etc. p. 429

CLXXII. Notificamus omnibus, quod Dominus Haidenricus de Loufzorn. Testes: Hainricus Rufus de Brunnen etc. p. 429

CLXXIII. Sciant omnes, quod quidam liber homo Volchart de Surgloch etc. p. 429

CLXLIV. Lis que fuit inter Fratres Schöftlarienses, et Rusticos de Mosache etc. (ist ein Einschiebsel jüngerer Hand) p. 430

CLXXV. Notum sit, quod Comes Otto de Valeia cum fratre suo Chounrado in die Sepulture Patris sui delegaverunt nobis vineam Haselach — predium Chemnaten, fundum Ilmungeshoven, Mansum Wernprechtsprunnen, et Vineam juxta Russan *). Harum delegationum testes sunt — Oudalricus de Lochhusen etc. p. 430

CLXXVI. Dietricus Galla dimisit litem etc. p. 431

CLXXVII. Notum sit, quod dom. Altmanus de Bastperch etc. p. 431

CLXXVIII. Notum sit, quod domina Mathild de Loufzorn — Testes: Meginward de Carlsberch etc. p. 431

CLXXIX. Quidam vir nobilis nomine Hainricus, filius Domini Arbonis de Biburch — Testes: Palatinus p. 431

*) Man vergleiche auch hiemit weiter unten die Formel CCCXIII, und zurücke die Formeln CXXV, und CLXVI, ferners V, und LXVII.

nus Comes Dominus Fridericus — Ludwicus Vertinch junior — Acta hec sunt in castro Carlesberch. —

CLXXX. Notum sit omnibus, quod Dux Hainricus (Leo) recognovit Justitiam super predio Morenwis sito — ut Memoria ejus vivi sive defuncti haberetur. Datum in constructione castri Phetene. Testes: Comes Bertholdus de Andechse — Hainricus de Stouphe, Jordanus Dapifer Ducis, item Heinricus Pincerna Ducis, Hainricus Camerarius Ducis de Mindelberch etc. p.432

CLXXXI. Noverint omnes scire volentes, quod quidam liber homo Bero etc. p.432

CLXXXII. Notum sit omnibus, quod quidam Witilo de Diningen etc. p.432

CLXXXIII. Notum sit, quod Dominus Episcopus Adalbertus frisingensis dedit quandam mulierem etc. p.433

CLXXXIV. Notum sit, quod Grimoldus, et Ouldalricus in manus Comitis Arnoldi (de Dachau) etc. (von einer jüngern Hand) p.433

CLXXXV. Notum facimus tam posteris quam presentibus — in castro Carlsberch cum Comes Palatinus major Otto, cum juniore fratre suo, eorumque uxoribus multis collectis militibus dies pentecostes morarentur. Testes: Palatini Comites prius nominati Ottones, Hainrich de Stouphe etc. p.434

CLXXXVI. Notum sit, quod Domina Gertrudis de superiori Schefftlarn, uxor Ortolfi delegavit etc. p. 434

CLXXXVII. Dominus Altmannus de Gotzingen — (Oudelscalcus, Rudgerus, Henricus Milites, et Servi Domini Waltmani de Pastperch). p. 434

CLXXXVIII. Dominus Chounradus de Mammendorf etc. p. 435

CLXXXIX. Notum sit, quod Hartmannus de Lintahe delegavit predium in Walprechtstorf. — Testes — Ouldalricus Miles Domini Chounradi de Baierprunnen. p. 477 b

CXC. Testes Concampii, quod factum est inter Fratres Schefftlarienses, et Comitem Ottonem de Valeie dederunt enim sibi curiam Laimtelleren pro mansu Wernbrechtesprunnen. — Testes: hec facta sunt in claustro Wiare (ist von einer jüngern Handschrift) p. 477 b

CXCI. Notum sit, quod Dominus Gebchardus filius Domini Volchardi de Bigarten etc. p. 435

CXCII. Comes Arnoldus de Griffensteine, et uxor ejus Mathild etc. p. 435

CXCIII. Notum sit, quod Domina Helica de Ostendorf delegavit predium in eadem villa in die conversionis sue in presentia fratrum suorum Hainrici, et Gebchardi. p. 406

CXCIV. Ratum duximus scribere, quod quidam Miles nomine Babo de Niuwenburch, et filius ejus Babo — cum licentia Domini sui Comitis

Sigbo-

Sigbothonis de Niuwenburch, et filiorum ejus Chunonis, et Sigbothonis, qui etiam tunc non plus habuit liberos — Testes: Sigbotho Comes, et filii ejus Chuno, et Sigbotho etc.

CXCV. Dignum duximus scribere, quod Comes Arnoldus de Dachowe, et Dominus Chounradus de Celle delegaverunt Hainricum de Munichen in manus Degenhardi de Pouchschlage, delegandum super altare S. Dionysii Scheftlarn. Testes: Comes Arnoldus, Wato de Gekkenpiunt etc. p. 435

CXCVI. Notum sit, quod quidam vir de Sigehochesprunnen etc. p. 436

CXCVII. Notum sit omnibus, quod Dominus Fridericus FRATER PALATINORUM OTTONUM delegavit pro redemptione anime patris sui, et matris sue mansum unum apud Terves situm etc. p. 436

CXCVIII. De Wiccenrieth scire volentibus Palatinus — rogatu fratris sui Friderici frisingensi Episcopo Adelberto resignavit etc. Testes: Otto Palatinus, et frater ejus Fridericus presente Clero majoris Ecclesie videlicet Decano Rudolpho, Heinrico Preposito St. Andree, Bertholdo Preposito S. Zenonis Isene etc. p. 436

CXCIX. Tempore Domini Hainrici Prepositi de Gotzingen etc. Testes: Hainrich der Vilsare, Hartlieb Bodem de Studache etc. p. 437

IV. *Traditionen unter der Regierung B. Otto II. zu Freysingen von 1183 — 1200.*

CC. Concampium factum est inter frisingensem Episcopum Ottonem secundum, et Fratres Schöfftlarienses — Testes: Marchio Bertholdus. Hec facta sunt Ratispone, dum Cesar Fridericus celebraret curiam in eadem civitate. Testes: Dominus Fridericus Palatinus etc. p. 438

CCI. Resignavit Dominus Roudolfus de Waldekke hubam unam — in manus frisingensis Episcopi Ottonis secundi. Testes: Oulricus Verting etc. p. 438

CCII. Querimonia que fuit inter Reuttenbuechenses etc. — tandem definitum est coram Judice Marchione Pertholdo etc. p. 439

CCIII. Notum sit, quod Richbrecht de Baierprunnen etc. p. 439

CCIV. Bonum, et utile duximus intimare — Gloriosus Dux Ludewicus cum manu matris sue Agnetis etc. — sic pie memorie Dux Otto, pater ejus, in extremis suis ordinavit — Testes: Otto Comes Palatinus, et Dominus Fridericus predicti Ducis Ottonis fratres, hec autem acta sunt in Sciren tertia die sepulture predicti Ducis Ottonis in presentia Archiepiscopi Chounradi fratris ejusdem Ducis. p. 440

CCV. Noverint omnes, quod Oulricus de Perge etc. (ist eine jüngere Schrift) p. 440

CCVI.	Dominus Chounradus de Valwenperch Ministerialis Comitis Arnoldi de Eppan etc. (gleichfalls von einer jüngern Schrift).	p. 441
CCVII.	Notum sit, quod Episcopus frisingensis Otto II. ad Ecclesiam $S^{ti.}$ Dionysii etc.	p. 441
CCVIII.	Dominus Waltmannus de Hollenstaine etc.	p. 442
CCIX.	Ministerialis quidam Ducis Ludevvici Regenlint etc.	p. 442
CCX.	Notum sit, quod Wernhardus de Starcholteshoven — in manus Domini Friderici fratris Ottonis Ducis etc. (von einer jüngern Schrift)	p. 442
CCXI.	In nomine sancte, et individue Trinitatis Otto Dei gratia frisingensis Episcopus SECUNDUS. Ad memoriam futurorum etc. Actum Ao. D. I. MCLXXXVII. anno vero Domini Ottonis frisingensis Episcopi III^{tio} (vid. in extenso in M. B. VIII. 520.).	o
CCXII.	Quedam mulier nomine Bertha de Massenhusen etc.	p. 443
CCXIII.	Ipsa die, eademque hora etc.	p. 443
CCXIV.	Eodem momento, et in eodem loco etc. Testes — Northertus de Sentilingen — Chounradus de Warengou — Etich de Sentilingen etc.	p. 443
CCXV.	Hainricus filius Ottonis de Diningen — abdicavit coram Domino suo Marchione (de Andechse) quidquid juris habuit predii Niuvarn.	p. 443
CCXVI.	Hec mancipia dedit etc.	p. 444

CCXVII.

CCXVII. Isti sunt testes traditionis de predio Wichselgarten. Testes: Hartwicus de Civitate (?). p. 444

CCXVIII. Cunctorum notitiae tradimus, qualiter nobilis homo Dominus Fridericus Palatinus presente fratre suo Ottone Palatino etc. Testes: Pertholdus filius JUDICIS DE MUNICHEN. p. 444

CCXIX. Mulier quedam Nomine Agnes etc. Testes: fratres prefate mulieris Hainricus, et Roudolfus de Warngou, CHOUNRADUS FILIUS ENGELSCALKI MONETARII etc. p. 445

CCXX. Notificamus omnibus Christi fidelibus, quod Ouldalricus de Hochenchirchen Ministerialis Ducis de Meran. p. 446

CCXXI. Notum sit omnibus — quod Dominus Chounradus de Niurtingen etc. p. 446

CCXXII. Presentibus, et futuris ob memoriam — quod Dominus Mainhardus de Haga — anno expeditionis Jerosolimitane (id est MCLXXXIX.). p. 446

CCXXIII. Scribere dignum duximus, quod Bernhardus de Ainhartingen etc. p. 447

CCXXIV. Notum sit, quod Dominus Henricus de Venenbach vendidit omne predium in villa Wernbrechtsprunnen annuente Domino suo Comite Chounrado de Valaie, et filio Comitis ejusdem. Factum est hoc in urbe Valaia (die Formeln von oben CCXVI. bis einschliefslich hier CCXXIV. sind gleichfalls von jüngerer Hand, und kleinerer Schrift.). p. 447

CCXXV.

CCXXV. Notum sit, quod Dominus Pernhardus de Circhheim etc. Testes: Heinricus der Vilsare de Pigarten — tandem a Marchione Pertholdo (de Andechse) submoto timore delegavit etc. p. 448

CCXXVI. Tributales ad V. nummos — isti sunt delegati tempore Prepositi, Domini Hainrici, et tempore Heriborti de Strazloch Censualis Magistri. o

CCXXVII. Notum sit omnibus, quod Palatinus Otto junior delegavit etc. Testes: Hainrich Hirsevogel, servus Domini Friderici Palatini. p. 448

CCXXVIII. Notum sit, quod Dominus Fridericus Palatinus in presentia fratris sui junioris Ottonis etc. Testes: Otto junior Palatinus de Wittilinesbach. p. 448

CCXXIX. Isti sunt testes predii de Salmaneschirchen. Testes: Dominus Fridericus Palatinus etc. p. 449

CCXXX. Temporibus Domini OTTONIS frisingensis Episcopi Dominus Altmannus de Pastberch Senior fecit concampium cum Domino suo Bernhardo de Aigelschwang etc. p. 397

CCXXXI. Dominus Otto de Richelstorf dimisit etc. Testes: Palatinus Otto major, Comes Arnoldus de Dachowe in presentia Episcopi ADALBERTI (ist ein jüngeres Einschiebsel). p. 449

CCXXXII. Notum facimus, quod quedam mulier Hailica de Surgloch etc. (gleichfalls ein jüngeres Einschiebsel). p. 449

CCXXXIII.

CCXXXIII. Lis illa sic terminata est pro prediolo Laufzorn — Comes Marchio Bertholdus (de Andechse) dedit filiam etc. p. 450

CCXXXIV. Notum sit omnibus, quod Dominus Bertholdus de Pouche. Testes: Fridericus Palatinus etc. p. 450

CCXXXV. Ista duodecim talenta etc. p. 450

CCXXXVI. Notum sit, quod Chounradus de Phaffenhoven etc. Testes: Otto MAJOR, et MINOR, Palatini, et Dominus FRIDERICUS FRATER EORUM, Altmann, et frater ejus Eberhart de Abensperch — Aigelwart de Munichen. p. 451

CCXXXVII. Intimamus tam futuris etc. quod Waltmanus junior de Hollenstaine etc. p. 451

CCXXXVIII. Notum sit, quod Dominus Chounradus de Bigarten etc. In presentia Advocati Palatini Comitis MAJORIS OTTONIS, qui et testis est. Testes: Burchart de Staine, Eberhart de Abensperch etc. p. 451

CCXXXIX. Notum sit, quod Wernherus de Perwillingen etc. p. 452

CCXL. Notum sit, quod quedam mulier nomine Irmgard etc. p. 452

CCXLI. Notum sit, redemisse nos ab Eberhardo Ceco etc. Testes: Norbertus de Sentilingen. p. 453

CCXLII. Hoc idem fecit Richerus junior etc. p. 453

CCXLIII. Notum sit: quod Dominus Fridericus, frater Ducis Ottonis etc. Testes: Nordbrecht, et filius ejus, Chounrad de Sentilingen. p. 453

CCXLIV. Ego Sandehere ad Ecclesiam S. Dionysii, sancteque Juliane unam Silvam gemein nuncupatam ad Buech in circuitu ad me pertinentem trado, ut ibi sit stabilita pro redemptione anime mee. Isi sunt testes: Gottfrid etc. hoc actum est VII. Idus Octobris in dedicatione Ecclesie in presentia Ichonis Abbatis, et Defensoris Jacobi tempore Tassilonis Ducis (ist ein ganz jüngeres Einschiebsel in Mitte der vorigen Formel). o

CCXLV. Post hec tertia feria Fridericus Stier, Ministerialis Domini Friderici in presentia Domini sui Friderici — Curiam, quam emit Dominus Fridericus Palatinus a Ministerialibus Marchionis Pertholdi (de Andechse). p. 454

CCXLVI. In nomine sancte et individue Trinitatis Otto divina favente gratia Dux Bawarorum etc. Actum, et datum apud Lanzhutam MCLXXXIII. Indictione I. (vid. in extenso in M. B. VIII. 519. ist ein Einschiebsel aus einer viel jüngeren Zeit). o

CCXLVII. Notum sit omnibus, quod Hainricus de Glanerdorf etc. p. 454

CCXLVIII. In nomine sancte et individue Trinitatis Otto divina favente gratia Dux Bawarorum. Omnibus Christi fidelibus etc. (vid. in extenso in M. B. VIII. 520. gleichfalls von einer jüngeren Hand). o

CCXLIX.	Quidam frisingensis Ministerialis etc. Testes: Dominus Fridericus, et frater ejus Otto junior Palatinus etc.	p. 455
CCL.	In nomine sancte, et individue Trinitatis Fridericus Rom. Imperator Augustus. — Acta MCLXXXIII. Indictione I. (vid. in extenso in M. B. VIII. 518.).	o
CCLI.	Lis terminata est, quam habuit — ille abdicavit in manibus Episcopi OTTONIS. Testes: Fridericus Palatinus etc. Oulricus, et Ludewicus Vertinge. Factum est pridie, quam Episcopus Legationem Regis peracturus Hungariam proficisceretur.	p. 455
CCLII.	Anno ab incarnatione Domini MCLXXXII. IV. Nonarum Novembris dedicatum est altare in sinistra abside a venerabili Adalberto Episcopo frisingensi in honorem S. Michaelis Archangeli.	o
CCLIII.	Intimamus etc. quod Ministerialis Domini Friderici Palatini etc.	p. 456
CCLIV.	Notum sit, quod Grimoldus, et Oudalricus predium — resignaverunt in manus Comitis Arnoldi etc.	o
CCLV.	Notum sit, quod ego Joseph predium Matris mee, et avunculi mei dedi Ecclesie Schefftlarn etc.	p. 456
CCLVI.	Hermanus Fouz delegavit mulierem etc.	p. 456
CCLVII.	Nummi e Porcis etc.	o
CCLVIII.	In nomine sancte, et individue Trinitatis OTTO Dei gratia frisingensis Ecclesie Episco-	o

pus SECUNDUS. Cunctorum Christi fidelium etc. (vid. in extenso in M. B. VIII. 524.).

CCLIX. Notum sit, quod lis que fuit inter Dominum Chounradum de Bigarten coram Friderico quondam Palatino terminata est. p. 457

CCLX. Notum sit, quod Bertholdus de Pfaffenhoven licentia Domini sui Ducis Ludevici, et Comitis Chounradi de Valaie. — Testes: Dominus Fridericus, et frater ejus Otto Palatinus etc. Hainricus de Nanenhoven, et frater ejus Hainrich de Wilbach, Norbertus de Sentilingen. p. 457

CCLXI. Notum sit, quod nobilis homo Dominus Fridericus Palatinus etc. Testes: Otto Palatinus Frater ejus de Witelinespach. p. 458

CCLXII. Notum sit, quod quidam Swikerus de Eppan etc. Testes: Comes Hainricus, et filius ejus Hainricus de Eppan etc. p. 459

CCLXIII. Dominus Waltmannus, filius Waltmanni de Hollensteine — ammonitus a propriis Militibus, et amicis dimisit litem etc. Prepositus loci Hainricus etc. p. 459

CCLXIV. Intimamus tam futuris etc. quod Oudalricus de Perge etc. Factum in presentia Domini Episcopi Ottonis II. in castro Uttenburch. p. 459

CCLXV. Notificamus omnibus, quod Comes Chounradus de Valaie, et Filius ejus Otto, et Uxor ejus delegaverunt curiam in Greffolfing. Testes: Filius ipsius Comitis, Otto. p. 460

CCLXVI. Notum sit, quod Henricus de Aufhusen etc. p. 461

CCLXVII. Noverit omnis tam presens quam futura posteritas, quod quedam Ministerialis frisingensis nomine Gerhildis etc. p. 461

CCLXVIII. Notum sit, quod quidam venerabilis Sacerdos, et Decanus de Feldmochingen. p. 462

CCLXIX. Notum sit, quod ego Dietricus de Wasserburg — anno Domini MCXCII. Indictione X. in Cal. Martii (vid. in extenso in M. B. VIII. 521.). o

CCLXX. Notum sit, quod Heidenricus de Ismaningen, et filii ejus in presentia Domini Friderici quondam Palatini. — Testes: ipse Dominus Fridericus Palatinus, et FRATUELIS ejus Otto Palatinus de Witelinesbach. p. 462

CCLXXI. Dominus Herbordus Sacerdos, et Decanus in Feldmochingen etc. Testes: Fridericus Palatinus, et FRATRUELIS ejus Otto Palatinus de Witelinesbach etc. p. 463

CCLXXII. Quedam mulier nomine Diemout etc. Testes. Dominus Fridericus Palatinus, Oudalricus de Sevelt. p. 463

CCLXXIII. Intimamus, quod filia Domini Ouldalrici de Vriuntsperch etc. Testibus Domino Ecchiberto, filio Ducis Dalmatie. p. 463

CCLXXIV. Quidam Ministerialis Ducis Dalmatie. p. 464

CCLXXV. Notum sit, quod quedam Ministerialis frisingensis nomine Bertha etc. Testes: Oulricus, Hainricus Vertinge etc. p. 464

CCLXXVI.

CCLXXVI. Noverint omnes, Dominum Sigbotonem de Sachsenhausen etc. Testes: Hermann Camerarius, Domini Friderici Palatini — Bertholdus Cellerarius Palatini Friderici. Testes unacum Domino Friderico Palatino. p. 464

CCLXXVII. Cunctorum notitie commendamus, quod Dominus Fridericus Palatinus etc. Testes: ipse Palatinus Dominus Fridericus. p. 465

CCLXXVIII. Notificamus — Dominum Fridericum Palatinum in conspectu fratris sui Domini Ottonis junioris Palatini ad Ecclesiam tradidisse — secundam traditionem in conspectu gloriosi Ducis Bawarie Ludewici fratruelis sui. Testis: ipse Dux Ludovicus. p. 465

CCLXXIX. Notum sit — quod gloriosus Dux Bawarie Ludwicus in manus Friderici quondam Palatini etc. p. 466

CCLXXX. Insinuamus tam presentibus — quod quidam nomine Dietmarus licentia Advocati sui Ottonis junioris Palatini de Witelinesbach etc. Testes: Dominus Fridericus Palatinus, et FRATRUELIS ejus Otto de Witelinesbach. p. 466

CCLXXXI. Ministerialis quidam Ducis Dalmacie Bertholdi etc. p. 467

CCLXXXII. Notum facimus, quod quidam Ministerialis Brixinensis etc. p. 467

CCLXXXIII. Insinuamus — emisse nos a Chounrado de Insprucge, filio videlicet Pillungi — hubam in Arcelle. Testes: Oulricus der Wenige de Wol- p. 467

fra-

frateshousen, et frater ejus Heinricus de Munichen patrueles dicti Chounradi de Insprucge etc.

CCLXXXIV. Noverint omnes, Dominum Ottonem de Mousebach tradidisse etc. p. 468

CCLXXXV. Cunctorum notitie commendamus, quod Waltmannus, et frater ejus Fridericus de Hollenstein etc. p. 468

CCLXXXVI. Ipsa die terminata lis est, quam habuit Dominus Ottacher de Niwenburch etc. p. 468

CCLXXXVII. Notum sit, quod quidam venerabilis Sacerdos etc. p. 469

CCLXXXVIII. Adnotatio loci salis nostri in Halle, ubi habemus octavam partem. o

CCLXXXIX. Intimamus — quod Sigbotho de Surberch licentia Domini sui Adalberti ARCHIEPISCOPI — pro remedio filii sui Sigbothonis etc. Testes. Prepositus Sigbotho de Chemisse. p. 469

CCXC. Notum sit, quod Dux Bawarie Ludovicus concessit etc. Testes: Fridericus ejusdem Ducis Patruus, Comes Chounradus de Moseburch etc. p. 470

CCXCI. Otto Dei gratia Frisingensis Episcopus SECUNDUS concessit Capellam in STRAZLOCH sibi a Domino Chounrado Decano de Diningen resignatam, Ecclesie sancti Dionysii in Schöfftlarn Heinrico tunc temporis ejusdem loci Preposito in Usum omnibus ibidem Deo famulantibus feliciter amen. Videntibus, et o

au-

audientibus testibus subscriptis. Manegoldus Abbas Tegernseensis, Henricus de Jarze plebanus, Gerwicus plebanus de Eglingen, Conradus plebanus de Sentlingen. De Laicis: Dominus Fridericus Palatinus, Heinricus de Bipurch, Heinricus der Chruge, Conradus de Baierprunne, Waltmann, et frater ejus Fridericus de Hollenstein, Gerwicus de Bouwenhoven, Otto de Richelstorf, Rupertus de Gundelchoven, Rudigerus de Lintache, Eberhardus de Schöndorf, Oulricus de Wacheringen, Heinricus de Sintelstorf, Heinricus de Biberchar, et alii quam plures. Factum est hoc in CAMPO APUD MÜNICHEN, ubi Episcopus Otto convenit Dominum Fridericum: ibi et liberati sumus de infestatione MERCATORUM de Munichen pro Palliis. Codex fol. 153.

CCXCII. Notum sit, quod Heinricus de Dietenvurte etc. p. 470

CCXCIII. Dominus Otto († 1196) pie memorie Babenbergensis Ecclesie Episcopus etc. p. 471

CCXCIV. Notum sit etc. quod Comes Adalbertus de Tyrole etc. p. 471

CCXCV. Quidam Ministerialis Ducis Dalmacie Bertholdi etc. p. 472

CCXCVI. Litem, quam habuit Domina Bertha de Massenhusen etc. Testes: Albanus Prepositus in Tegernsee etc. p. 472

CCXCVII. Nobilis quedam femina de Reinmouteshoven etc. Testes: Dominus Fridericus Palatinus. p. 472

CCXCVIII. Notum sit, qualiter terminata sit lis etc. Dominus Fridericus quondam Palatinus. Testes: Fridericus quondam Palatinus etc. p. 473

CCXCIX. Intimamus tam presentibus etc. quod Hartnidus de Steinbach etc. p. 473

CCC. Cunctorum notitie comendamus, quod Waltmannus de Hollenstein etc. Testes: Dominus Fridericus quondam Palatinus, Roudolfus de Waldeke, et frater ejus Otto de Müsebach. — Heinricus de Nanenhoven, Marquart de Munichen. p. 474

CCCI. Testes ejusdem predii super traditionem etc. p. 474

CCCII. Dominus Eberhardus Kaste resignavit etc. p. 474

CCCIII. Dominus Wernhardus de Starcholteshoven etc. p. 475

CCCIV. Dominus Chunradus de Baierbrunnen etc. p. 475

CCCV. Frater Waltherus dedit V. talenta etc. p. 475

CCCVI. Notum sit, quod nobilis homo Dominus Wernhardus de Lantsperch etc. Testes: Roudolfus, et filii ejus Roudolfus, et Otto de Waldekke, Rapoto de Nansheim, Heinricus de Kuveringen, Heinricus Cruch — ut autem hec traditio rata, et inconvulsa permaneat Dux Dalmacie Bertholdus licentiam dedit etc. Testes Chounradus Prepositus de Moseburch, — DECANUS CHOUNRADUS DE MUNICHEN, et alii plures. p. 475

CCCVII. Concampium, quod factum est inter Dominum Fridericum Palatinum — in presentia Fratruelis sui Domini Ottonis Palatini de Witelinespach. Testes: Otto junior Pa- p. 476

latinus de Witelinesbach, CHOUNRADUS COMES DE VALAIE, Mainhardus Comes de Abensperch etc.

CCCVIII. Lis terminata est, quam habuit Domina Bertha etc. petitione Domini OTTONIS frisingensis Episcopi. Testes: Fridericus de Schwabingen etc. p. 477 [a]

CCCIX. Notum sit omnibus, qualiter Chounradus de Baierbrunnen etc. Testes: Dominus Godefridus de Seveld, Chounradus MONETARIUS DE MÜNICHEN. p. 477 [a]

CCCX. Notum sit, quod lis, quam habuit Henricus de Einlingen — que jam antea in presentia Domini Friderici Palatini etc. Testes: Rudigerus de Menzingen, et frater ejus Albrecht de Watherstetten. p. 477 [a r] (irrig 476)

CCCXI. Notum sit, quod Dominus Otto junior Comes de Valaie cum manu Matris sue Mathildis tradidit ad Ecclesiam S. Dionysii mansum in Pozzenhofen pro remedio anime Patris sui. Testes etc. Ludwicus Verting de Niwenried etc. Facta sunt hec proxima die depositionis Comitis Chounradi de Valaie etc. p. 477 [a r] (irrig 476)

CCCXII. Notum sit, quod emimus a quodam famulo Vineam in Arenai etc. o

CCCXIII. Adnotatio Vinearum nostrarum. CHOUNRADUS Comes SENIOR de Valaia dedit Vineas istas, ad Haslach, Campille, et ad Russan inferiorem curiam etc. o

CCCXIV. Notum sit omnibus, quod Ministerialis Ducis Bawarie nomine Tamo remisit litem etc. p. 481
CCCXV. Notum sit, quod Dominus Chounradus de Severs etc. p. 481
CCCXVI. Concampium factum est — inter Ministerialem Comitis Chounradi de Valaie Gerungum de Pizze, et nos inter — licentia dicti Comitis, et Advocati nostri manu Ducis gloriosi Bawarie Ludwici omne predium, quod habuimus ad Thale, sibi dedimus. Testes: Chounradus Comes de Valaie etc. p. 481
CCCXVII. Notum sit, quod Sacerdos quidam nomine Adalbero etc. o
CCCXVIII. Notum sit, quod emimus predium, quod Dietericus Perneke a Domina Agnete de Isemaningen accepit etc. p. 481
CCCXIX. Intimamus, quod Fratruelis Domini Heinrici de Ottershusen etc. p. 482
CCCXX. Intimamus, quod terminata est lis, quam habuit quidam Mercator de Pozin super Vineam in Harena etc. o

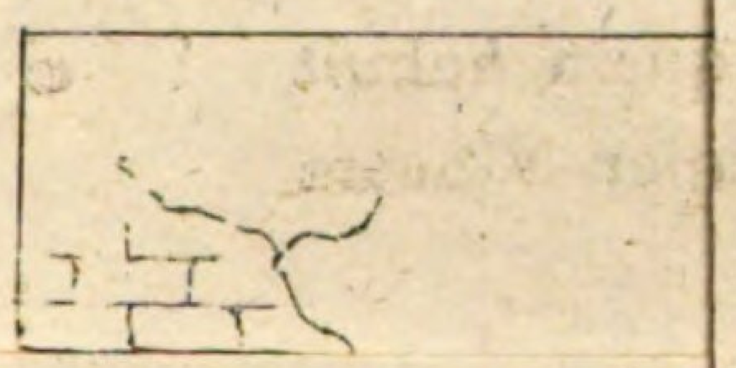
Bayerische Staatsbibliothek München

... Monac.

... Beyträgen V. S. 2.



VII
ad § XI



Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Johann Nepomuk Gottfried <<von>>,

Über die Siegel vieler Münchner Bürger-Geschlechter Bereits in dem XIIIten,
und in dem Anfange des XIVten Jahrhundertes ; Abth. 1 [u.] 2

München 1813

4 Bibl.Mont. 3040
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721802-9